Hohen Urtheile
vom
1817
ster Band

J 2
137

Alphabetisches Verzeichniß
aller in diesem Bande bey den Urtheilen genannten verurtheilten
oder freigesprochenen Individuen.

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
B. Braun Andreas	74	H. Hinderer	111	R. Römer Johann	185
Büker	76	Heichel	158	Reiss	203
Bergner		Hoffmann, Adam	174	Rübler	
Borger		Heinrich		S. Satter	58
				Schlick	172
C. Christmann, Jos.	225	J. Ims.		Stephann	224
Crère		K. Kuhn		Steinel	
D. Dietz		Kemmele-Weyl	234	Sperr	
Diehl				Schumacher	
		L. Lampel	33	Schwarz, Georg Philipp	
E. Engel Georg				T. Theis Andreas	
Eyer Johann		M. Mannweiler	45	V. Völker-Weis	83
Eyer, Peter		Meering	96	W. Wingerter	17.
		Mösner	111	Weißert	111.
F. Fandrich-Vögele	1	Müller, Philipp		Wieser	94
Fellinger	170	Maurer, Martin		Z. Zimmermann Valentin	85
Fries	236	Mohr, Philipp.			
		Mai			
G. Gies 203 u.	201	Mack.			
Grok, Jacob		N. Nicolaus			
Grok.		P. Preiss			
		Pfranger ...			

Fandrich [illegible]
Ehefrau des
Phil. Vögele

10. März 1817.

Der Assisenhof

für die königlich bayerischen Lande am Rhein, welcher seine Sitzungen zu Zweibrücken hält, hat folgendes Urtheil gefällt.

Angesehen daß von der Anklagekammer des k. Appellhofs zu Zweibrücken am dreißigsten Januar ein tausend acht hundert siebenzehn ein Urtheil erlassen worden, wodurch Fandrich [illegible] Ehefrau des Philipp Vögele Maurer zu [illegible] zu [illegible] in einem bewohnten Hause [illegible] übten Diebstahl mehrerer Kleidungsstücke und anderer Effekten oder wenigstens der Theilnahme an diesem Diebstahl angeklagt ist

Angesehen daß von dem Herrn General Advokaten, in Gefolge obenerwähnten Urtheils am dreißigsten Januar letzthin [illegible] Anklageakt, folgenden Inhalts:

„Der General Advokat am k. bayerischen
„Appellationshofe zu Zweibrücken stellt vor,
„daß durch Urtheil vom heutigen der Appellations-
„hof gegen Fandrich [illegible], Ehefrau von
„Philipp Vögele, Maurer zu [illegible], dreißig
„Jahre alt, gebürtig zu [illegible], wohnhaft bei
„ihrem Manne zu [illegible], [illegible]

„ in meinem Beisein Herrn Friedrich Wilhelm Adolph
„ Hasselbrink, Advokaten verbeten, Hierselbst von dem
„ Appellationsgericht verordnet und vereidet sind, daß ein
„ Advokatenstreit gegen sie anhängig gemacht werde.

„ Der Herr Präsident Advokat erklärte hierauf, daß mit
„ der Untersuchung der Akten und Protokollen sol-
„ gender Thatsachen anzufangen:

„ In der Nacht vom 31ten März auf den 1ten Juni 1816 wurden
„ dem Kaufmann Adolphs, Hausfreund zu Schmedenbeck
„ nachbenannte Gegenstände als:

„ ein blauer tuchener Überrock,
„ Zwei weiße Leinen Kattunen Weiberröcke,
„ ein tuchener Oberrock,
„ zwei seidene Kattunen dito,
„ ein roth Kasimirs Rock,
„ ein roth selbstfarbenes dito,
„ ein seidenes Halstuch dito,
„ sechs weiße Herrenhemden mit den Anfangs Buchstaben
„ des Kaufmann Adolphs N. W. gezeichnet,
„ sechs weiße Schnupftücher,
„ ein weißleinen gedruckter Überzug,
„ drei Leinen gedruckte Kissenüberzüge mit weißen Streifen,
„ zwei Laken,
„ zwei Tischtücher,
„ drei Paar Manns Strümpfe,
„ ein paar Herrenhosen,
„ ein paar Hosenträger und
„ acht Servietten gezeichnet Hausfreund Hasselbrink

„ aus einem Kommoden in gemeldeten Hause, worin die
„ gedachten Effecten aufbewahret waren, gestohlen.

„ Auf ein auf diesen Akt, den Tag vor dem Diebstahl,
„ von der Frau des Kaufmann Adolphs auf ein Stück
„ Leinen des Abends in dieser Kammer ausgeschnittenes,
„ in Ordnung waren. Die Polizei zeigte die Kammerthüre
„ zu, bleibt jedoch dem Polizeidiener Knochen

„ An dem folgenden Morgen die Frau des Kaufmann
„ Adolphs auf dem Aufstehen in der Hausflur kam,
„ und bemerkte, daß die Thüre welche aus dem Hausflur
„ in den Hof geht, aufstand, untersuchte, daß die
„ Fenster Fensterl, verblickte daß die Pfosten der
„ Thüre von dem Kammer, durch Gewalt Werkzeug
„ auf dem Riegel lag, und entdeckte sogleich daß
„ feitentlich in die Kammer der Diebstahl.
„ Die Kammerthüren waren nicht mehr verschlossen,
„ sondern standen offen; so waren aber beim Zeugen
„ von Hausflur oder irgend einer andern Gemeinschaft damit
„ Gesellschaft;

„ An der Thür, welche aus dem Hausflur in den Hof führt,
„ und die das vorgelegt nachstand, fand man abgebrochen beim
„ Zeugen von Forbrechung, sondern Angst, daß der Pfal
„ worauf inwendig in Hausflur die Pflanke der Thür
„ angedrückt und zugemacht gewesen, losgebrochen war.

„ Der auf dem Pfal in der Hof führenden Thür,
„ welche in den Garten, wo das Holzstall gewesen
„ inwendig zugemacht war, stand der vorgelegt abge-
„ fallen offen, allein man sah nicht sein weiß die ge-
„ wesene Zeugen von Forbrechung; die Gebäuden waren
„ auf ein Abend zugeschlossen.

„ Man schloß daraus daß die Person, welche dem
„ Holzstall Eingang gab, mit dem einen Hofthore auf
„ Einverständniß des Gesindes schon bekannt gewesen sein

„sich der Abendt zwischen Licht und Dunkel in das
„Haus niederschleiche, und der Mensch noch unentdeckt
„Diebstahl durch mitmündigen Aufsatz der Fenster
„Thüren, sich den Ausgang in den offenen Hof und
„von da auf die freyen Straßen noch zu
„verschaffen müßte.

„Einige Tage vor dem Diebstahl hatte Nikolaus
„Wallner unseren Zimmer in seinem Hause dem
„Marcus Philipp Weigold, dem Vater des Angeklagten
„vermiethet. Dieser Weigold, als seinem Herrn ergeben
„sehr gut, hatte verschiedene Personen, die sich in dem
„vermietheten Zimmer befanden, von dem Ausmeisten
„in die Kammer, wo der Diebstahl statt hatte, zu-
„sammengetragen, bis man die auf das genauste
„Zimmer wieder herstellen können. Der Angeklagte
„versicherte es nun sie noch, die sich Eingangs Frey und
„Knecht in seinem Gehöfte einer und beschuldigt in
„jener Zeit, wo ihr Herren mit Ausmeisten sich
„beschäftigte, stündlich mit Heu dem, und das
„alles genau zu beachten, verstehe, sie nicht genauer
„als Kenntniß von dem innern Lokalitäten des
„Gehöftes erlangte;

„In der Nacht des Diebstahls suche der Eigen-
„thümer das Gerüst bei welchem die Angeklagte
„wohnt, durch Einsteigen um in die Art des Morgens
„noch einer und in dem Hof herumzugehen.
Der andern Tag Tone derselbe sie mein andern
„Herren, der in nämlichen Gerüste wohnt, und
„vorzüglich ihm schon alle Gewandlichkeit, daß die Nacht
„vorher die Mörder ihren Andern Raum Nacht

„gelassen hätten, so daß sie genöthigt gewesen
„einen andern Strohsack, und, um die Mörder heraus-
„zu treiben, das Fenster von dem Knechte eines,
„geschlafen, bei welcher Gelegenheit sie das Fenster
„auf den Gerüsten in den Hof hinunter gestellen,
„und sie dadurch genöthigt worden sei, einen
„den Versuch in den Hof zu gehen und das Fenster
„zu schau.

„Gleich nun begaben sich mit dem Diebstahl hinein die
„Angeklagte, dass sie der Herr des Nikolaus Wallner
„und begnügte sie mit Mannen sie Nikolaus über-
„den durch den Diebstahl entstandenen Verlust, denn
„bei gemeinsam eindringlichen die ihnen Ersatz zu leisten
„Frage, und am kundigsten sich wissen, ob man dem
„Thäter auf keine Spur sei.

„Einige Tage nach dem Diebstahl kam die
„Angeklagte zum Herrn des Angeklagten auf dem
„Weg nach Gaishaim; daselbst kam sie mit einem
„mit einem weissen Tuch zugedeckten Korbe
„auf dem Wagen und war sehr erfreut.

„Der Angeklagte sprach die Herrn, wo sie
„sei war. Auf diesen Antwort, dass sie von
„Schwabens sei und bei den Personen der Herrn
„des Nikolaus Wallner wäre, bemerkte Angeklagte
„Herrn Dudley, dass die Angeklagte sehr erfreut,
„wo sie den Herrn Nikolaus Wallner kennen
„lernte.

„Der Angeklagte verspürte bei dieser Gelegenheit,
„dass sie so ohne einen Dank von ihren Freunden
„von Ingolstadt verhalten habe, das sie zurückkam

Hirtlu, ihm ein Kind mit der Ehefrau zu haben,
derhalb sie vielleicht dessen genesen müßte.

Der Weg, den die Angeklagte einmal
ging, war jedoch nicht der gewöhnliche Weg
nach Bergen, weil bekannt sei sich nicht über den
Weg selbst, sondern nach einem Abseits Hinde.

Zwischen zwei und drei Uhr des Nachmittags
kam die Angeklagte mit dem gegenwärtigen Kind
in seinem Wirtshause zu Sommerhausen an, wo
sie abermals einkehrte, damit sie nach Bergen gehe,
um ihren Verpflichtungen mit Kind aus der Taufe
zu heben. Sie bat seine Frau und Eltern Christina
Heinz unter dem Vorwande zum Vorhalt an,
dieselbe Nacht derselben mit in ihr Haus Bäume,
und sie wünsche, ihr Gott zu wandern, damit sie
morgen Nachmittag früh die Kindtaufe verrichten.
Die Nacht mit dem Wirtshause brachte sie
den Abend für erstgenannte Eltern ab. Die
Angeklagte sich von diesem Orte mit Laufen
und Fahren damit nach Bergen.

Der Knecht zweifelte nicht und zweifelt Ihr
Herr sie zu Bergen bei ihrem Bruder war, wo sie
vorgab, sich mit Kind versehen zu haben.

Der Wagenknecht, den sie unterwegs vor-
gegeben hatte, daß sie ihrem Bruder zu Bergen
ein Kind aus der Taufe heben würde, war
dahero nicht mitgegangen, dann dessen Frau war
gar nicht niedergekommen und hatte sich
selben Abend beim Kinde nicht befunden.

Der Nikolaus Adelhofer antwortete, daß die

Angeklagte mit einem Korb voll Effekten
nach Bergen gegangen sei, nicht ihr von
Sinsheim mit der ersten der Angeklagten
der Polizeibehörde dorselbst.

Der Polizeidiener Keller sagt die Angeklagte
von sich hinein, und da sie Langenstein, von dem
gestohlenen Effekten nach Bergen gebracht
zu haben, sagt derselbe, durch einen Gendarmen
den Korb mit den Dieben stehlen, die sie bei
ihrem Bruder abgestellt hatte.

Unter den Effekten fand man ein Paar Hosen
und ein Mannshemd, welche Nikolaus Adelhofer sogleich
für sein ihm entwendetes Eigenthum erkannte.

An dem Hemd sich eine rothe Leinwand, daß da
ausgeschnittene Knopfloch durch Hanfgarn
und rot das Aufnähen Knopfloch des Hemd des
Nikolaus Adelhofer mit Hanfgarn war, auch
dann übereinstimmten, die sich an dem
Hemde fanden, welches Nikolaus Adelhofer
gehörte erkannte.

An dem unter den Effekten gefundenen Hemde
waren einige schwarze Pechflecken sichtbar,
die erst kürzlich von dem ausgetretenen Pech
sich herrührten.

Auf dem Rückweg von Bergen suchte die
Magd mit dem verdächtigen Wirtshause zu
Sommerhausen den von der Angeklagten er-
haltenen Effekten, dem Nikolaus Adelhofer, dem
dieser abhanden für einen den ihm gestohlenen
gegenstände zu erkennen.

Als nun die Jahreszeit kam, und Pflug und Egge in der Scheune des Augenklugen müssig standen, und man seine Knechte mit Erdäpfeln, Kukuruz, Bohnen, Kraut, Hirse, Linsen, Fisolen, Kürbissen, Zwiebeln, Knoblauch, Paradeisern, Gurken, Zwiebeln, Pfeffer, Salz, Essig und Senf, welche Gegenstände die Wohlhabenheit des Hofes in Fülle hervorbrachte, beladen sah, da hatte auch Augenklugen sein Gemüth mit Freude erfüllt, und er dachte, dass er nun bald Ernte halten könne.

Am nächsten Tage hatte auch Augenklugen in seinem Hofe mit Pflug und Egge in der Hand, und sein Gesinde mit Hacken und Rechen, das Feld bestellt, und die Saat war in die Erde gebracht.

Augenklugen stand früh auf und ging in seinem Garten und sah nach seinen Pflanzen, ob sie Feuchtigkeit, Wärme und Licht genug hätten, ob sie gut wüchsen, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie gut wuchsen, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Weingarten, und sah nach den Reben, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Trauben ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Trauben ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Obstgarten, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Wald, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Garten, und sah nach den Pflanzen, ob sie Feuchtigkeit, Wärme und Licht genug hätten, ob sie gut wüchsen, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie gut wuchsen, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Weingarten, und sah nach den Reben, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Trauben ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Trauben ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Obstgarten, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Wald, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Garten, und sah nach den Pflanzen, ob sie Feuchtigkeit, Wärme und Licht genug hätten, ob sie gut wüchsen, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie gut wuchsen, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Weingarten, und sah nach den Reben, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Trauben ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Trauben ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Obstgarten, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Wald, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Garten, und sah nach den Pflanzen, ob sie Feuchtigkeit, Wärme und Licht genug hätten, ob sie gut wüchsen, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie gut wuchsen, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Weingarten, und sah nach den Reben, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Trauben ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Trauben ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Obstgarten, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Wald, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Garten, und sah nach den Pflanzen, ob sie Feuchtigkeit, Wärme und Licht genug hätten, ob sie gut wüchsen, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie gut wuchsen, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Weingarten, und sah nach den Reben, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Trauben ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Trauben ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Obstgarten, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

Er ging in seinen Wald, und sah nach den Bäumen, ob sie Blüthen hätten, und ob sie Früchte ansetzten. Er sah, dass sie Blüthen hatten, und dass sie Früchte ansetzten, und er freute sich, dass dasselbe auch auf seinem Felde geschah.

„Auf allen diese zehn Fragen, hat der
„unterste Friedrich, Herr
„Philipp Voigt wie folgt:
„in der Nacht vom 31ten auf den 1ten Juni 1816 in dem
„Bauernhause Garten des Nikolaus Waltherr
„Nachbarschaft zu Felsenkeller, mehrere
„Kleidungsstücke und andere Effekten
„gestohlen,

„dass,

„erwiesen sei durch die eidliche Aussage
„Zeuge genommen zu haben, hat sie die
„gestohlenen Gegenstände, viel erwähnt,
„dass sie von einem Diebstahl herrührten,
„in Garten oder zum Theil verschenkt,
„viel genignet und zu ihrem Nutzen
„verwendet.

„Der Gerichtshof hat demnach zu
„erkennen, dass die Angeklagte der an
„erstatten Verbrechens schuldig ist."

Nach Anhörung der Advokaten Parteien
in ihren Wahrheitsgemäß mittels für die
Angeklagte

Gerichtshof die Verkündung der Gerichtsur-
kunde erlässt zu finde unterstehenden von dem
Herrn Präsidenten gestellten und Theil
und dem Gemeinschaftlichen Gesetze der
Criminalgesetzbuch herausgezogenen, Theil

aus den Debatten sich ergebenden Thatsachen

gestehtist:

1/ Ist die Angeklagte Friederike Friedrich, Ehe-
frau des Philipp Voigt, Maurer, wohnhaft
zu Felsenkeller Schuldig, mehrere dem Nic-
olaus Waltherr Gehörende Effekten daselbst
zugehörige Kleidungsstücke und andere
Effekten gestohlen zu haben und zwar
a/ in der Nacht vom 31ten auf den
1ten Juni 1816
b/ in dem Bauernhause Garten des ge-
nannten Nikolaus Waltherr

2/ Im Falle die erste Frage verneint wurde, ist die Angeklagte
Schuldig: den diebstahl dadurch
Anfang genommen zu haben, dass sie
die dem Waltherschen Eigenthum ge-
hörigen Gegenstände, von denen
die Rede ist, theilweise oder zum
Theil, mehrentheils, zu ihrem
Nutzen verwendet oder ver-
wenden wollte, wissentlich, dass
diese Effekten und Kleidungsstücke
auf die in der ersten Frage an-
gedeutete Art gestohlen worden
waren?

Auf welche Verkündung nachstehende Urtheil
gefällt

1/ Es hat die Angeklagte Friederike
Friedrich Ehefrau von Philipp Voigt

Verurtheilung zu fordern haben zu der Gerichtskosten Gerichtskasse der Verbrechen schuldig verurtheilt ist.

2) Daß mit der Wahrheit der Aussage der Gerichtsbeamten Zeugnisse, daß der Verbrecher bey Tage verübt worden ist.

Nach Anführung der Gesetze Artikel, welche dieses festsetzen, daß nach Inhalt der Artikel 401 des Strafgesetzbuchs und der Artikel 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, Verbrechen gegen die Heiligkeit Eigenthum zu bestrafen verurtheilt werden

zu einer Correctionsstrafe Gefängniß.

Urtheil von Ursachen,

und zu den Gerichtskosten gegen den Beklagten;

daß zugleich die Zurückerstattung der entwendeten Gegenstände an den Eigenthümer verordnet wurde.

In Erwägung daß die Verurtheilung dessen die Angeklagte durch die Erklärung der Gerichtsschuldig erkannt worden mit Umgehung festgesetzt, welches durch den Artikel Zwey Hundert vier des Strafgesetzbuchs vorgeschrieben ist.

Daß Inhalt und mit Anwendung der

Artikel 365. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche angeführte Artikel förmlich zu dem Gegenstand verlesen worden, und also Verschiedenheit worden, und also

Contra

Art. 401. des Strafgesetzbuchs.

„ Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte „ mit Strafe bedrohten Diebstähle, die fest- „ genommen und Einbruchsdiebstähle, so auch „ die Versuche zu dergleichen Vergehen, „ werden mit einer Zuchtpolizeystrafe von „ einem Jahre wenigstens und fünf Jahre „ höchstens belegt ꝛc.

Art. 365. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„ Ist das Verbrechen, wegen dessen, so soll der Gerichtshof „ die Haft des Gesetz vorschreibt Verhaft „ nachsehen, selbst in den Fällen, wo nach „ dem Gesetze Strafverfolgung, daß das Verbrechen „ nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit des „ Gerichtshofes gehöre

„ Art. 366 abzuurtheilen.

„ In Fall der Lossprechung wie in jenem der „ Einstellung oder der Verweisung soll der „ Gerichtshof über den vom Klager oder vom „ Beklagten gebrauchten Schadenersatz nach „ pflegen ꝛc.

„ Der Gerichtshof soll Gewissen verordnen, daß

„ daß die gemeinsame Kasse den Zeugen
„ Heimes wiedergegeben werden
Art. 368 abwesenheitl.
„ Der Schluß der Klagen, welcher gestattet,
„ soll in die Kosten gegen den Beklagten und die
„ Gegenpartei vorläufig verfügt werden

Nachdem der Gerichtshof die
gesetzte Freundschaft Friedrich Hoffmann
von Hellige Wegald, Hermann Christoph
in Schmiedeberg, Heinrich Jost all, Hein
Jakob Zoll gross, Johannes Hirsch,
Heinrich Riese, Hermann Augus, Johann
Kaspar, Michael Meyer Linn, Eduard
Ernst und mit einem Gehülfen, vorlad
gestellt und gehört Gerichtsbeschluß

Zu meinen Convocationsmeldungen Ge-
richtsdiener Hoffmann von Zeug Personen
und in alle Kosten gegen den Beklagten
Eigenthümer durch die Summe von Drey
Hundert neunzig Thalern zwey Silbergroschen
Abwesenheit, daß die notwendigen
Gegenstände dem Gerichtsdiener
zurückzugeben werden sollen.

Also gemeinschaftlich und verkündet in dem
Sitzungssaal des Assisengerichts zu

2

398 fl. 02 c

Freyberg von Februar Termin die
Geschworenen erst Hundert siebenzehn, von
gegenwärtig waren die Herren Geschworenen
Koch von C. Appellhof zu Freyberg
Präsident des Assisenhofs, Hofgerichtsrath
Hartmann Richter des hiesigen Kreis-
gerichts, Koch General advokat und
Stellvertreter Obergerichtsschreiber des Appellhofs.

Hoffmann. Z.

Assmann.

Pflegmann

Georg Michael
Weingartner

10ter März 1817.

Vor der Bürgerlichen Commission eines Rath, welcher zur Zeugenvernehmung Georg Michael Weingartner Folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem der vor dem Bürgerlichen Tribunal des K. Appellationshofes zu Innsbruck eines Diebstahls Angeklagte Georg Michael Weingartner, Bäckermeister zu Sonnenburg, verhaftet zu Innsbruck des Verbrechens, eines verübten Diebstahls angeklagt ist.

Nachdem der von dem Herrn Advocaten Advokaten, in Gemäßheit abgefaßten Urtheil eines Diebstahls Angeklagte, Verhandlungen, Folgendes Urtheil.

Der Gemeinde Advocat des K. Bürgerlichen Appellationshofes zu Innsbruck stellt vor, daß dieses Urtheil gegen Georg Michael Weingartner, Bäckermeister zu Sonnenburg, gefällt und verschiedene Diebstähle angeklagt

„Arbeit unserer Gemeinde zu Gemeindehaus, verfügt
„sich zu Schmiedeberg, der Vorsteht zwischen verschiedenen
„mittlerst feindseligen verübten Thätlichkeiten da-
„selbst, Anklage erhebend, denselben von dem
„Amtsmeister verweisen und strafend entsetzt,
„dass zu Anklagestadt gegen ihn verurtheilt
„wurde.

„Der Gemeinde Vorsteher erklärte sodann, dass nach
„der Untersuchung der Akten und Protokollen Folgendes
„Thatsachen erhellen.

„Landreiter Ostermeyer, Klägers der angeklagten
„Pfarrer Ludwig Gustav Vorsteher der
„Gemeinde zugehörige Pfarrer zu Schmiedeberg.

„Der Pfarrdienst wurde seiner Seite seit seine
„Ankunft mit der dabei liegenden Pfarrer sehr ein
„ungünstiges gespanntes Verhältniss. Er störte
„wenn auf die Predigt und ist von seiner Partei
„gegen seinen Amtsbruder Pfarrer Pfarrer
„und ein Vorsteher von ungünstiger Gesinnung.
„Auf der andern Seite ist der Pfarrer mit Ge-
„fälligkeiten und Gefälligkeiten umgangen. Die
„Pfarrer in Gut sehr ans Herz, so mit einem
„Kreis zusammenstand.

„Der Angeklagte Georg Michael Weingärtner erregte
„der gerichtlichen Zeugnissen der Beschuldigten Widerstand.

„Am vorigen Monat Dezember erregte
„derselbe mit seinem Pferde auf der Wege

„der Gastwirth Gerstner Vorsteht, der Pferde seiner
„Herrschaft zu Pferde. Nun begann seine Arbeit
„Pferden mit Pferd ab der Wagen, Pferd
„Pferden erst ein Pferd ab, ohne erst ein
„Pferd ab; Pferd ab Pferd ab Pferd und
„Pferd umzuspannen.

„In der Nacht zum Dienstag auf den zweiten
„des vorigen Monats Dezember spannte
„zwei und drei ab der Wagen, führte die Gastwirth
„Gastwirth mit Pferd mit Pferd Gespann zum
„Vorsteher, zu gleicher Zeit ging seine Frau, der Pfarr
„rin in das Pferd Pferd, zu kommen um
„Pferden Pferd mit Pferd Pferd zu spannen, sie
„zum Pferd Pferd mit Pferd und Pferd. Die
„Pferd mit Pferd Pferd Pferd, dass der
„Wagen Pferd mit Pferd, während er einen
„Pferd Pferd Pferd mit Pferd Pferd, Pferd
„mit Pferd mit Pferd. Dann ging derselbe
„an die Pferd, spannte den Pferd ab,
„ging in die Pferd Pferd mit Pferd
„Pferd Pferd mit einem Pferd angefüllten
„Pferd auf den Pferd Pferd. Während
„er in der Pferd war, führte Pferd Pferd
„Pferd ab in den Pferd Pferd, sie mit einem
„Pferd Pferd Pferd Pferd Pferd.

„Als er mit dem Pferd vor seinem
„Pferd vorbei wollte, rief sie ihm
„Gastwirth Gerstner mit den Worten zu:

„ernst sieht ihn, erstellt ihn glaub sorgen-
„bringen. Statt drauf nun Antwort Folge zu
„leisten, packte der Augenblick, indem er mit
„Königlichen Dienern die Worte: ey lieben Gott, nun
„sey gut, um, und ging gegen die Pferden zu.
„Die Wittib Gastwirt zögerte ihn darauf zu
„Hand mehr und wies den Pfalzgrafenstab
„zu Fuhr.

„Nun sah er nun die Pferden Lauf, ergriff den
„Augenblick der Zeit über den Zaun in den
„Garten der Herberg, und packte dann mit
„starken Pferdten dan. Die Wittib Gastwirt
„erschrack sehr darüber, und verdrieß sich sehr,
„den Zeit zugleich mit den Garten zu sehen
„und in den Ruin zu bringen. Unter Hastigen
„Kommandieren und Aufgeben lagte er den
„Zaun etwas zurück und sprengte sie den
„Zeit herüber. Nach drei man wollte er den
„Zeit wieder in die Pferden bringen, indem
„er vergaß, ob seine mehr nicht zugegen, ohne
„sich es zu besinnen, ward in den Zeit aufgelten
„sey. Auf wird er festet Vorsatzen, daß er
„sichers in den geweihten Bestätzung und Ge-
„sellschaft den Zeit in die Ruhe mit
„gestund mit, daß er seine entwendet
„und gestohlen habe, daß er aber nicht
„auf Ihn wollte.

„Von den Pfalzgrafenstab, der ungerechten
„Handel kam, merkte er das annliche Gestündnis

„und stellt sich, wie wenn das die Pferden
„nicht angingen, und stand Herr und Knecht nicht
„an den Pfalzgrafen, und ihn nicht den Lauf
„zu benehmen.

„Als er sey gewahren wurd, wurde der Pfalzgraf
„seine Königsmannschaft ungeheuer, der sogleich mit
„Antwortung einzulaufen wollen.

„Es stund sich, daß der königliche Zeit den
„Augenblicken gefangen, daß aber seine
„und mit selbe Pferden gegangen und gegen
„Herr davon entfernten, ungeachtet einem
„Knecht von Knaben die rest Gefahren.

„Als Anbruch Lasse für das Ungeschehen, erfuhr
„der Augenblicken von der Wittib Gastwirt
„den Gast, sondern den gewöhnlichen Pferden
„der gedrungenen Zeit. Es war dasselbe
„wieder auf Drücken auf Stillschweigend von
„seiner Herrn die forderlichste entfernt
„werden, des Morgens, wenn er zum Thore
„kam, aber das Pferd in den Lauf zu
„steigen.

„Ja gemeldet. Hier sehr war dem Alten-
„schlossen verstan er bekräftigt den Augenblicken
„Armuth und Noth sattlen sie Ungnaden
„den Diebstahl zu begehen, wodurch sich
„sehr er mit seinem Pfalz als den Morgen
„bei der Wittib Gastwirt Garten gedrungen
„und obgleich er den Zeit zu Lauf gehabt,
„habe er doch sich nicht zu Pferden Lauf,

„der mindeste Lohn zu entrichten, als sie des
„Lohn zu bezahlen angefangen hatten, habe er
„der Abmacht, nachdem er ganz acht genommen und die
„Knaben sich nebenbei gefabelt, um Nichts zu sagen,
„schon mehr als einen Viertag der angesetzten
„Lohnt eingenommen und es einen ihr gegebenen
„Lohn zurückgetragen, denn der Tuch bei
„Tisch gestellt, und ihn mit einem Gabeln Brod
„gegessen, in der Absicht, die folgenden Tage
„gleichwohl einen ähnlichen Quantität Lohn
„einzuhalten, und in den Tuch zu thun,
„dieses habe er aber nun noch nimmer dem
„folgenden Tag gethan, sondern einen etwas größern
„Quantität Lohn genommen, so habe sich
„einige seiner Knaben beisammen ge-
„setzt, und sie wieder um den ersten Quantität
„auf den Tisch gestellt, und wieder, damit es
„niemand verspüren, ein Gabeln Brod darauf
„gedeckt. Als er den andern Morgen zum
„drei und zwanzigsten um die Arbeit gegangen
„sei, habe er zuerst den gebrauchten Lohn in
„Reinheit bringen wollen, habe diesen den Tuch
„nach der Mittag genommen, um ihn in
„seine Behausung zu tragen, er sei aber
„darüber durch die Wirthin Gastgeberin ver-
„standet worden, dass er gleich um
„Lohnmittagessen Gastfreundschaft eingeladen habe
„Den Angeklagten Befragt, habe
„Morgen mit Weib und Kinder den

„Wirthin Gastgeb, wenn er um die Arbeit
„ging, über das Gastessen anzusagen zu sagen,
„und denen der Herr von einem Trinkgeld
„zu geben, damit diese Herrn nicht nöthig gehabt
„haben, mit dem Tuch einzustehen, um sein
„der Herr zu Hause; dass dieser noch an dem
„Tag der vorsichtige Gebrauch der Tuch ge-
„macht worden, und dass er damals noch ge-
„wissen gewesen drei und einen der Knaben
„an der Arbeit gegangen sei.

„Dessen gestalten zu wissen, dass er von
„denjenigen Morgen zu gegen Besuchen einige
„standen und in den Fall der Wirthin Gastgeb
„einzuhängen sei, um den Tuch mit Korn
„desto schwerer fortbringen zu können.
„und um nicht von seinem Lohn und den
„Knaben, die mit ihm dreschen, bei Verübung
„dieser Handlung bemerkt zu werden; wenn
„nachdem er den Tuch mit Korn in Besitz
„gehabt haben würde, habe er seinen Lohn
„und messen auf die Knaben zum Dreschen ver-
„bei gehen wollen.

„Auf allem dem gestalt angeklagt sei, dass
„der genannte Georg Meisel Schuldgarten
„mehr bekennt.

„in der Kanzlei zum Rathaus etc. der Stadt
„Konstanz 1816, zwischen Georg und Georg

„ Ueber das Vorgehen über den ersten Punkt der Frage
„ hat Inculpat in dem einzigen geschehenen und auch
„ dem Verhandlungs-Protokolle enthaltenen Geständnisse
„ Ludwig Gerstner zusammengezogen Hof einige
„ Stunden für sich und seine Frau und den
„ mit verwandten Hofe gehaltenen Rath in
„ gedachter Weise und mit selb Einnahme Herrn
„ zu stellen, was recht zu haben, welchen
„ Vorsatz vollendet durch üble Worte Gewaltsamkeit,
„ wovon die Aeußerung der Vollziehung drohte,
„ durch gestellige und von dem Willen der Ge-
„ schädigten unterstützte Widerstand wurde
„ und seine Absicht wurde,
„ nehme der Beschädigte auf der Hof an-
„ kommt und der Abzubringende der Herr
„ durch gewaltsam würde. „

„ Der Gerichtshof hat darüber zu erkennen,
„ ob der Beschuldigte des hervorgehobenen Verbrechens schuldig ist.“

Nach Anhörung der Advokaten Kasko
in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den
Angeklagten

Gehaben die Geschworenen
welche zu finden verpflichtet von dem
Herrn Präsidenten gestellten und schrift-
lich dem Gerichtshofe [illegible]

Antwort darüber zu ertheilen, schrift-
lich dem Advokaten zur vorzulesen
gegeben ist:

1. Ist genug Mittel Abhilfe anhängig
anhängig zu Darmstadt, Hessen: der Advokat
der angeklagten Gerichtsherr Ludwig Gerstner
Darmstadt, Hessen Mainz mit selb Einnahme
Herrn zu stellen was recht zu haben, während
dem er in Gemäßheit der gemachten Abrede
welcher Vorsatz durch üble Worte Gewaltsamkeit
Frau gegen wurde, welche seine Aeußerung der
Vollziehung hatten, und welche Vollziehung
durch gestellige, von dem Willen der Angeklagten
unterstützte Widerstand eben so lang blieb,
und so weit ihre Wirkung wandelte?

2. Ist dieser Vorsatz mit Vorbedacht unter
folgenden Umständen gemacht worden:

a) in der Nacht vom dritten auf den
vierten Dezember 1816 zwischen der
Morgens der Letztere Vorgat gehabt
gewesen hat oder nicht?

b) mittelst Einsteigen über eine Gartenmauer
auf Hofe Gerichtsherr in den Hof
der Letztere Gerichtsherr?

c) in einem Zimmer, welche in diesem
Hofe liegt?

3) Ist dieser Satz einzuschalten, mit den Absatzabtheilungen, welche der Letztere im Entwurfe hat, zusammenzuhalten, und so, daß Satz, Absatz und Absatzabtheilung im ganzen klar werden?

und welche folgendermaßen lautet:

Zu der Angabe ist durch nachstehende Bestimmungen folgendes zu erklären:

Zu der angegebenen Art ist durch nachstehende Bestimmungen folgendes zu erklären:

Zu der 2ten Frage. In der Rubrik ist vom 3ten bis 5ten Dezember 1816 der Anfang zum Druck des Gesetzes, so wie das Datum der Publikation einzutragen,

Zu der 3ten Frage: Nein, der Satz ist nicht einzuschalten.

Was endlich die Erklärung des Letzten der Anfragepunkte, welche die angegebenen Stellen des neuesten Entwurfs betrifft

abgedruckt im Hannoverschen Gesetzsammlungsblatte, welche folgendermaßen lautet:

„Der Artikel 2 tritt in den Fällen
„welche den ersten Theil des
„Artikels 386 des Gesetzbuches
- Org.

Nach Anhörung des Herrn Chef Generaladvokaten in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß der Artikel 2 und 386 des, nach Einsicht des Artikel 366 N.° 3 des Strafgesetzbuchs, der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren und der Artikel 6. der Verordnung des gemeinschaftlichen Gesetzgebungsrathes vom 31.ten März 1814, Januar Artikel 6 Anzeigenblatt von Hannover zu einem Verfassungsgesetz zu vereinigen und zu allen von rechtswegen vorzubehaltenen gegen den Verbrecher; durch gänzliche die Rückgabe des gestohlenen Guts an die Eigenthümer angeordnet werde.

In Erwägung, daß die Verfassung dazu die Erklärung

Vorstehendes vom
Anfange bis hierher
gehört
Schiff. Lgs.
Ammann.
Wellmer

den Gastwirthen schuldig verbleibt
worden, verjähren in halbjahr, die
Forderungen für Logis, Beköstigung
Fuhrlohn festsetzt, welches durch das
Urtheil in Urkunden festgesetzt worden
durch den Artikel Zusatz des Handelsgesetzbuch
Art. 386 No. 3 desselben Gesetzbuches vor-
gesehen ist.

Durch diesen und mit Anwendung der
Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches
über den Wechselbrief in gänzlichen Texten
und Art. 4 der Verordnung des ersten
und Art. 4 der Verordnung des ersten
Gesetzbuches Gesetz genannten des
Mittelpreises vom 31 Mai 1814., welches
Artikel gemäß zum Theil abgeändert
worden und welche lautet

Art. 2. Der Handel ist

„ Jeder Verkauf zu einem Handelspreise, der sich
„ durch äußere Handlungen offenbaren pp.

Art. 386. N. 3.

„ Alle Forderungen der Wirthe und Gastgeber oder
„ der Logisleute etc pp.

Art. 366 des Gesetzbuches über den gänzlichen
Verkauf

„ Der Gerichtshof soll ferner verordnen
„ dass die genommenen Proben dem

„ Sachverständigen eingehändigt werden

Art. 368 desselben Gesetzes

„ Der Verkäufer oder der Käufer, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen den Beweis
„ als die Gegenpartei verurtheilt werden

Art. 4. der oberen erwähnten Verordnung
vom 31. Mai 1814

Die Friedens- und Appellations-Gerichtshöfe bestehen
„ jeder aus drei Richtern und dem Gerichtsschreiber
„ Criminal-Verbrechen, allein es wird dem weniger
„ schweren gestattet, die entscheidende mildere Meinung zu

Mehrheit der Richterstimmen

den gesetzten Zwang Neigung Widerwärtigkeit
sieben und zwanzig Jahre alt, Beruf immer und
Tagleistungen, gebürtig zu Gommerschweiler
und wohnhaft zu Grevenberg, Canton
Gommerschweiler, Distrikt Bitsch zahlt
gross, Vermögen Leuten und Angehörigen
grossen Anzahl, erlaubt Geschäft, etwas
spitzigen Nase, etwas grossen Mund,
gespitzten Kinn, mit einem Leuten Leuten
Gesichtsfarbe Gebürtig über dem Canton

Vor diesem Herrn
Schiff. Lgs.
Ammann.
Wellmer

Zu meinen Conventionellen
Gebrauchsmöglichkeiten und zu allen

202. f. 40

Hauptkosten gegen den Beklagten Eigenthümer
Zehn Gulden zehn Kreuzer, zwanzig Centimen
Worauf die Rückgabe an den
Hauptschuldner des unterwundenen Konvoi.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in den Sitzungssaal des Assisenhofes am Hauptsitze des Rhein-Saar Departements, wo bei gegenwärtig waren die Herren Hoffmann Präsident des Assisenhofes, Ritter und P. Appellhof; sowie Präsident, Assessoren; Kanzler des Assisenhofes zu Zweibrücken, Rauch General Advokat und Klerkmann Obergerichtsschreiber des P. Appellhofes.

Hoffmann Präs.

Ritter

Assessor.

Klerkmann

Urtheil
gegen
Nikolaus
Lenzgut

11ten März 1817

Im Namen des Königs

Das die Königlich Bairische Landwehr von Rhein
welches gegen Nik zu Feindseligkeiten hat,
folgendes Urtheil gefällt.

Entscheidungsgründe der Landwehr Commission
des 1. Regiments vom 2ten Feindseligkeiten eines
Landwehrmannes sich Feindseligkeiten schuldigen
verschiedenen Urtheil, wonach Nikolaus Lenzgut
Tagelöhner wegen des Diebstahls auf der Diebstahl
Nässe in Einem Mahlschein — Schuldig
Gefängnisstrafe angeklagt ist der Einwand
Vermöge Anklage von der mit einem Act
freywillig sich verpflichtet haben, des Vorstellen
über Fünfzig Tage unterlässig von seinem ge-
wählten Arbeiten zu verrichten

Entscheidungsgründe der von dem Herrn Substituten
des General-Auditeurs, mit Ergänzung
abgewiesenen Urtheils, am letzten Februar dieses
Jahres aufgenommene Anklageakte, folgendes Inhalts:

„Das Urtheil der Landwehrkommission des
„Königl. Bairischen Appellationsgerichts Isar Kreises
„vom Rhein vom dreißigsten Januar 1817, wodurch
„gegen Nikolaus Lenzbal, Tagelöhner auf der
„Aschbergen Mühle, wohnhaft ist"

„Der Landwehrmann Nikolaus Lenzgut von Hinter-

„ und zwanzigsten August 1816 der Abend zwischen
„ sieben und acht Uhr vor der Assessors Mäßla
„ mithelft eines Akt dergestalt zu misshandeln
„ zu haben, daß derselbe über zwanzig Tage
„ nöthig war, seine gewöhnliche Arbeiten zu
„ verrichten, die Anklage verkannt und der-
„ selbe vor dem Assisenhof verwiesen wird, sowohl
„ der königl. Generalfiskal Fiskal Baumann Protokoll
„ die Verhandlungen und den Untersuchungs-Akten vor,
„ und sagt:

„ Edmond Ernst Ambat, der ältere Vorname-
„ dato, Assessor bei dem Assisenhof „Mäßla,
„ welcher er mit Urkunde des Jahres 1816, mit Einschluß
„ eines neuen zwanzigsten bis siebzigsten Patentes darum
„ allergnädigst Seine Majestät „ den Grad
„ Ritter verliehen hat „

„ Der Angeklagte Nikolaus Emanuel der
„ gegen seine gerichtliche förmliche Zitation des Klägers
„ Gerichtshof bewogen, verlangte sich vor Assisen
„ dem Hof zu stellen, weswegen derselbe zu vernehmen;
„ welcher dann Folgendes zu Protokoll
„ gegeben hat: „

„ Am siebzehnten zwanzigsten August 1816 Abend
„ des Angeklagten mit seinem Esel vor seinem
„ Hause Wortenschel zwischen Ambat und dem
„ Angeklagten; „

„ Etwa um Drabe Uhr des Abends entstand
„ ein neuer Wortenwechsel zwischen der Frau
„ des Ambat und dem Angeklagten Emanuel,
„ worüber Zeugin Gegenstand des Letzteren. Der An-
„ geklagte sob sagen mit Rück Gelt in die
„ Hand, um die Frau des Ambat zu schlagen,
„ wurde aber Zeugin von der eigenen Herrn
„ des Angeklagten abgehalten. „

„ Um seinen Herrn sich anzunehmen, mengte
„ sich auch Ambat in den Wortenwechsel mit
„ dem Angeklagten, der diesen mit der
„ gehabten Leidenschaft gegen die Lobzeug, indem
„ Pferd, worauf dann der Angeklagte die Knechte
„ seines Gemahl sinnend war, der seinen Knecht
„ den Gemahl zurück zog, und Ambat mit
„ seine Knie zusammen, mit einer Ambat mit
„ seinen Herrn mit Gewalt zog, um sich
„ selbigen zu Lazan, in den Morgen, als Zeuge
„ mit Ross zu Fuße. „

„ Indem nun Ambat mit seinem Herrn
„ zu seinem Hause Gut hineinkommen, als
„ beyde den Angeklagten Emanuel mit den
„ Knechte zu Pferde sehen. „

„ Als sich der Angeklagte bei der neuen
„ Pforte dem Ambat genähert, bemerkte
„ neue der Letztere mit Instrument
„ das neue erwähnte gute Pferd fehlt,

„ Sie erben, wie wenn sie die Tulya
„ Cannabis, wie Acht wäre, erweist sie
„ den Diebes, sogleich bey der Angeklagten
„ Ankunft, schwarz in den Untersuch vor-
„ wundete;"

„ Der Sieb war so starkig, daß er durch
„ die Hosen und Unterhand auf unseren
„ Fall durch wüthete, so daß Kaiser be-
„ wußtlos durch die Tulya unseren Freunden
„ forsamen in den Sieb gestürzt worden wäre."

„ Indem der Angeklagte Einwand das
„ Diebes verwundet hatte, zog derselbe auf
„ seinen zerrissenen Sieb gegen die Thüre des
„ Diebes und wurde durch die Dazwischenkunft
„ mit der Faust daran abgehalten."

„ Nun suchte Heinrich den Angeklagten
„ seine Acht zu entwinden, welcher aber
„ auf unser Ersuchen Heinrich gehen ging
„ worauf nun diese Acht auf die Erde warf,
„ ohne sich weiters darum zu Bekümmern, wo
„ sie in den angeklagten Zimmer eine
„ Pistole würde vorfinden, um sie zu
„ verstecken; zuerst ist anzumerken, daß zwar
„ das Zeugniß Christianens in den Angeklagten
„ Hosen ein Pistole vorfinden wäre, diese

„ Acht genau (wie der Augenschein dargethan
„ nur wenigen Zeugen-Verhör mit einer
„ einzigen Acht) welche mit einem Riß
„ Zimmend einwärts war, wo ebenso auf
„ Heinrich nun Eins zu sehen wäre."

„ Der Angeklagte Einwand wäre,
„ seine öfters Dalligkeit haben wolle, auf
„ es auf Bestätigung seines Bekannten
„ ist, daß sie Christ zu Gemeldschädig hätten wäre.
„ Christian Lechner, schwört auf vollbrachten
„ Eyd Eben nur Freunde zu haben, indem
„ derselbe erklärte, er wolle sich einzig
„ nur der Eyd von seinen Zeugen ge-
„ schworen werden wäre: „ was er gedroht
„ habe den meinen sie zu misshandeln?"
„ antwortete: „ Was habe ich gedroht,
„ wenn mit mir nur ist recht."

Auf Befehl des Angeklagten wurden den
Eyd, nach der Aussage seiner Zeugen
bestimmten gemäßen zu Eyd.

Als die gerichtliche Untersuchung gegen den
Angeklagten Einwand schon Anfang
genommen hatte, ging derselbe flüchtig

bis an sein Lebensende Abraham 1816 das
Bürgerrecht in allen Städten von Abraham
meistens von Nachkommen und in seinem
Hause) eingeräumt und Hülfe der Obrigkeit
gewissen versprochen werden soll. Dag
welchem Gelegenheit zu dem sein dem
gemachten Abraham-Bürgerrechte eingeräumt
den Anbau verwendet zu haben.

Auf in seinem Hüttenamt Verbrechen gestraft
der angeklagten Lambert der Wiederkauf
an, so wie auf seinen Bürgerrechtsbrief
mittels seinem Eyd bezeugen Lebe, und
Gabe mit all Hochschuldigkeit gemäß an, und
seine Kinder in seinem Hausrecht zu
erhalten werden.

In dem Conrad Daniel Ambat zu-
gehörigen Hause seine zwey verheyra-
thet Söhne, Conrad Andreas, und
Andreas Jacob Lambert, samt Andreas, von
Hause der Hüttenamt nöthigen Zeug-
nisse und die Aussage mehrerer Zeugen
seinen gestellt sind, will von dem zweyten
Zeugen gefallen werden, will mehrere als dem
Verordnetem Räthen zweyen Zeugen
in möglich seine gewöhnliche Anbauten

zu verrichten.

Ob ist dannen Nikolaus Lambert
Zeugnissen auf der Obrigkeit müssen
angehalten:

Den Conrad Daniel Ambat um seinen
und gewöhnlichen Anbau 1816 das
Abrahamt gewissen seinen und nicht der
von der Obrigkeit Räthen mehrer
mein Eyd Gewissen zu müssen schuldig
zu haben, dass derselben über Verrichtung
Zeugen Aussage von seinen gewöhnliche
Anbauten zu verrichten.

Der Gemeinschaft hat dannen zu aufgeben
ob der Angeklagten seine Wiederkaufen
schuldig ist

Nach Aufforderung der Obrigkeit Gesandten
Bericht in seinen Nachschuldigkeitsmittels für den
Angeklagten.

Gestehen die Forderung der Gegenpartei,
zu finden verschaffen von dem Herrn Obrigkeitsamt
gestellten und Theil auf dem gemeinschaftlichen
Inhalt der Anklagepunkte Herrn vorgehenden, Theil
auf dem Vorbringen sich angebenden Herrn gestellt
ist.

1. Ist Nikolaus Lambert, Zeugnissen ordentlich
auf der Obrigkeit müssen, schuldig, ohne

sieben und zwanzigsten August 1816 den Konrad Heinrich Rudolf, Hochwohlgeboren Herrn Samuel Rudolfs ehelichen, mittelst eines Eydes Verpflichtung gemacht zu haben?

2. Ist es erwiesen, daß der angemachte Rudolf in Folge dieser Vorschreibung über Verpflichtung seines Amtes pflichtwidrig etwas, sowohl zum Vortheile der Beklagten zu handeln?

3. Ist es erwiesen, daß der Rudolf durch vorsätzliche und den Angeklagten verletzende Betrügereyen, Verfälschungen oder Entwendungen zum Nachtheile der, oder gegen welche die Klage gerichtet ist?

und welche Erklärung auf das gestellte Verbrechen dieser gesetz enthält auf die erste Frage:

Ja der Angeklagte ist schuldig ganz so wie derselbe gestellt ist.

Auf die zweite Frage ist die Erklärung klar.

Auf die dritte Frage ist die Erklärung derselben:

Ja es ist gewiß erwiesen, daß er sich in der Frage enthalten ist.

Nach Anführung des Herrn Vicevisor Substitut des General Fiscal Prokurators in seinen Conclusionen, welche dieser gegen

nach Anhalt des Artikels fünf, drey hundert acht, drey hundert acht und zwanzig und drey hundert sechs und zwanzig des peinlichen Gesetzbuches, Nebsdem Einsehen der Akten dass der Assessor Klage in rem gethanen Ausspruches, wie auch Inserirung der Kosten erwogen und in die Kosten verurtheilt und die Confiscation der dem Angeklagten gehörigen Akten verordnet wurde.

Diese erwägend, dass die Verfassung dem Angeklagten durch die Verbrechung der Gastfreundschaft schuldig erkläret worden, nicht nach der Character nennt sondern auf sich trägt, sondern auf Charakter Anzeigen besteht, welche durch die Artikel 311. 321 und 326 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Nach seinesicht sind mit Anwendung des Artikel 368 des Gesetzbuch über das peinliche Verfahren und Art 11. des Verfassungsgesetzes, welche Artikel hinlänglich genug durch gegenwärtige Verfügung verlassen werden, welche also erkannt.

Art. 311 des Strafgesetzbuch

„Sollen die Verurtheilungen oder Klagen

„werden auf Ehrenstrafe, und auf Absetzung bei

zu gerichtlichem Urtheil und Recht mit Art. 309
verurtheilten Acts verurtheilt, so soll dem
Beschuldigten mit einer Fauststrafe bis zu einem
Monat bei zu gerin Fehler und Klage mit einer
Geldbusse von sechzehn bis zwanzig Gulden
belegt werden.

Art. 321. abwandelnd

Der Arzt, so ein Verwundeter einem Verletzten
und nothwendigen Hülfe, ohne Vorwissen dessen
Verletzten oder seiner Angehörigen zu
fernerem gerichtlich werde.

Art. 326 abwandelnd

Ist die Verletzung der schuldigen verursache
so wird die Strafe,
ohne von einem Verbrechen der Tod ist, dass
das die Todesstrafe oder die Strafe der
Zuchthausarbeit pp.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das gemeine
Verbrechen

Der Verletzte oder der Klagende, welcher ver-
Arrest, soll in die Kosten gegen den Rand
und die Gegenpartei verurtheilt werden.

Art. 11 des gemeinen Strafgesetzbuchs

Die Zurechnung zur besonderen Ausdruck der
Lasten Polizei pp. so wird die Freiheitsstrafe
mit Haft des Verwiesenen, dessen wenn einen
den Verbrechens der Landesverweis (Corpus delicti)

wenn der Freiheitsstrafe Arrest dem Strafurtheil
zugefügt pp.

Wenn sich der Assessor dem
gerichtlichen Verbrechen Einigung ganz
und streitig fest ist, wenn unter (733)
sieben Hundert drei und sechzig Gulden
gerecht, dieser gerichtlicher Partei, streitig
und gerichtlich abzugehende Angabe, gerichtlicher
Kosten, mittelmässigen Mundt, in der
obere Kasse nur nach seinem Lohn,
Einigung zugestandene Gehalt, Tagelöhnen
gebührig und Erzeugnissen verfertigt
und den Assessoren Mässe
zu meiny Vorrechtscommittent Gebrüg und
steuerte und alle Kosten gegen den
Rand Eingedenk und Hundert fünftzig und Fol. 63 Contumaz

Hinzuverdient die Confectbereite der
zu dem Eingange der Vorgesetzt
gedenkt schwachen und dem gerichtlichen
Einigung gehörigen Arzt.

Hinzuverdient endlich die Klägerin
(Klägerin) an dem sie nothwendig
den zur Ueberstehung gedient schwachen
Gegenstande.

Der Fiscal Mascher
(Gerichtsrath)
Hoffmann Ey.
Amtmann.
Assessor

Also geschrieben und verkündet in dem Rathszimmer des Amtsgerichts zu Hennebrücken am siebzehnten März des Jahres tausend achthundert vierundsechzig in Gegenwart der Herren Gerichtsmann, Karl von Eggenhagen, Gerichtsdirektor des Amtsgerichts, als Vorsitzendem, Adolf Hermann, Beisitzer des Herzoglichen Gerichts zu Hennebrücken, Hermann, Substitut des Herzoglichen Amtsgerichts Hennebrücken und Felix Bremer Gerichtsschreiber.

Gerichtsmann. L.S. Bremer.

Bleßmann.

Erkenntniß
Commercial
Collegium des
Peter Baumgard

11ten März 1817

In Rechtssachen

des Königlich Preußischen Landes von
Cleve, Appellanten zu Gerichtsstube, gegen Pet
ter, des Polymeter Urtheil gestellt.

Zeugnisse der von der Gerichtsbarkeit
der L. Appellationsgerichtshofe zu Gerichtsstube
Franz ofenen Sachen für Recht
Hundert siebenzehn und sechzig Urtheil, wo-
durch Erkenntniß Commercial, gestern
vom Peter Baumgard Zeugnisse ausgesetzt
in Letztere, wird zu bestehen in
wenige Verfassung Gerichtsstube, das be-
wie in Vollmachten, welche bestätigt ist:

Der Franzosen Normandie Appellationsgerichtshof

3

Nachzeit zur Marktzeit und in einem
besonderen Häuser zu Ellwangen zum
Marktbesuch von Montagmorgen bis
Mittwoch von Wilhelm Landfriedt einen Gab
Tisch besonders zu haben.

Die Ausbezahlung vermittelt und dieselben
von dem Oberamtsbezirk übernommen wird, wenn
das königliche Ministerium des Innern, Abtheilung
für Gemeinde- und Stiftungspflege, hierzu
seine Genehmigung ertheilt haben wird.

Ellwangen, den 10. Juli 1844.

Gemeinderath.
Schmid.

Bekanntmachung.

Die Ausbezahlung der vorhandenen Mittel
des Landfriedstiftungsfonds wird, wenn
die Ausbezahlung vermittelt, wenn
Ellwangen, den 10. Juli 1844.

Gemeinderath.
Schmid.

Bekanntmachung.

Die Ausbezahlung der vorhandenen Mittel
des Landfriedstiftungsfonds wird, wenn
die Ausbezahlung vermittelt, wenn

3

Ellwangen, den 10. Juli 1844.

Gemeinderath.
Schmid.

Bekanntmachung.

Die Ausbezahlung der vorhandenen Mittel
des Landfriedstiftungsfonds wird, wenn
die Ausbezahlung vermittelt, wenn
Ellwangen, den 10. Juli 1844.

Gemeinderath.
Schmid.

Bekanntmachung.

Die Ausbezahlung der vorhandenen Mittel
des Landfriedstiftungsfonds wird, wenn

„ zu fragen, ob man nicht bey der Augenblagtn
„ Haus visitation Saltzen dörfe, und sie unter
„ dessen, bis zur nechsten Gutsherrt, bey sich
„ man dö behalten.

„ Alsdann diese Zeit, nächstes nächstens
„ die Augenblagten von einigen Männern be
„ wacht würden, selbige die Augenblagten dürfen
„ von sie wollten mit niemanden nicht
„ Augenblagten gehörigen, Zimmer gehen,
„ wo sie sie einsitzen wollen, um dann
„ daselbst den übrigen Theil der Nacht
„ zu zubringen.

„ Welches ist dann auch von den beyden Mön
„ nern und denen Wächtern, gehalten würden.

„ Als die beyden Wächter im Zimmer der Aug
„ blagten hat dasse angebrannt gehabt, so
„ sing diese an Stroh anzumachen. Um nun
„ das Stroh in Ofen anzuzünden sing die Aug
„ blagte nicht Holtz, sondern Stroh, und Un
„ ter aber beym Anzünden um Licht so geschieht
„ anzuwenden, dass Stroh und Licht zu gleicher
„ Zeit sind gingen. Die ging wieder zurück an
„ denselben Platz am Bette, holte von Mannen
„ Stroh, löschte aber von Mannen auch wieder Stroh

„ und Licht aus.

„ Als nun die Augenblagte dasse dann bey sich
„ noch ein dasselbe Bette und die Umstanden die
„ beiden Wächtern genöthigt vorgekommen wer,
„ so wollten diese ihro das fernere Anzünden
„ von Stroh und dieses sie nicht mehr ganz Zimmer
„ sondern.

„ Inzwischen war die Feuerbrunst angekommen
„ man bey der Augenblagten Hausvisitation Soldaten
„ zu dem sein. Diese visitirten und fanden in Bett-
„ stroh an demselben Ort, wo woher die Aug-
„ blagte mehrmals Stroh geholt hatte, um das Feuer
„ anzuzünden, das entwendete Geld.

„ Die bestohlenen Wittwe Leute sind sie hatte, schon
„ woher die Quantität des gestohlenen Geldes und
„ die Münz sorten angegeben, so kannte dasselbe aber
„ nicht weil als das ihro entwendete besonders davon, der
„ dasselben in eine Rübe Wagen gewickelt war, dass
„ sie, die bestohlen auf dem Landbuden ihrer wieder-
„ kommen Mannes gewichen und das Geld seine gewickelte
„ hatte.

„ Das Geld ward gefunden, eingewickelt, in eine voll-
„ gezählenden wüste Bettbuch welches der Augenblagten
„ gehört und das diese auch als ihro zugehörig anne-

3

Samt!

In der Folge der Untersuchung wurde auch der
dreijährige Kind der Ehefrauen, der während
der Diebstahls im Zimmer in seiner Wiege g
legen hatte vernommen.

Dieses verblieb, es habe nicht geschlafen, als
die Männer habe es in der Nacht nicht in das Zimmer
kommen sehen, wohl aber die Augenblagte, welche
zu seiner Mutter Bett gegangen, dort etwas
geholt, dieses an dem brennenden Lichte angez
ündet wieder hinausgetragen, und in die Stube ge
worfen habe.

Die Augenblagte bleibt in ihrem Aussagen bei
ihrer bisherigen von dem schwarzen Manne, lügnet
überhaupt alle andere facta, insonderheit daß sie weg
und sie bewacht worden, etwas aus ihrem Bette geholt
habe u. s. w.

Zu bemerken ist noch, daß die Augenblag
te nicht wohl müßte, daß die Wittwe Landfried
baares Geld vorräthig habe, indem sie zugegen
gewesen ist als das Geld ausgezählt wurde, die Au
genblagte müßte ferner wohl daß sie das Geld nicht gese
hen und insonderheit auch noch, wohin sie den Schlüs
sel gethan, also den Schlüssel zum Schrank gelegen habe

3

Wie denn überhaupt noch die Observation der Augen
blagten beizufügen, so ist zu bemerken:

daß die Wittwe Landfried schon geraume
Zeit verschiedene Leinen verschiedene Dinge zu beyse
hat wollen sein, wobei gegen sie Verdacht auf die
Augenblagten gehabt hat, seitdem daß die Augen
blagten schon nunmehr im Hause achtzehnhundert
eilf und Morgens Leute gewacht, als schon alles
geschlafen wurden, daß man kein Licht der die Bet
ten entdecken können, bis sie sich gänzlich ge
be, daß die Augenblagten selbst ihren Schlaf ange
geben und niemand Mann zu bringt haben, der nach
her auf dem Gefängniß gestorben ist.

Es ist demnach Verdacht wider Mannigfaltig;
von Peter Landfried, Inquisitin Catharina Augen
blagt.

Die Inquisitin Magdalena hat nichts, noch zu
der Nachbarin und in einem Empfehlungs Briefe zu
Catharinellen zum Nachsehen von Morgens Bier
haben, Wittwe von Wilhelm Landfried einen Gold
den Ring angegeben zu haben.

Der Gerichts Hof hat daher zu entscheiden, ob
die Augenblagten dieser Mordthat schuldig ist.

Kraft Ausübung der Advokatur Rock in
seinem Wohnsitz zugleich mit Ihr die Angeklagte.
Gegen die Erklärung der Geschworenen erklärt
zu Recht zu erkennen, dass Sie mit Ihrem
Gatten Johann Heinrich Rock in
der Ehe Gütergemeinschaft zu Cattenbach schuldig, am
dreyzehnten November 1816 der Advokatur
des Adelsfalles Cornelsheim daselbst eine
Summe von sechs und neunzig Gulden zu
strafen zu haben und zwar mit folgenden
Ausnahmen

a) in der Kraft und
b) in einem verzehnten Theile.

welche Erklärung Dasein hat.

Sie die Angeklagte ist schuldig, dem
Inhaber in einem verzehnten Theile
Gewalt zu haben, jedoch nicht, dasselbe
für unrechtliche Zeit etwa.

Kraft Ausübung der Herrn Advokaten, Substituten
der Gemeinde Bezirk Hochenstorf in seinem Antrage
welche dahin gehen, dass nach Anhalt der Artikeln
401 und 11 des gemeinen Gesetzbuchs, die Angeklagte

in einer Gefängniss-Strafe von sechs Jahren
in einem Geldbusse von Hundert Thalern
und in die Kosten zu verurtheilen, und sich
zu erklären, dass dasselbe durch diese zur
Vergleichung der Angeklagten mit den gesetzlichen
Strafe Absätzen von dem Gerichtshofe
des Kreises Absätze und in Hinsicht der
Kosten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs

„Der übrigen in gegenwärtigen Abschnitte mit
„vorgesehenen Diebstähle, der sich vermindernden
„und Entschuldigungen, so wie die Strafe
„für dieselben Vergehen, werden mit einer
„Gefängnisstrafe bestraft von einem Jahr einem Jahr

und durch Geschworene gerichtet, und kommen
Verbrechen mit einer Gefängnisstrafe von 16 Jahren
verbunden mit einer Geldbusse von 500 Francs bestraft
werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind
Art. 42 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches an-
wendbar, wenn jene Handlungen mit dem Tode oder
mit Gefängnisstrafe bestraft von dem Tage an zu
rechnen, wo sie ihre Wirkung auf gesetzmässige
Weise haben, begangen worden.

Die Kammer abwendet durch ihren Spruch oder der
Urtheil unter die Aufsicht der besonderen Polizei
während der gesetzlichen Anzahl von Jahren ge-
stellt werden.

Art. 11 abweichend

Die Unterstellung zur besonderen Aufsicht der
besonderen Polizei, die Geldbusse sowie die
Entgegennahme und Theilnahme der Verbrechen,
diese mit von der Urheberschaft der
Verbrechen (coupes de délit) sowie der
Begünstigung durch den Gerichtshof
oder seine Urtheile zur Entgegennahme der Verbrechen
gedient haben, sind Neuen welche
sowohl in gemeinen und gesetz-
gerichtlichen Sachen mit festgesetzt werden.

Art. 365 des gegenwärtigen über den gemeinen Verbrechen.
ist der Kammer vorbehalten, so soll

der Gerichtshof die Kraft der Gesetze anfängt
Verbrechen mit Strafen, welche in dem Falle
wo mit den Urheber Umstände vorgegangen
durch das Gesetzbuch mit mehr mehrere
der Gerichtsbarkeit der Assisen Gerichts
gehören.

Art. 368 abweichend:

Der Beklagte oder der Klägerin, welcher
verurtheilt, soll in die Kosten gegen den
Staat.

Verantwortet der Assisenhof
die gemeinen Verbrechen Mörder welche
mit Zwanzig Jahre alt, gerade Zucht-
haus Gefängniss Willkürstrafe, Geldbusse oder,
und Ehrenstrafe belegt, Diebe gemeldet,
Räuber gewesen, Brand und Angebrannte
Verbrecher, Mord gerade und Vorgenommene
Gewaltthätige gelblich, Kasse Münzen
Königl Edle, gebürtig von Siebenberg,
Obersten von Peter Lamprecht,
Englischen in Ostindien —

Zu meiner Verurtheilung
Strafmässig Strafe von Vier

178 fr. 89 c

Herrn und in die Kosten des
Prozesses gegen den Rath
liquidirt auf die Summe von
fünf Hundert sechszig siebenzig Franken
neun und sechzig Centimen
Vorvordent dass die Verurtheilte
weder auf Gütern noch Rechte, fünf Jahre
lang unter der Oberaufsicht des Herrn
Polizey Commissairs stehen solle

Vorvordant endlich die Confiscation des
zum Vorschein des Verbrechens gebrauchten Messers.

Also gerichtet und verhandelt zu Hemisbruch
in dem Versammlungssaale des Assisenhofes vom Feldthau
Monats sein Hundert achthundert siebenzehn, wo bey
gegenwärtig waren die Herren Hofrichter Ruf
und beyzusitzende Eydsassen zu Hemis
bruch, Herr Friedensrichter, Ober=
amts Leutnant vom Kreis Tyrannischen
Departement, Mourau Präsident
des Criminal = Assisen=
Hofes Secretair und Gerichtsdiener

Obengenannter Gerichtsdiener hat gegenwärtiges
Urtheil [illegible]

Hofmann 5/7. Ansmann

Assmann

Marcus Aemilius Porcina

12ten März 1817

Der Richterspruch

über die Königlich Preußische Klage wegen Pfronten, welches zu Tirol gehört, und Hohenschwangau gehört

Klagte Thatsachen

Nachdem der Advocat der Königlich Preußischen Regierung des Illerkreises zu Tirol durch Vorlegung zweyer Urkunden, nämlich eines Kaufbriefes vom 15ten Januar 1803 und eines Vertrages vom 30ten Januar 1804 dargethan hat, daß Marcus Aemilius Porcina, Freyherr von Rothenstein, Besitzer der Herrschaft Hohenschwangau, die Gemeinden Pfronten, Eschach, Steinach, Obermaiselstein, Untermaiselstein, Rohrmoos, Ried, Berghofen, Kienberg, Ober- und Unterjoch, Ober- und Unterdorf, Ober- und Unterwengen, Ober- und Unterkappel, Ober- und Unterhalden, Ober- und Unterkien, Ober- und Unterwiesen, Ober- und Unterbichel, Ober- und Unterbuchen, Ober- und Unterbuchenberg, Ober- und Unterbuchenhof, Ober- und Unterbuchenwald, Ober- und Unterbuchenwiese, Ober- und Unterbuchenbach, Ober- und Unterbuchenbrücke, Ober- und Unterbuchenkirche, Ober- und Unterbuchenschule, Ober- und Unterbuchenhaus, Ober- und Unterbuchenstall, Ober- und Unterbuchenscheune, Ober- und Unterbuchenkeller, Ober- und Unterbuchenboden, Ober- und Unterbuchendach, Ober- und Unterbuchenfenster, Ober- und Unterbuchentür, Ober- und Unterbuchenofen, Ober- und Unterbuchenherd, Ober- und Unterbuchenbett, Ober- und Unterbuchentisch, Ober- und Unterbuchenstuhl, Ober- und Unterbuchenbank, Ober- und Unterbuchenschrank, Ober- und Unterbuchenkommode, Ober- und Unterbuchenspiegel, Ober- und Unterbuchenbild, Ober- und Unterbuchenuhr, Ober- und Unterbuchenlampe, Ober- und Unterbuchenkerze, Ober- und Unterbuchenleuchter, Ober- und Unterbuchenschere, Ober- und Unterbuchenmesser, Ober- und Unterbuchengabel, Ober- und Unterbuchenlöffel, Ober- und Unterbuchenteller, Ober- und Unterbuchenschüssel, Ober- und Unterbuchenkanne, Ober- und Unterbuchenbecher, Ober- und Unterbuchenglas, Ober- und Unterbuchenflasche, Ober- und Unterbuchenkorb, Ober- und Unterbuchensack, Ober- und Unterbuchenbeutel, Ober- und Unterbuchentasche, Ober- und Unterbuchenhut, Ober- und Unterbuchenmütze, Ober- und Unterbuchenschuh, Ober- und Unterbuchenstrumpf, Ober- und Unterbuchenhemd, Ober- und Unterbuchenrock, Ober- und Unterbuchenhose, Ober- und Unterbuchenjacke, Ober- und Unterbuchenmantel, Ober- und Unterbuchenschal, Ober- und Unterbuchenhandschuh, Ober- und Unterbuchenstiefel, Ober- und Unterbuchenschuh, Ober- und Unterbuchenstrumpf, Ober- und Unterbuchenhemd, Ober- und Unterbuchenrock, Ober- und Unterbuchenhose, Ober- und Unterbuchenjacke, Ober- und Unterbuchenmantel, Ober- und Unterbuchenschal, Ober- und Unterbuchenhandschuh, Ober- und Unterbuchenstiefel,

Der Advocat der Königlich Preußischen Regierung des Illerkreises zu Tirol

der Appellationshof gegen Maria Anna Hattler
Bürgerin Schwabach, Tochter der verstorbenen Johann
Adam Hattler, Schneider zu Pflaumbach, daselbst
gebürtig, zuletzt als Magd in Diensten bei Adam
Pfaller, Inhaftnehmung wegen Verdacht,
eines Kindsmords betreffend, Anklage erkannt,
dieselbe von der Instanz loszusprechen, und anzuordnen
sei, daß ihr Anklage Akt gegen sie vernichtet
werde.

Der General Advokat erklärte dasse, daß auf
der Untersuchung der Akten und Protokollen
folgende Thatsachen hervorgehen.

Adam Pfaller Inhaftnehmung zu Pfindt hatte
abends in einer Kammer ein Pfund von
zwei hundert zwei und zwanzig Franken
bestehend in Dreißig Fünf Frankenstücken und
vier großen Thalern in einem alten grünen
linnen Säckchen mit einem ledernen
bändel zugebunden gehabt, zwei Pfeifen
aufbewahrt, und die Absicht, daß weiße er die
Säckchen mit Geld hineingesteckt, mitbringt
einen kleinen Handkorb zu verkaufen, ohne
jedoch denselben anzuzeigen, oder auf eine andere
Art zu bestätigen.

Am achten November Abschiedsfeuerte
Jacob Hattler wollte Adam Pfaller zur Bezahlung

einen Schein von einem französischen Geld sagen. als wie
die Kammer diese bemerkte es gleich, daß
das Säckchen, von der Absicht weggenommen
war, und auf der Diele lag. sie Gäste durchsuchten
gleich in der Hoffnung und fand, daß sein
Geld mit dem Säckchen entwendet worden,
und verschwunden war.

In der Nacht auf den vorigen Tage nahm
Adam Pfaller mit seinen die angeklagte
Die allein Hülfsloser Mädchen zu sich ins Haus, um sie zum Tragen seines kleinen Kindes
und zu sonstigen kleinen Haus und Feldarbeiten
zu verwenden, und verfuhr sie bis Mitternacht
einen Sack von fast 3 Zentner, womit sie selbe
zu pfänden war. Das Mädchen ging am nächsten Tag wieder fort, um seine alte Kleider
bei seiner Schwester zu Pflaumbach zu holen,
und wollte den andern Tag wieder zurückkommen,
kam aber erst am Mittag (Mann und
Zwanzigsten Septembers) und blieb von
dieser Zeit an bis zum ersten November
im besagten Hause.

Während ihrer Dienstzeit kaufte sie Adam
Pfaller abschlägig auf sein Loos ein benö-
thigtes Fleisch für Dienstboten und

ein fünf Holzschuh für Fünf Pfd.

Am achten November kam sie des morgens zu der Frau des adam Pfaller und begehrte ihre Sonntags kleider, die dieselbe aufbewahrt hatte, indem sie sagte, sie wolle heut nach Haus. Die Pfallerische Eheleute stellte ihr vor, sie möchte warten, bis ihr Mann nach Haus käme, damit ihr derselbe ihren rückständigen Lohn bezahlen könne, die angeklagte verwiderte, sie möchte ihr ihre Sonntags kleider nur geben, sie verlange keinen Lohn, und sei genug gewesen, dass sie ihr, während sie bei ihnen war, die Haar gegraben hätten. Dabei hat sie sehr eilig und widerholte ihr begehren wenigstens drei bis viermal. Hierauf kam adam Pfaller nach Haus, und nachdem ihm sein Frau erzählt hatte, dass die angeklagte ihren dienst verlassen wolle, zahlte er ihr ihren rückständigen Lohn mit zwanzig Pfd Pfd.

Es war am nämlichen Tage, wo die angeklagte ihren dienst verließ, dass adam Pfaller den Diebstahl entdeckte. Sein Verdacht fiel augenblicklich auf dieselbe, theils weil sonst niemand fremder in Hause war, und sie den zutritt in die Kammer, worinn die Sachen lagen hatte, theils weil sie ihren Abschied und

den dienst gegangen war, indem ihnen Tage in Garten hinter dem Hause von Frauen sitzend angetroffen wurde, und erschrocken auf sah, als der mann sie da bemerkte nicht zu ihr kam.

Adam Pfaller ging alsbald nach Hause, indem die angeklagte angegeben hatte, dass sie daher zu ihrem Schwester gehen wolle, um dieselbe aufzusuchen, allein er fand nicht nur keine Spur von ihr an diesem ort, sondern hörte auch, dass sie gar keine Schwester daselbst wohnen hat.

Den folgenden Tag nämlich Novembr da nachmittags gegen vier Uhr kam die angeklagte mit einem Päckchen unter dem arm in die behausung des Johannes Hammer zu Steinweiler und fiel sich bei der Tochter desselben, die abends Johannes Hammer und seine Frau nach Haus kommen auf. Die bat um nachtherberge und erklärte, dass sie sich zu verdingen suchte und die Nacht für allen Lohn nicht als die Kost verlange.

Als nächsten wurde sie in Nachtherberge beherbergt. Die drey Holzenen Schuh und erzählte, dass sie an diesem Tage von

schon gebürtig und Pfalleben auf Forchheim und den Weg in den Holzgraben geschafft habe.

Nachdem nachstehender Schultz für mit schon Pürkheim ein gründ kommend zugehörender Bäckhaus mit gold sprach, und schickte das gold auf den Tisch. Die Forsten zischelten mit der angeklagten und befanden sich fünf und dreißig fünf Frankenthaler und drei bis vier große Thaler vor.

Auf die an die angeklagte gerichtete Frage, wofür das gold sey gewesen, antwortete sie, es wäre von ihr, welche gestorben sey, habe sie auf dem Dienste erspahren und zu sich kommen lassen, damit sie sie während ihrer Krankheit pflegen solle. Deßhalb habe sie zehen Tage vor ihrem absterben das benannte Päckhaus mit gold das sie in ihrem Bett versteckt gehabt heimlich übergeben und sie für die geleisteten Dienste ein geschenk damit gemacht, damit nach ihrem absterben sie sie übrigen haben dasjenige keine Widerwärtigkeiten machen, und sie beantworten könnten.

Die angeklagte übergab das Päckhen mit gold dem Hansen Hannes um es aufzubehalten.

Den andern Tag zehenten November, einen Montag, bat die angeklagte die Frau des Hansen Hannes mit ihr in einen Krambaden zu gehen, um sich dem Willen ihrer Verstorbenen Frau gemäß von dem erhaltenen gelde Kleidungsstücke zu kaufen.

Die Hannesische Ehefrau ging wirklich mit ihr in einen Krambaden zu Steinwiesen, und selbige machte Kleidungsstücke und andere Sachen für den Betrag von siebenzehn Gulden acht Batzen Kaufen, welche Summe gleich darauf Hansen Hannes in Fünffrankenthaler von der ihm übergebenen gold auszahlte.

Unterdessen hatte dem Schultz Forsten das die angeklagte sich mit Steinwiesen verfügt habe und unterwegs viel gold habe sehen lassen. Er ging deßen am zehenten November in diese gemeind und machte dem Burgermeister die anzeige, der sofort davon die Polizey bekannt zu machen befahl, daß derjenige der hinausgehe, bei

dem Fuß die angeklagte aufhalte, sie festnehmen und vor sich führen solle.

Auf die Anzeige, daß nun das Mädchen aufgefunden, entfernte sich Diesel auf den Ruf der losen Hammerischen Eheleute, welche glaubte, nun würde ihr selbes misshandelt.

Der Polizei Diener welcher mit dem Aufgefallen beauftragt war, kam mit dem Fiaker in das Haus der losen Hammer, indem er von letzterem hörte, daß ein fremdes Mädchen bei ihm übernachtet habe.

Losen Hammer holte das Päckchen mit dem Gelde und die bereits angekauften Sachen herbei.

Als Fiaker das Päckchen erblickte, sagte er alsbald „das ist mein Päckchen mit meinem Geld."

Der Polizei Diener nahm das Päckchen mit dem Gelde und die angekauften Effekten und trug sie zu dem Bürgermeister. Das Päckchen enthielt drei und zwanzig Stück Zwanzigkaiserln

und vier französische große Thaler.

Bei Eintritt der Nacht kam der angeklagte in die Behausung des losen Hammer zurück, und gestand daß sie sich in einem kleinen Wäldchen hinter dem Dorfe verborgen gehabt, und bat um die Nacht aufgehalten zu haben.

Hammer fragte sie, ob sie denn wirklich bei dem Manne zu Pferde gedient und demselben das Geld genommen habe. Sie antwortete und bestätigte sogar durch einen Eidschwur und unter Anrufung aller Heiligen, daß sie nur bei diesem Manne in Dienste gewesen sei, und sie wenigen demselben Geld entwendet habe.

Hammer benachrichtigte darauf den Bürgermeister von der Diebstat der angeklagten worauf dieser sie in Verhaft nehmen ließ. Dabei übergab die Hammerische Eheleute dem Polizei Diener noch drei Fünfzwanzigkaiserln Stücken nebst einem Geldbeutel und einem paar seidenen Strümpfen, welche Gegenstände sie noch einstweilen vorgefunden hatten.

Während der Untersuchung erkannten diesem Fiaker und seine Eheleute den

praglisch zwölf Lämmer Dücksen mit dem Lederman Bündel zurück für das ganze, das ihnen mit dem geld entwendet worden war. Zu ansehung des geldes konnten sie nicht bestimmt sagen aber das annehmen wer, welches ihnen gestohlen würde, indem sie kein bestimmtes Kennzeichen davon bemerkt zu haben sich erinnerten.

Zu ihren Verfolgen von dem Untersuchungsrichter erklärte die angeklagte, sich habe sich bei obigem Pfeiffer zu Pfandt vom 29ten Januar bis Weihnachten verdingt ohne das Lohn bestimmt für den Lohn sey aufgemuntert worden.

Während ihrem dienste habe sie von ihrem Herrn nicht bekommen, als ein Hemmet Hals Tuch drei Leinwand kostete, und zwanzig Ell zu Tuch ihrer Mägdchen mit ihrem Lohn.

Die Ursache der Verlassung dieses dienstes sei gewesen, das ihre dienstherrschaft von ihr verlangt habe, das sie über ihre Kräfte arbeiten sollte, und da sie dieses wegen ihrem jugendlichen alter nicht habe leisten können, so habe man ihr den dienst aufgekündigt. Ihren Lohn vom 29ten Januar, Pfingsten habe sie ausser dienst erhalten sollen, allein ihre Herrschaft

habe sie beständig so gescholten und so gezankt, das sie keine Ruhe mehr gehabt, und daher vorgezogen habe, selben den Dienst aufzusagen, allein November den dienst zu verlassen.

Während ihrem Dienste bey obigem Pfeiffer sei sie öfters in die obere Kammer gekommen, um daselbst ihnen zum Füttern für das Vieh zu holen. Einst trug sie ihr einen Korb mit geld angefüllter Dücksen unden ihnen gefunden.

Sie habe dasselbe wieder in die ihnen gestellt, und liegen lassen.

Nachmittag sei sie das Dücksen nochmal immer in die Kinder gekommen und sie habe dasselbe wieder an seinen platz gestellt.

Auf den Tag ihrer Verhaftung mit der sie davon gesprochen habe, habe sie endlich das Dücksen als sie zufällig mit ihnen in den Stall gegangen, behalten und in den Garten an Hund unter Stroh versteckt.

Beim Weggehen aus ihrem Dienst habe sie das Dücksen mit geld zu sich genommen, in ihre Bündel gethan und mit fortgetragen.

Ihre Herrschaft habe sie von dem finden des Dücksens in den ihnen nicht zu sagen gezwungen, weil sie befürchtet habe, das sie

dann noch mehr von demselben gestohlen und gestohlen würde, als dieses gewöhnlich geschehen sei. Sie habe nicht geglaubt, daß das Geld ihrer Herrschaft gehöre, sondern vielmehr, es müßte von den Fremden sein herkommen, die vorher im Haus gewohnt hätten.

Sie gestand daß sie den Hammerischen Eheleuten zu Steinwinkel gesagt habe, daß sie das Geld von einem Beutel, den sie auf ihrer Krankheit gefunden habe, vor ihrem absterben alle gestohlen erhalten hätte, indem sie nicht gesagt habe, die wahre Art und Weise wie sie zu dem Geld gekommen, zu entdecken.

Sie gestand ferner daß auf den Tag der Hammerischen Eheleuten sie sich hinten die Hosen hinten das Hemd zerrissen habe, und daß das abends hinder zu Bettgehen sey, wovon sie verhaftet worden wäre.

Sie stellte auch nicht in abrede, daß sie mit Zuziehung der Hammerischen Eheleuten einen Theil des Herzlichen Geldes verspielt habe.

Sie läugnete aber immer fortdauernd das Päckchen mit dem Geld in der Scheune

des Adam Hellers und der Entfernung zwischen den zwei Hellers Scheunen genommen und verbrannt zu haben.

Auf allen dem zeigt sich daß die gemachte Aussage ausser Zweifel gesetzt ist: im Verhöre des Tages drei hundert Buchstaben dem Adam Heller abzustehlen zu versuchen ein Päckchen mit vierzig Fünf Franken Stücken und vier preus Thaler, welches sie bei demselben als magd hatte, gestohlen zu haben.

Das Gericht hat wird demnach zu
zusammen finden ob die gemachte Aussage
klagte des Brandlegens schuldig ist:

Nach Anhörung der Advokaten
Schmidt in seinem Vertheidigungs vortrag
die Angeklagte.

Gerechtes die Forderung der Gerechtigkeit
welche zu finden verschwinden von dem Gesetz
schuldigen gestellten und Hilft auf dem
zusammenhang Inhalts der Anklagsakte sei-
ner gegebenen Fragen, gutachtlich.

1/ Ist meine Aussage Verbrechen
Brandlegung, gebührlich zu Bestrafung

zuletzt in Diensten des Herrn Pfeiffer gestanden
worden ist, schuldig, zu Anfang des Monats
Januar 1816 dem genannten Pfeiffer, während
dem sie bey demselben in Diensten stand, eine
Uhrkette mit Anhängen Werth drey Louisd'or
und mit einer Summe baaren Geldes
gestohlen zu haben?

2- Hatte die Angeklagte die Tüchtigkeit gehabt,
die Verstandeskraft dieser That zu würdi-
gen, dass sie selbige zugerechnet
werden könne?

und welche Erklärung, Folgende ist:

Ja die Angeklagte ist schuldig der That,
deren sie wird in der Anklage
beschuldiget zu haben.

Auf die zweyte Frage: Kann die Ange-
klagte sich die Tüchtigkeit mit der Verst-
andeskraft dieser That zu würdi-
gen, nicht absprechen.

Durch Aufforderung des Herrn Präsidenten
Advokatus die gemeine Untersuchung, welche
dahin gehet, dass nach Inhalt des Art. 66
des Strafgesetzbuchs und des Art. 366 des
Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren gegen
Marie Anna Victor einer Vorsätzlichkeit
dessen dadurch überwiesen werde, dass dieselbe

3.

in einem Einbruchs Diebstahl mit Gewalt gegen Personen
gestohlen und dieselbe sich zu Begehung dessen
selben mit Waffen versehen habe.

In Erwägung, dass gegen die Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen
der ihr zur Last gelegten Thatsache, deren
Inhalt erklärt worden, dass die Angeklagte
die Thätigkeit mit gestohlen, die Verübung
dieser That, wovon sie ist freygesprochen
worden seyn, nicht dass, sie ist vorgesehen
dass Anwendung finde.

Dass feststeht und zur Anwendung der Artikel
366 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren
welche Artikel zum Theil lautet
als erstens

Art. 66. des Strafgesetzbuchs

„ Ist der Angeklagte auch mit Vorsatz Jeder ver-
„ übt, so soll er, wenn nicht durch eine
„ Verordnung gegenwärtiges Gesetz, Strafe erlassen
„ worden, so wird aber auch die

Art. 366 des Ges. Buchs über das gerichtliche Verfahren.

„ In Folge der Vorschreibung, wenn ein gemeine
„ der Entscheidung oder Verneinung selben, soll der Ge-
„ richtshof über den vom Kläger oder vom Beklagten
„ gebrauchten Ausdruck, so soll auch die Auslegung
„ um den günstigsten für den Angeklagten vorgenommen

Wiederherstellung der Verschickt[illegible]

Spricht ferner den Beschuldigten die ge-
dachte Maria Anna Vetter von der gegen
sie erhobenen Anklage los;

Verordnet jedoch daß dieselbe in
das Armen=Haus zu Frankenthal
gebracht und daselbst während achtzehn
Monaten festgehalten zu werden

Verordnet endlich die Rückgabe an den Eigen-
thümer der gestohlenen Gegenstände

Also geurtheilt und verkündet zu Zweybrücken in dem
Sitzungssaal des Assisenhofs am zwölften März ein tausend
acht hundert siebenzehn, wobei gegenwärtig waren die
Herrn Hoffmann, Rath am Appellhofe, Präsident des Assisenhofs,
[illegible] Vicepräsident, [illegible] Rath am Kreisgerichte zu
Zweybrücken, [illegible] General Advokat, [illegible]
Gerichtsschreiber des Appellhofs.

Hoffmann. Lgs.

Ansmann.

Blessmann

X

Andreas Braun

12. März 1817

Der Assisenhof
für die Königlich Bayerischen Lande am Rhein,
welcher seine Sitzungen zu Zweibrücken hält,
hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen das von der Anklags Kammer
des k. Appellhofs zu Zweibrücken am
dreyzehnten Februar ein tausend acht
hundert siebenzehn erlassene Urtheil
wodurch Andreas Braun, ohne Profession,
ehemals Soldat, wohnhaft zu Eschringen,
gegenwärtig Tagelöhner, eines in einem
bewohnten Hause mittelst Erbrechung
verübten Diebstahls angeklagt ist.

Eingesehen den von dem Herrn Rath
General Advokaten, in Gefolg obigen
Urtheils am dreyzehnten Februar
dieses Jahrs ausgefertigten Anklagsakt
folgenden Inhalts:

„Der General Advokat am Königlich bayrischen
„Appellationshofe zu Zweybrücken stellt vor, daß
„durch Urtheil vom heutigen der Appellationshof gegen
„Andreas Braun, ein und zwanzig Jahr alt, ohne Pro-
„fession ehemaligen Soldat, gebürtig und wohnhaft

„für Schwangen, einen Mittelst einbruch verübten Diebstahl
„betreffend liegt.

„Anklage verkündet, derselben vor die Assisen verwiesen
„und verordnet hat, daß in Anklage Akt gegen ihn zu
„verfahren werde.

„Der General Advokat erklärt dieser, daß und der
„deßhalb eingeleiteten Untersuchung folgende Thatsachen
„ergeben:

„Gegen das Ende des verflossenen Monats September
„verließ der Peter Bauer den alten Birkenbaumer Schwangen
„ein einem in seinem Wohnzimmer in einer Mauer an der
„Wand befestigten eisernen Schränkchen einige Dreißig
„und Dreißig Gulden in Banknoten enthaltend
„Der Besitzer des Schränkchen klagte darüber, daß
„in Zimmer in einem Kasten und da keine Spur von
„Erbrechung sichtbar war, so konnte der Dieb sich
„dieses Schlüssel zum Oeffnen des Schränkchens
„bedient und ihn nachher wieder an seinem Platz
„gelegt haben.

„Vorgestern vierzehn Tage später wurde demselben
„der Rest seines Geldes betragend vier und dreißig
„Gulden dreißig Kreuzer, worin zwanzig Thaler, mit
„der Klasse, worin es aufbewahrt war, und dem
„nemlichen Schränkchen aus einer Schublade einer
„Kommode zwey und zwanzig östreichische Silber Münze, aus
„der Schublade rechter Hand, und ein französisches
„zwanzig Thaler und ein fünfzehn Kreuzer Stück,
„die unter letzterer Schublade auf dem Boden
„des Schränkchens verborgen lagen und erst durch

„völlige Aufziehung der Schublade entdeckt werden konnten,
„gestohlen. Der Besitzer des Schränkchens hatte sechsmal
„in einem großen Busch aus dem Kleiderschrank
„verborgen besessen, und um das Schränkchen zu
„öffnen, gebraucht der Dieb die Thüre eingewalt-
„samer Weise auf.

„Mit Hülfe eines Dietrichen scheint der
„Dieb in der Folge entdeckt.

„Am nemlichen Tage nemlich machte man eine Haus-
„suchung in der Wohnung des Angeklagten, man fand
„denselben im Keller versteckt, und auf sein Gesicht
„Anrede des erwähnten Polizisten gestanden der
„Diebstahl ein, sich überführen Vater seine Absicht be-
„kämpfen, in welcher sich fünf und zwanzig Gulden
„Thaler und ein fünf Franken Stück befanden, die
„dem Eigenthümer wieder zurückgegeben wurden.

„Am nemlichen Tage, machte der Friedensrichter
„eine Besichtigung an Ort und Stelle, und fand an dem
„besagten Schränkchen noch die Spuren der statthaf-
„ten Erbrechung.

„Die Aussage des besagten Peter Bauer
„über die Zeit der verübten Diebstahls seyen verschieden,
„allein der Dieb konnte durch die unverschlossene Thüre
„hier in das Zimmer gelangen, ohne ein
„Fenster zu beseitigen zu müssen.

„Gegen Ende des verflossenen Monats Juli
„erzählte der Angeklagte ein fünf Franken Stück bey
„Peter Bauer dem alten, und da viel Geld hier
„verwendete, setzte er das Wort Gold in Verle-
„genheit aus seinem Schwanken und

„ nehm dazu den Oberrock und den Pelz, wofür er ihr ge-
„ wöhnlich abzulagen pflegte. Darauf machte der Angeklagte
„ die zur Reinigung der That nöthige Kunde erlangt haben.

„ Der Angeklagte gestund in seinem Verhören den Fak-
„ tum, daß seinem Hausknechte fünfundzwanzig
„ harte Thaler unter dem Hausthore stark zu stehen
„ zu haben, er behauptete aber, daß der Hausknecht
„ nicht verpflichtet gewesen, über das Geld Rechnung
„ genommen hätte, daher er sich für berechtiget
„ einige harte Thaler und Viertelthalerstücke nicht ver-
„ pflichtet gewesen zu sein.

„ Es dünget mich als wenig Glaubwürdigkeit und
„ mag mich allemal sehr zu meinem besten in der
„ Hand des Peter Bauer begeben zu haben.

„ Von einer Aufbewahrung des Hausknechtes will
„ er keine Kenntniß haben.

„ Es erhellet endlich, daß der Hausknecht das
„ unterm dato Gelde der Peter Bauer'schen Thaler
„ Thaler bezahlt zu haben, die deshalb Schuld für
„ gehabten Auslagen, Schuld für mangelnder Gel-
„ von ihm begehrt habe.

„ Aus allem dem ergiebt sich, daß der gemeinte
„ Antrag Bauer angeklagt ist, im Monat Oktob.
„ ein Hundert acht Gulden, zuhöchst dem
„ Peter Bauer, der alten, von Hetzingen, in
„ der Nähe benannten Gemeinde mit einem wissent-
„ lich falschen mittelst gewaltsamer Anfer-
„ tigung der Schlüssel die Thüren von einer

„ verschlossenen Truhe einer baaren Geldes-
„ stehlen zu haben.

„ Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen,
„ ob der Angeklagte des ihm angeschuldigten Verbrechens
„ schuldig ist.

Nach Ablesung der [redacted] Advocaten Schmid
in seinem Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten.

Das Faktum der Entwendung der Geldsumme
scheine zu sehr verschiedenen von dem Gerau-
schmeinten vorgestellten und theils auf dem
summarischen Inhalte der Untersuchung be-
wahrheiten, theils auf dem Advocaten
sich ergebenden Umstände gegründet.

Es dauert Bauer, gemeinen
Rechts gebürtig und erbetzt in Hof-
wyl, jetzt Bekanntmachung, schuldig
im Monat Oktober 1816 dem Peter
Bauer, dem Alten, daselbst ansässig
eingehörige Hundert Gulden zu stehlen
zu haben, und zwar mit folgenden
Umständen

a) in benannten Hause des gemeinten
Bauer

b) aus einem verschlossenen

Fahrlässigkeit mittels gewöhnlicher
Fahrlässigkeit des Falles?

und welche Fahrlässigkeit folgende ist:

Die Fahrlässigkeit der Handlung ist eine
die vorgesetzte Strafe, daß der Be-
schuldigte der Handlung Unbefugt
schuldig erkläret ist und zwar
mit folgenden Umständen

a/ Ist in seinem Vorsatze Fehler,

b/ Kann eine gewöhnliche Fahrlässigkeit
eine Ausnahme, der Handlung Kraft Gesetzes
Abwesenheit in seinem Anbringen, welche dessen
gegen, daß nach Inhalt der Artikel
401. des Strafgesetzbuchs und der Artikel
365 und 368 des Gesetzbuchs über die
gemeine Vorsätze, Unbefugt Handlung
eine Fahrlässigkeit verschuldet werde, zu
einer korrektionellen Gefängnis Strafe
von zwei Jahren und zu allen Gerichts-
kosten gegen den Staat.

Inbetrachtung daß die Verschuldung
seine der Angeklagte durch die
Fahrlässigkeit der Handlung schuldig
erkläret worden, muß man zu
Handhabung, daß auf die Anzeigen

bestehet, welche durch den Artikel Hun-
dert sieben des Strafgesetzbuchs vorgesehen
ist.

Und sintemal und mit Anwendung des Ar-
tikel dreyhundert fünf und siebzig und
dreyhundert acht und siebzig des Gesetz-
buchs über die Vergehen in gemeine Sachen,
welche Artikel ausdrücklich von dem Gerichts
Verfahren ausgenommen worden und also
Lautens:

Artikel 401 des Strafgesetzbuchs

„Die übrigen in gegenwärtig und Abschnitten
„mit enthaltenen Verbrechen, die strafwürdigen
„und Entschuldigungen so wie die Fahrlässig-
„keit derselben sollen durch die
„ordentliche Gerichte von einem Jahr
„einem Monat und fünf Jahr Gefängnis
„belegt, und können zugleich mit einer
„Geldbuße von achtzig Francken einem
„und von Hundert Francken Gefängnis ge-
„ahndet werden ꝛc.

Artl. 365 des Gesetzbuchs über die gemeine
Vorsätze

„Ist der Inhalt verbotene, so sollen der
„Gerichtshof die durch das Gesetz vorgesehene
„Strafe auf, wenn in dem Falle
„wo auch dem Urheber Fahrlässigkeit, daß
„der Inhalt nicht mehr unter die

„ Gerichtsbarkeit des Assisen Gerichtshofes gehört.

Art. 368 ebendaselbst.

„ Der Beklagte oder der Beigeladene, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen den
„ Kläger und die Gegenpartei verurtheilt
„ werden.

Demnach soll der Assisenhof
den gemeinen Advocat Bonnin zu und
zuerkennen gehabt, mit Mehrer 815 Millimeters
gerecht, schwarzer Lerche, schwarzen Augen-
brauen, braunen Augen, schöne Nase
zierlich Mund, kleinem Mund, schön Bart,
rundes Kinn, ovalem Gesicht, dunkler
Gesichtsfarbe, gebürtig aus Besançon
ehemaliger Polizei, zuletzt Angeklagten Verhaft
entlassen

Zu einer correctionellen Gefängniß
strafe von Zehn Jahren und zu
allen Kosten gegen den Beklagten.
Einhundert und Fünf Francs 23 Centimen
Also gemeinschaft und vor Kinder zu
Zurückbringen in dem Fall nicht sofort
der Assisenhof von Besançon Mörz
sein Urtheil erst Jahrhundert verbunzahlen

= 104 fr. 23 c.

wobei gegenwärtig waren der Herr
Präsident, Ritter von Hoffmann,
Präsident des Assisenhofes, Herr Präsident
Chevalier von Bonnin, Herr Beisitzer
Heinrich Obergerichtsschreiber des Appell-
hofes.

Ritter v. Hoffmann. Ritter v. Bonnin. Anemann.

Bleßmann

Nr. 49.

Fleischerbsp. Eversbusch
Völker

Ostern vom Jacob
Eversbusch.

13ter März 1817

Wir Ludwig Hoffmann, Bürgermeister zu Gemeinderath
Präsident der Christmesse Thür der Fünfte
Quartal des Jahres 1817 zu Gemeinderath

Nach Einsicht der Erklärung des Ge-
schworenen folgenden Inhalts

„Die Erklärung der Geschworenen geht
„zwar dahin, daß die Beschuldigte dem
„Diebstahl beygemessen habe, daß sie aber
„damals Verbrechen wegen ihres
„Geisteszerrüttung nicht zurechnungsfähig
„worden Können, und daher als un-
„schuldig angesehen kommen sey."

Zufolge Zeit des Art. 1 des Artikel
drey Gesetzbuch recht und künftig übereinkommen
Gesetz:

erklären durch Elisabeth Eversbusch
Völkers, Ostern vom Jacob Eversbusch,
gebürtig und ansässig in Gebrauchsam
nicht mittelst Durchbrechung der Um-
gränzung in einen einzigen unverschlossenen
und mit Gebäulichkeiten zusammenhängenden
Behälter verübten Diebstahl unzulässig
von diesen gegen sie gemachten
Anklagen frey ist; Wovon

2

Dass deshalb auch der Nullen Fall in
Hinsicht genauest erwarten, wenn sie
nicht anderen Vorsehen eingeräumt gleich
sein sollte.

Ich habe zu Herausbringung der Arrey
gestern Morgen sehr Früh und recht Hundert
Kühe gesehen.

Hoffmann

13 März 1817.

Sebastian Zimmermann.

88

Vor dem Königlich Preußischen Landgericht zu Cleve, welches seinen Sitz in Zweybrücken hat, hat folgender Rechtsstreit sich begeben.

Nachdem von der Anklage Kammer des Königl. Appellationshofes zu Zweybrücken vom dreyzehnten Februar achtzehn hundert siebenzehn erlassen Urtheil, wodurch Sebastian Zimmermann, Schneidergesell gebürtig zu Alsey, zuletzt zu Oggersheim sich aufhaltend, beschuldigt zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause einen Diebstahl von Tuch Kleidern zu machen versucht zu haben, angeklagt ist.

Nachdem von dem Herrn General Advokaten Ruf, in Gefolg eben angeführten Urtheils den vierzehnten Februar d. J. angestellten Anklage act, folgenden Inhalts

" Der General Advokat am K. Gerichtshof
" Appellations Hofe zu Zweybrücken stellt
" vor, daß durch Urtheil vom Gerichtshof der
" Appellations Hof gegen Sebastien Zimmermann
" drey und zwanzig Jahre alt, Schneidergesell,
" gebürtig zu Alsey, zuletzt zu Oggersheim
" sich aufhaltend, beschuldigt zur Nachtzeit
" in einem bewohnten Hause einen Diebstahl
" zu machen versucht zu haben, Anklage erkannt,

„ derselben neun den Kopf nennen
„ und herausnehmen hat, dass sie Entschuldigung
„ gegen ihn erwirken könnte.

„ Den Hausrat verteilt er klein, dass
„ das und der deshalb einzuleitenden Entscheidung
„ folgende Bestimmungen erfolgen.

„ Fest Augen neu dem neunjährigen Kind, Knabe
„ verbleiben der Augenklugste während fünf
„ Augen bei Johann Kind, Vierzehn zu Augen
„ mit seiner Expedition mit Schneiden.

„ Den sieben und zwanzigsten Novembers
„ dem derselben das Abends um sieben Uhr in
„ das Haus des Johann Kind, sogleich aber durch
„ wieder fortgenommen wurde. Um acht Uhr
„ ging er wie Alis fort, kam jedoch bald
„ wieder zurück u. hielt nun mit einem
„ fremden Manne, der bei Kind über Nacht
„ blieb, in der Kammer. Als um neun Uhr Kind
„ den Namen des fremden Mannes in seine
„ Register mitnahm, sprach er aus den Augen-
„ blicken, ob er sie ebenfalls mitnehmen sollte.
„ Dieser gab eine verneinende Antwort und
„ erklärte, bevor noch zehn Minuten mehr
„ gehen würden. Bald darauf ging er aus
„ fort.

„ Im Haus des Johann Kind befindet sich
„ ein Zaun zwischen der Scheune u. dem
„ Wohnhaus, welches in mittlerer Breite

„ den Ball u. das Brunnenhaus bildet.

„ Im Ball ist ein Loch über dem Eingang,
„ und über dem Loch geht eine Öffnung durch
„ die Decke nach der Scheune, welche Öffnung durch
„ ein ungefähr halb Bindebrett in zwei Teile
„ geteilt wird, wovon das eine eine Breite
„ von zwanzig Centimeter, das andere eine
„ und zwanzig Centimeter hat.

„ Auf den Scheune über dem Ball sind an
„ den Querbalken Laubwald Gebüsche von der
„ letzten Ernte.

„ Nach dem Essen gingen die Frau des Johann
„ Kind in den Hof, sie hörte in Laubwerk
„ rascheln, und ging zurück ins Haus, um
„ Licht wegen zu brauchen zu gehen.

„ Sie gingen mit einander sowohl in die
„ Scheune als sowohl nach oben zu können,
„ während sie immer noch das Geräusch im
„ Laubwerk hörten. Unterdessen setzte die Frau
„ sich dabei, sie begaben sich nun miteinander in den
„ Ball, wo dann die Thür nur angelehnt war. Bei ihrem
„ Eingang in den Ball sahen sie den Augenblicklichen
„ mit einem Armvoll Laubwerk Blätter gerade über
„ die Öffnung vom Boden in den Ball herabsteigen.
„ Als dieser sie erblickte, liess er sich in das Loch
„ fallen, und stieg dem Fenster in den Ball,
„ wobei er zitterte und auf den Boden fiel.
„ Er bat, dass man ihn doch nicht gehen lassen.

„ Es kam dem Johann Kind vor, als sähe man
„ Gesichter auf dem Boden und Knöpfe im Laubwerk.

„ zu machen, dessen die Bullerjüne neu Kühe
„ zu, stieg mit seiner Frau in den Hof hinab, die da
„ beschämliche Aufführung auf den Pfarrer, und
„ knechtete überall herum, ohne etwas zu verrichten
„ zu wollen. Als die Frau die Leiter wieder herunter
„ stieg, sah sie auf der halben Leiter, daß der Auge-
„ klagte zum Loche des Bullenstalles hineinsah und
„ lachen hieß.

„Als sie: Haltet den Dieb, den Viehdieb
„ einige Nachbarsleute hörten das Geschrei, fielen
„ den Angeklagten an, und brachten ihn zu Kirchhöfe,
„ der selbe wurde draußen festgehalten und in die
„ Untersuchung gebracht. Hr. Inquisitor, der ihn
„ ergriffen u. festhielt, sagte er, er habe mit einem
„ Messer auf den Bullerjungen des Johann Kirb
„ gehauen, u. da sie diese sage gekommen.

„ Der Angeklagte läugnete in seinem Verhöre
„ auf dem Bullerjungen des Johann Kirb ein
„ Abend gehauen zu haben u. vorsätzlich zu haben,
„ Eichenlaubblätter zu entwenden, die ihm zu nichts
„ hätten dienen können, da er mit Blutschanden behaftet
„ sey, keinen Eichenkranz brauchte, und äußerst
„ selten weine. Er behauptet, daß der Blut-

„ in dem Bull des Kirb seine Geschwister wollen, und
„ daß er, als Kirb ihn im Bull entdeckt, dasjenige
„ zum Laufen hinaus gekommen sey, weil der neue
„ Kirb, der immer betrunken sey, allen zu beschwerlich
„ gemacht hätte. Übrigens giebt er vor, auf an-
„ gesagten Abend selber beruffen gewesen zu
„ seyn.

„ Der Angeklagte ist aus Brabant in seinem
„ 40ten Jahr. Schon am achtzehnten Dezember im
„ Tausend acht hundert und zwölf wurde er von dem
„ Ehrentribunal gerufft zu Prüfung wegen Diebstahl
„ zu einer Gefangenschaft von einem Jahr verurtheilt.

„ Auf allem dem geht hervor, daß der genannte
„ Sebastian Himmermann angeklagt ist, am siebenten
„ und zwanzigsten Novembr ein tausend acht hundert
„ achtzehn, zwischen acht und neun Uhr des Abends
„ auf dem Pfarrer einen im Jahr alten Johann Kirb,
„ Viehdiebstahl zu begehen, zwischen Hecken und Zäunen des
„ Pfarrers Bull, demselben einen Armvoll
„ Eichenlaubblätter zu stehlen gesucht zu haben, welches
„ Verbrechen offenbar durch mehrere Handlungen,
„ worauf die Aufführung der Thatsachen folgte, durch
„ zufällige und von dem Willen des Beschuldigten
„ unabhängige Umstände verhindert worden, indem
„ man den Beschuldigten auf der That verhaftete
„ und ihm die Wegbringung der Eichenlaubblätter
„ unmöglich machte.

„ Der Gerichtshof hat demnach zu untersuchen,
„ ob der Angeklagte des angeführten Verbrechens
„ schuldig ist.

„ Zwey hundert dreyzehnten Februar, ein
„ tausend acht hundert und siebenzehn.

„ unterschrieben L. Koch.

Nach Verlesung der Verhandlungen schritt
in seiner Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten

Gehört die Erklärung der Geschworenen welche
zu Ende nachstehenden von dem Herrn Präsidenten
gestellten und theils aus dem summarischen
Inhalte der Anklageakte hervorgehenden,
theils aus den Debatten sich ergebenden Fragen
gesetzt ist.

„Ist Sebastian Zimmermann, Schneidergesell,
„geboren zu Alzey, zuletzt in Oggersheim sich
„aufhaltend, schuldig: am 27ten Oct. 1816, zwischen
„8 und 9 Uhr des Abends aus dem Hause eines
„in dem Hofe des Weinwirths Link zu Oggersheim
„zwischen dessen Wohnhause u. Scheuer gelegenen
„und mit dem genannten Wohnhause ein Ganzes
„ausmachenden Stalle, einen Kornmull Tabaksblätter
„dem genannten Link gehörig, widerrechtlich weg-
„zunehmen und zu entwenden versucht zu haben,
„indem dieser Versuch durch äußere Handlungen an
„den Tag gelegt wurde, welchen ein Aufhören der
„Vollziehung folgte, die aber durch zufällige, von
„dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände
„verhindert wurde, weil derselbe auf der That
„ertappt wurde, und Entfernung der Wegbringung
„der Tabaksblätter vereitelt worden ist?

„und welche Erklärung der Geschworenen darauf
folgt.

„Die Erklärung der Geschworenen ist, daß der
„Angeklagte des Versuches dem Link, Wirthen
„Oggersheim Tabaks zu entwenden überwiesen

„und wie es in der ganz aufgehaltenen Schrift
„ist, sonstens seien alle übrige wesentliche Umstände.

Nach Verlesung der K. General-Advocatur
Kauf in seinen Anträgen, der dahin geht, daß
in Anwendung der Art. 401. n. 2 des Strafgesetz-
buches und der Artikeln 365 und 368 des Gesetzbuches
über die peinliche Verfahren, Sebastian Zimmermann
von Alzey wegen Versuch
diebstahl mit Einsteigung
Art. 365 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren
„Ist der Versuch verboten, so soll der Gerichtshof
„die durch das Gesetz vorgesehene Strafe aussprechen,
„selbst in dem Falle, wo auf den Verbrechen hervor-
„gehen, daß der Versuch nicht mehr unter die
„Gewißbarkeit der Absichtsgerichtshofes
„gehört.
„Ist der Verbrecher mehrere Verbrechen oder
„Vergehen schuldig, so soll die stärkste Strafe
allein gefällt werden.
Art. 368. idem.
„Der Verbrecher oder der Mitwisser, welcher

verliert, soll in die Kosten gegen den Beklagten und die Eingangsfrage verurtheilt werden.

Art. 401. des Strafgesetzbuchs.

Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte nicht genannten Diebstähle, die Entwendungen, Unterschlagungen, Betrügereien, so wie die Versuche zu denselben, werden mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wenigstens bis fünf Jahren belegt, und können sogar mit einer Geldbusse von fünfhundert Franken wenigstens bis zu fünftausend Franken gebüßt werden.

Art. 2. ibidem.

Jeder Versuch zu einem Verbrechen, der sich durch äußere Handlungen offenbarte, und einen Anfang von Ausführung zur Folge hatte, soll wie das Verbrechen selbst angesehen werden, wenn die Ausführung blos durch zufällige, oder von dem Willen des Verfassers unabhängige Umstände unterbrochen wurde, oder ihre Wirkung verfehlte.

Demnach hat der Assisenhof den obengenannten Sebastian Zimmermann Schuldig befunden, alt zu sein, drei und zwanzig Jahre alt, drei Schuh sechs Zoll groß, schwarze Haare, runde Stirn, braune Augen, braune Augenbrauen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, spitziges Kinn, schwarzen Bart, englischen

Gesicht, frischer Gesichtsfarbe, einen Pockennarben am linken Auge, gänzlich zu dessen Unterhalt — in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, und zu allen Kosten gegen den Beklagten, welche sich die Summe von Zwey Hundert Franken, zwey Centimen zwanzig weit Centesimen —

Also gerichtet und wir Kanzler zu Innsbruck in dem Sitzungssaale des Assisenhofes am zwey zehnten Monats im tausend achthundert und sieben zehnten, wo gegenwärtig waren, die Herren Hofrath, Ritter von Leicht. Appellhofes, Präsident des Assisenhofes, der Präsident des Appellhofes, Herr Präsident des Kreisgerichtshofes, Herr General-Advokat v. Schmid Gerichtsschreiber.

Leicht Ritter Ebenmann.

v. Schmid

Nikolaus Wolmeister

14 Januar 1817.

Wir Ludwig Hofmeister
Rath und Landgerichts Assessor zu Zwingenberg, Hessischen Antheils für das
fünfte Quartal des Jahres 1817 abwesend halber,
verfügen hiermit der Verordnung des Ge-
richtsraths gemäß folgendes Urtheil:
„Es ist erwiesen, daß der Verwundung
„des Verletzten begangen worden
„ist, mit welchen in der Klage verzeichneten
„Umständen
„Daß die Verwundung hatte einen Tod
„von Zwanzig Tägigen Arbeitsunfähigkeit
„Es der Verletzte selbst Theil
„genommen;
„Es der Verletzte war im Recht der
„Nothwehr, und war er seinem Gegner
„verhältnißmäßig gleich zu erachten
„Es der Verletzte ist durch Thätlich-
„keiten et wissentlich verursacht
„worden

Es genehmigt das Urtheil durch den Urtheil
Zwey Gulden acht und fünfzig Kreuzer gesetzlichen
über das Verfahren in gemeinem Prozeß

15

übertragene Gewalt
zu bekräftigen, daß Bekolrad Adam Baur
Bürgermeister gebührlich und wahrhaft zu
Obervellmar, ungehindert dem Pfleiß
Recht den jährigen Bürgermeister zu wählen
seine Freiwilligkeit mit neuen Mitbürgern
vorgestellt vorzunehmen zu lassen, daß
dieselben einhellig und zwanzig
Tage einstimmig zu Gemeinschaft Arbeit
wären, wenn dieser gegen ihn zu
wählen Beschluß sey ist;
Wiederum, daß dieselbe mit dem
Halla in Streitsache gesetzt worden soll,
wenn er nicht wegen rechtens Ausspruch
vorgestattet ist.

Gegeben zu Gemeinbrücken den Pfingstfesten
Anno sechzehnhundert siebenzehn.

Hoffmann

X

/

14. März 1817

Franz Mayer
Jos. Eckard

N.o 81.

Der Abschied

für die Königlich Bairischen Leute von Thann
wohnhaft zu Zweybrücken gegen die Herr Jos. Eckard,
folgendes Urtheil gefället.

Zu wissen das vor dem Advocaten Commun des
C. Appell Hof zu Zweybrücken am gestrigen Vormittag
sein Tribunal erst gesetzmäßig versetzte ordentliche
Urtheil

Gegen
1.° Franz Mayer, gebürtig zu Neustadt bey Mirecourt
Chirurgus Adjutant stationirt und ansässig in
Zweybrücken und
2.° Joseph Eckard, gebürtig aus Großerlheim bei
Aschaffenburg, Chirurgus stationirt und ansässig
daselbst zu Zweybrücken
wegen Entlassung, Chirurgus stationirt und ansässig
daselbst zu Zweybrücken

Zu wissen das vor dem Gericht Herr Jacquel
Advocat, als Gerichtsherr Urtheil und Recht
sprechend erkannt, sprechen Endurtheil
folgendes Inhalts:

" Das General Advocat am Königlich Bairischen
" Appellationshof zu Zweybrücken erhält von
" dem durch Urtheil des appellationshofes
" vom Heutigen gegen
" 1.° Franz Mayer, Franz und Vierzig

" Jahr alt, gebürtig zu Kastel bei Mainz,
" Schützenbrauter, wohnhaft zu Pyrzer und
" Fr. Johann Eidert fünf und wierzig Jahr
" alt, gebürtig zu Grabenstein bei Asperhau-
" sen, Weingutsbesitzer wohnhaft in Oggersheim
" beide der Erpressung beschuldigt, Anklage
" verlesen und verordnet wurden, sodann die-
" selben was sie Affirgat vorzubringen
" und zu Anklagepunkt gegen sie vorgetra-
" gen wurden.

" Der General Advokat erklärt
" dahin, daß aus der Untersuchung der
" Akten und Protokollen folgende Thats-
" sachen erhellen

" Im Monat Dezember des vorigen
" Jahrs stellte Johann Schmitz Knecht des Müller
" Andreas Mattil zu Ft Lambrecht, zwanzig
" Malter Früchte zu Frankenthal auf einem
" Wagen mit Schindeln Dächern.

" Zu Oggersheim wurde derselbe von
" dem Schützenbrauter Maring angehalten
" der seinen Wagen in Gegenwart des Weing-
" wirths auf der Erkundigung einigen
" Lieb, und ihm Befahl, Lenz die zwei
" hinterwärtigen Radbäumnoten die Räder

" zu schlagen zu lassen

" Auf das Anerbieten des Knechts, die
" Wagen in der Güte ausmachen zu wollen, sind
" sie Maring dazu bereit unter der Bedingung,
" daß er ihm zwei graue Pferde, dem Wirth-
" maister Eidert einen grauen Pferde, dem
" Brauermeister der die Wagen mag, zehn und
" dreißig Kreuzer und einen Trunk Wein
" bezahle.

" Der Knecht unterwarf sich dieser
" Erdingung, bezahlte die verlangte Summe
" und für dreißig Kreuzer Wein, dann er
" mit Maring, Eidert und dem Brauermeister
" trunk, da der Knecht nicht Geld genug bei
" sich hatte, so lagte er drei Pferde
" Pferde dazu bei dem Kreuzwirth zu
" Oggersheim, die er denselben auf nämlichen
" Tag zurückgibte und zu diesem Behuf
" bei einem Bekannten seines Herrn zu
" Mutterstadt drei andere graue Pferde
" entlehnte

" Der Knecht sieht darauf nochmahls mit
" seinen Fuhrwerk und Hund, ohne daß ein Protokolle
" gegen ihn aufgenommen, oder er zum gefänglichen
" Verhaft gezogen worden wären.

" Zu Anfang dieses Jahrs kam Peter Lesen

" genommen und Weiber und Kinder, und
" hatte ebenfalls zu schmalen Bäder an seinem
" Wagen. Der Wachtmeister Eibert gab ihm
" gegen eine Entschädigung von einem Gulden
" zwölf Kreuzer und einer Maas Wein die
" Erlaubniß mit seinem gefangenen Juden
" Landstraße zu fahren, mit dem Bemerken,
" daß er jedermann gegen diese Entschädigung
" fahren dürfe, daß er jedoch morgens früh
" kommen müsse. Nachdem diese auf selbige
" Art einmal durchgefahren war, wurde
" er des fünftenmal, wo er nichts gab, ange-
" halten und zum Arrest gezogen.

" In dem Register des Wachtmeisters
" Eibert kommt der genannte Isaac Cohen
" nur einmal vor, daß er nämlich am fünften
" Februar dieses Jahres auf einer Fürmdurchsuchung
" betreten worden, und fünf und fünfzig Kreuzer
" Strafe bezahlen mußte.

" Die beiden Angeklagten läugneten in ihren
" Aussagen, irgend eine Erpressung von den be-
" nannten Personen verübt zu haben.

" Wegen der von dem Knecht des müllers
" Andreas Mattil von St Lambrecht begangenen
" Fürmdurchsuchung, bemerkt Maring im An-
" zeig protokoll aufgesetzt und es bey dem

" Einzigen meisten von Eppersdorf einzuziehen
" zu haben, was jedoch von diesen
" verschwiegen wird. Als man den
" Angeklagten aufgab sein Register vor-
" zulegen, wann die Anzeig protokollen an-
" getragen sind, übergab er ein Heft, worin
" die neusten Blätter fehlen und die Zeit,
" in welchen der besagte Knecht anwesend
" wurde, nicht befindlich ist, und gab vor,
" dieses sei das Concept, das wirklichen sei
" ihm entkommen und die neuen Blätter
" seyen ihm mit dem Concept herausgerissen
" worden.

" Eibert blieb immer standhaft dabey
" beyzehen, daß er selber Niemanden keine Er-
" pressung angewonnen habe, und daß er auch
" gehört habe, Maring hätte dem Knecht
" des müllers von St Lambrecht das gross
" Holen abgenommen

" Aus Allem dem ergibt sich dasjenige-
" nomtan seinen Maring und seinen Eibert
" angeklagt sind.

" 1. Im Monat Dezember tausend acht
" hundert und fünfzehen den Isaac Jemmer
" Knecht des Andreas Mattil, müllen zu St
" Lambrecht, wegen dem Gassezen zurückbe-
" handelt, wodurch die Contribuenden Juden

" und die Pferde der zu Landrechten Recht
" nach öffentlicher Landstraße bestimmt sind, in
" Oggersheim belassen und nicht angezeigt zu
" haben, gegen die Erzahlung von drei großen
" Thalern, wovon zwei für Mayen und einen
" für Cochem bestimmt waren und von denen
" Caird mit demselben auch für dreißig Kreuzer
" Wein getrunken hatten.

" 2te Johann Eidert den Angeklagten Peter Elser
" von Wachtberg zu Haftung der Kosten rechtzeitig
" Pfleger, wegen gleicher Hinderhandlungen
" zu Rechtfertigung in Oggersheim zu einer
" Ordnungsstrafe von einem Gulden zwölf Kreuzer
" und einem Tage Arrest ebenfalls nicht nach
" der Vorschrift des Gesetzes angezeigt und
" vorfolglich zu haben.

" Das Gerichtshof hat demnach zu erkennen,
" ob die vorbenannten Angeklagten der vorgelegten
" Handlungen schuldig sind. "

Nach Anhörung der Advokaten Feldgrad in seiner
Vertheidigung mittelst seiner die Angeklagten

Gestehen die Verbleibung der Gerichtsperson
welche zu Fuß verschiedenen von dem Forst
Hüterthum gestellten und Theil von dem
Hauptverfahren Protokoll der Verhandlung vor
vorgenommen, Theil und dem Urtheil vor

vorgebrachten Thatsachen gestehen.

" 1te Frage: Ist der Angeklagte Franz Mayer
" schuldig: Am Monat Dezember 1815 dem
" Peter Hammer Knecht des Andreas Merthel
" Müller zu N. Lambrecht, welcher dem Gesetze
" zuwiderhandelte, verbunden die Bäume der Förster
" und die Pferde der zu Landrechten Recht auf
" öffentlicher Landstraße bestimmt sind, und welche
" Zuwiderhandlung zu Oggersheim statt hatte,
" Contravention und nicht angezeigt zu haben, gegen die
" Bezahlung von drey großen Thalern, wovon zwey
" für ihn, Mayer, bestimmt waren, und welchem
" er mit gedrohter Kunst von dem, durch seinen
" mit dreißig Kreuzer bezahlten Wein getrunken
" hatte?

" 2te Frage: Ist der Angeklagte Johann Eidert Wachtberg?
" ab im Monat Dezember 1815 dem Peter Hammer
" Knecht des Andreas Merthel, Müller zu N.
" Lambrecht, welcher dem Gesetze zuwiderhandelte,
" verbunden die Bäume der Förster
" und die Pferde der zu Landrechten Recht
" öffentlicher Landstraße bestimmt sind,
" und welche Zuwiderhandlung zu Oggersheim
" statt hatte, Contravention, dem nicht angezeigt
" zeigt zu haben, gegen die Bezahlung von
" einem großen Thalern, und welchem er
" von dem durch gesagtem Knecht mit

„ Verhey kommen Beschuldigten Wann zur
„ Freiheit Sache.
„ 6/ den Tagelöhner Jacob Fischer von Weißbach
„ zu Antrag der Jahrs 1816 wegen gleichen
„ Zuwiderhandlung zu vierzehntägigen Verlust
„ in Opportunitäten gegen eine Geldstrafe
„ von einem Gulden Zwölf Kreuzer, ebenfalls
„ mit Vorbehalt der Gesetze verfahren
„ und abgehalten zu haben.“
und erstere Erklärung folgende ist:
„ Auf die Frage N.º 1. Jahrs auf der angetragene
„ Verschuldigkeit des Beklagten Fischer, daß Frage
„ Nr. auf Ja in der Frage ent-
„ haltenen Punkten des Vorbescheids schuldig
„ sey;
„ die Erklärung der Geschworenen auf die
„ vorgelegte Frage N.º 2.:
„ a/ ja auf den angetragene Verschuldigkeit des
„ Beklagten Fischer, daß Johann Eichhorn
„ der Vorbeschuldigte auf Ja in der Frage
„ enthaltenen Punkten schuldig sey;
„ b/ die Erklärung der Geschworenen auf die
„ Frage b ganz übereinstimmig dahin, daß
„ der Angeklagte Johann Eichhorn
„ nicht schuldig sey.“
Der Gerichtshof

Gestützt die Erklärung der Geschworenen
erachte in vorliegenden Falle die einfachen
Diebstahls-Verbrechen, welche die Erklärung dahin gehet
daß der Angeklagte der einfachen Verbrechen
der Geschworenen in der Beantwortung der
beyden Hauptfragen Beystimme.

Nach Anhörung des Herrn Vertreter
Fiskalamt der Gemeinde Anwalt Herr Kurzbauer
in seinem Antrage erachte dahin gehen daß
nach Inhalt der Artikeln 177. 24. 28. 26. 28. 36 und 55
des Strafgesetzbuches und der Artikeln 366 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, Herrn
Georg Eberhardbauernwirth zu Pfarrer und
Johann Eichhorn Ackermeister zu Oppertshausen
verurtheilt werden, zur Ausstellung an den
Herrnen und dem Merkantilen zu Gerichtshändel
solidarisch zu Herrn Landrat Hermann Geldstrafe
des Jahres und solidarisch zu allen Prozeßkosten
gegen den Verurt.;
daß Herrn der Druck und öffentliche
Anschlagung des Urtheils im Auszug nach dem
Vorschrift des Gesetzes angewendet werden.

Die Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1849 ist gegenüber der ursprünglichen Fassung durch die Klärung der Gerichtsbarkeit für Verbrechen und Vergehen, welche mittels der Presse begangen werden, durch den Artikel 5 und durch die Aufhebung des Artikels 6 des Gesetzes vom 6. März 1849 verbessert.

Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 1849 lautet:

„Artikel 5. Wer durch Reden, Schriften, Drucksachen, Bilder oder bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgestellt, angeschlagen, vertheilt oder verkauft worden sind, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder gegen rechtsgültige Verordnungen der Regierung, zu Widersetzlichkeiten gegen die Befehle der Vorgesetzten, zu Verachtung der Religion, der Ehe, der Familie, des Eigenthums, zu Haß oder Verachtung gegen eine oder mehrere Klassen der Staatsbürger, zu Zwietracht unter den Bürgern, zu Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum, zu Plünderung, Raub, Mord, Brandstiftung, Aufruhr, Widerstand gegen die bewaffnete Macht, zu Verletzungen der Pflichten der Wehrpflicht, zu Steuerverweigerung, zu Verletzungen der Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften, zu Verletzungen der Pflichten der Ehegatten gegen einander, zu Verletzungen der Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, oder der Kinder gegen ihre Eltern, zu Verletzungen der Pflichten der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen, oder der Pflegebefohlenen gegen ihre Vormünder, zu Verletzungen der Pflichten der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge, oder der Lehrlinge gegen ihre Lehrherren, oder zu Verbrechen oder Vergehen anreizt, soll, wenn die Anreizung ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 177 des Strafgesetzbuchs:

„Jeder öffentliche Beamte, der Verrichtungen seines Amtes, oder Gerichtsbehörde, jeder Gerichtsdiener oder Angestellte seines öffentlichen Verhältnisses, der Anordnungen oder Verfügungen oder Befehle oder Befehle, welche der Gesetze oder einer Behörde, oder seine Vorgesetzten, oder seine Amtsverrichtungen oder seine Amtsverrichtungen vorzunehmen, oder Befehle, welche Artikel über das gemeine Verbrechen, welche Artikel ausdrücklich von den Gerichtsbehörden vor-

Art. 26 desselben

„die Verantwortung für den Druck des Erzeugnisses

„soll nach Art. 22 vorgenommen

„Verfügung vollzogen werden."

Art. 22 desselben.

„Wenn zum Zwecke der Hervorbringung einer Handlung oder einer bestimmten Zeit, oder zur

„Vornahme der Feierlichkeiten ist ein Verbrechen

„ist verurtheilt worden, der soll bevor er

„seine Strafe vollständig erlitten hat, zu öffentlichen

„Rechte nicht zugelassen werden."

Art. 26 desselben.

„Die Vollziehung geschieht nach einem öffentlichen

„Platze der Stadt, wo die Verurtheilung

„ausgesprochen wird."

Art. 28 eben daselbst

„Wenn zum Zwecke der gesetzlich hervorbrachten

„der Verbannung, der Einsperrung oder des Erzeugnisses

„ist verurtheilt worden, wenn in der Folge wieder

„Verbrechen"

Art. 36 desselben

alle Artikel wegen nach Todesstrafe, nach Gefängniß

wegen oder gesetzlich hervorbrachten" auf

die Pflicht des Erzeugnisses" sollen ein Ausgang

gedruckt werden."

Art. 55 abwandelnd.

„ Alle Personen, die irgend einen mit Schaden
„ Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind,
„ sollen sich für alle, und alle für einen, und
„ Jeder sich für Alle, und Alle für einen, und
„ Jeden zu Recht
„ Art. 368 des Gesetzbuches über die Zusammenrottirungen
„ der Soldaten oder der Bürger, welche gewaltsam
„ sich in die Wohnungen gegen den Willen und
„ Gegenwehr eindringen will werden.

Wahrscheinlich der Artikel sei abzuändern

gewandt

Franz Mayer, zwei und zwanzig Jahre alt, Knecht, hat Zeit gesagt, schwarze Haare und Augenbrauen, hohe Nase, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe, spitziges Kinn, gesundes Gebiss, schwarzen Bart gelblich zu tragen pflegt, schwarze Kleider

Johann Eichert, fünf und zwanzig Jahre alt, Knecht, zwei Zoll groß, schwarze und gelockte Haare, braune Augenbrauen, hohe Nase, breites Kinn, gesundes Gebiss, braune Haare

mit schwarze und dem weissen Barte gegen den Ofen zu gelblich zu Grossbuchstaben, nachst a Augenbrauen

Ferner Strafe der Aufstellung an den Pranger auf dem öffentlichen Platze zu Zweybrücken, verhaftet sein dem Anblick des Volks eine Stunde lang ausgesetzt, über seinen Kopf ein Zettel angeheftet werden soll worauf in grossen Buchstaben Aufschrift Meineid, eine Zeichnung, eine Gaunerhand, eine Schere, eine Strafe der Verlust seiner Ehrenrechte zu lesen sein.

Diese die Einder Augenklagen gleichmässig zu Zweybrücken Landrichter Landgerichte und abwechselnd zu den Sitzen des Prozesses gegen den Meineid, bis wieder erst die Summe von Zweyhundert zwey und zwanzig Thaler und 40 zwey Centimen.

/ 244 fr. 40 c /

Wahrscheinlich gewesen Strafe gegen unbescholtene Verfasser in Acht zu nehmen und in allen den Gesetze bestimmten Fällen und Orten öffentlich anzuschlagen werden solle.

Also genehmigt und unterschrieben zu Zweybrücken in dem Rathssaal des Assisenhofs am Prinz eilften Mayz

den Beschluß und Gemeinde Protokolle, wo
gegenwärtig waren der Herr Forstmeister
Hatz als V. Appellante, Präsident des
Ersten Appellhofs dessen, sein Präsident des
Kreis Gerichts v Keutgen Secretär Gerichts
zu Gemünd und sechs Beysitzer des Kr.
wegen Kreis gemäß, Herren Präsident des
Gemeine Rath Hochlöblich, Abwesenheit Schreiber

Hoffmann. Z. Keutgen

Heßmann

Heute den festgesetzten Mittwoch den Fünfzehnten Monats
Januar und Jahrzehnten, um elf Uhr des Morgens,
sind sich unterschriebenen Friedensschreiber des Kt.
Rep. Hofe zu Prümbach, auf die Einladung
des H. Maires Adjt. des H. B. Präsidenten
dieses Hofes, in der hiesigen Gerichts Gebäude und
zwar in dasjenige Zimmer sich begeben welches in
Gemäßheit des Art. 32 des Dekrets vom 18 Jun
1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatz
der Stadt Prümbach gegen über sich befindet,
woselbst die Abhaltung der friedlichen Versuche
statt hat.
Als er daselbst gegangen wurden hierbey gefunden,

Johann Eidert, Ackersmann zu Prümbach,
gebürtig zu Prümbach, wohnhaft zu Oppenhausen, welcher
Klage den Bäckermeister mittem auf gedachtem
Marktplatz, und zwar auf einer besonders
errichteten Bühne an den Pranger gestellt, und
über dessen Haupt eine Tafel angebracht worden
worauf mit großen Buchstaben, die Inschrift
Urtheils geschrieben war, welches durch den
Assisenhof zu Prümbach unterm 14 März
1817 zur Ausstellung an den Pranger, zu einer
Geldbuße von 200 francs u. zu den Kosten
gegen den Beklagten als der Kontumaz übereinstimmt,
gewordenen ist;

Gerichtsher Johann Eidert blieb daselbst
eine Stunde lang auf dem Gerüste des Gefängnisses ausgesetzt.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils ist
gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und
von dem Friedensschreiber unterschrieben worden.

Unterschrieben, Schmidt.

Für die wirkliche Abschrift

Schmidt

1 Jud 16ᵉ März 1817

N.° 184

Im Namen

Seine Königliche Majestät von Württemberg haben über nachstehende Anklage gegen

1. Gottfried Widmaier
2. Carl Friedrich
3. Johann Gottlieb Müller

wegen unbefugten Waffentragens und Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener zu Heilbronn am 16ten März 1817 Abends

das Urtheil gefällt

Nachdem die von der Königl. Commission des Appellationsgerichts zu Heilbronn eingesetzte Untersuchung ergeben hat, daß

1. Gottfried Widmaier gebürtig zu Rattenweiler, wohnhaft in Albertweiler
2. Carl Friedrich, gebürtig von Untergruppenbach in Königreich Württemberg, Müller, ohne bestimmten Aufenthalt
3. Johann Gottlieb Müller, gebürtig aus Braunau bei Gailbronn, Müller, ebenfalls ohne bestimmten Aufenthalt.

wegen unbefugten Waffentragens und Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener angeklagt sind.

Nachdem auf den von dem Herrn Königl. General Advocaten von Appellationsgerichts eingegebenen Fragstücken Zeugen, in Folge abgenommener Untersuchung und gepflogenen Verhandlungen folgendes Resultat:

" Der General Advocat am Königlich Württembergischen
" Appellations Hofe zu Heilbronn stellt vor,
" daß das Urtheil vom Königlichen

„Mondt der Appellation Hof
gegen"

„1 Gottfried Weisbrot, Dienzig Jahre alt,
„gebürtig zu Walden, bei Heilbronn, Maß-
„finder wohnhaft zu Albershausen."

„2 „Carl Hindrum drei und Dienzig Jahre alt
„gebürtig von Unterschneidbach im Königreich
„Württemberg, müller ohne bestimmten Wohnort
„und"

„3 Johann Gottlieb Mötzner Fünfzig und zwanzig
„Jahre alt, gebürtig zu Krommen bei Heilbronn
„müller ebenfalls ohne bestimmten Wohnort

„Wegen vier unter angegebenen Anklagspunkten
„verübten Diebstahls Beschuldigt und anklagt erkannt
„dieselben vor den Appellhof verwiesen, und
„verordnet hat, daß ein anklagsakt gegen
„sie verfasset werde."

„Der general advokat erklärt daß er daß
„auf der gegen dieselben eingeleiteten
„Untersuchung folgende Thatsachen erhalten."

I

„Diebstahl gegen Herrn Walther Krautmann
„Oberbürgermeister zu Essen.

„Herr Walther Krautmann Oberbürgermeister

„zu Essen, bewohnt mit noch mehreren Leuten in
„dieser gemeinde das Haus einen Mittsmann.
„Am dritten Januar ein tausend acht
„hundert und dreißig wollte einer der
„Hausgenossenschaft morgens früh aus dem
„Hause in den Hof gehen, er fand aber daß die
„Thür, die aus dem Hause in den Hof führt von innen
„so zugemacht war, daß er sie nicht öffnen und
„dadurch in den Hof gehen konnte."
„Der erwähnte Hausgenosse ging nun zur
„vorderen Hausthüren hinaus auf die Straße, um
„durch das Hofthor in den Hof zu gelangen. Da das
„Hofthor war fonst nie geschlossen, von innen zugeriegelt
„war, so stieg derselbe über das Thor hinein. Auf dem
„Thorwege lag ein Stück geschnitten Schweiz-Brod. Er
„sah entdeckte er, daß die Thüre aus der Küche
„von außen mittelst eines großen Schraubenschlüssels
„einem Schlosse der zwischen angebunden
„gewesen, verschlossen war."
„Das Thor an der Scheune war gewaltsam aufgebrochen
„das Schloß befindlich gewesene Hängeschloß lag erbrochen
„auf der Erde."
„Hinterdem war der Hausgenosse sah, daß die Garten-
„thüre aufstand, und als er in den Garten ging, fand
„er darin zwei Leitern und ein Schlächterbeil
„auf einem Schreibpult."
„Die eine Leiter gehörte der Eigenthümerin

" des Hauptes und wurde durch den zerbrochenen Schrank
" mittelst aufbrechung des Thor herausgehalt
" worden, die andere Leiter stehe nun auf der
" nicht verschlossenen Scheune und rauben
" fortzuschaffen."

" Das Schubfächchen wurde erkannt für und
" der zum Schreibzeuge des Herrn Oberbürgermeisters
" Fruthmann gehörigen."

" Herr Fruthmann, dem nun sogleich das Schub-
" fächchen brachte, wollte alsbald in sein Schreibzimmer
" eilen, wo fand die Thür aber von innen verschlossen
" Nachdem er die Thür aufgesprengt hatte, sah er,
" dass dieselbe inwendig verriegelt waren und vor
" zudem das Schloss und die Fallenthür mit Bindfaden
" zugebunden worden waren."

" Das mit einem Aufsatz Schrank versehene
" Schreibzeug war mittelst Hebel und Meisel erbrochen
" und darauf nachstehende Gegenstände entwendet
" worden."

" 1 Drei Hundert Neun und Siebenzig Franken
" bestehend in einem Zwanzig Frankenstücke, in
" Drei Fünfzehnel Thaler, zwei Dreithaler Thaler,
" Drei und Fünfzig Fünf Frankenstücke und
" kleiner Münze."

" 2 Fünfzig Franken von verschiedenen Thalern
" und Münzen herrührend, bestehend in zwei französische
" grossen Thalern, nun und einem silbernen

" Kronenthaler, der Rest in Fünffrankenstücken
" und andern Geldsorten."

3 " Zwanzig Franken fünf und Achtzig Centimen
" Ungemünzt Geld, bestehend aus einem grossen Thaler
" und kleiner Münze."

" An dem auf dem Tisch befindlichen Aufsatz-Schrank
" waren entwendet:"

" Zwölf weiss flüssene Hosenträgern und sechs-
" zehn gebildete Handtücher von Zwilchstuch."

" Die Hosenträgern und zehn Handtücher waren
" mit den Buchstaben W. C. roth gezeichnet."

" sechzehn Gabeln."

" Vierzehn gute zinnerne Löffel
" ein Buchsbaumener Salatlöffel und Vorlegegabel."

" Die Gabeln und Löffel waren aus einer andern
" Schublade genommen worden."

" Das in den Hof gehende Fenster der Schreibstube
" stand offen, einer Scheibe war davon ausgebrochen,
" wodurch man denen Oeffnung bewirkt hatte."

" Die Schreibstube ist im ersten Stock. Die Höhe des
" Fensters von der Erde beträgt etwa zwanzig Schuh.
" Die im Garten gefundenen Leitern hatte die eine
" Neun die andere Zehen Schuh Länge."

" Auf dem vorgefundenen zog man den Schluss,
" dass der Diebstahl von mehreren Personen müsste
" begangen worden sein, dass ohne Zweifel die Diebe
" die beiden Leitern zusammengebunden haben,
" um an das Fenster der Schreibstube zu gelangen."

„ dass sie die Thüre der Schreibstube inwendig zuzu-
„ binden und verschlossen, die der Küche von äussen
„ ebenfalls zuzubinden, und das Hofthor inwendig
„ verriegelt haben, um im Falle einer Entdeckung
„ Zeit zur Flucht übrig zu haben."

„ Während der fraglichen Nacht hörte die Eigen-
„ thümerin des Hauses zwar etwas im Hofe, allein
„ sie dachte an nichts übles, und da sie ohnehin
„ alten Leuten nicht zu trauen, nichts und keinen
„ zu nahen."

„ Kurze Zeit vor dem verabredeten Diebstahl kam der
„ angeklagte Carl Lindner zu dem Herrn Treuthaum
„ in dessen Schreibstube und bat ihn ein Zerbifikat
„ über ein gebrauchtes Pferd auszustellen, zur
„ Bezeichnung des Zertifikates gab derselbe dem Herrn
„ Treuthaum einen grossen Thaler, worauf dieser
„ Münze herausgab, die er auf einer Schublade nahm,
„ worinn sein Geld aufbewahrt war, die nämliche
„ Schublade, die nachher erbrochen wurde."

„ Die angeklagten Carl Lindner und Gottfried
„ Weichert kamen im Herbst neunzehn hundert
„ acht Hundert und fünfzehn zu dem Müller
„ auf den Eisenhammer zu Besa, und baten ihn, Gerst
„ für sie zu mahlen; sie fanden sich jedoch zur
„ bestimmten Zeit nicht zu diesem Geschäfte ein.

„ Einige Wochen hierauf kamen Carl Lindner
„ und Johann Gottlieb Möbius und brauchten

„ einen Sack mit Korn Mehlter Gerst, um sie zu
„ mahlen. Die beiden sahen zu Pferd und sahen
„ mit der gemahlten Gerst nach Hause."

„ Während die Gerst gemahlt worden sah der
„ angeklagte Carl Lindner dem Müller zu
„ Steigleitern verfertigen. Der Müller stellt
„ die Leitern an die Scheune, wozu sie ihm kurze
„ Zeit Gerüst entwandt wurde."

„ Darauf kam Carl Lindner zu einem zweiten
„ Sack, und zu einem dritten angelaufen."

„ Es ist im Monat November oder zu Anfang Dezem-
„ ber des tausend acht Hundert und fünfzehnten
„ ein Förster von Besa gegen mitternacht nach
„ dem Wald ging, begegnete er in einem Dorf drei zu
„ Männern wovon einer nur anglaise die Klau zu
„ tragen schien, und einen runden Hut trug; der ande-
„ re aber einen blauen Mantel und blauen Frackrock
„ anhatte, und mit einem aufgeschlagenen Hut
„ bedeckt war, welche beide ein Steigleiter trugen,
„ und wovon jeder einen spitzen Stengel in der
„ Hand hatte, da der Förster auf sie zu kam, warfen
„ sie die Leiter weg, und zogen sich zum Dorf hinaus,
„ und da sie sahen, dass derselbe ihnen nachsetzte,
„ ergriffen sie die Flucht, der eine über die Wiesen,
„ der andere die grosse Strasse hinauf. Der mit dem
„ runden Hut und der Anglaise war ein kleiner
„ Mann, der andere war grösser."

„ Während Carl Friedrich und Johann Gottlieb
„ Mötteli auf der Johann Müsle Gross zollten,
„ kamen sie öfters in ein Wirthshaus zu Dorf,
„ wo sie ordentlich zechten, und immer bar
„ bezahlten. „
„ Im Monat November Ein tausend acht
„ hundert und Fünfzehn wollte Carl Friedrich
„ und Johann Gottlieb Mötteli ~~[illegible]~~ den Johann
„ Müsler die Mastmüsle ablassen, bei welcher
„ Gelegenheit sie [illegible] einen ledigen
„ Beutel voll Geld, voll einige Hundert Franken
„ zeigte, und ihm sagten: er solle nicht glauben,
„ dass sie kein Geld hätten, sie zechten den Hund
„ vorauf. „
„ Am dritten Januar Ein tausend acht Hundert
„ und Sechzehn sah ein Mann von Dorf gegen
„ acht oder neun Uhr des Morgens zwischen der
„ Lehtenberg und Forbach wie bis fünf Mann-
„ personen die Gült gekleidet waren, wovon die
„ meisten grün mellirt gekleidet schienen,
„ einige Dreieckhüte, andere runde Filzhüte trugen,
„ und dem Dorfe zu Marschkommen, die keinen
„ Weg einhielten, sondern gerade über die Strasse
„ auf den höchsten Bergen zugingen, einige davon
„ trugen kleine Säcke. „

II

„ Diebstahl gegen die Gebrüder Staub auf der Berger
„ Mühle. „

„ Die drei Brüder Jakob Staub, Friedrich Staub,
„ Johann Staub von Dorf seine Tochter zusammen
„ als Mühlerknecht bei dem Müller Ludwig Anton
„ Bergozzi auf der Mühle zu Berg. „
„ Am Zehn und zwanzigsten Januar Ein tausend
„ acht Hundert und Sechzehn als die Brüder Staub
„ des Morgens aufstanden, bemerkten sie, dass ihres
„ ihr Koffer, der mit zwei Schlösser versehen und ver-
„ schlossen war und Geld und Kleidungsstücke enthielt,
„ sowie ihre in einem in der Stube stehenden nicht verschlos-
„ senen Schrank ebenfalls befindliche Kleidungsstücke
„ geöffnet worden. Die Stube, worin der Koffer
„ und der Schrank standen war nicht verschlossen.
„ man suchte auf dem Koffer und fand ihn endlich
„ [illegible] im Garten. Es war gröstentheils die Schlösser
„ seien gebrochen und alle seine enthaltene
„ Effekten waren entwendet mit Ausnahme der
„ Mannskleidungsstücke. „
„ Die auf dem Koffer und dem Schrank genommenen
„ Gegenstände waren nachbenannte: „
1. Jene Jakob Staub. zugehörig:
„ Dreizig Gulden baares Geld, ein hellblauer Rock,
„ ein grün tuchener Mantel, ein schwarz seidener
„ Halstuch, zwei Hemden, ein [illegible] Unterkleider

„ Hosen, und ein paar graue tuchene Hosen. "

2) Dem Friedrich Staub zugehörig:

„ ein graue tuchene Jack, ein graue tuchene Weste,
„ ein schwarz seidenes Halstuch, zwei Hemden gillet,
„ ein paar halbleinene Hosen, drei paar Strümpfe,
„ drei Halstücher, ein paar silberne Schnallen, eine
„ silberne Uhr mit Kettchen und Schlüssel.

3) Dem Johann Staub gehörig:

„ ein graue tuchene Jack, ein graue tuchene Weste
„ ein halbbraun tuchener Mantel, ein zinnenes und
„ ein Leinwand gillet, ein schwarz seidenes Halstuch,
„ ein paar graue tuchene Hosen, und ein paar brämmene
„ zwilchene Hosen. "

„ Nun vermuthete das Diebstahl den abend vorher
zwischen acht und neun Uhr verübt worden sei, wo
deutlich in der Nähe war, und dasselbe diese durch
die nicht verschlossene Hintere Thüre sich zu diesem
Haus in die Stube eingeschlichen haben. "

„ Auf den Thüren und Fußtritten im Schnee
erkannten das Diebstahl durch zwey Personen
verübt worden seye müßte, indem an einigen
der Fußtritte Schuhe absätze mit Hufeisen, an
andern breite absätze mit Nägel sichtbar waren. "

„ Kurz vor Weihnachten ein tausend acht hundert
und fünfzehen äußerte sich der angeklagte
Johann gottlieb Möhrer auf der Amtsstube

„ bei Schnizabern gegen einen mit ihm daselbst
„ arbeitenden Mitgesellen, daß Johann, Jakob,
„ und Friedrich Staub auf der Hauptwache müßten
„ viel geld beisammen haben, und benahm sich dabei
„ so, daß man glauben sollte, als hätte er damals
„ die absicht gehabt, diese drey Brüder zu bestehlen. "

„ Etwa einen monat nach dem fraglichen Diebs-
„ stahl erfuhren die Brüder Staub, daß der ange-
„ klagte Johann gottlieb Möhrer und dessen
„ Bruder Johann Möhrer in einem Wirthshaus
„ zu Graben im großherzogthum Baden, Kleidung-
„ stücke feil geboten hätten, welche von denen ihnen
„ gestohlenen herzurühren schienen. "

„ Jakob Staub verfügte sich sogleich in besagtes
„ ort und forschte von dem Wirth, daß die genannten
„ beiden Individuen wirklich daselbst ein paar
„ hirschledernen Hosen für vier Gulden, und einen
„ grauen tuchenen Mantel für fünf Gulden
„ feil geboten haben, die man ihnen aber nicht
„ abkaufen wollte, weil man vermuthete, die Sachen
„ müßten gestohlen seyn. "

„ Jakob Staub suchte den aufenthalts ort der Brüder
„ Möhrer ausfindig zu machen, zu Brüssel auf der
„ Mühlenschanze erfuhr er, daß dieselben da gewesen
„ seyen, und zwei Stücke zurückgelassen hätten,
„ den einen dieser Stücke jedoch zwei Tage später
„ hätten abholen lassen. Den andern fand der nach

« der war, dass sich Jakob Stark vorzeigen, und erkannt
« glich an dem oben darauf gebundenen Mercur,
« dass derselbe von den ihm gestohlenen Kleidungs-
« Stücken entfalte. Ausser diesem ihm zugehörigen
« Mercur, fand er in dem Sack noch drei fremde
« fanden Zeltücher und zwei Zigeuner Gibt, die er
« auch für einen Theil der gestohlenen Effekten
« erkannte. Auch lag ein Beilchen dabei, das ihm nicht zuge-
« hörte..."

« Auf die von Jakob Stark bei dem Stadtamt zu Bruchsal
« gemachte Anzeige wurde Hasen Gottlieb Mößner
« verhaftet, und auf diese Zeit der Hasen gestohlen,
« in den dortigen Gefängnissen aufgenommen zu
« werden. Mößners Weib der Fischen mit Kleidungs-
« stücken die ebenfalls an die dortigen Gefängnissen
« sollte abgegeben werden. "

« Zu Eilfingen verkaufte der genannte
« Mößner einem Todtengräber ein Kupfernes grün
« und rothgestreiftes Gilet für zwölf Batzen, und
« einen Mantel von wildgrauem Tuch für vier Gulden
« fünf Kreuzer. Der Mantel und das Gilet liegen
« der Prozedur bei und wurden von den drei Juden
« Stark genau erkannt für einen Theil der ent-
« wendeten dem Hasen Stark zugehörigen Effekten.
« Von Eilfingen wurde Hasen Gottlieb Mößner

« nach Heinsheim geführt, wo derselbe mittel
« lerweil, für der Verurtheilung zu entgehen, und
« durchzugehen. "

« In der Folge fand man denselben öfters bei
« dem angeklagten Gottfried Meisbach zu
« Adersbach und umgehen. Man bemerkte
« damals ein silbernes Uhr mit silbernem Kette
« so wie an seiner silbernen Schnallschnallen an ihm. "

« Im Monat März kam der genannte
« Mößners auf die Festung Hasen, wo er
« früher auch gewollt hatte, und trat dort in
« Arbeit. "

« Unterdessen hatte der Vorgang der Gendarmerie
« zu Hirmasens gegen die drei angeklagten
« Stark'schen erhalten, und da er erfuhr, dass Hasen
« Gottlieb Mößners auf der Festung Hasen bei Hasen
« arbeite, so verfügte er sich mit einer Abtheilung
« Gendarmen den zweiten April des morgens
« um vier Uhr auf besagte Festung. Er umstellte die
« Mühle, und nachdem die Thüre geöffnet worden,
« ging er hinein, sich nach verschiedenen Personen zu
« erkundigen. Während dem fünfte Mößners sich
« davon zu machen. Einer der Gendarmen
« ergriff ihn sogleich und hielt ihn fest. Die andern
« eilten zu Hülfe, und nun mit der größten

„ Aufbewahrung gelangt ab, diesen Verfassen, der
„ sich alle muss geb, den Händen der Gendarmen
„ sich zu entziehen, zurückzuhalten und zu
„ verhaften. "

III

„ Diebstahl gegen Johann Landlin Anton,
„ Inwohner zu Mayhofen. "

„ Am letzten Januar Ein tausend acht
„ hundert und sechzehn, einige Monate
„ vor dem gegen die beiden Raub auf der
„ Lazzenwiese verübten Diebstahl, entdeckt
„ Herr Johann Landlin Anton, Inwohner
„ zu Mayhofen, dass ihm in sein Zimmer im zweiten
„ Stock, welches in den Garten geht, eingebrochen
„ und nachbenannte Gegenstände daraus entwendet
„ worden:

„ ein rothe zitzene Tuchweste, zwei wollene
„ Tuchjacken, weißen Knöpfen, ein blauen
„ mit einem gelb seidenen Aufschlag,
„ drei Leibwäsche blau und roth, drei blaue
„ mit grossen Streifen. "

„ Zwei weiße Leinwandhosen von brau-
„ wollenzeug, drei und zwanzig Schnallen
„ silbernen Gewand Gurten, ungefähr zwei Dutzend

„ Hemden, mit J. A. gezeichnet,
„ fünf Leintücher, fünf Kissenüberzüge, zwölf Servietten
„ weißen Leinwand, zusammen von einem
„ Werth, von zwei Hundert Gulden. "

„ Außer diesen Effekten wurde auf dem nämlichen
„ Zimmer, der Inwohnerin des Herrn Johann Landlin
„ folgendes entwendet: "

„ acht Hemden, ein weißer birnwollener Rock mit
„ rothen Streifen, "
„ drei Leintücher, männliche: grau wollenen und ein
„ Frauenzimmer, und ein graue Tuchweste. "
„ Der Diebstahl muß vom Samstag bis Montag Morgen
„ begangen worden sein, indem am Samstag die erwähnte
„ Inwohnerin noch im fraglichen Zimmer war, und
„ alles unversehrt sah am selben aber der Diebstahl
„ entdeckt wurde. "

„ Wahrscheinlich wurde der Diebstahl in der Nacht vom
„ Samstag auf den Sonntag verübt, indem in dieser auch
„ die nächsten Häuser stark bellten. "

„ Aus den Umständen und der gemachten Zusammenstellung
„ gegenstände ergiebt sich, dass der Diebstahl durch mehr
„ als Einen Person muß begangen worden sein. "

„ Um in den Zimmer, worinn die erwähnten
„ Effekten aufbewahrt waren zu gelangen, bedienten
„ sich die Diebe einer Leiter, welche sie in den Garten
„ eines Nachbarn, wo sie standen durch aufgesprengte

" war, schlug. An den Fenster des Zimmers sind
" nur die zwei vorderen eisernen Traillen, die sich innen befinden,
" mit grosser Gewalt herausgebrochen, denn eine Scheibe mittels
" eines scharfen Instruments herausgeschnitten, die
" Scheibe zerbrochen, und so der Fenster geöffnet. Der
" Einsteiger dürfte selbe ursprünglich versucht haben, von
" aussen der Diebstahl wollte begangen werden zu
" sein, weil der Diebstahl nämlich in das zu ebener Erde
" liegende Zimmer, welches zur Aufbewahrung der Effekten
" dieser beiden Diebstahlen angeklagten Individuen
" diente. "

IV

Diebstahl gegen Leonhard Krauss, Witwer der verlebten
" Heinrich Klingsbein zu Gottmannstein. "

" Dieser Diebstahl geschah in der Nacht von achtzehnten
" auf den neunzehnten März ein tausend acht Hundert
" und sechszehn, wahrscheinlich zwischen elf und zwölf
" Uhr. Um elf Uhr verliess erst die Witib Klingsbein
" das Zimmer, worinn der Diebstahl statt hatte, um sich
" schlafen zu legen, und hörte darauf ein kleines Geräusch,
" auf welches sie indessen keine Aufmerksamkeit setzte. "
" Den andern Morgen entdeckte sie den Diebstahl, und
" dass sie folgende Gegenstände entwendet worden: "
" ein Feuerlöffel mit dem Gestänge, sechs silbernen
" Kaffeelöffel, zwei neuen Leintücheren, ein Stamm

" Frauentuch von ungefähr drei Ellen, ein Weiber-
" Ueberrock, ein Weibkleid, ein Kinderkleid, ein andern
" Kinderkleid, ein Schurz mit Schultenbänder, ein
" Portemonnaie Nachtrag mit dem Namen Maria Klingsbein
" gezeichnet, und ungefähr fünf Gulden dreissig Kreuzer
" an baarem Geld in verschiedenen Geldsorten. "
" Die genannten Gegenstände befanden sich in der
" nämlichen Stock gelegenen Wohnstube der Witib
" Klingsbein theils in einer verschlossenen Commode, theils
" in einem ebenfalls verschlossenen Wandschrank, der
" Zimmer hat fünf Fenster, wovon drei auf die
" Strasse, eins in den Hof, und eins auf einen zwischen-
" raum der umgrenzenden Häuser gehen. Alle befinden sich
" in einer Höhe von etwa vier französischen Schuhen vom Boden.
" Durch das letztere Fenster geschah der Einbruch. "
" Es ist der Fensterladen, der durch zwei Riegel die
" in die steinerne Fensterbekleidung eingehen,
" verschlossen war, worden zurückgebrochen, und indem
" der Dieb oder die Diebe durch diese Oeffnung hinein-
" greifen konnten sie den besagten Riegel zurückschieben
" und den Laden aufmachen. "
" Auf der linken Seite des Fensterflügels waren
" unterhalb Theil eine Scheibe ausgebrochen und
" herausgehoben worden, wodurch das Fenster eben
" muss geöffnet worden kann sein. Die Spuren von
" gewaltsamer Verletzung waren an Leiden des Witib Klingsbein.
" An der Commode und dem Schranke, und welchen die

„ verschiedene Gegenstände entwendet worden, besonders
„ sind seine Uhr und von ungenannter Hand,
„ dieselben könnten daher nur mittelst falschen
„ Schlüssel geöffnet worden sein. „
„ Um sich bei einer allenfallsigen Entdeckung davon
„ machen und nicht überfallen werden zu können,
„ verriegelten die Diebe die einzige Thür, welche in
„ das hintere Zimmer führt, inwendig, und brachen das
„ Schloß mit Stricken zu, wie dieß bei dem gegen
„ den Untersuchungsrichter Herr Trautmann zu setzen gewesenen
„ Diebstahl der Fall war. Als das Mädchen die Milch
„ Fleischbein und ihre Magd in das Waschzimmer gehen
„ wollten, fanden sie die Thür von innen nicht bewegt
„ aber verschlossen. „
„ Ihre Flucht gegen den Hof nahmen sie mittelst Leitern
„ über Zäune, die sie dabei nicht bemerkt, und
„ verkaufte sie einen weißen zitzenen Cottonrock, einen
„ schwarzseidenen Umhang mit blauen Streifen, einen
„ rothen baumwollenen Umhang, einen schwarzen
„ Flanell und zwei weiße Frauenhemden von
„ Baumwollenzeug, von der Summe von drei und
„ dreißig Gulden, unter dem Vorwande als seien
„ durch mangel an Geld, wegen zu machenden
„ Forderungen, zum Verkauf dieser Gegenstände genöthigt.

„ Es gab dabei nur, daß der eine Mannsperson
„ Diebsgesindel sei. „
„ Der Name der Judenfrau, welche beim Theil
„ der gemeinten Diebe und verleitete den andern
„ zu verschiedenen Personen, die einige davon zer-
„ stückten und einige wieder veräußerten. „
„ Zufällig sah die Frau Polizeidiener Herr Zwi-
„ schart einen der verdächtigen Cottonrocke zu Landau
„ und rekognoscirte ihn sogleich für denjenigen, welcher
„ ihrem Herrn gestohlen wurde. „
„ Man untersuchte die Sache und es fand sich,
„ daß die übrigen an bezeichneten Judenfrauen ver-
„ dächtigen Gegenstände Anfangs zu den drei Herrn
„ Inculpaten Anton entwendet gehörten. „
„ Man schöpfte Verdacht gegen den Mann der
„ erwähnten Judenfrau, wegen Mitschuld an dem
„ fraglichen Diebstahl, und zog ihn ein, daß er
„ bemüht sei, die Auffindung ihres Mannes
„ Behufs zu dem Zweck zu bringen, daß für den neuen
„ der Mann der diese die gestohlenen Effekten verkauft
„ hatte, ausfindig zu machen, und dessen Verhaftung
„ zu bewirken suchte. Derselbe hielt sich in Diebolding,
„ konnte jedoch daselbst ihn nicht finden, da ein Mißverständ-
„ der ihn dort wohnte. „
„ Gegen den selben mittelst Verfügung gegen Gottfried Weisbrod
„ zu gedachter Judenfrau von selbst zurück, hatte
„ Verhaftung und gab vor, Handel treiben

„ zu wollen. Um dessen Verschaffung verursachen zu können, bat sie, dasser doch sie Frau nicht
„ weiter möchte. Den achtzehnten März kam
„ Weißbart wieder zu derselben, und bot ihr ein
„ Feuerlöscher zu verkaufen an, die er wohlfeil
„ haben zu können erklärte, der erste nützlich
„ gewesen sei.“

„Die Inculpatin stellte sich als wünsche sie tatsächlich
„ ein solches Ding zu kaufen, wonach Weißbart ihr
„ verschwand, sie ihr den andern Tag zu bringen.“

„Die benachrichtigte davon den Feuerlöschaufseher, diese
„ den Polizeidiener anderen, und auf dem einige bekannte
„ an, sich auf den andern Tag bereit zu halten um ihr zur
„ Verhaftung ihres abgeredeten Besuches zu sein.“

„Den andern Morgen zwischen fünf und sechs
„ kamen die angeklagten Gottfried Weißbart und
„ Carl Lindner mit einander an, und traten
„ in Wirthshaus zum rothen Löwen ein, wo sie
„ Frau Lorin einkehrten hatten.“

„Gottfried Weißbart hatte einen Sack bei sich,
„ mit dem er bald darauf fortging, während Carl
„ Lindner im Wirthshaus sitzen blieb.“

„Nachdem darauf Weißbart mit dem Sacke
„ das Morgenbrod der gedachten Frau Lorin
„ hatte, dasser die Feuerlöscher im rothen Löwen
„ stehen sehe, und sie holen wolle, kam er mit

„ der in einen Tuchmantel eingewickelte Sack wieder
„ dahin zurück, und setzte auf einen Tisch Mützen
„ dabei.“

„Unter der Hand waren der Polizeidiener, und die
„ andern bemerkten Personen herbeigekommen,
„ worauf Weißbart in Verhaft genommen, und ins
„ Gefängniß gebracht wurde.“

„Auf dem Wege nach dem Gefängniß sagte derselbe
„ zu dem Polizeidiener, er sei von Liebstädt.
„ Auch bäte er dessen Frauen zu unterrichten, und
„ sie durch die Stadt zu rufen, indem er sich einmal
„ in den Fuß schnitte, dasswürde er wieder eingehen.“

„Im Gefängniß wurde Weißbart von dem Polizei-
„ diener visitirt, und in seinem Hosensack fand
„ silberne Löffel und einen Strang gemünzter
„ gefunden.“

„Die übrigen Effecten welche Weißbart in die
„ Wohnung der Frau Lorin brachte, und welche
„ in Besitz genommen wurden bestanden:“

„ in der erwähnten Tuchmantel und einem Handtuch,
„ in einem Mantelsack N. Sch. gezeichnet, enthaltend:
„ ein blau wollenes seidenes Halstuch, ein Hemde mit
„ von weißen Rosen mit rothen Blumen,
„ ein dito dunkelblau mit gelben Blumen,
„ ein Weiberrock von Barmasin,
„ ein Unterrock von himmelblauem Cattun, ein

„ Inquisitions Protokoll.

„ Verhandelt Altenstadt den 20ten März 1813.

„ Nachdem heute der im Wirthshaus zurückgebliebene Carl Hinderer vernommen, daß Gottfried Weishaupt arretirt worden sey, so hat „ derselbe sogleich sein Haus und mehrere seiner Nachbarn, „ so, daß der Polizeidiener, als er kam, um „ auf diesen zu verhaften, schon nicht mehr anwesend war.

„ Die Handlohner und übrigen in der Wohnung des „ Judenhans von Weishaupt gebrauchten gegenstände „ sind diejenigen welche die nacht vorher, vom acht „ gehenden auf den neuzgehenden März, der Wirth „ Fleischbein zu Gottmannstein sind gestohlen worden.

„ Weishaupt selbst sagt, indem er den Tag vorher schon „ der Judenhans die Handlohner selbst, zwar vor„ geben wollen, weil Freundschaft nicht entwendet wer, „ wovon dessen Absicht den Diebstahl in dieser „ weise vollführen zu wollen, deutlich hervorgeht.“

„ Ungefähr zehen Tage vor dem Diebstahl bei der „ Wittib Fleischbein zu Gottmannstein kamen zwei „ gut gekleidete Personen in deren Wirthsstube, und „ liessen sich zwei Schoppen Wein geben. Die selben „ sich nicht lange auf, sprachen während sie ihren Wein „ tranken, wenig miteinander, und die wenigen „ Worte die sie wechselten, waren nur eine art von „ Jargonal, daß man nicht verstehen konnte

„ Der einen derjen, welcher der Landlohner gegenüber „ sass, richtete nachgemalen, während er mit seinem „ Kameraden so leise sprach, sein Auge auf diese „ Uhr.“

„ Als nun den Zeugen, welcher über diesen Umstand „ dgonirte, die angeklagten vorstellte, erkannte „ er bestimmt den Carl Hinderer für einen der „ besagten beiden Personen; Gottfried Weishaupt „ hatte ihm ebenfalls ein bekanntes gesicht, doch „ konnte er nicht bestimmt sagen, ob derselbe auch „ einer der erwähnten Personen war, die bei der „ Wittib Fleischbein, seinen Tage vor dem Diebstahl „ Wein getrunken haben.“

„ Etwa gegen den zwanzigsten März kam „ Carl Hinderer auf die Polizeikanzlei zu Altenstadt „ und trat daselbst, in Arbeit, die der Bürgermeister „ von Altenstadt davon Kenntniß haben, daß ein „ Strafbrief gegen denselben vorhanden sei, deshalb er „ sich besorgter müsse durch zwei öffentliche „ Personen in Verhaft nehmen. Diese gehorchten „ zur ersten Angabe. Die Personen führten ihn in die „ Stube des Bürgermeisters; während dieser „ beschäftigt war, ein Protokoll darüber aufzusetzen, „ zog Hinderer die Flasche, und war schon einige „ Schritte von der Thüre entfernt, als ihn die Personen „ wieder zurückführten.“

„ Zu anfang des monats März war Hinderer in

„ der Wohnung des genannten Einzugsmeisters, und
„ bat der Frau desselben zwei oder drei Hemden
„ zum Verkaufen.“

„ Als man den arrestirten seine Kleidungsstücke
„ auf der altenstadter Wache abgefordert wurden,
„ bemerkte man Hemden darunter, die so fein waren,
„ als man sonst kaum bei Mannsleuten zu finden pflegt.“

„ Im Monat Februar war Hinderer auf der nämlichen
„ Mühle und frug nach Arbeit, bei dieser gelegenheit
„ bat er den Müller um Hemden und ein Paar Strümpfe zum
„ Verkaufen.“

„ Die drei angeklagten sind übrigens ein solches
„ verdächtiges Leben, sie haben sehr gut, verzehren
„ und verzapfen einen ziemlichen Geld, ohne viel zu
„ arbeiten, und ohne daß man wüßte, wo sie ihr Geld
„ haben, auch sind sie verdächtig an andern Diebstählen
„ Theil genommen zu haben.“

„ Am dritten November sind heute acht Wochen
„ alle wurden bereits Gottfried Meisert und
„ Karl Hinderer wegen einem gemeinschaftlich auf der
„ Hemsbacher Mühle begangenen Diebstahl mehrerer
„ Paaren von den Correctionshaus gezogen zu haben
„ jeder zu zwei Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt.“

„ Die nämlichen Gottfried Meisert und Karl
„ Hinderer mußten während der gegenwärtigen
„ Untersuchung einen Versuch mittelst gewaltsamen

„ Ausbruchs aus dem Gefängniß zu Lorsch zu mach-
„ en, und wurden deßwegen von dem Forstig zu
„ Lorsch gerügt unter dem nächsten Septembers
„ des vorigen Jahres jeder mit einer fünftägigen
„ Einsperrungsstrafe belegt.“

„ In seinem Verhör vor der Untersuchungsrichter zu
„ Heppen und Lorsch gestand der angeklagte Karl
„ Hinderer mit Zuziehung des Gottfried Meisert
„ den Diebstahl gegen die Wittib Kleinschmin zu Gelnhausen
„ in der Nacht vom achtzehnten auf den neunzehnten
„ März ein tausend acht hundert und drei Jahren
„ begangen zu haben. Er bekannte von Gottfried
„ Meisert zu diesem That verführt worden zu
„ seyn. Er bekannte, sie seyen des nachts an das Haus
„ der Wittib Kleinschmin gegangen, Meisert habe ihn
„ hilfe zu dem Einsteigen gezogen, wodurch dieselben
„ aufgegangen seyen, ohne daß man davon einen
„ Tag von gewaltthätigkeit habe bemerken können,
„ sie hätten ein Fensterscheib ausgebrochen, durch das
„ Fenster das Waschzimmer geöffnet, seyen eingestiegen,
„ hätten ein Mannshemd, und aus einem verschlossenen, sil-
„ bernen Kaffeelöffelchen und etwas Geld, beides in
„ eine Commode meiner Wittib Kleider
„ genommen und fortgetragen.“

„ Er gab von, sowohl das Verschlossen als die Commode
„ seyen nicht verschlossen gewesen, und sie hätten sich

„ zu dem Ersteren keiner falschen Schlüssel
„ zu bedienen nöthig gehabt. „
„ Er stellte nicht in abrede, daß er den Einbruch in den
„ Thüren inwendig mit einem Bindfaden zugebunden habe,
„ damit er bemerken könne, ob diese
„ Thüren nach inwendig sei zugedrungen worden. Er gestehe
„ auch mit Gottfried Meisbach nach Landau gegangen
„ und mit demselben daselbst in vollen Leben
„ gewesen zu sein."
„ Die zu Landau bei der aber verwüsteten Diebstähle
„ und den Meisbach in Haftung genommen gegenstände
„ welche sich auf den bei der Wittib Klassheim verübten
„ Diebstahl beziehen, erkannte er für solche von ihm
„ und Meisbach entwendete an. Er bemerkte daß
„ Meisbach um so weniger läugnen könne, an diesem
„ Diebstahl Theil genommen zu haben, als beim Wegfahren
„ nach Landau derselbe seinen Hund aufgetragen habe,
„ den Rest der Holzwaaren abzuladen und zu verbrennen,
„ welches er vorher schon den übrigen Theil des Aufgeschnürrt in
„ den Ofen gestoßt hatte. „
„ An den übrigen Diebstählen läugnete Michael Hinderer
„ aufeinander einen Theil genommen zu haben. „
„ Er läugnete ebenfalls auf den Diebstahl müssig, als er
„ daselbst wegen gestohlenen war, den müller Schalkhaus zu
„ haben zu einem Mitgehilfen zu verleiten, und behauptete
„ nicht dabei gewesen zu sein, als diese Leitern sei der nacht

„ nach Hause getragen worden; er behauptete seinen einmal
„ einen klaren Augenblick getragen zu haben. „
„ Er gestand im November sein heurend acht Hundert
„ und Fünfzehn zur Zeit, wo er sein Pferd habe verkaufen
„ wollen, auf der Bürgermeisterei zu Deidesheim
„ gegangen zu sein, um sich ein Zertifikat ausstellen
„ zu lassen, wofür er Ihnen die Fünfzehn Gulden bezahlt
„ habe; es sei möglich, daß er dem Bürgermeister einen
„ großen Thaler hingewiesen, und daß dieser ihm darauf
„ herausgegeben habe, er erinnere sich dessen nicht mehr.
„ wo der Bürgermeister aber die Münze gestoßt habe, könne er
„ nicht zu wissen. „
„ In Ansehung seines zweimal verübten Diebstahls
„ erklärte er, daß er wenigstens, an dem Diebstahl bei der
„ Wittib Klassheim Theil genommen zu haben, sei die Ursache
„ davon gewesen, indem er geglaubt habe, sich auf diese Art
„ der ihm bevorstehenden Strafe entziehen zu können; „
„ zu Landau würde er nicht abgewartet haben, wenn nicht
„ Meisbach und die übrigen verwundete den anfang dazu
„ gemacht hätten. „
„ Zu dem Diebstahl, weßhalb er Karl Hinderer mit
„ Gottfried Meisbach, ein Jahr ein heurend acht Hundert
„ und acht zu Bezahlen gestraft wurde, bekannte er
„ ebenfalls von Letzterem verführt worden zu sein.
„ Gottfried Meisbach läugnete in seinem Verhöre
„ zu irgend einem der fraglichen Diebstähle den mindesten

„ antheil zu haben, und bei dem Verkäufe gegen-
„ wärtig gewesen zu seyn."

„ In betreff der 6 Pferde, welche er an Samuel Lindner
„ den Judenknecht zu Landau verkauft, erklärte er,
„ daß er sie von Israel Lindner und Johann Gottlieb
„ Mösner mit dem Auftrag erhalten hätte, sie für
„ denselben zu verkaufen, von welchem ihm für seine
„ Bemühung ein Theil des Erlöses versprochen worden sey.

„ Lindner habe vorgegeben, diese 6 Pferde von einem
„ Polacken zu Meisenburg gekauft zu haben.

„ Lindner und Mösner seyen mit ihm auf Landau gegangen,
„ wo sie im Wirthshaus zum Blumenkorb eingekehrt seyen,
„ während er die gedachten 6 Pferde an die Judenknecht um
„ vier und zwanzig Gulden verkauft habe. Nachdem Kauf
„ sei man in besagtes Wirthshaus gegangen, wovon den
„ Erlös Lindner und Mösner jeder Zehen und er vier
„ Gulden erhalten hätten.

„ Auf die an ihn gemachte Frage zu derselben Judenknecht
„ gebrauchte Handlung und andere Pferde betreffend,
„ erklärte Michael, Israel Lindner habe ihm diese
„ gegenständer allein gebraucht, um gewissen Tage des
„ Morgens um 5 Uhr, und ihm ebenfalls aufgetragen
„ sie für ihn zu verkaufen, weshalb er ihm dieselben
„ schon vier bis fünf Mahlen wohin umgetragen hätte.

„ Lindner habe dabei erklärt, daß er diese Pferde
„ von Polacken in der Altenstadt gekauft hätte.

„ Lindner sei darauf mit ihm auf Landau gegangen

„ wo sie mit einander ein wohlen Lohn verunehrten
„ getrunken hätten.

„ Er läugnet, bei der Judenknecht die fragliche Handlung
„ als sein eigenthum gebraucht und gesagt zu haben,
„ er könne sie wohlfeil geben, da er sie auch billig
„ gekauft habe.

„ Er behauptet ein Gegentheil erklärt zu haben, daß
„ die Pferde nicht sein, sondern daß er sie in Commission
„ zu verkaufen habe.

„ Er läugnet ebenfalls einen Theil des Salzgewinn gehabt
„ der Pferde in den Ofen gestekt, und den Rest seinem
„ Knecht zum Verbrennen gegeben zu haben.

„ Er läugnet ferner, daß die fünf silbernen Löffel
„ Esslöffeln und die Gabeln in seinem Hofraum seyen
„ gefunden worden, sondern behauptet sie freywillig
„ hervorgezogen und hergegeben zu haben.

„ Er läugnet nicht weniger, bei seiner Verhaftung
„ vorgegeben zu haben, daß er viel Schulden seye.

„ Auf Befragen, wie sich die bleichen der vielen ihm
„ bekannten Leuten zu erklären, habe er den Handen
„ der Polizeidiener in Landau zu entweichen gesucht,
„ und weil dem Gefängniß sei er entgangen, weil
„ derselbe voll Mäuse war, und er wünschte seine
„ Gesundheit nicht Preis setzen wollen.

„ Johann Gottlieb Mösner läugnet in auch in seinen
„ verschiedenen Verhören, in dem ihm zur Last
„ gelegten gegen die Gebrüder Straub auf den vorgenom-

" verübten Diebstahl Theil gehabt zu haben. "
" Er erklärte dass er im Monat Januar sein 16ten
" drei Hundert und fünfzehn zu verschiedenen Orten
" herumgereist sei, um Arbeit zu suchen; am zwanzigsten
" oder ein und zwanzigsten Januar sei er über den
" Rhein herüber gekommen, und sei bis zum ersten Februar
" durch Jägern, Aufhofen, Worms, Weissenburg und
" Landau gekommen, dann habe er noch verschiedene
" Orten durchreist, in allen seinen beiden Taschen Tücher
" mässer eingekauft, und sei mit dem am vierzehnten
" Februar über den Rhein gegangen; in Offenburg habe ihm
" sein beider unserer Kleidungsstücke zum Geschenk
" gemacht. Sein beider habe Ihm 16 Gulden dem Wirth
" einen neuen Mannsgroßen tuchenen Mantel, und ein
" paar lange Hosen sei gebotten, die dieser aber nicht haben
" haben wollen; zu Brüssel sei er arretirt worden, weil
" man bemerkt habe, die Kleidungsstücke, welche ihm sein
" beider geschenkt habe, seyen gestohlen; zwei Tage habe
" er in Brüssel eingesperrt, dann sei er mit einem
" kurzen Passe über den Rhein herüber geschickt worden
" um der Diebstähle besonders rückzuleisten zu werden.
" In Rastatt habe er durch die größte Noth und den
" bittern Hunger dazu bewogen, seinen Kameraden sein
" weissgrauen tuchenen Mantel und zwei Gilets die er
" mit seinen übrigen Effekten zur Lebensfristung
" der Wirthin hatte bringen müssen, verkauft, und
" für den Mantel drei Gulden und jedes der Gilets

" zwölf Batzen erhalten. Diese Effekten seyen von
" Demjenigen gewesen, welche ihm sein beider geschenkt
" habe. "
" Auf dem Weg von Offenburg bis vor Lahr vor Lahr
" habe, wie man in den Heimwald kommt, sei er mit
" einem verlassenen, einem jungen Effekten dem ihm
" begleitenden Wirthe entsprungen, um sich die
" Pfunde zu erhalten, in Leutersberg, wo er seine
" gearbeitet habe, gefänglich eingebracht zu werden. "
" Darauf sei er nach Albert weiler gegangen, und
" dort krank worden; vierzehn Tage darauf habe er
" sich auf die Eisenbahn nach Offenburg, wo er wieder
" durch die Gendarmerie sei arretirt worden. "
" Er läugnet, dass er Weissgerbern auf der Ueber-
" reise bei Offenburg sich gewaltsam zu haben, dass
" die gebrüder Staub, viel geld beisammen haben müssen. "
" Er läugnet überhaupt dass er bei seiner Arrestation
" auf der Eisenbahn bei Lahr sich widersetzen wollen,
" sondern bestrebt, keinen andern Absicht gehabt zu haben,
" als fortzureisen, um ein natürliches Bedürfniss
" zu befriedigen. Er erklärte ferner dass gestohlene
" Mässer, als er mit denselben zu Offenburg ein
" Geschäft hat, ihm zugemuthet hätte, er solle sich
" zu einem weitern Verkauf melden, und da einen
" zu geben, als hätte zwei Hundert Effekten,
" Effekten, welche er Meissner zu verkaufen verbracht
" habe von Baldenau in Weissenburg zu kaufen, wozu

„ er sich jedoch nicht verstanden hätte. "

„ Auszüge dieses Protokolls sind die genannten Gottfried
„ Weißbart, Bernd Hindrum und Johann Gottlieb Mörtner
„ ausgefertigt sind. "

Der erste.

„ An dem zweiundzwanzigsten Tage Januar sind tausend
„ achthundertund Dreißig mittelst zweier zusammengebundenen
„ Briefe Couverts, worauf die eine mit Aufschrift des Herrn Ober
„ Amtmann Herr Wilhelm Ludwig Löhne Excellenz zu Hohe
„ neuen Hause, die andere mit Aufschrift des Herrn Ober Amtmann
„ Wilhelm Ludwig Löhne Excellenz zu Hohe neuen Hause
„ versehen war, an das Fenster der Schreibstube des Herrn
„ Wilhelm Ludwig Löhne Excellenz zu Hohe neuen Hause
„ zu fassen, und Wegnehmen einer Scheibe durch Hindurchgreifen
„ des Arms das Fenster geöffnet zu haben, denn verschlossenen
„ Einsteigung in das Zimmer mittelst Losen und Aufreißen des
„ Schreibpults verübet und sowohl daraus als aus dem auf
„ dem Schreibpult angebrachten aufgeschlossenen und einen andern
„ Behältnis Vierhundert Neun und Dreißig Thaler
„ fünfzig Centimen baares Geld nebst verschiedenen
„ Kleidungs und andern Effekten, zu zwei oder mehreren
„ Personen gestohlen zu haben. "

Der zweite:

„ Von dem fünften bis zum achten des Februar Monats mittelst
„ Nachschlüssel eines Thores und eines zweiflügeligen Hausthores
„ einer eisernen Thüre, Aufbrechung einer Hausthorschreibe und
„ darauf bewirkten Oeffnung des Fensters in ein Zimmer
„ der Wohnung des Herrn Lohnkutschers Anton Hinrichsen
„ zu Mayhof, einzusteigen zu suchen, und daraus mehrere
„ daselbst und der ersten Hinterthüre Thüren Mäntel zugehörige
„ Kleidungsstücke nebst Werkzeug, Bettung, und andern

„ Effekten zu zwei oder mehreren Personen gestohlen
„ zu haben. "

„ Und in der Nacht vom achtzehnten auf den neunzehnten
„ März sind tausend achthundert und sechszehn mit
„ gewaltsamer Abzweigung eines Theils des Fensterladens
„ und Bruch zu Mey gebrauchter Oeffnung des Fensters, und
„ nach Ausklinkung einer Scheibe und Oeffnung des Fensters in die Wohnung des verehrten Herrn
„ Wilhelm des verehrten Heinrich Kleinschmidt zu Gatzenstein
„ einzusteigen zu suchen, und auf dessen Wohnstube eine Kommode
„ über gewaltsam gesucht, dann auf einer in derselben befindlichen verschlossenen Kommode und einem ebenfalls verschlossenen
„ Schrank mittelst Anwendung falscher Schlüssel sechs
„ silberne Tafellöffel, einen Strang gewundenen, ächten
„ Corneal Halt, und sonstige Effekten, zu zwei oder mehreren
„ Personen gestohlen zu haben. "

Der dritte:

„ Von den dargewürdigten Diebstählen auf den angegebenen respektiven Umständen Mitschuldiger zu sein.

Der vierte:

„ In der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den
„ sechs und zwanzigsten Januar sind tausend achthundert
„ und sechszehn in der Wohnung des Müllers Ludwig
„ Anton Lorenzi auf der Lorenzmühle mittelst einer nicht
„ verschlossenen Thüre mehrere den Kindern Jakob
„ Staub, Friedrich Staub, und Johann Staub mittelst
„ derselbe, gehörige Kleidungsstücke, so wie einen verschlossenen
„ mit Kleidungsstücken und andern Effekten gefüllten

Kosten zu zahlen oder mehreren Personen gestellt, jedoch
die Kosten nur gestellten gewaltsamen Entwendung
und Aufbewahrung im ganzen soviel der mündl.
Lizenz gelassen zu haben.

Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen
ob die Angeklagten der begangenen Verbrechen
schuldig sind.

Nach Anhörung der Advokaten Parte in seinen
Vorträgen, mittelst für den Angeklagten
Weinhart, der Advokaten Pfannlambeck für
den Angeklagten Friedrich und der Advokaten
Pfaffen für den Angeklagten Wörsdorf.

Nachdem die Geschworenen
erklärt zu haben, nachstehenden von dem Herrn
Präsidenten gestellten und theils aus den ver-
schiedenen Inhalte der Anklageakte hervorgehenden
theils aus den Debatten sich ergebenden Fragen
geantwortet:

1° Ist Gottschalk Heinrich schuldig

a/ in der Nacht vom Samstag auf Sonntag
die Frau und das Dienstmädchen, mittelst zerbrochen
zu haben gewesenen Beilen, wovon die eine,
nach Aussage des Schmiedmeisters und der Nachbarn
der Klinge die Form der Axt, die andere
jene des Hammers zu haben scheint,
gewaltsam getödtet, um das Geld
welches zu finden vermuthet wurde, zu rauben,
Thüren, Kasten, Kommoden, Schränke
gewaltsam erbrochen, Geld und Werthsachen
daraus entwendet, und sodann die Leichen
in den Keller geschleppt, und dort
mit Kohlen und Holz bedeckt zu haben,
um die Entdeckung der That zu verhindern,
und das Haus in Brand zu stecken,
und dadurch die Spuren der That
zu vertilgen, und

auch versucht zu haben, die Leiche der Frau
durch Anbringung
der Leiche der Tochter zu verbrennen,
dann auch durch gewaltsame Entfernung
Zimmer mittelst Kasten und Kommode
Fensterladen verbarrikadirt und soviel
irre dann [illegible] Fensterladen eingebrochen
sich geschossen und soviel Kugeln
Hand und einen mehreren Fensterladen, Wand
Hundert neun und zwanzig Thaler
Eigenthum Herrn Geld und Werthgegenstände
Absicht und mehrere Leichen zu zerstören
oder mehrere Personen zu tödten
haben?

b/ beim Mörder Ist zum nächsten Vorhaben
mittelst eines Beils, mittelst eines Dolches und
auch gewaltsamer Einbrechung einer hölzernen
Thüre, Einschlagung einer Fensterscheibe
und Eindringen durch offenes Fenster
Haus in die Zimmer der Wohnung des
Herrn Joseph Friedrich Ernst, Fensterladen
zu schließen, anzuhalten zu zerstören, und
darauf mehrere denselben und dessen Gemahlin
Julianen Klein zugehörige Kleidungsstücke,
Wäsche, Bettung
und andere Effekten zu zerstören oder mehreren
Personen zu stellen zu haben

c/ in der Nacht vom darauffolgenden auf den

Rauzhafen März 1816 vor gemeldt-
schemen Obrigkeitsperson auf Ort
Landsknechtsdienst und Ordnung zu Ehr zu-
bringen Fortkommen der Landrat, und auf
Ab Klagung seines Pfandes und Ordnung
Burgermeisterlichen Obrigkeit des Landrat
in die Wohnung der Bürgermeister Pfennig, Obrigkeit
der vorladen Familie Heinzelbauer zu
Gottmannstein einzuweisen zu sorgen, und
auf Ihrem Obrigkeitsamt zu Pfandlösung seines
Gutes, Ihrem auf seinen Ihrer Ehefrau
vorstehenden Kommando und seinem abwesenden
vorstehenden Pfarrer mittelst Anwendung
derjenigen Pflichtmäßigkeit rechtschaffenen Fortkommen
Fortkommen, seinen Namen Gerichtsamt und
sonstigen Obrigkeiten zu gemeinen Ihrer
unserem Personen gehorsamen zu Leben.

2. Ist Knecht Friedrich schuldig
   an den sein vorgesetzten Herrn Pfarr-
   stellen unter Ihm angegebenen eigent-
   lichen Obrigkeitlichen Notarschaften zu
   sorgen.

3. Ist Johann Gottlieb Rösler schuldig
   in den Arrest zum fünfund zwanzigsten auf

dem fünf und zwanzigsten Januar 1816
in den Verhaftung des Müller Eduard
Autun Bernezzi ab der Burgermeisterlichen
Amt meine wohlverstimme Pfarrate
wegen dem Bauer Johann Jacob Pfarr,
Friedrich Pfarr und Johann Pfarr
Müllerknecht daselbst gehörige Kleidungs
stücke, so mir meine wohlverstimme
mit Kleidungsstücke und andern Obrigkeit
angehörige Kostbar zu gemeinen Ihrer
unserem Personen gehorsam, zu dem
dem Kostbar auf gemeldtermaßen Ob-
bringung auf Auslösung in Gerichts
Lichten der Müller Eduard
zu Leben

Gemeinschaftlich
Rauzhafen Obrigkeit
Schmidt Ehrgott
Aumann.

Pfarrer

Weiteres Lorenz

Auf die angeklagten Verbrechen, Einbruch
und Plünderung und zum jeden derselben
begangenen, schuldig, nämlich

Verbrechen

1/ an dem zu Ehre Burgermeisterlichen gehörigen
   Diebstahl
2/ an dem zu Obrigkeit bey Friedensrichter Amt
   begangenen Diebstahl, und
3/ an dem zu Gottmannstein bey Obrigkeit
   Heinzelbauer begangenen Diebstahl, wodurch

Antheil genommen zu haben, und zu
untersuchen Personen verschiedentlich, und
zu gewissen Absicht zu verschiedenen peinlichen
Verhandlung, und diese Personen zu stellen
wissen?

Findet

ob sie Antheil genommen haben, indem
und bey der Diebstahl
1) zu diesen bey Complotten?
2) zu Verbergen der Sachen?

und Rößner

ob sie Antheil genommen zu haben
bey dem in den Gebrüder Bruch auf den
Hauptmannschaft verübten Diebstahl?
und welche Verbindung obliegend ist.

ad 1. a) Karl der Angeklagte ist dessen
Verbrechens nicht schuldig.

b) so, der Angeklagte ist schuldig, mit
allen Anhang des vorhandenen ag-
gravirenden Umständen.

c) so, mit allen aggravirenden
Umständen, indem ohne Zweifel Beschädi-

für Karl Findeisen

ad 2. bey dem Diebstahl zu diesen, Karl
bey den Diebstählen zu Wenigen und
Gottleuba, so, mit den erwähnten
Umständen ein bey Gottfried Weinhardt.

ad 3. der Beschuldigte Johann Gottlieb Rößner
ist schuldig mit allen dazu vorgenannten
Umständen, so wie die Anklage enthalten ist.
Die weitere Anklage wird schon deshalb
dass die obigen Beantwortungen ent-
sprechen, fällt also von selbst weg

Was anbetrifft, die Herr. Rath Hammel ad-
vokaten in seinen Anträgen, welche dieser
gethan hat, anführt der Artikel 15. 22.
26. 36. SS. 384. 381 N° 1. 2 des 4, 393. 39 S.
396 und 397 des Strafgesetzbuchs, und der
Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs über das
gemeine Verfahren, Gottfried Weinhardt,
Karl Findeisen und Johann Gottlieb Rößner
verurtheilt werden,

die Beiden ersten zu Zuchthaus
Zwangsarbeit,
der letztere zu einfachen Zuchthaus
Zwangsarbeit,
alle drei über Anstellung an den Pranger
auf den Armbschlag zu Zwickau
die beiden ersten ferner solidarisch
zu den Prozeßkosten gegen den Staat
in Betracht der Mordbrennen, deren
sie schuldig erklärt worden sind.
Johann Gottlieb Rößner auch zu den
Prozeßkosten welche sich auf den gegen

des Haberaubes Raub auf der Person.
muß begangenen Diebstahl begriffen,
Dieb endlich die Rückbehaltung der ge-
stohlenen Sachen, so wie den Diebstahl
und Art Begehung der Artikel 384 und
und des Vorsatzes des Gesetzes angewandt
wurde.

Inzwischen daß die Urtheilsabfassung an
diesem Ort Angeklagten durch die Freisprechung
der Gassenraubes schuldig erklärt worden
mit Anwendung Artikel 19. 22. 26 36. ff. 384. 381 No. 1. 2. 4.
Art. 39 & 396. 397. des Strafgesetzbuches
verhängt ist;

Recht finde sich und mit Anwendung der Artikel
366 und 368 des Strafgesetzbuches über den gemeinsa-
men Landstreicher, welche Artikel deutlich von
dem Fall Gewohnheitsmäßigkeit erwähnen
und also lauten

Art. 15 des Strafgesetzbuches:
„ Wenn gegen einen zu Zuchthausstrafe ver-
„ urtheilt sind, sollen zu dem Polizeiaufsehen
„ Arbeiten gebraucht werden ff.

Art. 22 abendaselbst
„ Alle zu Strafe des Zuchthausarbeiten auf
„ Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit pp sind,
„ verurtheilt werden, den soll Ehren an-

„ Strafe auch, statt auf dem öffentlichen
„ Platze an dem Pranger gestellt werden pp

Art. 26 abendaselbst.
„ Die Vollziehung geschieht auf immer den
„ öffentlichen Platze des Orts, der in Urtheil
„ mündlich genau bestimmt wird

Art. 36 abendaselbst
„ Alle Verbrecher, welche auf Todesstrafe
„ auf Lebenszeit verurtheilt oder zu ewiger Zuchthaus-
„ arbeiten pp angehalten sind, sollen mit
„ Ketten pp geschlossen werden. Die selben pp.

Art 38. abendaselbst.
„ Alle Personen, die wegen eines Diebstahls
„ Gaunerbande oder Bandenart verurtheilt sind,
„ haben auf dem Arm und Arbeitsplatze
„ Halseisen pp tragen.

Art. 384 abendaselbst
„ mit der Strafe zweijähriger Zuchthaus-
„ arbeiten wird zusammen belegt
„ der sich einer Diebstahls schuldig gemacht
„ hat, so mit Fleiß eines der in No. 1 Art.
„ 381 angegebenen Mittel Begehung wurde ff

Art. 381. No. 1.
„ ist von der Diebstahl wesentlichen Erleichterung
begangen worden. „

N.° 2 abwandelt.

„ Wann an dem Tage oder mehreren
„ festgesetzte Bezahlungen erfolgen,

N.° 4 abwandelt.

„ Wann sie das Warenlager entweder
„ mittelst eines öffentlichen Inventars, oder einer
„ Taxirung, oder mittelst sonstiger Belege
„ in einem erneuerten Verzeichniß Behufs Erhebung
„ der Gemeinde- pp Bezahlungen haben pp. ✓

Art. 395. abzuändern also:

„ Äußere Feuersbrünste sind entweder jene,
„ mittelst deren man in Städten, Dörfern,
„ Flecken, Vorstädten pp und einzelnen Häusern

Art. 396 abzuändern also:

„ Innere Feuersbrünste sind diejenigen,
„ welche durch Feuer oder Licht in den
„ in vorstehendem Artikel bezeichneten
„ Orten an den Häusern pp entstehen.

„ Unter der Klasse innerer Feuersbrünste ist
„ der bloße Abbrennung der Kasten, Kisten,
„ Schränke, Betten pp und anderen Mobilien
„ mit Ausnahme, wenn sie zu und einigen
„ Häusern gehören oder damit verbunden sind, wenn nicht
„ der Feuersbrunst mit auf den Mobilien Acht

✓ Art. 393 abzuändern also: „ Aber Feuersbrunst wird bezeichnet durch die „ entstehenden Verbrennung, Verbrennung, Verbrennung pp.

Hamburgische gehörig

Hoffmann

Lehmann

Art. 397 abzuändern also:

„ Versicherungen wird durch Feuersbrunst in
Städten, Gebäudlichkeiten, Vorstädten,
Dörfern, Gebäuden pp verhindert.

Art. 366 des Hamburgischen Handelsrechts über die
Versicherung in gewöhnlichen Fällen

„ Im Falle der Verbrennung von in einem
„ der Versicherung oder der Taxirung
„ oder der Gemeindeschätzung über den vom Feuer
„ oder vom Verbrennen verschonten Effekten
„ noch nachstehende pp

„ der Gemeindeschätzung soll Niemand gezwungen,
„ die genommenen Effekten dem festgesetzten
„ entgegenzugeben erachtet.

Art. 368 abzuändern also:

„ Der Verbrennte oder der Versicherer, welcher
„ verlangt, soll in die Taxirung gegen den
„ Verlust zugezogen werden.

Wegen Zeit der Assekuranz

gelten

1.° Gottfried Weinhardt, wenn sie Jesse
rel, deren Tod vor Fall gerade, mit
gewissen Augen, Johann Nieper, Clemens
Gerdes und Augustin Bremer, abwesend

Dieken Nasse, Commis Mund, ordentlich
wohnhaft und gesund Kläger
Wider Carl Friedrich Frey und Konsorten
Beklagte alle, Theils Theils Theils Theils
mit gemeine Augen, glatten Haar
schwarzen Gesicht und Augenbrauen,
Backenbart Nase, mittel mit Augen
Mund, Kinn schwarzen Backenbart,
und Evangelischen Confession

Indem derselbe zu seiner Forderungs-
verbeit von Neuenhagen Bezirk
und beyde solidarisch in allen Prozess-
Kosten gegen den Beklagt in Betreff der
Wechsel gegen den Beklagt in Betreff der
Wechselsumme, Zinsen, sie schuldig er-
kannt worden sind, und welche Kosten
bey Gericht gesetzt und sich seiner Summa von
Neuenhagen Thaler Groschen
Sieben Centimen.

1500 fr. Cent.

3) Johann Gottlieb Möbius
Maler und zwanzig Jahre alt, Theils
Theils Theils Theils mit gemeine
Augen, Haar und Statur Kleine
Nase, besondere Kennzeichen
und Augenbrauen, mittel mit Bart

Nase, mittel mit Kinn Augen, grossen
Mund, Evangelischen Gesicht und blonden
Bart

Zu einer Forderungsverbeit von Thaler Groschen
und zu allen Prozesskosten gegen den Beklagt
welche sich auf den gegen die Gebrüder Beklagt
auf den Wechselprotest Bezahlung Beklagt
Bezirke und welche auf die Summa von Eintausend
Fünfzig Thaler Groschen
Siebenzig Centimen bey Gericht
allen drei Wechselacten zur Ausstellung an
den Kläger auf den Neuenhagen Bezirk zu
Zahlungsbürken

Warrentirt, die Rückerstattung an die
Zahlungsbürken der protestirten Wechsel
und Zinsen Spesen, so wie auch das zu-
gunsten obiges Urtheil zu Ausführung zu-
bringt und wie allen dem Beklagt
das Gericht bestimmten und bezeichneten
Platzen und Orten öffentlich anzu-
schlagen wurden sollen.

Also zu Recht und erkannt
zu Frankfurt und verkündet
der Ehrbarkeit zu dem Friedensgericht
Kläger sei Verkündet auf Beklagten

und Inhaberin, wo gegenwärtig einen die Grenze bestimmen, Polizei und Landjäger zu Zweibrücken, Friedrich Ludwig Assistenzarzt, Hofgerichts-Advokat, Friedrich, Advokaten Polizei des Kreis-Gerichts zu Zweibrücken, Karl Samuel Schwabert, der Appellation und Ehrenbürgen Bürgermeister Stellvertreter.

Hoffmann. L. Ackermann.

Bleßmann

Heute den neun und zwanzigsten April im Jahre tausend achthundert und siebenzehn, um zehn Uhr des Morgens, sind sich unterschriebenen Friedensrichter des Kant. Hofes zu Zweibrücken, auf die Kanzlei des Herrn General-Advokaten am Kay. Hofe, in der Gerichts Gebäude gerichteten Hofraum und zwar in dasjenige Zimmer sich begeben welches in Gemäßheit des Art. 32 des Gesetz vom 18 Jun. 1811 besonders bestimmt ist, in dem Marktplatz der Stadt Zweibrücken gegen über sich befindet, welches die Polizeibehörde der gemeinen Gerichten stellt hat.

Und als an besagtem Tage, und den Vorsitz geführt, 1° Gottfried Meisert, gebürtig zu Betten, wohnhaft in Albert Meiers Hr. Karl Schindlers, gebürtig von Untersonnberg im Königreich Würtemberg, Müller, ohne bestimmten Wohnort;

3.° Johann Gottlieb Wörner, gebürtig aus Kronau bey Heilbronn, Müller, ebenfalls ohne bestimmten Wohnort, welche durch den Polizeidiener mittels auf gehaltenen Marktplatz u. genau auf einer besonders weißen Tafel an den Fenstern geschrieben u. über dem Haupt am Tafel angeheftet wurde, wovon mit gross den Buchstaben deutlich das jenigen Urtheils geschrieben waren, wordurch sie durch den Assisenhof zu Zweibrücken vom 16 März 1817 bestätigt dem Urtheil des K. Assisen Hofes de dato vom 28 Januar 1817 s. u. genau die gemäß verstehen zur Zwangsarbeit von fünfzehen Jahren u. letzteren zur Zwangsarbeit von sechs Jahren, alles durch die Ausstellung an den Pranger u. zu den Kosten gegen den Beurt, wegen Übersetzung mehreren mit Gewalt verübten Diebstähle, verurtheilt worden.

Gegenwärtig Gottfried Meisert, Karl Schindler, u. Johann Gottlieb Wörner, bleiben verpflichtet dem Urtheil des Hofes vom Punkt zu Punkt genau zu befolgen.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt u. von dem Friedensrichter unterschrieben worden.

Für getreuen Abschrift

J. Hoffmann

Andreas Knüsel
17 März
1817

In Betreff des
von der Bürgerlich-Ehegerichtlichen Kammer
zum Rechte, welches zu Handen Bräuchen
Hans Ulrich Lüthi hat, Letztabgewichenen
Urtheil gefällt.

Bürgerlich hat von der Ehegerichtlichen
Kammer des 6. Appellationskreis zu Handen
Bräuchen eine zurückgezogene Ehesache
für Zeugnis und Rechtsmittel, wider gefällte
erstere Urtheil, wonach erfällt
Andreas Knüsel, gebürtig des
Cantons Bern, Amtsgerichtsbezirk
Thorberg, wohnhaft in
meiner Stadt und Bezirk Nachgerichtsbezirk
zu zurückgezogen, zum Gerichtsgericht
zu Handen.

Bürgerlich die von dem Herrn
Präsident, Vizepräsident der Ehegerichtlichen
Kammer, Beisitzern der Ehegerichtlichen
Kammer, wie Gerichtsschreiber,
Urtheil, die auf die zurückgezogene Ehesache
Bezug habenden Akten

Hellmuth Hufeld

Zufolge Urtheils der Anklagekammer des Königlichen Bairischen Appellationshofes für den Rheinkreis vom zwanzigsten Februar eintausend achthundert siebenzehn, wodurch gegen Antonius Hingsel, Metzger in Hellendorf, welcher betheiligt ist:

Zu verschiedenen Zeiten des Monats Merz, dann Anfangs des dritten Augusts eintausend achthundert und siebenzehn, das andere Mahl etwa acht Tage vorher, und die Mittagszeit auch dann den gebrüderen Lorenz gehörenden im Distrikte Amorbach dann von Heinrichsen frey auf dem Felde stehenden Schweinheerden zwey Schweine entwendet zu haben;

Die Anklage enthaltenden, sowohl durch das Anklagsdekret verworfenen, wie durch den Königlich Bairischen General Staatsprokurator die beschwerenden rückdann Untersuchungs Akten, vor, wie folgt:

Die gebrüder Lorenz von Kirschenlauterbach besitzen im Distrikte Amorbach, dann von Heinrichsen einen Schäferey. Im Julij und August eintausend achthundert siebenzehn stand ihre Schweineheerde im genannten Districte frey auf dem Felde.

In der Nähe dieser Schweineheerde hat einen Morgens, zwischen um Vierten August eintausend achthundert siebenzehn des Morgens um vier Uhr, dann Anfangs des Tages, ein fuchsfarbig einer kleiner Hund einen Menschen und Schweine in einem Kartoffel Acker, so verfolgt

die Hunde, die ihn bis an den genannten Schäferhof hinführte.

Er merkte sogleich den Schäfer der noch in seiner Schäferhütte schlief. Dieser untersuchte die Hunde und überzeugte sich bald, daß der Hund den Hammel vom Pferche weggetragen und erst im Kartoffel Acker auf den Boden gestellt habe, indem vom Pferche bis an den Kartoffel Acker nur eine Mannsspur und erst im Kartoffel Acker auf einem Schweinsfüßchen sichtbar waren.

Gleich verfolgten sie gemeinschaftlich die Menschen und Schweinsfüßen, die Spur aber lief bald bis an den Hellbronner Hof hin. Auf diesem Hofe erkundigten sie sich und erfuhren sogleich, daß man am vorhergehenden Tage um die Mittagsstunde den angeklagten Hingsel mit einem Hammel diesen Weg hat nehmen sehen, daß er diesen Hammel auf dem Hellbronner Hof in einen Schweinstall eingesperrt, daß Nachmittags zwischen zwey bis vier Uhr er wieder abgeholt und weg Hellendorf getrieben habe.

Man begab sich sogleich nach Hellendorf, machte in Begleitung des dortigen Adjunkten eine Hausvisitation und fand ebenen vor des Angeklagten Hund gekommen war, diesen vor seinem Hause stehend. Auf diesen frage: was vollige, antwortete einer der Zeugen: "ein fuxe Hund fleisch."

Dann war dieß gewesen, als der

Angeklagte in sein Haus nicht und die jenigen welche die Haus visitation unternehmen wollten ihm nachfolgten, den Angeklagten aber nirgends im Hause finden konnten und erst an der hinteren in den Hof gehenden Thüre, welche offen stand, bemerkten das dieselbe sich entfernt haben müßte, welche Bemerkung durch einen Nachbarn des Angeklagten bestätigt wurde, der erklärte gesehen zu haben, wie der Angeklagte, in der größten Eile in das Feld gelaufen sey.

Hierauf begibt man zur Haus visitation und fand zunächst am Hofthürchen die Hülfte eines geschlachteten Hammels, auf der Stelle an dem rothen Fleische für Hammelfleisch erkannt wurde. Man suchte weiter und fand im Keller die Hälfte eines fetten geschlachteten Hammels, das der Pächter für die Herrschaft bestimmt hatte.

Während der angestellten Untersuchung zeigte sich noch, das der Pächter immer zur Mittags stunde seinen Pferde zu laufen pflegt, um in dieser eine halbe Stunde davon entfernt, Pferde kaufen zu Mittag zu essen, das es also während dieser Zeit sehr leicht geschehen ist, den Diebstahl zu begehen. Es durch mehrere Zeugen wurde jetzt bewiesen, das neun Tage vor der Haus visitation beym Angeklagten selbst am dritten August eintausend acht hundert sechszehn, und die Mittags Stunde zwischen eilf und zwölf Uhr, den Angeklagten mit einem großen fetten Hammel, der nicht weniger als ein Centner gewogen haben, über das Feld

über das Feld vom Pferche im District Amtshof herkommen gesehen hat; das er im Hofthürchen den Hammel in einen Pferdestall gesetzt, und das Hinterviertel des Hammels mit einem Messer abgeschnitten, hierauf wieder gefüllt und mit Stroh durchflochten gesehen habe.

Auf dem Hofthürchen erklärte der Angeklagte, als man ihn fragte, woher er den fetten Hammel habe, das er ihn in Hoffersweiler gekauft habe.

Erst den vierten August eintausend achthundert sechszehn bey dem Angeklagten unternommene Haus visitation, wo der Angeklagte flüchtig, und auch sein Magd abwesend, seiner Aussage von Nichtwissen, so wie den ihren Knaben in Beyseyn Zeugen einen Verhaltensbefehlen, wovon er alle Zeit entwendete Gegenstände beyzeiten wollte, wenn dann die Untersuchung liegen bleiben, so bleibt uns bey Fortsetzung sich zu entscheiden, ob in dem Falle nicht abzulassen die Untersuchung liegen bleiben werde.

Nachdem am fünf und zwanzigsten Januar eintausend acht hundert sechszehn, der Angeklagte durch die Gendarmerie arretirt worden war, so läugnete derselbe in seinen verschiedenen Verhören alle belastenden Umstände, und erklärte, er habe auf den dritten August eintausend acht hundert sechszehn einen Hammel auf dem Hofthürchen gefunden und, ohne zu wissen wem er gehöre, mitgenommen.

Nach der Haus visitation am vierten August

tägete der Schuster zu seinem Hause heraus, und fand
daß seit vierzehn Tagen, seit der letzten Zählung, ihr
Vieh sämmtl. entwendet worden seyen. Er schöpfte sogleich
auf wegen der andern Hammel Verdacht gegen den
Angeklagten, indem er etwa acht Tage vorher, es war auf
Lukäi Tag eine Mannsperson von seinem Hause
über das Feld auf den Weg nach Pfaffenhausen
gesehen

Man untersuchte auch die Leute und fand, daß
wirklich etwa acht Tage vorher der Angeklagte einen
großen schwarzen Hammel den Weg zum Amthause
hineintreiben um die Mittagsstunde gesehen und er-
kannt habe, daß er ihn in Verwahrung genommen und
er in Heiligenwechsel geschlachtet werde. Wirklich
sagte der Angeklagte auch mit dem Hammel nach
Heiligenwechsel hineingegangen, allein statt wo dort
und nach Heiligenwechsel zu gehen, habe derselbe den
Weg auf Pfaffenhausen über den Hasbergerhof
eingeschlagen.

Als der Angeklagte während seiner Haft der
Vergehung verdächtig blieb, verhaft er sich durch
Selbstmord zu entziehen, wie schon bemerkt worden ist

Zu seiner vorgeblichen Vertheidigung bringt
derselbe indessen alle angestellten Thatsachen
selbst dahin um Lukäi seinen eigenen Hammel
mit einem Hammel bezeichnet haben

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß
der Angeklagte in allen üblesten Ruf steht
und schon wegen Diebereien zu einer
Gefängnißstrafe von zwey Jahren verurtheilt
worden ist.

Es ist demnach der Inculpat Angekl

1: Am dritten Augustein tausend acht hundert
sechzehn um die Mittagsstunde auf dem der
Gebrüder Kurtz gehörenden im District
Amthof, Land von Heimkirchen frey auf dem
Felde stehenden Heuschoppen einen Hammel
entwendet zu haben.

2: etwa acht Tage vorher ebenfalls zur Mittagszeit
auf dem der Gebrüder Kurtz gehörenden im District
Amthof, dann von Heimkirchen frey auf dem Felde
stehenden Heuschoppen einen Hammel entwendet
zu haben.

Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen
ob der Angeklagte der fraglichen Verbrechen
schuldig sey.

Nach Abstimmung der Beisitzer Bork
in Namen Wahrspricht mittelst für
den Angeklagten

Gerechtes die Erklärung der Ge-
schworenen, welche zu Recht aufstehend
von dem Herrn Präsidenten zu stellten
und Fragen auf dem Namensaufrufe
Zettel der Angeklagte Hervorgehenden
Inhalt auf den Verhandlungen sich angeben
Sachen, gestaltet:

1: Ist Antonio Inculpat Nagger, eines
Fehl zu Pfaffenhausen Waldig"

vom Dorfthor Aengst 1816 mit der Mittags
stunde auf dem dem Gabriel Lorenz
Lorenz vom Christian Lorenz gehörigen
in dem District Amorbach, Forst
vom Gaimbergen, Forst Amt Amorbach
stehenden Eichenstamm / Eichenstamm
einen Sommel, welcher gemeinten Lorenz,
dem Lorenz gehörte, widerrechtlich
weggenommen und unterschlagen zu haben.

2) Ist der gemeinte Frevel mehrfach / schuldig
etwa nicht Morgen vor dem oben er-
wähnten Diebstahl, ebendort zur Mittags
zeit, mit dem vorerwähnten Eichenstamm, einem
Sommel, der dem Gabriel Lorenz
gehörte, widerrechtlich weggenommen
und unterschlagen zu haben.
und welche Erklärung beigemessen ist.

Zweite Frage: Ja, der Beklagte ist durch die
mündliche Verhandlung der Beweisaufnahme
schuldig, daß am Diebstahl eines
Morgen Holz vom Forstamt Amorbach
Eichenstamm widerrechtlich zu haben.

Dritte Frage: Nein ist nicht zu verneinen

auf Antrag der Gemeinde Amorbach, Vertreten
der Gemeinde Amorbach Bürgermeister
Hamm Antragsteller, welche diese Sache,
nach, auf Grund der Artikel 401. 42. und
62 des Gemeinen Gesetzbuchs, der Angeklagte
Antrag Gaispel in zum Gastwirt Amorbach
von Pfund Heinrich und in der Kosten zu
verurtheilen, ihn während Pfund Heinrich
alten beizugeben Kosten zu entschä-
digen, endlich während Pfund Heinrich weiter
die Gefängnißstrafe zu setzen und den
Vollstreckung des verurtheilten Urtheil
zu verordnen.

In ferner Erwägung, daß die erstbezeichneten
Zeugen, die mündliche Beweisaufnahme
der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte
zur Last gelegte Thatsache dahin
Gericht mit Wahrheit zu sagen, und
gewissenhaft, daß der Angeklagte durch
die Verhandlung der Hauptverhandlung schuldig
erscheint ist, mithin mit Verurtheilung
Artikel 401 des Strafgesetzbuchs vorzugehen ist

Hamm

Urtheil spricht und mit Anwendung der Artikel 42. und 44 des Strafgesetzbuchs und Art. 365. 366 und 368 des Gesetzes über das gemeinschaftliche Strafverfahren, welche Artikel sämmtlich von dem Gerichtsschreiber verlesen wurden und also lautet:

Art. 401. des Strafgesetzbuchs

„ Wer übrigens in gegenwärtigen Abtheilungen
„ nicht verzeichneten Diebstahl pp verübt
„ mit einem Zuchthausstrafe von einem Jahre
„ einschließlich und fünf Jahren schärfster Haft pp
„ die Uebelthäter können auf Überdieß der im
„ Art 42 des gegenwärtigen Strafbuchs verordnete
„ Strafe pp beurtheilt werden

„ Die Strafe wird durch den Richter
„ unter Beachtung der Artikel der folgenden
„ Abtheilung zwischen den nächstfolgenden Grad
„ festgesetzt werden.

Art. 365 des Ges. Buchs über das gemeinschaftliche Verfahren

„ Ist der Inculpat verhaftet, so soll dem
„ Gerichtshof die durch das Gesetz vorgeschriebene
„ Beweise vorgelegt, welche in dem Falle
„ vor und dem Inculpaten sogleich, daß
„ der Inculpat mit seinen Vertheidigungsmitteln
„ gehört werden soll.

Art. 366 abgeändert wie folgt

„ Ist der Inculpat nicht verhaftet, so soll der
„ Gerichtshof, wenn in seinem
„ der Vorladung oder der Anwesenheit, statt
„ der Gerichtshof über den von dem Kläger
„ oder dem Civilkläger gestellten Beschuldigungspunkt
„ abstrahiren pp

„ Der Gerichtshof soll dann die Verhandlung
„ der gesammten Beweise der von dem Kläger
„ stammen vornehmen.

Art 368 abgeändert wie folgt

„ Der Inculpat oder Kläger, welcher gegen
„ einen Fall in der Instanz gegen den Urtheil
„ und der Gegenpartei vorgenommen

Vorgetragen der Gerichtsschreiber
den gesammten Antrag Griffel
wie und ganzzig lesepad, groot 1 Meter 670
millimeter, platzige Gesicht und Augenbrauwen,
lese Nase, groote Kaau-Bogen, saamen
staamden dicke Nase, rösigen vollen Backen
Mund, dicke runde Kinn, Amtlicht Gesicht,
breeman Gesichtsbreede, Haaren Gesicht, gelbachtig
in Landpfeil Mutzpen verkleedt in Blaue
Hemdbroek,

in Vorsitzenden Gedanken sich stehende
zum Kläger sprechen und zu allen
Gerichtsbeamten gegen den Urtheil, einzuleiten

369 fr. 89 c

nach der Summe von Dreyhundert neun und sechzig
Franken neun und neunzig Centimen

Verordnet daß dasselbe während dieser besagten
vollen Jahr im Artikel 42. des Verfolgungsgesetzes
vorgesehene Caution baarschaft vorbehalten, und
während dieser Zeit, wenn erforderlichen Falls
Beweise unter der besonderen Aufsicht der
Löblichen Polizey gesetzt werden soll

Wovorderhand gemeldte die Rückgabe von
den gesetzlichen und gut befundenen Formalitäten
gutmacht gebundene Summe befiehlt.

Also gemacht und verkündet in dem Rathszimmer
vonne der Assisenhofe zu Hennegau von
versammelten Herren Präsident Rath Hennegau
Assisenhofe, Hyn, Beisitzend, Beisitzend Herren
der Königlich Gerichtshofe, Herren Präsident
der Hennegau Herren Generalprokurator und
Herren Gerichtsschreiber.

Hennegau. Hyn. Hallez

Hennegau

Ehrenhaft Hallez

17 März 1817.

Wir Ludwig Hennegau
Rath von der Appellhofe zu Hennegau Präsident
Präsident der Assisenhofe besagtes, für das
vierte Quartal des Jahres 1817.

Nach Einsicht der Verfassung des Ge-
richtsverfahrens folgenden Inhalts:

Auf die erste Frage: mit einstimmige Mehrheit
Nein der Angeklagte ist nicht Schuldig

Auf die zweite, dritte und vierte Frage Nr.
eins nach der Ordnung: Nein er ist nicht Schuldig

In Anwendung der Art drey des Gesetzbuch
des Verbrechen in Gemeinschaft Diesen übertretenen
Inhalt:

erklärend, daß Ehrenhaft Hallez, einen
armen gebürtig aus Hennegau ohne Gewerb
in Hennegau Haus Nr. Hallez,
angeklagt des Verbrechens mit Gehülfen
mittlest Einstimmung und Einbruch und Ver-
schmelzung gegen den Eigenthümer des
Hauses Nr. Hennegau begangen,
von diesen gegen ihn gemachten Anklage
frey ist.

Verordnen, daß derselbe auf der

Halle an Saale gehalten werden soll
wenn an selbe weitere Vorschläge erfolgen sollten.

Gegeben zu Hannover den Siebenzehnten
Februar sein Tausend acht Hundert
Siebenzehn

Hoffmeyer

Joseph Jonas Pflick

18ter März 1817.

Wir Ludwig Hoffmann, Kurf. wm. k. Appellat. zu Hanau Präsident des Appellationsgerichts für das Fürstenthum Hersfeld des Jahrs 1817.

Nach Einsicht der Verhandlungen des Inquisitoriums Hersfeld, wider Joseph Jonas Pflick,

„Main der Angeklagte ist

„nicht schuldig".

Dagegen ist der Amt. Actuar Hr. Gerichtsrath Hesse und Hünzig der Gerichtsschreiber Hesse und Hünzig der Meinung, daß der Angeklagte Joseph Jonas Pflick, der mittlern Zeit noch der Minderjährigkeit, Lebens wegen, gebührlich und verschärft zu Landesverweisung, zu Leistung seiner Vertheidigungs, zu Leistung gegen sie gemeldeten Anklage Kosten, so wie Bezahlung der Zeugen und des Arztes und des Amts zu Hersfeld gehabten Mühe zu verurtheilen sey, und wir uns nicht weigern würden

Abschrift vorgelegt.

Anzuberaumen zu Verhandlung dem
Assessorate Mörz die Zeugen erst
Landrat einberufen.

Hoffmann.

1817.

Hoffmann

Der Appellhof

für die Königlich Preußische Provinz am Rhein, welcher zu Zweybrücken seinen Sitz hat, hat folgendes Urtheil gefällt.

Einzusehen daß vor der Anklage Kammer des Königlichen Appellhofs zu Zweybrücken, am zwanzigsten Februar ein tausend acht hundert und sechzehn erlassene Urtheil

gegen

Adam Hoffmann, Altenbrunn, Sohn von Bernard Hoffmann, gebürtig v. wohnhaft zu Hattenheim, angeklagt, daß derselbe einen mittels einsteigen und Einbruch in einen bewohnten Hause verübten Diebstahl begangen habe;

Einzusehen das von dem besagten Hoffmann, Hermann Adam besagten vom Königlichen Appellations Hofe in Gefolg gerichtlichen Urtheile, vom zwanzigsten Februar ein tausend acht hundert und sechzehn erlassene Urtheil, folgenden Inhalts. -

„Der Generalprokurator am Königlichen Appellations Hofe zu Zweybrücken stellt vor, daß durch Urtheil vom Gerichtshof der Appellationshof zu

„ dem Hofbauern zwey und zwanzig Tage ab,
„ abzuthun, dem Hofbauern, gebührig und
„ ordentlich zu bestellen, und mittlerweil seinen
„ Dienst wurden die Stelle bestellt, anbey
„ erkannt, derselben vor die offen verwiesen, und wurde
„ sie, dass ein anderes Gericht gegen sie erwählt werde. „

„ Der gemeinde advocat erklärt sodann, dass auf den
„ selb eingeleiteten Untersuchung folgende Thatsachen
„ erhellen: „

„ Am neun und zwanzigsten Dezember des verwichenen
„ Jahres um neun Uhr des Morgens ging die Frau
„ des Leonard Waibel, Handelsmann zu Hallbrunn, denen
„ man damals abwesend war, mit ihrer drey ihr gesinde
„ Dienstmagd der alten des verstorbenen Hofbauern
„ Waibel in die Kirche, nachdem sie zuvor verschlossen
„ hatten, dass die Thüre ihres Wohnstuben die Hausthüre und der
„ einfache Thor gehörig verschlossen worden, wegen sie die
„ Schlüssel mitnehmen, und dass auf die mit ihrem eingang zur
„ nächsten Hof in den gerade stehenden Thür zugehörigen Hof
„ alles in gegen zehen Uhr mit ihrem Dienstmagd und der
„ Kirche kam, fand sie die erwähnten Thüren noch alle
„ wie vorher verschlossen. Beim eintritte in ihren Wohnstube
„ bemerkte sie, dass der Einbruch auf ihrem Bett etwas
„ verrückt war. Ihre Kleiderkiste war etwas weiter
„ vorwärts von der Wand entfernt, und an Deckel
„ spürte sie, dass er etwas offen war. „

„ An dem in die Einfahrt gehenden Fenster der

„ Wohnstube bemerkte sie, dass die mittleren
„ Scheiben am linken unteren Flügel auf den Boden
„ zu zerbrochen, und die Scherben befindliche gesprungen
„ war: im rechten oberen Flügel war der Fetz einer
„ Scheibe gegen den oberen Boden zu ausgestossen. Da
„ beim Weggehen in die Kirche die Scheiben noch unversehrt
„ gewesen, so vermuthete die Waibelische Eheleute,
„ es müsste ein Dieb ein Haus geworfen seyn und sie
„ bestohlen haben: Die vier der Scheiben gewesten sowohl,
„ und untersuchte am zuerst ihre Kiste. Sie bemerkte
„ wovon die Bänder einer angesetzten Vorrichtung,
„ indem an beiden Enden viele Bänder von Holz
„ abgezwungt waren; jedoch fasste nicht in der Kiste,
„ sowenig man schloss, dass es dem Dieb nicht gelingen
„ seye möchte, die Kiste zu öffnen. „

„ Man untersuchte sich nun in der Stube der Eheleuten
„ mütter, die nicht verschlossen war. Die Kiste derselben
„ fand sich zwar verschlossen, allein man sah die
„ deutlichsten Spuren einer angelegten Instrument
„ und angewandeten Gewaltthätigkeit daran. In der
„ Stube lag ein Schlüssel des Scheunen thores, der
„ vorher unter der Stiege in Verwahrung befindlich
„ gewesen. Aus dieser Kiste war der in einem
„ kleinen Beutel darin aufbewahrte Geld
„ entwendet; es betrug neun und dreyssig Gulden
„ und bestund aus sogenannten Vierzehn Kreutzer

und Zeugen sowie zwey Gerichtsmänner
und zwey Gemeindsmänner der Gemeinde Bärtschen
sind nun in der Folge hinter dem Tisch.“

„Auf die von Untersuchungsrichter gemachte Anzeige schritt derselbe zu Nachforschungen, um den Dieb zu entdecken; und es ergab sich folgendes Tages zwischen zwey und drey Uhr des Nachmittags sind unten der angeklagten in der Scheune einer Nachbarin der beschädigten gerichtlich unter dem Stroh versteckte an demselben orte sind unten auf die vierzehn entwendeten grosse Schafen in einem blutigen unter dem Stroh und Heu darin einen Sack bei vierthalb Pfund Stein liegen.“

„Man visitirte die Taschen der angeklagten, und fand ausser einem einfachen Halben Gulden sonst kein Geld bei ihme.“

„Als man die Thüren der Einbruchs durch Augenschein untersuchte, zeigte sich, dass der in der Stube der Meiblichen Ehleute gefundene Sack vollkommen in die an denen dasigen befindlichen Thüren von Eisenblech gepasste.“

„Die hintere Mauer des Hofes betrachtet ungefähr acht Schuhe in der Höhe, und da auf der äussern Seite ein Haus dicht an der Mauer steht, so konnte der Dieb leicht über dieses Hausdach die Mauer, und von da in den Hof einsteigen. Die Höhe des Fensters der Wohnstube der Meiblichen Eheleuten mag beiläufig fünf Schuhe.“

„Der angeklagte gestund in seinem Verhöre, der

„Diebstahl unter allen Umständen ein. Er bekannte nämlich, nachdem er die Meiblichen Eheleuten nebst ihrer Dienstmagd in die Kirche gehen, sah er über die Hofmauer in den Hof einsteigen, das Fenster in der Wohnstube der Meiblichen Eheleuten erklettert, mit dem Knie die mittlere Scheibe eingestossen, und da ihm die auf dem innern Fenster gesund stehende mittlere Scheibe verhinderte das Fenster zu öffnen, so habe er das Loch einer Scheibe im obern Flügel durchgestossen, durch das Fenster gegriffen, und sey in die Stube hineingestiegen, mit einem daselbst befindlichen Beil habe er versucht, die in der Stube stehende Kiste zu öffnen, habe sie an die Kiste angesetzt, der Versuch sey aber nicht gelungen, und er habe seine Vorsehung, auf dieser Kiste Geld zu entwenden, nicht vollziehen können. Er sey darauf wieder zum Fenster herausgestiegen, habe die Scheiben in der Einfassung durch aufheben der obern Scheibe geöffnet, sey durch die offene Thüre wo er ein Pflugmesser mitgenommen habe, in die nicht verschlossene Kammer der mittlern Meibl gegangen, habe mittels des Pflugmessers den Kasten mit Geld zu sich genommen, es aufgebrochen, und das darinliegende hinter den Tisch geworfen, und nachdem er den Kasten wieder zugemacht, und die Scheiben wieder zugemacht hatte, sey er durch die nicht

einem blossen innern Zirkel versehen in der sogenannten
befindliche Thür wieder hinausgegangen, und habe
sich in die nächstgelegene Scheuer des nächsten verstekt, wo
er mit dem Geld den nämlichen Tag sich entfernt und
verschwunden worden, das entwendete Geld, bekennt sich
er, habe nicht mehr als die dreyßig Kronenthaler
betragen; von dem andern Geld gefundenen Theil
erkläret er, keine Kenntniß zu haben, sey gestimmt,
in der Hoffnung das Mitbeklagten Thomas Geld zu entwenden
gesucht zu haben, indem ihm bekannt sey, daß sowohl
Mitbeklagter als sein Mutter bemittelte Leute seyen, und
daß beyde ihr Geld Vorrath in den sogenannten Kisten
aufzubewahren pflegten."

Der angeklagte ist mit den Lokalitäten des Gebäudes
gut bekannt, so daß er öfters dasselbe besuchte, indem das Thomas
an den Zeugen des besagten Mitbeklagten verheurathet ist.

Auf allenfallsiges ergiebt sich, daß der angeklagte ohne
Hofraum angeklagt ist: am neun und zwanzigsten
Dezember abhin gegen neun und zehen zwischen
neun und zehen Uhr des Morgens über die alte Thomas Hof
Hofraum in den eingeben verschlossenen Hof des
Conrad Meibel Handelsmann zu Hattenheim,
einzusteigen zu suchen, sie in der Absicht befindlich
gewesen durch aufheben des obern Thürle größten
in der Schlafkammer der in diesem Hause wohnenden
Mitbeklagten Thomas Meibel die verschlossenen
Kisten derselben mittelst einer Schlüssel aufzusprengen

und sodann die Summe von neun und dreyßig Gulden
baaren Geldes gestohlen zu haben."

Die Aussage des Angeklagten Pfarrer Bickenbach
in seiner Vertheidigungs mittels für den Zeugen
Angeklagten,

"Gestehe die Erklärung des Angeklagten wahr
zu haben wiederholter von dem Herrn Präsidenten
vorgestellten und theils mit dem gemeinschaftlichen Beschluß
des Rathskollegiums herausgehenden, theils mit den
Advokaten sich ergebenden Gründen gerechtfertigt."

Ist Actum Hofheim, Akkordsmann, Recht des Mandats
Hofheim, gebührig in wohnhaft zu Hattenheim,
gültig: am 29ten Dezember 1816 zwischen 9 u. 10 Uhr
des Morgens, über die Hofmauer in die einzelne verschlossene
Hof des Conrad Meibel, Handelsmann zu Hattenheim,
einzusteigen zu seyn, sie in der Absicht befindliche
Gewalthaben durch aufheben des obern Thürle gewesen,
in der Schlafkammer der in diesem Hause wohnenden
Mitbeklagten Thomas Meibel die verschlossenen
Kisten derselben mittelst einer Schlüssel aufzusprengen u. dennoch
in der Mitbeklagten Meibel gehörige Summe Geldes
von 39 Gulden, neunzehn neunzehn Kreuzer und
Kaiserliche Heller, widerrechtlich wegzunehmen
u. entwendet zu haben?

und welcher Erklärung einstimmig dahin gesetzt:

Du, der Angeklagte ist schuldig mit allen in der
Frage mitgesetzten Nebenumständen.

Nach Aussage des Herrn General-Advokaten
Kaes in seinem Antrage welcher dahin gesetzt,

Gesetz in Anwendung der Art. 384 No. 4, 384, 393, 395, 396, 397, 15, 19 u. 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das polizeiliche Verfahren u. des Art. 2 der Verordnung des vormaligen Gouvernement des Mittelrheins vom 31 März 1814, gegen Hoffmann von Gastenheim zu fünf jährigen Zwangs-Arbeit u. zu allen Kosten gegen den Beklagten, und des Zuziehens der Stempel die Aufhebung des Urtheils in Rücksicht gemäß der Vorschrift des Gesetzes verordnet worden.

In Erwägung daß die Gesetzmäßigkeit deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, in Verbrechen festsetzt, welches durch die Art. 384. 381 No. 4, 393, 395, 396, 397, 15, 19, u. 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das polizeiliche Verfahren vorgesehen ist,

Auf diese Gründe u. mit Anwendung dieser Gesetze Stellen, welche alle von dem H. Präsidenten vorgelesen worden u. also lauten, so wie der Art. 2 der Verord. des vormaligen Gouvernements des Mittelrheins vom 31 März 1814.

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Mit der Strafe lästiger Zwangsarbeiten wird jeder belegt, der sich eines Diebstahls schuldig gemacht, so mit Hülfe eines der in Art. 381. No. 4 angegebenen Mittel begangen worden, obschon der Diebstahl, das Einbrechen u. der Gebrauch der falschen Schlüssel in Gebäuden pp u. wenn auch der Diebstahl bloß von einem versucht wäre.

Art. 381. No. 4. idem

„No. 4. Wenn sie das Verbrechen mittelst eines äußern Einbruchs, oder einer Ersteigung pp

Art. 393. idem.

„Als Einbruch wird betrachtet, jeder gewaltsame „Aufbrechen, Erbrechen, Beschädigen, Einreißen pp

Art. 395. idem.

„Falsche Schlüssel sind jene, mittelst deren man in Gebäuden, Behältnissen, Schränken, Kisten, einzuschließenden Gegenständen pp. eindringen kann.

Art. 396. idem.

„Zwang Einbrüche sind diejenigen, welche nach den „Einbrüchen in die in vorhergehenden Art. angeführten „Orten u. den Häusern oder innern geschlossenen „Behältnissen pp.

Art. 397. idem.

„Als Ersteigen wird jedes Eingehen in Häuser, Hofräumen, Gärten, einzuschließenden oder umzäunten Gegenständen betrachtet pp.

Art. 15. idem

„Wenn Personen welche zu Zwangsarbeiten verurtheilt sind, sollen zu den beschwerlichsten „Arbeiten gebraucht werden pp.

Art. 19 idem.

„Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre wenigstens „u. zwanzig Jahre höchstens ausgesprochen.

Art. 36 idem.

„Alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe, auf lebenswierige oder zeitige Zwangsarbeiten pp sollen „in Rücksicht genommen werden pp.

Art. 368. der Gerichtshof über das peinliche
Verfahren.

„Der Verklagte oder der Kläger, welcher
„verliert, soll in die Kosten gegen den Beamt
„n. die Zeugen verurtheilt werden.

Art. 2. der Verwendung des gemeinen
Gut Gouvernements zum Mittel-Point.

„Der Strafe ist nicht die Folge einer Criminal
„strafe; es bleibt hinlänglich dem richterlichen
„Ermessen überlassen, in welchen Fällen
„Verweis mit zu erkennen. —

Verurtheilt der Gerichtshof den obenge-
nannten Adam Hoffmann, Ackersmann, Pfar-
der Montigal Hoffmann, gebürtig n. wohnhaft
in Hettenheim, Canton Grünstadt, 167 Centi-
meter groß, blonde Haare, Augbrauen und
Bart, hohe Stirn, blaue Augen, gerade
Nasen n. Mund, kinglichtes Kinn, ovales
Gesicht, frische gesunde Gesichtsfarbe, —

zu fünf jährigen Zwangs-Arbeit und
zu den Kosten gegen den Beamt welche
auf die Summe von Zwey Hundert Franken
zwey Centimen. —

Verordnet daß der Urtheil im
Auszuge gedruckt und an allen Thüren des

Orts der Bezirksamter Pfalzen n. Klüsten
öffentlich angeschlagen werden soll.

Also gerichtet n. verkündet zu
Zweybrücken in dem Sitz unsers Ge-
richtshofs am festgesetzten Mahtz in
Beyseyn unsers Herrn Hoffmann, Rath
am K. exp. Hof, Präsident des Gerichtshofs,
n. Hailly n. Ackermann, Richter des Kreis
gerichts zu Zweybrücken, Rach General-
Advocat n. Schmidt, Gerichtschreiber.

Hailly

Hoffmann.

Ackermann.

J. Schmidt

Johann Reimert
19" März
1817

In Appellationssache
für die Königlich Bairische Landes
Regierung, welche zu Fortsetzung
Schreiben Folge, Fortsetzung Vortrag
Folgt.

Heinzelmann hat von der Gerichts Commission
der k. Appellationsgerichts zu Frankenthal eine
Vorgeladene Schreiben für Johann Reimert
Leinweber, Inhaber zu Hermersberg Vorfall
vorgelegt erhalten, dass Johann Reimert
Gutsbesitzer wohnhaft zu Hermersberg wegen
Klage, seinen Bruder Peter Reimert Wohnhaft
Frankweiler Burgmeisterey Landau zu Leben, der
Forderung für dasselbe zum Austrag zu bringen
gerichtlichen Verfahren zum Ende Termin Tagen
anberaumt ist.

Heinzelmann, der zum dem Herrn Reimert Vorstehenden
ad Gerichtes obigen Vorfall nicht angesetzten Anklage
akte, folgenden Inhalts.

" Kund Urkunde der Anklageschrift
" Der Königlich der Königlich Bairischen Appellationsgerichts
" Hofrath für die Landau am Rhein rand Burgmeisterey
" Landau 1817. wodurch gegen Johann Reimert
" Gutsbesitzer in Hermersberg wohnhaft bekundigt
" ist:

" am neunzehnten Oktober 1816 des Abends
" etwa um sieben Uhr in seinem Hause
" in Dienstein seine Tochter Sebastian Römer
" freiwillig mit einem Pistol so schwer
" verwundet zu haben, daß derselbe über
" zwanzig Tage unfähig war seine gewöhn-
" liche Arbeit zu verrichten.

" Der Anklage bekannt und derselbe war
" den Assisenhof verwiesen wird, erzeigt
" der General-Staats-Prokurator die
" Existenz der Akten und die Untersuchungsakten
" war wie folgt:

" Nun seit meinem Herrn Labet der
" Angeklagte Johann Römer mit seinem Bruder
" Sebastian Römer in der größten Unein-
" heit. Selben kamen die Brüder, sey es wie
" von öffentlichen Orten oder in ihrem
" Hause zusammen, ohne daß sie in Wort-
" wechsel mit einander gerathen wären,
" der dann gar oft mit Thätlichkeiten endigte.

" Als Grund dieser Zwistigkeiten wird
" von mehreren Zeugen angegeben: zur Zeit
" als nach Sebastian Römer sein Vermögen
" theilen sein, haben der angeklagte Johann
" Römer denselben gedrängt in sein Haus zu
" laden, gemeinschaftlich mit ihm
" zu wirthen und zuletzt durch List zu

" sein zu bringen, daß er, der Angeklagte
" das ganze Vermögen erhielt.

" Sebastian Römer, als er in den letzten
" nichts mehr gehabt, habe sich seine Brüder
" so zu Herzen genommen, daß er über
" sein selbes sehr wahnsinnig geworden und
" noch nicht seine volle Geistesstärke wieder
" besitze.

" Johann kam es dann, daß Sebastian
" bey jeder Gelegenheit den Angeklagten
" vorzuwerfen pflegte, er habe ihn um
" alles gebracht, weßhalb dann immer zu
" Thätlichkeiten, zum oft sogar zu Pflüger-
" reien unter den beyden Brüdern Anlaß
" gab.

" Von etwa drei Jahren hatten
" unter andern beyde Brüder in den Hänge
" einen kleinen Wortwechsel. Der Ange-
" klagte Johann Römer entfernte sich, ging
" in den obern Rad, holte zwei Pistolen
" und kehrte sie, da er zur Thüre hinaus
" war, neben seinen Kollen auf den Tisch.

" Als nun gleich darauf Sebastian
" Römer in das Zimmer kam, ergriff der
" Angeklagte die beiden Pistolen und ging
" damit auf seinen Bruder los. Dieser
" um sich zu retten, packte den Angeklagten
" um den Leib, während welcher Zeit

" dann ein Fenster lag, und die Fenster
" womit dasselbe geschlossen war, in die
" Zimmer, wo der Gerichtshof
" gegenwärtigen Zeugen nahm hinauf
" vor den Angeklagten und die beiden Fenster
" ab, wonach dasselbe und gab sie wieder
" in Viertel Tage vorher vor den Angeklagten
" wieder zurück. Hinter den Gerichtshof
" gegenwärtigen Zeugen wird insbesondere zu
" zeugen, ob auch die gerichtlichen Fenster
" geschlossen gewesen seien.

" Ein weiteres Gelegenheitsrecht räumte
" den Angeklagten gegenüber den Zeugen, ab-
" gleich dieser eine jedesmal darzulegen
" Aussage machen wird, so wende sich
" seine Vertheidiger selbst, um seinen
" Einder, wenn er ihn entweder
" insultiren, niederzuschießen. Hätte er
" in seinem Herzen, so würde er ihn
" seinen Flügel von Liebe sagen.

" Am neunzehnten Oktober 1876 am
" Tage an welchem die fünfte Abtheilung
" wovon sein regelmäßig der Tod ist wahr-
" scheinlich, wenn der weise Advocat
" Präsident Römer in Haft nimmt und wartet
" daselbst in seiner Wohnung auf weitere
" Zeugen von Dienstein, um mit diesen

" sich zurückzuziehen. Während er im
" Wirthshaus wartete, kamen noch mehrere
" Bezahlung Wein und Rumpfte wie ge-
" wöhnlich über seinen Einden den Angek-
" klagten, daß er ihn um zwanzig tausend
" Gulden gebracht habe.

" Einen Augenblick und Hasserin schickte
" Präsident Römer einen Mann, einen
" andern nicht betrunken, denn er ganz nüch-
" ganz schnell und schnell zurückkam.

" Als sie mit einander der Advocat gegen
" sieben Uhr und Dienstein und die Wahrung
" der Angeklagten gekommen, wurde Präsident
" Römer seinen Englishmen zu, mit in der
" Hand seinen Einden, der Angeklagten,
" sinnig zu gehen, weigert diese indessen
" entfernen und ihn, Präsidenten Römer
" sagen abreisen, auch nicht sinnig zu
" gehen, weil er sonst wieder Feindschaft
" mit seinen Einden bekommen könnte,
" worauf Präsident Römer erwiderte,
" sie sagen jetzt die besten Freunde, wenn
" nun indessen sich einen sollen, so möchte
" vor ihn doch zu Hilfe kommen, womit
" denselben auf den Marktplatz von drei
" Zeugen entdeckte. Sinnig ging dieselben

„ allein in das Haus seines Freundes des
„ Angeklagten.“

„ Da gewahrte der Angeklagte zu Nacht
„ ab, daß sich der unsaubere Verwundete
„ Sebastian Römer mit den Zähnen und Hände
„ mit den Resten der Gardine mit Mühe
„ loswand, wandelnde Sebastian Römer-
„ mehr, worauf denn die Wut des Anger-
„ klagten, sprichwörtlich so mächtig Gewalt haben,
„ wenigstens, um mehrere Nachbarsleute zu
„ Hülfe zu holen, war denn auch nur kaum.“

„ Sebastian sagt fast nach wohl Mühe zu
„ bringen, den Angeklagten, aber dasselbe Wort
„ fallen sahen, und wenn diese nicht wollten,
„ so würde er selbst sahen.“

„ Auf dies wandte sich der Angeklagte
„ dann "nun sage Herr im Himmel!" Als indessen
„ nämlich Sebastian Römer verwundete,
„ mich zu sagen Herr im Himmel, so mag selbst
„ sich bezahlt unglücklicherweise und den Tisch,
„ aber und die ganzen bestimmt angeben
„ können, wenn genügt angegeben haben.“

„ Als nun ein Kind wieder Namen-
„ nicht bekannt, der Angeklagte seinen
„ Eindruck gesagt hatte, es sollen mich Hände
„ sahen, dann zu sagen Herr im Himmel, und
„ diesen ihn mehrmals dennoch verwundet
„ hatte, "mich zu sagen Herr im Himmel!"

„ so hier der Angeklagte, ohne daß wir
„ einen den Zeugen bestimmt sagt sein
„ Kinder wenden Drohungen noch Gewaltthätigkeit
„ gegen denselben sich erlaubt hatte noch in
„ das Nebenzimmer.“

„ Sebastian Römer bei diesem Vorg-
„ kommen nichts Gutes ahnend, sagte zu den
„ Umstehenden "gebt acht, es wird sicherlich"
„ seinem Herrn es dies zu geschehen, so
„ dem der Angeklagte wieder zurück, nun
„ blasend Pedal in den Hand, mit welchem
„ es mehrmals dem seinen Kinder zugab,
„ den mit seinem Arme die Drohung abzu-
„ halten suchte.“

„ Sebastian Römer zog sich mit dem
„ Hände des Angeklagten, weg in ein Nebenz-
„ Haus und unterwegs sagte es zu einem der
„ Zeugen "ich habe meinem Theil ich bin ge-
„ kommen."

„ In das Nebenhaus sah man
„ dann daß die ganze linken Hoffe, welche
„ Sebastian trug, und Blicke gezeigt waren,
„ daß es um die Lippen seinen blutete,
„ daß sein Hinterhaupt Loch und das Hand
„ in zugehörigen geronnen und daß sein
„ zweiter Finger sich im linken Arme befand.

„ Aus dem Hause des Nachbarn

" ging sowohl der Anwundete wieder zu
" Hause als auch Eduard der Angeklagten
" sagten wie: Eduard wolle nicht, er könne
" nicht" und da ihn nicht aufzumuntern wäre
" selbst zu die Fenster hin, worauf sie
" dann von anderen Leuten nach Hause
" geführt wurde.

" Der Angeklagte gestand gleich beim
" ersten Anfange die That zu, und blieb
" dabei auch in den folgenden Anfängen, jedoch
" mit der Einschränkung, er habe nur ein
" einziges mal auf seinen Bruder einge-
" schlagen und zwar ohne zu überlegen, daß
" er ihn dadurch verwunden würde, endlich
" sein er durch die Anklagen und Vorhalten
" seines Bruders dazu gebracht worden.

" Durch mehrere amtliche Zeugnisse der
" Aerzte ist sogar gestellt, daß die Verwundung,
" welche Eduard nach gehörigen zu sein
" scheint, nach jetzt, also drei Monate nach
" der That, nicht geheilt ist, daß ihm Heilung
" noch mehrere Monate dauern werde, und
" daß das endliche Resultat der Verwundung
" eine gebaute Lähmung, der Arme, Brüche
" heit und Schwäche der Empfindung des Armes
" sein zu werden.

" Diese sämtliche nach dem Gesetzbuche

" der Angeklagten Entweder, selbst ohne
" sehen und seinen ewigen Streitigkeiten
" mit seinem Bruder, so ist derselben
" als ein höchst gefährlicher muß be-
" kannt, daß sie von vorsätzlicher
" Art einen Totschlag mit einem
" gefährlichen Instrumente mehrere
" mahlen mit Gewalt, daß sie
" vorher Gelegenheiten suchen zu
" mehr den Haben gestraft hat, auf sich
" wenn sie fünf mal wegen Mißhandlungen
" und Widersetzungen von Exekutoren wann
" Justizpolizeigesetze zu Strafen bestraft
" worden ist."

" So ist denn Johann Conrad Gut-
" setzer in Diensten angeklagt:

" am neunzehnten Oktober 1816 des
" Abends etwa um sieben Uhr in seinem
" Garten in Diensten seinen Bruder Jo-
" hann Conrad fürsätzlich mit einem Beile
" so schwer verwundet zu haben, daß
" derselbe über zwanzig Tage zu seiner
" wenn seiner gewöhnlichen Arbeit zu verrichten

" Der Gerichtshof hat sogleich zu mut-
" massen, daß der Angeklagte dieses Ver-
" brechen schuldig ist."

Nach Anhörung der Advocaten und Anwalds
Brock für Valentin Kamm, der sich
der Tat schuldig bekannte

Nach Anhörung der Herrn Geschworenen
Präsidenten der Grossh. Assisen-Hofs
in der Untersuchung der Sache, worauf
die Antworten gegen Jetzern Kamm bejaht.

Nach Anhörung der Advocaten und An-
walds Folgung in seinen Vorschlägen
mittelst für den Angeklagten

Gestehen die Verkündung der Geschworenen
welche zu finden verlesen von den Herrn
Präsidenten gestellten und Hauptfragen
zusammenhängenden, Hauptfragen und den Advocaten sich
angebundenen Herrn gewechselt ist:

1ter Ist Jacob Kamm, Gutsbesitzer verehelicht
zu Weingarten schuldig am 11ten
Oktober 1816 seinen Bruder Valentin Kamm
vorsätzlich zu haben, und zwar

a) freywillig und
b) so, dass letzterer Verletzung seine Todtheit
verhielt, welche über Zwanzig Tage an-
hielt, oder, dass er über Zwanzig Tage
lang unfähig war, seinen gewöhnlichen Ar-
beiten vorzustehen zu können

2. Ist er vorsätzlich, dass sich Jacob Kamm in
der Nothwendigkeit befand, seinen gemeinen
Bruder die vorgelegte Missethat zuzu-
fügen, um sich selbst, in diesem Augenblick,
wieder die Angriffe und Gewaltthaten
seines Bruders auf Leib und Leben zu
schützen?

3. Ist er strafbarstand vorsätzlich, dass Valentin
Kamm durch von ihm gegen den Angeklagten
verübten schweren Misshandlungen und
Gewaltthätigkeiten den Letzteren zum Zorn
gereizt und Verlauf veranlasst hatte,
dass derselbe gegen den vorstehenden
die ihm angeschuldigten Missthandlungen
begangen?

und welche Verkündung dessen gesetzt:

Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
ist der That schuldig, mit allen in der
Frage aufgestellten Umständen.

Auf die zweite Frage: Nein ab ist nicht
vorsätzlich

Auf die dritte Frage: Ja, ab ist vorsätzlich.

Nach Anhörung der Herrn Geschworenen, Präsident
der Grossh. Assisen-Hofs Verkündigung, welche dessen gesetzt,

Dass durch Anwendung der Artikel 11. 309. 321. 326 des gemeinen Gesetzbuchs, den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von zwey Jahren und in die Kosten zu verurtheilen, endlich die Confiscation des Corpus delicti zu verordnen.

Inwiefern, dass die Verschwendung dem Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen gültig zugerechnet werden, um Anwendung der erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs vorgenommen ist.

Durch sämmtliche und mit Anwendung des Artikel 11 des Strafgesetzbuchs auf Art. 368 des Gesetzbuchs über das gemeine Gut, welche Artikeln förmlich von dem Gerichtshofe adoptirt worden sind rechtlich

Art. 309 des Strafgesetzbuchs

„Mit der Strafe der Einsperrung in eine Arbeit„haus wird jeder belegt, der wissentlich oder „grobfahrlässig sich „eine Verschuldung oder eine Unredlichkeit zu „Schulden kommen lässt, während welcher er Zeugen aufgerufen ist.“)

Art. 321 abändernd also

„Der Mord, so wie Mordversuch gegen „Eltern oder andere Aszendenten, gegen „Kinder oder Eltern oder Geschwister „Vorsätzlichen gegen Personen gerichtet „wurde

Art. 326

Ist die Verschwendung durch Schuldigkeit erwiesen, so wird die Strafe,

wenn eine andere Handlung die Todtschlag oder die Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit nebst der Brandmarkung nach sich zieht, oder eine andere gleichartige Zuchthausstrafe zur „mindern ist ꝛc.

Art. 11 des Strafgesetzbuchs

„Die Einschließung zur besondern Aufsicht der „Polizey, die Gefängnißstrafe, so wie die „Einsperrung eines Theils der Staatsangehörigen, „dieses wenn eine der Verbrechen begangen, „Raubversuch (corpus delicti), wenn der „Angeklagte wegen der Verbrechen zu „Tode, oder die Strafe der Verbrechen zu „verurtheilen Gegenstände oder zum Be„weise Urkunden, welche zur Anklage der „Verbrechen gedient haben ꝛc.

Art. 368 der Gesetzbuches über die gemeinschaftlichen Verbrechen

„ Der Beschuldigte oder der Klägers, welcher
„ verklagt, soll in die Kosten gegen den
„ Fiscal und die Zeugen verurtheilt werden.
„ Soll erkannt

In Erwägung daß der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, die That begangen zu haben, wofür gegen ihn gesetzlich worden zu Recht

Daß seinerseits der Antrag des Advocaten der Civil-Partei, welcher dahin geht, den Angeklagten verurtheilen, den Civil-Partei Kosten, und Summa zum Ersatz und Vergütigung zu mit

Inbetrachtigung, daß auf den Antrag des Angeklagten und seinem Advocaten, der Civil-Partei, zu der That gewiesen worden, daß gegen den Angeklagten nur zu dasjenigen Vergütigung gehalten Sorge Civil, welche Kosten zu verurtheilen

Freudenberg selbst vorgenommen hat.

Wegen seit der Angeklagte den gemeinschaftlichen Diebstahl zum Nachtheil, voll und Freitag Nacht, einige gegen Heinrich und Augustin, mit Matten voll und Freitag vollendeten gut, mittelmäßige Hose, Blaumen Hemd, Strümpf Leine, Hose Rock, gegen Augustin, an den zum Gericht den Klägern Knopf Rock

Zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe und Geldbuße zur Hälfte der Kosten gegen den Angeklagten Joseph Heinrich, Gastwirth zum Dreimasten, voll und Freitag Nacht voll, einige gegen Heinrich und Augustin, mit Matten voll und Freitag vollendeten gut, mittelmäßige Hose, Blaumen Hemd, Strümpf Leine, Hose Rock, gegen Augustin, an den zum Gericht den Klägern Knopf Rock

1312 fr. 45

Zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe und Geldbuße zur Hälfte der Kosten gegen den Angeklagten Joseph Heinrich, Gastwirth zum Dreimasten, voll und Freitag Nacht voll, einige gegen Heinrich und Augustin, mit Matten voll und Freitag vollendeten gut, mittelmäßige Hose, Blaumen Hemd, Strümpf Leine, Hose Rock, gegen Augustin, an den zum Gericht den Klägern Knopf Rock

In Erwägung daß der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, den gemeinschaftlichen Diebstahl zum Nachtheil des Civil-Partei Klägers, Heinrich Augustin, Gastwirth zum Dreimasten, voll und Freitag Nacht voll, einige gegen Heinrich und Augustin, mit Matten voll und Freitag vollendeten gut, mittelmäßige Hose, Blaumen Hemd, Strümpf Leine, Hose Rock, gegen Augustin, an den zum Gericht den Klägern Knopf Rock

Conseil Municipal de la Ville de Paris

Séance publique du

Also geschehen und ausgefertigt
Zum Behuf der Eintragung in das Register
der Civilstandsacte des Jahres neun Hundert
Neunzig drei Tausend acht Hundert
Siebenzig, am heute zwanzigsten des
Januar Monats, um 6 Uhr Abends vor
mir Johann Hoffmann, Adjunkt des
Maires, Officier de l'Etat civil, Beisitzer
des Friedensgerichts dieses, Canton
Abwesenheit des Adjunkten und
Maires Substituirt
Beisitzers des Friedensgerichts und Rangs
dritten Canton zugleich
Endt.

Hoffmann

Bailly

Ansmann.

Klesmann

20 März 1817

Jacob Geist

Wir Ludwig Hofbauer
Kath. der L. Appellation zu Innsbruck
Präsident des Appellationsamts daselbst, für
das erste Quartal 1817.

Nach Einsicht der Erklärung des Ge-
schworenen Gerichts:

„Nein (der Angeklagte) ist nicht schuldig
Gegenwärtigkeit der und durch die Artikel
drey Hundert acht und siebzig des Ge-
setzbuchs über das peinliche Verfahren,
über den vierten regierten Quartal,

zu klären, daß Jacob Geist gebürtig
aus Vierschrapfel gelegt in Grafschaft
Tyrol Bezirk Hauptmannschaft Schwaz,
der Pfarrey und einer Burg ge-
nannten Hauptmannschaft gerichtlich
Verantwortung einzuklagt, und
dieser gegen ihn gemachten
Anklage frey ist;

Verordnung, daß derselbe
aus der Haft in Freiheit
gesetzt werden soll

[illegible] an [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Zahlung zu Gemeinheiten über
Gemeinschaften Mittag sein Verfahren [illegible]
Landrat und [illegible].

Hoffmann

20 März 1817

Johann Ludwig Kreis

Bernard Kreis

Urtheil

Auf die peinliche Anklage gegen Johann Ludwig Kreis, welcher zu Herzogenbusch, seines Wohnorts, Recht Folgendes Urtheil gefällt

Hingegen ist von der Anklage Cammers des H. Assessorats zu Herzogenbusch vom 27. Augusti dieses Jahres, mit Inhalt der Acten, und Verhandlungen, worüber erkannt,

1° Johann Ludwig Kreis gebürtig zu Münstereifel, wohnhaft zu Bonn, Schneider, des Handwerks, zu Lasten seiner Schuld, Schmidt angeklagt zu Urtheilen, und

2° Daniel Kreis gebürtig zu Münstereifel zu Lasten seiner Schuld Vater verschiedener Kinder zu Godesberg, wohnhaft, der erste, wegen Herumvagirens, der zweite des Ehebruchs Diebstahls.

Hingegen sind von dem Herrn Kreis, Generalprocurator in Gelderland eingesandten Acten, und 8. februarii jüngsthin ausgefertigten Urtheil recht, Folgendes

Gesetzt.

1 „Der Criminal Gerichtshof im königlichen Lothringischen Appellationshof zu Herzogenbusch, nach durch Urtheil vom 2ten Februar dieses Jahres der Appellationshof gegen
2 d. Johann Ludwig Kreis gebürtig zu Münstereifel, wohnhaft zu Godesberg
3 bey zu Münster appell, seiner Profession ein Schneider, Inhalts
4 Arrest bei Gabriel Schröder Schmidt, wohnhaft zu Wollersheim

„ 2 Jakob Gierß, ebenfalls siebenundzwanzig Jahre alt
„ geboren zu Münster Appel, zuletzt wohnhaft bei Nikolaus
„ Petermann, Ackermann zu Ehrenburg "

" Der erste der freiwilligen Brandstiftung der
" zweite der Theilnahm daran beschuldigt, "

" Anklage erkannt, dieselben wegen Brandstiftung
" verurtheilen und verordnet hat, daß im Anklage Act
" gegen sie verfahren werde ."

" Der Gemeinderath erklärt nach Lesung der Unter-
" suchung des Acten und Protokollen folgende Thatsachen erwiesen.

" Die beiden Angeklagten trunken im Hause einen
" acht Gemaß und Brod mit einander, als Knechte auf
" dem Hofe Ehrenburg, sie wurden aber um vier Viertel
" sechzig Uhr mit einander uneinig, weil sie zum Abendbrod nicht zu haben waren.
" Im Jahr eintausend achthundert vierzehn Diens-
" tag am Ludwig Christ von Ahaus bis Martini auf
" dem Baumberg Hof und zur gewöhnlichen Zeit kam
" Jakob Gierß eine Viertelstunde davon auf
" der Westseite seiner Mühle. Beide Hatten einen
" Vertrauten Umgang untereinander und waren
" gute Kameraden zusammen. "

" Zu Anfang des Monats Februar eintausend
" acht hundert und sechszehn trat Jakob Gierß
" in den Dienst des Nikolaus Petermann,
" Ackermann zu Ehrenburg. "

" Er war muskelzerknirscht, voller Ungeziefer
" krankhaft, und zu Arbeiten der Landwirthschaft
" gänzlich unbrauchbar, daher war sein Herr Nikolaus

" Petermann sehr unzufrieden mit ihm. "

" Am fünfzehnten März desselben Jahres kam
" Johann Ludwig Christ des Nachmittags gegen vier
" Uhr zu Jakob Gierß nach Ehrenburg und wollte
" bei diesem übernachtet bleiben. "

" Drei Knechten deshalb bei Nikolaus Petermann
" zu Ehrenburg, allein es wurde ihnen abge-
" schlagen, indem Petermann dem Ludwig Christ,
" welcher ins Wirthshaus gehen sollte, letzterer
" machte dagegen Einwendungen und wollte
" sich nicht in die erhaltene abschlägliche Antwort
" fügen, so daß Petermann endlich genöthigt war,
" Gewalt zu brauchen. Ludwig Christ packte
" und bemühte dabei sich in den Stall, wo
" Petermann nicht zu stehen. "

" Ohngeachtet des Verbots des Nikolaus Petermann
" kehrte nachher Johann Ludwig Christ zurück und brachte
" die Nacht von fünfzehnten auf den sechszehnten
" März in besagten Scheune zu. "

" In der Nacht von siebenzehnten auf den acht-
" zehnten März obigen Jahres Ludwig Christ aber-
" mals in der Scheune des Nikolaus Petermann, ohne
" daß dieser oder sonst Jemand davon benachrichtigt hatte
" und dann angetroffen worden war. "

" Der Knecht des Petermann Jakob Gierß hatte seine
" Lagerstelle im Stall an einem Theil der Scheune
" und nicht mit derselben unter dem nämlichen
" Dach steht, doch kann man aus dem Stall nicht

„auf den obern Theil der Scheuer gelangen, ohne durch
„das Scheunenthor einzugehen. Das Scheunenthor wird
„nicht verschlossen, sondern ist bloß von innen mit
„einem Riegel versehen."

„Die Scheuer liegt in einem eingehegten hofraume, der
„hof, das Hofthor wird nirgends verwahrt, nur wenn
„der Riegel vorgeschoben ist, so kann man nicht
„in den hof gelangen, als durch Hinaufsteigen über
„die Mauer, was indessen nicht sicher zu bemerk-
„stelligen ist."

„Jakob Hirsch pflegte gewöhnlich warm zu nacht
„war, jedoch zu rauchen und hatte sein Rauchzeug bei
„sich im Stalle."

„Am achtzehnten März des Morgens um sechs
„Uhr kam Nikolaus Fatzmann in den Stall und in die
„Scheuer, ohne etwas von der Gegenwart des
„Johann Ludwig Reich zu bemerken, obgleich er auf
„das Gebälk in der Scheuer stieg, und Heu herun-
„terwarf und es ganz hell war. Auch trug Fatz-
„mann das Wasser um das Vieh zu tränken in
„den Stall, weil Gras damals kränklich war.

„Am nämlichen Morgen in der Morgendämme-
„rung war es auch, daß Nikolaus Fatzmann
„seinem gewesenen Knechte Jakob Hirschen Dienst
„aufkündigte. Es hatte nämlich erstgenannter
„deshalb einen schlechten Lohn für das schon vergan-
„gene Dienstjahr mit Einkehrung von Branntwein gestanden
„haben, und zugestanden von ihm bestohlen zu werden
„auch wurde Fatzmann durch dessen unstete
„Lustigkeit, Unsauberkeit, Unzuverlässigkeit zur
„Faulheit, und dessen gewalter Umgang

„mit dem übel beleumdeten Johann Ludwig Reich
„dazu bestimmt."

„Auf die ihm angekündigte Entlassung und den
„Dienst verwiesene Jakob Hirsch gar nichts. Es ist möglich,
„daß Johann Ludwig Reich, der sich damals in der Scheu-
„ne befand, die Verabredung des Hirsch und die
„Gründe, die Fatzmann diesem angab, mit anhörte.
„Gegen Sechs Uhr desselben Morgens ging die Magd
„des Nikolaus Fatzmann in die Scheuer, um ein gebund
„Heu herauszuholen; als sie die Leiter hinaufgestie-
„gen war, sah sie den Johann Ludwig Reich und den
„Jakob Hirsch heraussteigen."

„Sie sagte zu der Magd: er sei gestern Abend
„spät nach Haus gekommen und habe sich hinter
„Schlafen gelegt, wobei er jedoch seine Verlegenheit
„nicht verbergen konnte. Es verlautet die Scheuer
„verschlossen, als noch die Magd Heraus gegangen war.
„Ein Junge bemerkte, daß Jakob Hirsch der im
„Hofe auf einem Baumstamme sah, den Johann
„Ludwig Reich als dieser aus der Scheuer kam,
„mit dem Finger ein Zeichen gab, worauf dieser
„sich ihm näherte, und Hirsch demselben die
„Hand aus seinem Kleidern, und den Empfan-
„genhaben. Der nämliche Junge erklärte auch,
„daß Reich mit einer braunen Hose aus dem
„Hause herausgekommen."

„Nachdem das Hemd über den Kleidern und den
„Hosen den Kniebebenden war, ging er fort
„zu Hof hinaus."

„Der Hofhof, welcher den Abendwachen zu-
„gegen war, war des Morgens ganz offen
„gefunden worden, und man bemerkte übrigen

„Bauer von Kirchtrain. Kirchtrain also nicht Abends
„in den Hof gekommen sey, als Jahny das man
„ihm von ihnen aufmachte, oder sonsten sich fremd
„eingestellen hatte, als man des Abends zuriegelte.
„Als die Magd der Katzenmünischen Ehefrau hinter-
„brachte, daß sie den Johann Ludwig Reichs habe außen
„Rad herumbstreichen sehen, ging diese herauf und
„gab ihrem Knecht Jakob Gierb deßhalb einen Verweis.
„Gierb entschuldigte sein Ausbleiben und versicherte, daß
„er von der Anwesenheit des Reichs nichts gewußt hätte.
„Etwa eine Viertelstunde, nachdem Reich weg-
„gegangen war, hörte die Katzenmünische Ehefrau
„ein Geräusch und Klagen von Feuer in der Küche,
„und glaubte anfänglich, es sei im Ofen. Sie
„eilte heraus in den Hof, und sah nun, daß das
„Scheuer von den Flammen ergriffen war.“

„Das Feuer war ausgebrochen, über dem Stall,
„da wo das Heu stand, und wo die Magd
„den Johann Ludwig Reich aus dem Stroh kommen gesehen hatte.“

„Jakob Gierb war ganz ruhig in seinem Sitzen
„geblieben, und sagte dem Feuer nur kümmerlich.
„Die Katzenmünische Ehefrau fing mit ihm zu
„zanken an, und machte Lärm, allein auf einmal
„griff mit Blitzesschnelle um sich, und trotz
„der herbeigeeilten Hülfe waren die ganze
„Scheuer und der Stall bald niedergebrannt.“

„Nicht im Stalle selbst, sondern oberhalb desselben
„in der Scheuer war das Feuer ausgebrochen, der
„Stall brannte zuletzt ab.“

„Man schöpfte sogleich Verdacht, daß das Feuer gefliessentlich
„angelegt worden und die beiden Angeklagten die
„Thäter seyn müßten. Jacob Gierb wurde alsbald einge-
„zogen, nachdem aber Aufenthalt des Johann Ludwig
„Reich stundig gemacht.“

„Vier Wochen vor Ostern und Montags vor letzterem
„nach Niederhausen zu einem Manne, der ihn früher
„während seinem Aufenthalt auf dem Hammerhofe
„sehr gute kennen lernen, und versuchte diesen, ihm
„seine Kleider aufzuheben, indem er nach Ebernburg
„zu Jakob Gierb gehen wolle, um sich einen Dienst zu
„suchen. Nachdem er seine Kleider da abgelegt
„hatte, ging er weg.“

„In der nämlichen Nacht, die Zeugen konnten den
„Tag nicht genau angeben, allein sie erinnern sich
„bestimmt, daß es nach dem Ebernburger Brand
„war, kam Johann Ludwig Reich, nach dem Hammer-
„hof und stellte sich bey einem der Gesinde auf
„die Dreschtenne, indem er selbst Scheuer-
„schildknechtsdienste Arbeit verrichtete.“

„Er brachte seine Kleider nicht mit sich.“

„Als einige Tage der Mann, bei dem sich Reich
„aufhielt, von Leuten im Wald hörte, daß die
„Nacht vorher in Ebernburg ein Brand stattgefun-
„den habe, und daß man den Reich für den
„Thäter halte, mußte dieser deßhalb zur Rede stellt,
„erklärte Reich: „daß er davon nichts wisse, daß
„er noch nie in Ebernburg gewesen sei, und gar
„nicht wisse, wo Ebernburg liege.“ Diese Aussage
„veranlaßte den angeklagten Hoffmann den
„Angeklagten Reich aus seiner Arbeit fortzu-
„schicken; derselbe ging noch einige Tage da-

„ Während seinem Aufenthalt auf dem Dambacherhof
„ wurde Veit Hansjakob Zubrod um seine treue
„ Pflicht zu seinem Gebrauch.“

„ Während der nämlichen Zeit pflegte derselbe ein
„ Mädchen von Dambacherhof zum Niederknien
„ und Einsegnen seine Kleider, die er daselbst abzugeben
„ hatte, abholen. Dem Manne, wo die Kleider lagen,
„ ließ er sagen, daß er sich zu dem Müller Gabriel
„ nach Mandelshain verfügt habe.“

„ Der Vater des erwähnten Mädchens unterhielt
„ auf dem Dambacherhof. bat er, daß er ihm einen
„ Dienst bei einem Bauern ausmachen möchte.
„ Dieser sagte bei einem Schmied zu
„ Wöllstein, daß er einen Knecht nöthig habe, daß
„ sein Veit dahin, der sich gleich verdingte und ange-
„ klärlichen Dienst trat, und brachte ihm zum Vor-
„ wand seine Kleider mit, welches einbrachten
„ bei demselben der Anklägerin, erklärte Veit dem
„ Schmied, daß Jacob Zubrod mit sei der Herr von
„ Wöllstein kommen. Er war nun etwa einzige
„ Tage nach dem Brand als Veit zu dem Schmied
„ zu Wöllstein in Dienstem kam.“

„ Gleich nach seiner Ankunft wurde bemerkt, daß
„ Veit mit einer Zahnbürste und mit Haarpomade
„ versehen war, und Zahnweh vorgab.“

„ Er wandte auf einem Tag ein Stundchen. Der
„ Schmiedsjunge des besagten Schmieds verkaufte ihm
„ unter einer hölzernen Zahnbürste.“

„ Während Veit bei dem Schmied in Dienstem war,
„ sprach er mit einer von Ebersburg, wegen dem
„ daselbst vorgefallenen Brande.

„ Am siebenzehnten April abends zwischen sieben
„ und acht Uhr wurde der Angeklagte Veit in dem

„ Hause seines damaligen Dienstherren des Schmieds
„ zu Wöllstein durch die Landjäger verhaftet.“

„ Anfänglich erklärte er den Gendarmen erste Schritte
„ hinter, allein änderte er seine Angabe dahin, daß er
„ Schäfer Heist. Brunn ihn aber auf dem Heimweg
„ Veit zu brennen pflege, dabei konnte Veit seine
„ Niedergeschlagenheit nicht verbergen.“

„ Den Gendarmen erklärte er, daß der den feurigen
„ Brand nicht angelegt, und seinen Antheil daran habe;
„ in der Scheuer und Fensterraum Heu ausgestreut
„ und selbes etwa zwei Stunden fort gewartet, sei
„ nach der Brand angezündet; als er die Flucht vor dem
„ Brand bei Jacob Zirk in der Scheuer gestanden, habe
„ ihn dieser angeredet: „ sein Herr müsse ein böses
„ Gesicht, weil er krank sei, er wolle ihn aber dafür
„ einen Posten spielen, daß er fortgehe; er sage ab-
„ sein von Hand weggegangen. Der Morgens um acht
„ Uhr habe die Scheuer noch im Brand gestanden, sonst
„ sagte Veit zu den Gendarmen: er brauche sich bei ihm
„ nicht zu verantworten, wenn er vor Gericht komme,
„ so werde er sehen.“

„ Als ihn damals sein Dienstherr wegen der Ursache seiner
„ Arrestation befragte, so wendete Veit ein, weil
„ sehen, er habe es nicht gethan, Gott hat es gethan;
„ auf die Bemerkung, wenn er schweige, so müsse
„ man denken, sage Veit wieder Brand angezündet
„ habe er: „ Wenn er vor den gerechten Richter kommen,
„ so wolle er es sehen sagen “ mit dem weiteren Beifügen:
„ Ihr Herr wolle mir Vaterstelle thun sind sehen
„ wegen diesem Brand setzen.“

„ Zu verschiedenen Zeugen, der mit Veit gut
„ bekannt war, äußerte der Abend seiner Arrestation
„ bestimmte, sagte er auf diese Frage, warum
„ er arretirt worden, und nachdem er von

„ demselben die Versicherung erhalten hatte, [illegible]
„ sie" er sie müsse Schuld von dem Verwand, sondern Gird
„ habe in Bett mit einem Messer erstochen. Erschrocken darüber
„ gerannt, und ihr damals gesagt: „mein Herr hat mich
„ beleidigt, ich bin schwanger, dafür will ich ihn rächen
„ schwarzen."

„ In ihren verschiedenen Verhören haben die beiden angeklagten
„ sich immer übereinstimmig dahin und der freywilligen Verein
„ angelegt oder auf irgend eine Art zu derselben Entstehung
„ mitgewirkt oder Verabredungen gegeben zu haben,
„ gerechtfertigt. Sie haben sich, besonders Baird in einer wenigen
„ Widersprüche und Lügen verwickelt, indem sie nicht
„ nur gegeneinander die widersprechendsten Behauptungen
„ aufstellen, sondern auch den bestimmtesten
„ Erklärungen der Zeugen in vielen Punkten durchaus
„ nicht übereinstimmen."

„ Es gab Baird zu, allein am fünfzehnten März mit Thomas
„ gegangen sei um sich nach einem Dienst zu erkundigen
„ habe er Hunderte der Leute zu Hause gehen
„ von dem benannten Mann angetroffen, der ihn zu Tode
„ Gird geschlagen habe, daß man diesen Mann aber
„ abhörte erklärte er, daß er seit sieben Uhr dort sey
„ den Herrn Ludwig Baird nicht mehr gesehen hätte,
„ und daß die angebliche Unterredung nicht stattfand.

„ Ferner erklärte Baird, daß Jakob Gird ihn
„ bei seiner Ankunft sehr gebeten habe, er möchte
„ seinen Dienst für ihn, ihn aber ungeladen hätte,
„ bei ihm überwacht zu bleiben, sein Herr möge es
„ zufrieden sein oder nicht; und als Jak. Abends
„ seinen Lohn nicht habe zugeben wollen, sich
„ ihn Brod dem ungeachtet aufgenommen und in die
„ Scheune gegangen, ihn sogar zum Abendessen in sein
„ Zimmer Schinkenbrod und Bier in die Scheune gebracht
„ gleich nach seiner Ankunft habe sich Gird über
„ seinen Herrn beklagt, weil er ihn so krankhaft

„ sie selbst behandle, und ferner zugleich gesagt, er wolle
„ den andern Morgen mit ihr fortgehen, zuvor aber seinem
„ Herrn noch etwas anstellen."

„ Dagegen behauptete Gird als sie zwar wache, daß
„ am fünfzehnten März des Nachmittags Baird sie besucht
„ habe, als er krank zu Bett lag, und bis an die Dämmerung
„ bei ihr geblieben sei, alsdann sie derselbe aber fortzu-
„ gehen, weil sein Herr nicht wohl sei, daß er bei
„ ihr übernacht bliebe."

„ Gird will davon nichts wissen, daß Baird die Nacht
„ vom fünfzehnten auf den sechzehnten März in der
„ Scheuer geschlafen habe, und läugnet demselben Heu
„ in die Scheuer gebracht zu haben, und sagt, daß er vorgibt
„ die Heu die ihm die Magd in den Stall gebracht hätte,
„ allein verzehrt zu haben; er stellt ebenfalls die Absicht
„ den Brod gesagt zu haben, daß er den andern Morgen,
„ mit ihr fortgehen, zuvor aber seinem Herrn noch
„ etwas anstellen wolle."

„ Baird erklärte, daß er damals weder Tabak
„ noch Tabak bei sich gehabt, sondern im Stall bei Gird
„ eine derselben zugehörigen Tabaksdose gesehen
„ gesehen habe."

„ Gird behauptete anfangs, daß er damals den Baird
„ nicht habe kommen sehen; bei der statt gehabten
„ Confrontation gestunden, daß er wirklich damals
„ den Baird seine Pfeife mit Tabak gefüllt habe, nachdem
„ dieser gekommen sei, daß ihm aber die Pfeife wieder
„ zurückgegeben worden sei, als Baird
„ fortgegangen wäre."

„ Beide giebt an, Gird sei bei seiner ersten Ueberwa-
„ chung des Abends in die Scheune gekommen, die
„ letzte hingegen gestrigen und habe gewaltsam
„ hineingebrochen."

„ Gird dagegen erklärt, daß der damalige schwere
„ Krankheit wegen, zu welcher Arbeit er unfähig

„ nicht gehabt habe, und wenn sie Kinder heimbringen
„ sei, um Stroh darunter zu werfen, weil der Stall
„ warm werden habe."

„ Reich giebt nun also an, am achtzehnten März des
„ Morgens um acht Uhr sind wieder drei Leute, die er noch
„ einmal gesehen, um drei einen Befehl wegen Gips zu
„ bringen, zu ihm gekommen, er habe ihnen aber
„ nicht ausgetroffen, dann sie sei noch viel gegangen,
„ und habe bei einem Manne übernacht geblieben, dessen
„ Namen er nicht wisse, dessen Schwester aber zu Münster
„ wohne und mit dem genannten Manne
„ verheirathet sei. Bei meiner Rückkehr fand
„ ich, daß der angeblich zu Emil wohnhafte Mann zu
„ Ebenburg wohne und daß Reich keinen Gips bei
„ ihm übernacht war."

„ Am siebenzehnten März besorgte Reich seine
„ sei er vor Abend um neun Uhr nach Ebenburg
„ zurückgekommen, habe er sein Pferd angebunden,
„ worauf er die Leiter abgenommen, sie in die Scheune
„ getragen und sie niedergelegt habe."

„ Von allem dem will Gips nicht die geringste Kenntniß
„ haben."

„ Am achtzehnten März Morgens sagt Reich sei die
„ Magd des Postmanns in die Scheune gekommen
„ und habe Stroh geholt, es habe damals bereits
„ auf dem Dreschtenne gestanden, es sei noch vor der Magd
„ die Leiter heraufgestiegen, habe sich umgesehen
„ gehabt, und sie dann rasch abgegangen,
„ worauf er vorsichtig Gips aufgeklopft habe, daß
„ er seine Pferde nicht umgeworfen hätte."

„ Gips bestreitet seinen Theil, daß er nicht gekommen
„ gewesen sei, daß Reich die Nacht vom siebenzehn-
„ ten auf den achtzehnten März in der Scheune

„ gewesen sei, sondern derselbe erst des Morgens
„ bemerkt hätte, als er nach der Scheune in den Hof
„ gekommen wäre, und schon geraume Zeit sei er
„ schon der Frau gewesen zu, gut worden, um mich
„ zu sehen, dieser sich sie in die Scheune in das
„ Heu gestellt."

„ Die Ursache, warum Reich nach Ebenburg gekommen sei, giebt Gips wie, wie schon anbekannt,
„ mit dem bemerken, daß Reich ihm gesagt habe, die
„ Commission an seinen Schwester habe er abzugeben
„ und sie wollte ihm die bezahlte Kleidungsstücke bringen.
„ Gips gesteht, den Reich von seinem Abgehen des Morgens
„ nicht gesehen und Kleider von ihm abgeliefert zu haben."

„ Gips sagt ferner: es sei kurz vor zehn Uhr
„ gewesen, als Reich fort gegangen sei, und kaum
„ seien derselbe von dem Hof gewesen, sei ich
„ den Heuer über den Stall aufgebrochen worden."

„ Nach dem Weggehen des Reich habe er noch einige
„ Augenblicke im Hof gestanden und sei dann in den
„ Stall gegangen, um sich zu Bett zu legen, es habe
„ sich noch nicht niedergelegen gehabt, als seine
„ Dienstfrau gekommen habe, welche in der Scheune
„ kamen, worauf er aus dem Stall gegangen
„ sei, und das Feuer gesehen habe."

„ Gips gesteht, daß der jungen Magd sein Dienst
„ freien einen Verweis gegeben habe, wegen
„ der Aufsuchen des Reich, obgleich er davon nichts
„ gewußt hätte."

„ Reich gab sich bekanntlich Mühe in seinen Verhören
„ glaubhaft zu machen, daß sein abwesendes
„ Aufenthalt auf dem Heuboden des Hauses des
„ Freundes zu Ebenburg vorwurfsfrei gewesen
„ sei, wodurch er in die Hoffnung gerathen

" schränke mit der Erklärung den Zeugen fiel.
" Er läugnete durchaus selbst die Person von diesem Bauer
" gewesen zu sein, der ihm vorgestellt worden, und er
" verschuldet zu haben gestellt worden, indem der
" Vorgeben habe; er wisse von diesem Bauer nichts
" an sich nie in Ebersberg gewesen, und wisse
" gar nicht wo es liege."
" Er läugnete ebenfalls seinen Kleider bei dem
" verwundeten Manne zu Niederhunsen abgegeben und
" ein Mädchen von Damberghofen dafür gekauft
" zu haben, dieselben zu tragen, nicht zu wenigen läugnete
" er dem Manne sogar Geld dafür zu geben, damit
" er sich zu dem Müller Grellmüller zu Wendelsheim
" verfügt habe; eben so stellten er in Abrede,
" durch den Vater des besagten Mädchens einen
" Dienst zu Wolfstein erfragen zu haben und mit
" diesem dahin gegangen zu sein."
" Er beschuldigte mit der größten Zuversichtigkeit
" am letztgenannten März, dem Tage des Brandes, Viertel
" von Ebersberg was Wolfstein gegangen und dann
" nämlich um 4 Uhr bei dem verwundeten Schmied in
" Dienst getreten zu sein."
" Bis zum Tag seiner Verhaftung giebt er an,
" nicht das mindeste von dem Brande zu Ebersberg
" gewußt zu haben."
" Auf wiederholtes Befragen sich Zeuge darüber,
" daß er zu jener Zeit wieder mit einer schwarzen
" Hose und mit Lederzeug versehen gewesen sei.
" Bei seiner wiederholten am letzgenannten März
" zu Wolfstein stattgehabten Ankunft will er

" wieder eine schwarze Hose und Lederzeug gehabt
" haben, mit welchem zwei Zeugen das Gegentheil be-
" weisen."
" Die Art wie er zu Wolfstein ein Lederzeug er-
" halten haben, erzählt er also: er habe einen Knecht
" des Nachbaren die Hosen zugesagt und als Arbeits-
" lohn von demselben einen alten Lederhosel erhalten
" ein Umstand, den Zeuge sogleich läugnete und wieder-
" holt; dieser soll am fünfzehnten April (den
" Ostertag) gegessen zu sein, und das gestrige
" Kind, welches an gleichem Tag nach seiner Ankunft
" zu Wolfstein durch den Hof seines Herrn zu zwei
" andern Pferden und Lederzeug habe stehen sehen."
" In Ansehung der Angabe seines falschen Namens
" bei seiner Verhaftung erklärte er: er heiße ein
" unehelicher sind, seine Mutter habe ihn Ludwig
" Baier genannt, habe ihn aber oft versichert, daß
" sein eigentlicher Vater Pfeifer sei, da er nicht
" gut sein, so müßten die Gendarmen ihn übel
" verstanden oder übersetzung gesagt haben."
" Er läugnete, irgend jemand bei seiner
" Verhaftung verletzt zu haben, daß ihn der
" Brand zu Ebersberg bekannt gewesen sei,
" und er ihn gemißhandelt hätte, daß Grund dazu
" deshalb sitze."
" Ohne gerade zu bekennen, daß der fragliche
" Brand durch sein Verschulden angelegt worden, giebt
" Zeuge doch denselben als den wahrscheinlichen
" Urheber des Brandes zu bezeichnen.

„Es ist endlich zu bemerken, daß beide Angeklagte
„in einem üblen Rufe stehen, der Jakob Geist
„schon bereits am sechsten Oktober ein hundert acht
„zehn fünfzehn wegen Diebstahl mit Einbruch
„vor die Assisen gebracht worden, damals jedoch
„mit einer bloßen correktionellen Strafe davon
„gekommen ist."

„Aus allem vorhergehenden ergiebt sich, daß die
„genannten Jakob Ludwig Kaufs und Jakob Geist
„angeklagt sind."

„Der erste."

„am vierzehnten März ein tausend acht hundert
„sechzehn des Morgens in der Scheuer des
„Nikolaus Petermann absichtlich zu Schaden zu
„freiwillig setzen angeklagt zu haben, wodurch
„die Scheuer nebst dem Heu abgebrannt ist."

„Der Zweite."

„an dieser Brandstiftung dadurch Theil zu nehmen
„zu haben, daß der genannte Ludwig Kaufs
„bei Ausübung der That wissentlich unterstützt
„und ihm dabei hülfreiche Hand geleistet
„hat."

„Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen,
„ob die Angeklagten des verübten
„Verbrechens schuldig sind."

„Zwischenkunft des ersten Jahres Ein
„Tausend acht hundert und siebenzehn
„unterschrieben L. Lueg."

Nach Anhörung der Herrn Advokaten
Generalprokurator in seinen Schlußvorträgen mittelst
des Herrn Angeklagten Jakob Ludwig Kaufs,
und des Herrn Advokaten Roth in seinen für den
Angeklagten Jakob Geist.

Nachdem die Beklagten der Gerichtsordnung
gemäß zu Fuße vorgestellten und Hand aus dem Gefängniß
durften vorgestellten und Hand aus dem Gefängniß
worden, Gerichtsdiener Hauptmann Lueg
Zeugen und der Geschworenen Liste vorgelesen.

I. Ist Jakob Ludwig Kaufs, von Hochstetten
im Kanton, zu Lust in Hauptmann des Herrn Gabriel
Hirsch in Wallstein und gebürtig zu Mainstadt,
wegen schuldig: am 18ten März 1816 des
vorgenannt in der Scheuer des Nikolaus Petermann
mittelst, Gebäudlichkeiten zu Schaden Feuer
angelegt und die Scheuer in Brand gesteckt
zu haben, dadurch selbige mit dem Heu
abgebrannt, und zwar freiwillig

Der Advocat Jacob Gerst gebürtig zu Mainz wegen
Diebstahl durch Einbruch bey nächtlicher Zeit
Abwesenheit schuldig, an diesem Verbrechen
Andreas Anspach genommen zu haben, daß
er den genannten Joseph Ludwig Kaes
bey Ausübung der That wissentlich unterstützt
und ihm Beihilfe durch Leistung
hat?

und welche Strafe verdient?

Der Advocat Joseph Ludwig Kaes.

Ja er ist schuldig aber durch Nothwehr
Zeit
Ehe die zweite Frage: Wenn er ist nicht
schuldig

Nach Aussage der Herrn Paul Jaumel
Schreiber in seinen Vertheidigungen, welche
dieser gethan, daß nach Inhalt des Artikels
198 des Strafgesetzbuchs und den Artikeln
365 und 368 des Strafgesetzbuchs über das
gemeine Verbrechen, Joseph Ludwig Kaes
von Mainzerwegen freygesprochen werde
zu seiner Selbstwehr von Nöthigkeit
Strafen und zu den Kosten gegen den Staat

Gesprochen sei: die Verhandlung wegen der Angeklagte
Joseph Ludwig Kaes durch die Geschworenen der Ge-
schworenen schuldig erklärt worden, auf Vorgehen
Andreas, welcher durch den Artikel 198 Strafgesetz
gestraft mit Einsperrung auf vier Jahre
ist.

Nach diesem und mit Anwendung der Artikel 63
des Strafgesetzbuchs und der Artikel 365 und 368
des Strafgesetzbuchs über das gemeine Verbrechen, welche
Gesetze allen von dem Geschworenen vorgelesen
worden und abgelesen:

Artikel 198 des Strafgesetzbuchs:

„Mit einer Geldbusse von Fünfzig Franken
wenigstens und fünf Hundert Franken Geldbusse
wird der Beamte von jeglicher Gattung
oder Anbetracht seiner Verrichtungen bestraft ꝛc.

Art 63. abwechselnd.

„Die Vollziehung der Hauptstrafe zu
„Geldbusse, Mindestbetrag, bestimmt
„von Pferden und Instrumente und zu
„den Kosten kann mittelst zwangsweiser
„Execution vollzogen werden.

Art. 365 des Strafgesetzbuchs über das
gemeine Verbrechen
„Jeder der Diebstahl vorbereitet

„ soll der Gerichtshof die durch
„ das Urtheil ausgesprochene Strafe
„ nicht vollziehen, sondern in dem Falle,
„ wo auf den Schuldigen Todesstrafe,
„ lebenslängliche Zuchthaus- oder
„ lebenslängliche Festungsstrafe gesetzlich
„ verwirkt ist, sofort an den
„ Gerichtsherrn behufs der Allerhöchsten
„ Entschließung berichten.

Art 288 abweichend.

„ Der Verletzte oder der Klagende
„ welcher verlangt, soll in der Lage
„ gegen den Urtheil und die Gründe
„ derselben vernommen werden.

Demnächst die Aussage
der genannten Zeugen
Haase, Habenicht und Meyer
zu Protokoll in deutscher Sprache
vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben.

Nota.
Die Sachen wurden
laut des Gerichts Be-
schlusses vom 19ten
Juli c. bis auf
weiteres
des Obergerichts
Bleßmann

gegen Schuhmacher Hermann, und gegen
unter Vorgerichtlicher Haft so wie zu
dem Hauptverfahren gegen den Barbier
Wilhelm Ludwig Heinrich Hermann Georg Heinrich
wegen und wegen Diebstahls angeklagten
Eingesessen Schneider

Also eröffnet und verkündet zu Georg-
Commun in dem Rathszimmer des Gerichts
vom Hannoverschen Marsch für Recht und
Landrecht sitzender, und gegenwärtig unserem
Herrn Hoffmann, Kath und Assessor,
Vorsitzender des Gerichts, Hagen, Gerichtsdirect,
Beisitzer, Kistner vom Land Gerichts Assessor
Land Gerichts Director des Gerichts und
Obergerichts Schreiber des Gerichts.

Hoffmann
Hagen.
Kistner.
Ahrmann.

Bleßmann

28 März, 1817

Michael Hayssen

Ich Ludwig Hoffmann
Richter des K. Appellations zu Hermannstadt, Präsident des Assessorats
daselbst für das erste Quartal
des Jahres 1817.

Nach Einsicht der Erklärung der
Geschworenen folgenden Inhalts:

„Nein der Angeklagte ist des
„Mordbrennens nicht schuldig.“

in Erklärung des Michael Hayssen
dasselbe gänzlich und wesentlich
in Contumaciam, einer Irrigkeit
und mit Vorbehalt rechtlicher
Ahndung angeklagt,
von dieser gegen ihn gemachten
Anklage los sey ist;

Verordnen, daß derselbe aus der
Haft in Freiheit gesetzt werden solle, wenn
er nicht anderer Ursachen wegen ver-
haftet sey.

Gegeben zu Hermannstadt am sieben
zwanzigsten März im Tausend acht hundert
siebenzehn

Hoffmann

21. März 1817.

Johann Christmann

225.

Der Assisenhof
für die Königlich Preußische Provinz
am Rhein, welcher zu Zweybrücken
seinen Sitz hat, hat folgendes Urtheil
gefället.

Einzig allein über die von der Anklage kammer
der E. Appellhofes zu Zweybrücken am
dreyßigsten Februar ein tausend
achthundert und siebenzehn erlassene
Urtheil

gegen
Johann Christmann, Ackersmann, gebürtig
zu Enkenbach, wohnhaft zu Hochspeyer,
welcher derselben einer Mißhandlung und
Verwundung angeklagt ist, deren folge
eine Krankheit von mehr als zwanzig
Tagen war.

Einzig allein über den von dem Herrn Ge-
neral Advocaten Eich in Gefolge gedachtes
Urtheils, am siebenzehnten Februar
folgends vorgenommenen Anklageakte, das

Verhör.

" Der General Advocat am K. Preußischen
" Appellationshofe zu Zweybrücken, stellt vor,
" daß durch Urtheil vom dreyßigsten dieses
" Monats der Appellationshof gegen Johann Christmann

„ fünf und zwanzig Jahre alt, aber noch unverheirathet in Lutzenburg wohnhaft zu Zeit der
„ einer schweren Mißhandlung beschuldigt,
„ angeklagt worden, derselben vor die assisen gewiesen
„ und verurtheilt sei, dessen angeklagt acht gegenwärtig
„ vernommen werde."

„ Der general advokat verliest sodann, das auf
„ der gegen dieselben eingeleiteten Untersuchung
„ folgende Thatsachen ergeben:

„ Am siebenten Julij acht zehn hundert
„ sechzehn hat abends gegen die stunde der
„ angeklagten ihren mann auf dem wirthshaus
„ unten aufsuchen. derselbe kam wirklich nach
„ haus, fing aber sogleich mit seiner frau zu schelten
„ an.

„ sie merkten was vorging und eilte mit ihrem sohn
„ in der hand der angeklagten, als dieser mit den
„ worten zu ihr hinein trat, du nichtswürdige
„ hexe, du sollst mir das geld wieder geben, das du
„ dem nachbar und seiner frau gestohlen.
„ kaum waren dieselben in ihrer wohnung
„ angekommen als sie die frau der angeklagten
„ schrecklich schlug. kommt mir doch zu hülfe,
„ er bringt ja mich und mein armes kind um!

„ die nachbarin, ein verwandtin der
„ frau der angeklagten, eilte sogleich
„ auf, um derselben zu helfen, oder sie wenigstens

„ das kind abzunehmen. Unterdessen begegnete
„ sie schon, verfolgt von ihrem manne, als
„ die nachbarin derselben das kind abnehmen
„ wollte, sah der angeklagte über diese her,
„ schlug sie mit fäusten und stieß sie zu boden.
„ während diese frau sich unter den händen des
„ angeklagten fand, bemerkte sie, daß derselbe
„ mit den worten in seinem * messer: wann
* Metzger
„ ich ein messer habe, da schneide ich die den hals ab.
„ nun eilte der sohn zu hülfe und bemühte sie,
„ vermöge sie sich losgen zu machen. der angeklagte
„ verfolgte nun mit dem messer in der hand, die
„ nachbarin nach, und schlug mit dem rücken der
„ hand nach sie. die frau flüchtete sich in das
„ haus eines nahe dabei wohnenden mannes.
„ das kind der geschwornen Lutz nahm unterdessen
„ derselben ein kleines jähriges mädchen, das der frau
„ und sonst vor dem angeklagten nicht an der
„ thür blieb das kind singen und schrie in der
„ heftigung seinen. der angeklagte der schon
„ auf der treppe vor der thüre war, fuhr mit
„ schrecklichen streichen mit dem messer nach der
„ besagten frau, daß er, selbe diese damit zu
„ treffen, dem kinde den linken schenkel
„ entzwey schlug. der mann der verletzten
„ nachbarin eilte seiner frau zu hülfe, und
„ sobald der angeklagte ihn erblickte wandte

" zuerst er ihn an und wollte auf seinen mit der
" Faust schlagen. Der nun angeklagte sah
" aber keine Hilfe und wußte sich zu helfen.
" Der angeklagte bekannte, einen nächst
" stehenden Tisch, und warf damit nach
" ihm; er fiel aber glücklich Wort, dem dem
" Verletzten sein, so rannte er auf Knecht, faßte
" sein Tischmesser, und stellte sich damit in den Weg,
" sodaß kein Mensch sich ihm nähern getraute.
" Indessen ging der Vater des verwundeten
" Kindes vorbey, um einen Arzt in Landstuhl
" zu holen, kam von demselben einige Schritte
" vorüber gewesen, als der angeklagte sein
" Tischmesser mit solcher Gewalt auf ihn warf,
" daß solches in einem in der Nähe liegenden
" Leichenstamm stecken blieb."

" Auf den über die gegebene Verwundung
" des Kindes des gerufenen Arzt aufgenommenen
" ärztlichen Gutachten geht hervor, daß dem linken
" Schenkelknochen in der mittlern Gegend, und
" zur Heilung dieses Bruchs ein Zeitraum von Vierzig
" Tagen erforderlich war."

" Der angeklagte erklärte in seinem Verhör
" er habe seiner Frau ein Paar Ohrringe zu geben,
" weil sie ihm solche versprochen hatte,
" andern Tags die selbe nicht angetroffen, sich
" sie in die Nähe gemischt, und ihn mißhandelt

" worauf er genöthigt geworden sey, sich seiner
" Haut zu wehren. In gerechtfertigter der gegen ihn
" verübten Mißhandlungen sey er wie von sich
" geworfen, und habe wirklich mit der Faust auf den
" Nasenknochen geschlagen, ohne sie zu brechen.
" Man habe ihn nachher gefragt, daß er in den
" getroffen hätte. Der sey zwar nicht geworfen
" worden, warum hätte er auf ein unschuldiges
" Kind schlagen sollen! Mit dem Tischmesser
" habe er niemand Streich zu Leid gethan, sondern
" dasselbe weggeworfen, worauf es in dem Holze
" stecken geblieben sey."

" Auf allem dem ergiebt sich, daß der genannte
" Johann Christmann angeklagt ist."

" Am siebenten Juli achtzehn hundert sechs-
" zehn der Marie Elisabetha Hochheimer
" Tochter der Gerhard Lutz alters einen zu
" Bexbach, freiwillig mit einem Tischmesser
" einen solchen Streich versetzt zu haben, daß
" sie der Bruch der knochen des linken Schenkel
" mehrere gebrochen wurde, welche eine Heilung
" bis von mehr als zwanzig Tage zur Folge
" hatte."

Der gerichtshof hat demnach zu erkennen,
" ob der angeklagte der erwähnten Verbrechen schuldig ist.

Auf Anfrage des Advokaten Hellen in seiner Ehrenkränkungs-Mittelsache für den Kurzenklagten

Ferdinand die Erklärung der Geschworenen welche zu Folge nachstehender von dem Herrn Präsidenten des gestellten Fr. Schuld auf dem Schwurgerichtlichen Schulte des Kurzenklagten aufgenommen worden, Schuld auf den Debatten sich ergebend, Frage gesetzt ist.

„Ist Johann Christmann, Advokat zu
„Landau gebürtig: am siebenten
„Juli 1816 die Maria Elisabetha Kurtz
„Ehefrau des Ferdinand Kurtz beschuldet, mit
„einem Rauchstreich Fr. zwar freywillig
„so verunehrt zu haben, dass seine
„Ehrenhaftigkeit darunter erfolgte, welche
„Kränkung als 20 Tage dauerte.

Fr. welche Erklärung dahin geht.

„Der Kurzenklagte ist schuldig am 7. Juli 1816
„die Maria Elisabetha Kurtz, Ehefrau des
„Ferdinand Kurtz zu Landau, mit einem
„Rauchstreich so verunehrt zu haben,
„dass seine Ehrenhaftigkeit darunter erfolgte,
„welche Kränkung als 20 Tage dauerte, als
„ist aber diese Verunehrung nun ihm
„nicht freywillig, sondern aus Unvorsichtigkeit geschehen.

Auf Anfrage des Herrn Generalprokurators in seinem Antrage dass dahin geht, dass

Johann Christmann in Anwendung des Art. 320 des Strafgesetzbuches, Fr. der Art. 365, Fr. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, zu einer Korrektionellen Gefängnisstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldstrafe von sechszehn Francs Fr. zu allen Prozesskosten verurtheilt werde.

Auf Anfrage des Kurzenklagten Advokat in seinem Antrage für Herrn Ferdinand Kurtz, Akkermann in Landau, Namens seiner minderjährigen Tochter Maria Elisabetha Kurtz, an welchen der Kurzenklagte Christmann die Missehandlung verübt hat, Fr. der dahin geht, dass der Kurzenklagte Christmann die Missehandlung verübt hat, Fr. zu verurtheilen, an die genannte Maria Elisabetha Kurtz eine Summe von tausend Francs als Entschädigung zu entrichten, nebst den Fr. Prozesskosten.

In Erwägung, dass die Schuldigerklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden ist, welche Thatsache festsetzt, welche durch den Art. 320 des Strafgesetzbuches Fr. die Art. 365 Fr. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen vorgesehen ist.

+ Räumliches Klag
vor Gericht.
Ansmann.

Dass hiernach Fr. mit Anwendung genannten Gesetzes Recht, welche alle von dem Fr. Präsidenten vorlesen worden, Fr. also laut Art. 320. des Strafgesetzbuches.

„Mit Mangel an Absicht Leichtsinn
„oder an Versehen eine Verunehrung oder

„ Pflicht unterstanden, so verursacht die Zuhö-
„ rung Strafen in sechs Tagen bis zu zwey
„ Monaten, u. die Geldbuße in sechzig Thalern
„ bei Schuldthaft.

Art. 365. der G. Buch über das Verfahren
in peinlichen Sachen.

„ Ist der Inculpat verhaftet, so soll der Unter-
„ suchungsrichter die Zeugen binnen der gesetzlich vorgeschrie-
„benen Frist, selbst in dem Falle, wo neue Indicien
„ Inculpaten hervorgingen, durch den Inculpaten ein-
„ mahl unter die Beeidigung des Verbeistandes
„ Vernehmen lassen.

Art. 368 ibid.

„ Der Beklagte oder der Kläger, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen den Gegner
„ u. die Gegenpartey verurtheilt werden.

Verurtheilt der Richterspruch den genannten
Johann Christmann, gebürtig zu Petzenbach,
Ackersmann, wohnhaft zu Pfaffbach, fünf
und zwanzig Jahre alt, ein Mater sieben hundert
sechzig Millimeter groß, blonder Haare,
graublauer Augen, runden Kinn, gewöhnlicher Nase,
runden Gesichts,

Zu einer Gefängnißstrafe von sechs
Wochen, zu sechzig Franken Geldstrafe,
u. zu allen Kosten gegen den Beklagten,
Eingetragen auf die Summe von Hundert
drey und achtzig Franken dreißig Centimen

Franken zu einer Entschädigung von

Notariat Neuwied in der Person
Elisabeth Kautz der Ehefrau
a
Johann Christmann runden.

Dem Canzleyhalter — f. — c.
Canzleytaxe d. Verordnung
der Pfalzey — 1 Fl. — —
Vacat. andere Canzley — 2 — Fl.

Total 18. — Fl.

Eingetragen die Canzley Neuwied
Pfalz. Total 18 93

CONTROLE STEMPEL

DIENSTS PAPIER
25
cent.

Magazinsch Rechnung
Kosten, welche Barbara Schmeid mit
Zwangsleistung an den Johannes Gerstmann
wegen Pfandbruch, wegen der Lieferung der
Kühe von Hochfeld Bezug wegen der Forderung
sind.

Für Zwangsleistung wegen Pfandbruch die
Reise zu 24 Sr zusammen 48. 00
Für die Lieferung 3
Summa ..... fl. 51 —
Empfangen ..... „ — 28
Zwangsleistung d. 29 März 1854 fl. 51 — 28

Zweihundert Francs gegen Herrn Ernst, Aktuar mann zu Bockenheim, Namens der Herrn minderjährigen Geschwister, v. Hr. Vormünder.

Also geschieht und geschrieben zu Frankfurt in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts am ein und zwanzigsten März im tausend achthundert und sieben zehn, wo gegenwärtig waren die Herren Hoffmann, Präsident des Appellationsgerichts, Ruppel, Appellationsrath, und mann Richter am Civilgerichte, Lauf, Gerichtsschr. v. Schmidt, Gerichtsschreiber.

Hoffmann. Ansemann.

Zeiswelder

v. Schmidt

Abschrift der Vorgängigen ausfertigung
No. 5893. Registrirt zu Frankenstein den
5 Nov. 1835 Zwei Gulden neun Kreuzer.
Taxe: 2 fl 9 kr

22ª März 1817

Commenda Ostrzeszów

Ich Ludwig Freiherr [illegible],
Ritter des St. Aegydiusordens zu Jerusalem
Präsident der Ostreichischen Zunge
für das neue Quinquennium des Jahres
1817.

Nachdem mir der Herr Ordens Kanzler
Graf Sternberg, folgenden Inhalts:

„Nachdem der Ordensrath in meiner
„Abwesenheit
Bey Gelegenheit der Wahl durch den Artikel
drey" Comthure erst und Einstimmig den
Großbailli über das gesammte Ver-
sammlungsgeschäft, übertragenen Geschäfte
aufklären, dass Commenda Marienburg
Wittwe des Comthurs Commenda
Schiedel, verstorben zu Komtau, der
Ritterwürde ungeachtet, eine
Weibsperson gegen die gemeinsten
Ordensregeln sey ist.

Nachdem, dass dasselbe
nicht der Wahl in Versammlung
gesetzt werden soll, wenn
sie nicht vorhero Ihre

anzuerkennen.

Zugleich zu Herzogthümern
dem Herzog und gemeinschaftlichen Herrn
des Herzogthums recht freundlich Dienste.

Hoffmann.

29 März 1817.

Adam Frei

Urtheil

„ für die königlich Preußische Landwehr
„ vom Rhein, versammelt zu Trier und Sitz hat, hat folgendes
Urtheil gefället.

Eingesehen die von dem Anklagekammer des K. Appellationshofes zu Trier unterm zwanzigsten Februar 1817. erlassene Urtheil

Gegen

Adam Frei Maurergesell, gebürtig zu Pattenbach, zuletzt zu Oberbeck sich aufhaltend, wovon selbe wegen Desertion Dienstflucht angeklagt ist

Eingesehen die von dem Herrn General-Advokaten am Appellationshof, unterm zwanzigsten Februar 1817. verfaßte Anklageakte,

Folgendes Inhalts:

„ Der General-Advokat am königlich
„ Preußischen Appellationshof zu Trier

" stellt war, das Urtheil vom Gast
" rigen das Appellationshof gegen Adam
" Heinrich zu mit zwanzig Jahren alt, ge-
" bürtig zu Fattenbach, zuletzt als Maurer-
" Gesell in Diensten bei Jakob Klaß
" Maurer zu Ottenbach, wegen mehrer
" gegen einander verübten Unterschleife wieder-
" holter Diebstähle beschuldigt, Anklage er-
" kannt, demselben wurde die Assisen
" verrichten und verordnet hat, das
" die Anklageakte gegen ihn errichtet
" werde.

" Der General-Advokat erklärt
" darauf, daß auf der deshalb angestellten
" Untersuchung folgende Thatsachen erhellen

" Conrad Jaß, Müller und Adressat
" zu Ottenbach bewohnt eine Mühle in
" diesem Ort, welche ein einziges Mahl-
" schlagwerk Haltung hat. Im Innern
" Rad der Mühle, die mit dem Mahlwerk
" zusammenhängt und unter dem näm-
" lichen Dach liegt, befindet sich über
" der Mahlmühle eine Kammer, worin
" zur Zeit der fraglichen Diebstähle

" eine betrügliche Inventität
" Klarmann aufgeschüttet war;
" diese Kammer hat zwei Fenster-
" öffnungen, wodurch sie ihr Licht
" erhält, neben der Seite der Mahl-
" bretter zu. Die Öffnungen sind
" von der Größe, daß ein Mann ge-
" möglich hindurch schlüpfen kann, und
" befinden sich in einer Höhe von ein-
" halb Schuh Basel und Radius. Aus
" dieser Kammer führt eine enge
" schlabane Thüre in eine andere über
" der Mahlmühle gelegene Kammer, wo-
" eine verschließbare Kiste aufgeschüttet
" gewesen. Der in letzterer Kammer
" aufbewahrte Kasse war mit
" Haussamen angefüllt. Diese Kammer
" hat eine drei Schuh hohe und drei
" Schuh breite Öffnung an der Giebel-
" mauer gegen Nord mit Mehlbret-
" ern zugestellten Gruben zu. Die
" Öffnung dieser Seite ist durch
" einen Laden verschlossen. In der
" Mitte des linken Fensters der

" Oeffnung ist ein Graben eingeschlagen
" in welchem ein der Länge nach ge-
" spaltener Pfahl eingeschlagen wird.

" Damit der Pfahl nicht durch ein
" von außen eingeschlagenes Hinder-
" niß und den Graben herausge-
" haben und so der innere geöffnete
" Raum, wenn über den
" Pfahl ein starker Balken einge-
" schlagen, der das Aufgeben unmöglich
" machte. Die Höhe vom Graben bis
" zur Oeffnung ist beiläufig zwölf
" und zwanzig Schuh.

" In verwichenem Monat Dezember
" begab sich Daniel Jung nach Tag
" in die über der Maschinenhalle gele-
" gene Kammer, um nach seinem
" Kostbaum zu sehen, und mit-
" dieser Gelegenheit, daß
" ihm aus dieser Kammer eine
" Leiter aufgehängt gewesen
" mit Flammfedern ausgefüllt ge-
" wesen Zeuge von sogenanntem
" köllnischem Zeuge naturwidrig
" waschen war.

" An der rechten der damals
" offenen und nicht mit harten
" wachsenen gewesenen Leinenhaupt-
" öffnungen, bemerkte er mehrere
" zerstreute Kostbaumblätter.

" An der äußeren Seite der
" mit Kalk bestrichenen Wand fand
" er, daß sie mit wieder der Kalk
" abgestreift war und Spuren
" Oehren, die vermuthen ließen,
" daß der Dieb, um in die
" vorgedachte Kammer zu gelan-
" gen, sich an der Wand
" hinaufgeklettert und sich-
" vorgestreckt sein müsse.

" Einige Tage später wollte
" Jung aus seinem oberen
" Maschinenhalle gelegenen Kostbaum
" sehen; zu seinem nicht geringen
" Erstaunen fand er den Kasten,
" der auf dem Graben geht und
" den er selben den Tag zuvor
" verschlossen und zu verwahren

" Zeugenschaft durch Einsetzung
" der gnädigen Regierung
" verwandten Art verwiesen hatte, da
" gesprungt. Der Klaus war gemalt
" samt weiß und dem Hunde schwarz
" gestreift und lag auf dem Gesimse.

" Von hieraus ging man deutlich
" die Treppe hinauf durch die nä
" dieser Kammer befindliche Hausflur,
" und eben so wieder von da zurück,
" weil dem Hunde. An dem Hausflur
" bemerkte Jacob, daß davon unterschieden
" war, ausgenommen daß dessen weißen
" gleich gemacht war.

" Indem an den Wand nach
" rechten Seiten entdeckte man
" von diesen Thüren und Fenstern
" auf dem Saale konnte man nu
" vermuthen etwas bemerken,
" weil derselbe gerade Fenster
" gehabt war.

" Der angeklagte Adam Fried
" verbrachte den ganzen Nachmittag
" Sonntag bis zu seiner Arretation
" bei dem Müller Rad zu Altenburg

" den Monat Dezember verkaufen
" dem Müller Rad eine verkaufte
" Verpflegung und eine mit seinem Aufenthalt
" Entschädigung P. H. gezeugnetes Pa

" Inzwischen die Magd war Vorsich
" mystem hatte die Thüre des Pa
" diesen Pa in die Kammer, worin
" der Angeklagte schlief, aufgehängt,
" und als sie solche drei oder
" vier Tage vor Weihnachten,
" um Mehl zu holen holen
" wollte, war derselbe verschwunden.

" Am zwanzigsten Dezember
" des Morgens zwischen acht und
" neun Uhr kam der Angeklagte
" auf die bei Kriebstadt gele
" dem sogenannten Rammigte, und
" verlangte den Müller zu
" Pa mit drei Patronen Kugeln.

" Er gab dabei zum selbigen
" Termin an, erklärte, daß er ein
" Zimmergesell und von Profession
" gebürtig sei, sich in Erkundung
" bei Adam Müller aufhalte,

" dessen nächste Frau eine Schwester
" von ihm geschwängert sey, und daß er
" den Kahl auf der Anzeigerung
" von Lahnenau zu Ottenberg um
" neun Gulden gesteigert habe.

" Es wurde mit dem Müller
" um sechs Gulden einig, wobei er
" zwar den Park zurück verlangte,
" da aber der Müller darauf be-
" stand, daß der Park mit in den
" Kauf gehen müßte, er endlich auch
" in diese Bedingung einwilligte.

" Als darauf der Müller von der
" Kommüßle abstand, und dann
" Daniel Lang sein Kugel geschaffen
" wurden, so gab er diesen von
" seinem verdächtigen Kauf Anzeige

" Lang ging sogleich, und erkannte den
" Kahlschaden für den ihm verursachten
" an, indem derselbe abgeschält
" mit Hanfsamen vermischt war,
" und der Lang sich vermaß, daß
" dem Jakob Kaub ein Pud mehr
" Fischsteig oder Knutsch geschaffen

" wurden seye, so zeigten
" man diesem den fraglichen Park,
" daß ihn dann auf Zeglig für den
" Diebstahl erkannte. Man untersuchte
" und erkannte endlich auch, daß die
" Hasen, die dem Müller den Park
" mit Kugel wurden den Augen-
" klagten Adam Faust war. "

" Der Müller Lang griff nun den
" Angeklagten wegen der bei ihm
" vorgefundenen Diebstäglen an, anfänglich
" läugnete derselbe alles, daß auf
" weiteres Eindringen, gestund er, daß
" Kahlschaden mittelst Lustreigung und
" Aufbringung des Knutsch zur Rache
" zeit geschaffen zu haben. Was denn
" wegen Diebstahl in den Kommun
" über der Mahlmüßle walten vor in-
" dessen Umfang nicht wissen.

" Man vernahm darauf den
" Angeklagten und zeigte die Zeugen
" und Gericht an.

" Die dem am zehnten Januar
" statt gehabten Audienz

" wurdachte man noch die Pferden des
" an dem Leder in der Kammer über
" dem Esselmühle wunderbar gewesen
" sind.

" In seinem Verhör vor dem Friedens-
" richter gestand der Angeklagte dem
" Knecht in der Nacht vom Donnerstag
" auf den Freitag vor Pfingsten
" f. vorigen Jahres auf dem zwanzigsten Pferde
" mittelst Einsteigen den Müller geholt
" und unter dem Vorgeben, als sollen sie
" ihn gestrigt auf den Kammühle bei
" Verschiedenen werkauft zu haben.

" Um die Einsteigung zu bewerk-
" stelligen habe er sich der Leiter eines
" Nachbarn des Müllers bedient und zu
" diesem Behufe einen seinem Meister
" den selben Stab gehörigen Pferd
" genommen, in welchen er den
" Knecht gesetzt und fortgetragen
" habe; den Pferd habe er jedoch nicht
" die Absicht gehabt zu stehlen, sondern
" seinem Meister wieder zurückbringen
" wollen, weil nach dem der Müller
" auf den Kammühle gesagt habe, dass
" er den Knecht nicht ohne den Pferd

" bringen würde, habe er denselben
" auch den Pferd mitnehmen.

" Den Pferd mit dem Knecht habe er
" nach dem Dienstorte in das bei
" Schönberg gelegene Kiefernwäldgen
" verstellt, und des morgens die weg-
" geholt, und auf die Kammühle ge-
" bracht.

" Er leugnete den beiden aufge-
" drungen zu haben, und behauptete,
" dieser sie blos mit den Pferd auf-
" gezogen hätte.

" Er gestand, im Herbst mit seinem
" Meister bei Dienst Heu gearbeitet
" und bei dieser Gelegenheit dessen
" Heu kennen gelernt und dasselbe vor-
" mehr als Knecht gesehen zu haben.

" Den Diebstahl der Zeugen mit
" seinem leugnete er Gerichtlich
" wie den Friedensrichter.

" Nach der Untersuchungsrichter
" wiederholte den Angeklagte sein
" früheres Geständniss in Rücksicht
" des entwendeten Knechts und des
" dazu gehörigen Pferdes und gestand

" nun auch einige Tage vorher den
" zwölften oder dreizehnten Dezember
" gegen fünf Uhr des Abends mittelst
" eines nämlichen hinter das nächstbaur
" in die andere Kammer des Hauses
" sich einzufinden zu sein und
" dennoch die Züge mit Fackeln zu
" versehen zu haben. Die Fackeln an-
" kleide an, zu seiner Sicherheit
" und Fortkommen gutwillig und der
" Zahlung einer Pistole derselben
" verabfolgen, die Züge sodann auf
" dem Rückwege bei Nacht an
" die Leute gewohnt zu haben.

" Nachdem bei dem Abtun hinzu
" den Ratsdiel wurde das Augen-
" merk sogar den neun und zwanzigsten
" März 1815. wegen Verbrechen man
" dem Freiburgischen zu Kriegs-
" leuten zu einer selbigjährigen
" Gefangenschaft verurteilt.

" Aus Allem dem ergiebt sich, daß
" der gemeinte Adam Friedrich angeklagt
" ist:

" 1ō Im Monat Dezember 1816 in dem

" Carolinen Mühlgebäude des Daniel
" Seel, Müller und Akerbauer zu
" Oberburg eine Kammer im
" zweiten Stock mittelst Einsteigen
" ein mit Effekten anderen angefüllten
" Zuge nächtlicher Weile gewaltsam zu
" öffnen.

" 2ō in demselben Monat, einige Tage
" später im nämlichen Mühlgebäude
" mittelst Einsteigen und gewaltsamen
" Aufbrechung der Laden auf dem
" Hofseite über den Brunnen
" dem gemeinten Daniel Seel drei
" Pferde oder ein Mittel mehrere
" Kleidungsstücke, Bettzeug zum Nacht-
" zeit gewaltsam zu öffnen.

" 3ō endlich in besagtem Monat
" Dezember auf dem Grund der
" obern Burg, Mannes zu Oberburg,
" bei dem an dem Hause als mehreren
" Brand in Dienstes Stand, einen
" seinen Dienstboten zugehörigen
" und mit den Aufenthaltsbuchstaben
" P. St gezeichneten Bindgewehr
" zu stehlen.

Nach Anhörung des Advokaten
Jacobi in seiner Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten.

Gehen die Erklärung der Ge-
schworenen, welche zu finden nicht befrag-
wen den Jenen Präsidenten gestellten
und theils aus dem summarischen Inhalt
des Anklageakts hervorzugehen,
theils aus den Debatten sich erge-
benden Fragen gesetzt ist.

1. Frage: "Ist Adam Preiß gebürtig
" zu Hettenberg, zuletzt ver-
" Meurergesell in Denzstorf
" des Jetzt Rad zu Altenberg.
" schuldig im Monat Dezember 1816
" in dem bewohnten Mühlgebäude
" des Daniel Berg, Müllers und
" Ackermann zu Altenberg, durch mit
" Kammer des [illegible] Rad mit dem
" letzten gehörig mit Flammen
" gefüllte Feuer vorsätzlich zu haben
und zwar:" mittelst hineinlegen von
" Reisen in das Gebäude
" und zum Nachtheil?

2 Frage: "Ist der genannte Preiß schuldig
" in dem nämlichen Monat Dezember
" 1816, einige Tage nach jenem Diebs-
" stahl, in dem nämlichen Wasch-
" gebäude, dem genannten Daniel
" Berg 3 Pfannen oder 1/3 Malter
" Kalk feuchten vorsätzlich zu haben
" und zwar: mittelst hineinlegen
" von Reisen, mittelst Anbrennung
" des Feuers unter Oeffnung der
" Kammer oder des Kalkofens
" über der erforderlichen und zur
" Nachtzeit?

3 Frage: Ist der genannte Preiß schuldig
" ebenmäßig im Monat Dezember
" 1816 aus dem Gehöfte des Jetzt
" Rad zu Altenberg, einem dem
" selben zugehörigen Pferde vorsätzlich
" zu haben, und zwar: zur Zeit,
" als der Angeklagte bei dem ge-
" nannten Pferd als Maurer-
" Gesell in Denzstorf stand.
und welche Erklärung auf jede der
drei oben gesetzten Fragen mehrheitlich
Ja ist:

" Für den Angeklagten ist das Ver-
" brechen schuldig mit allen in der
" Frage enthaltenen Umständen

Nach Anhörung des Herrn General
Advocaten Hoy in seinem Antrage,
der dahin geht, daß der Schuldig er-
klärte Adam Friedt in Anwendung der
Art. 384. 381. Nro 4. 386. Nro 3. 395. 397. 15. 19.
36. des Strafgesetzbuchs und des Art. 368.
des Gesetzbuchs über das Verfahren in
peinlichen Sachen, und des Artikel 2. des
Gesetzes vom 29ten May 1814. zu sechs Jahren Zwangs-
arbeit und zu der Kosten ganz oder theil-
weise verurtheilt werden möge

In Erwägung, daß die Feststellungen
der Frage der Angeklagte durch die Er-
klärung der Geschworenen schuldig erklärt
worden, ein Verbrechen festsetzt,
welches durch die Art. 384. 381. Nro 4.
386. Nro 3. 395. 397. des Strafgesetzbuchs
vorgesehen sind.

Nach einsicht dieser Gesetze Artikel
und mit Anwendung der Art. 15. 19. 17. 36.

des Strafgesetzbuchs, des Art. 368.
des Gesetzbuchs über das peinliche
Verfahren, und des Art. 2 des Ver-
ordnung des provisorischen General
Gouvernements des Mittelreichs
vom 31ten May 1814. welche Artikel alle
von dem Präsident verlesen worden,
(und welche lauten.)

Art 384 des Strafgesetzbuchs

" Mit der Strafe der peinlichen Zwangs-
" arbeiten wird jeder belegt, der sich
" eines diebstahls schuldig gemacht hat,
" so mit Hülfe eines der in Nro 4 des
" 381 angegebenen Mittel begangen
" worden, obschon der Diebstahl, der
" Erpressung pp in Gebäuden, und wenn
" auch der Diebstahl blos an seinen ge-
" hörigen wären.

Art. 381. Nro 4 ibid

" Wenn sie der Nachtzeit verübt worden
" mittelst eines falschen Schlüssels oder
" einer Erpressung pp.

Art. 386 Nro 3 ebendaselbst.

" Wenn der Dieb ein Hausbedienter
" oder ein Bedienter ist, wäre durch

" den Diebstahl gegen einen Fremden
" begangen wurden, in denen Strafe
" nicht zu 77.

Art. 395 ibidem

" Knaben Lehrlinge sind ferner mittelst
" Lesen oder in Häusern Hafträume, die
" Höfe 77 einsperren kann.

Art. 397 ibidem

" Als Lehrlinge sind jede Angehörige
" in häuslicher Gehülfenschaft, Hafträume
" 77 betrachtet.

Art. 15 ibidem

" Männer Personen, welche zu Zwangsarbeit
" verurtheilt sind, sollen zu den be-
" schwerlichsten Arbeiten angehalten
" werden 77.

Art. 19 ibidem

" Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten
" auf bestimmte Zeit, wird auf fünf
" Jahre wenigstens und zwanzig Jahre
" höchstens ausgesprochen.

Art. 47 ibidem

Verbrecher, welche zu zeitigen Zwangsarbeiten und zur Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt sind, haben während ihrer Strafe ausgezeichnete Kleider zu tragen 77. —

Art. 36. ibidem

" Alle Verbrecher, welche auf Lebenszeit, auf
" bestimmte oder zeitige Zwangsarbeiten
" sollen in Ketten gebracht werden 77.

" Die sollen in den Gerichtsakt des Art. 77

Art. 368 des Gesetzbuches über Verbrechen. liche Anordnungen:

" Der Verletzte oder der Klägen welcher
" verlangt, solle in die Kosten gegen
" den Thäter und die Gegenpartei
" verurtheilt werden.

Art. 2 der Verordnung des ordentlichen Criminal Gerichtshofes vom 31 May 1814.

" Der Thäter ist nicht die Folge einer
" Criminalstrafe; es bleibt welcher
" den richterlichen Urtheilen überlassen
" mit Recht zu verfahren.

Verurtheilt der Assisenhof den abgenannten Adam Frischgebürtig zu Hattenheim, zuletzt als Maurergeselle zu Oberbrey, ein Mann siebenundvierzig Millimeter Groß, braunen Haaren, festen Stirn, braunen Augen, langer Nase, gesunden Gesicht, spitzen Kinn, kleinen Mund, kleinen Gesichtsfarben 21. Jahre alt;

Zu fünfhundert Thalern Zwangsurtheil und zu den Kosten gegen den Kläger liquidirt auf die Summe von Hundert und zwanzig Thalern alles Courant.

Imaxandum, daß das Urtheil im Auszug gedruckt und an allen durch das Gesetz bezeichneten Orten und Plätzen öffentlich angeschlagen werden solle.

Also gerichtlich und Rechtens zu Gewißbüren in der Sitzung des Appellhofes den zwölften und dreizehnten May 1817. wahrgenommen waren die Herren Hofmann Präsident des Appellhofes, Friedrich Emil Hallig, Assessor, Ludwig Augustin Ackermann Königlich Preußischer Hofgerichts Assessor, Karl Immanuel Advokat und Schmidt Gerichtsschreiber.

Hallig

Hofmann

Ackermann

F. Schmidt

23 März 1817

Urkundl Zeugniß

Im Namen des Königs

für die Königlich Preußische Lande am Rhein, welches zu Gewißbüren seinen Sitz hat, hat folgendes Urtheil gefällt.

Zeugnisse des von der Landes-Commission des K. Appellhofs zu Gewißbüren commissorisch abgehörten Zeugen sind Zeugnisse erster Instanz, worauf rechtlich, daß Urkundl Zeugniß, Advokat Immanuel gebürtig und wohnhaft in Görlitzing am [illegible] mittelst Eidschwur in seinen [illegible] Gesetzen vorgeschriebenen Form abgelegt und unterschrieben.

Zeugnisse Ihro von dem Herrn Carl Immanuel Advokat in Görlitz abgelegten Urtheils eine rechtsgültige Schrift ganzlich nicht gesetzten Inhalts, dergestalt

" Der Immanuel Advokat am Königlichen Preußischen Appellationshofe zu Gewißbüren stellt vor den Urtheilsspruch vom
" dreyzehnten dieses des Appellationshofes gegen Urkundl
" Zeugniß nicht und zwanzig Thaler alt, Advokat Immanuel
" wohnhaft und gebürtig zu Görlitzing in einer Urtheil
" mit Einbruch bezeichnet, Anklage nehmend, dem selben
" von die Assisen verwiesen und verordnet hat,

„ daß dem Anklage Akt gegen ihn erneuert werde.
„ Der General-Advokat verbleibt dabey, daß die
„ hierdurch eingeleitete Untersuchung folgende
Thatsachen erhellen: „
„ Am ersten Julij des vorigen Jahres ging Johann
„ Georg Müller Ackermann zu Gärtringen mit
„ seiner Mutter und seiner Magd seinen Heu wer
„ mahlt abzuernten, nach dem Mittag assen in seine
„ Wohnung um das Haus zu wenden, seine Mutter schloß
„ das Haus zu und nahm die Schlüssel mit. „
„ Gegen zwey Uhr kamen die Mutter und die Magd
„ das Heu zu wenden nach Haus, und fanden alles noch
„ in der Ordnung und verschlossen. Nachdem sie das Heu
„ gewendet hatten, gingen sie wieder fort auf die Wiese.
„ Die Mutter des Johann Georg Müller schloß das Haus wieder
„ zu, und stellte den Schlüssel an sich. „
„ Zwischen drey und vier Uhren wurden sie mit einander
„ gewahr einem heranziehenden Gewitter nach Haus. Die
„ Hausthür fanden sie verschlossen wie vorher. Als sie aber
„ in den Hausgang kamen, sahen sie zu ihrem gro-
„ ßen Erstaunen die Thür, welche aus dem Hofstall
„ in den Hausgang führt, aufgebrochen war. „
„ Diese Thür die man in der Nacht hinein aufmacht pflegt
„ sie darüber das man eine Hausgangs angebrachte Schloß
„ in den in der Thür befindlichen Haken einhängt und dann
„ mit Holz über der Haken stürzt; sie kann nur
„ von Hausgang aus diese Art zugemacht werden. Die
„ beiden Enden des Hakens, womit derselbe in der
„ Thür befestigt ist, waren nun von einander
„ die Löcher gebogen worden, und die eine von diesen Oeffnun-
„ gen ganz abgebrochen; durch das Aufbiegen der
„ beiden Enden des Hakens konnte der Haken
„ selber ohne weitere große Anstrengung aus
„ der Thür herausgezogen und die selbe geöffnet
„ werden. „

„ Von da begab man sich in den oberen Theil des Hauses,
„ wo man die Thür eines verschlossenen Dachzimmers
„ ebenfalls aufgebrochen fand. Das Eisen in welches der
„ Bolzen der Thür einfällt war größten Theils aus dem Holz
„ herausgerissen und lag vor der Thür auf dem Boden; nur
„ zwey Schrauben waren noch im Holz. „
„ In dem Dachzimmer befand sich eine große tannene
„ verschlossene Kiste mit Kleidern angefüllt, welche
„ ebenfalls erbrochen war. „
„ Die eisernen Enden wovon der Deckel befestigt war
„ waren los und die Nägel davon theils abgerissen,
„ theils herausgezogen, und das Schloß aufgebrochen. Der
„ Deckel der Kiste lag in der Nähe. „
„ Neben der Kiste fand man eine Axt welche dem Hausknecht
„ eigenthümlich selber gehörte und sonst gewöhnlich
„ drunten im Hausgang neben der Küche stund. „
„ Ohne Zweifel hat der Dieb sich dieser Axt bedient,
„ sowohl um die Thür des Dachzimmers als auch um
„ die Kiste zu erbrechen, denn an den Spuren des Einbruchs
„ erkannte man deutlich, daß diese Instrument dazu
„ gebraucht wurde. „
„ Aus der Kiste waren ungefähr vierzig Gulden baar
„ Geld bestehend in silbernen Zwanzkreuzern und anderen ver-
„ schiedenen Münzsorten, so wie einige silberne Knöpfe und des
„ Johann Georg Müller zugehörige Kleidungsstücke entwendet.
„ An den in der Kiste befindlichen Kleidungsstücken fehlte
„ nichts weiters als dem Diebe welcher sieben Nächte hin-
„ durch den erbrochenen Dachzimmer mit genommen.
„ Um diesen Diebstahl zu verüben, bemächtigte sich
„ eine Axt der Nachmittags als Müller mit seinen Knech-
„ ten auf der Wiese war, stahl sich, schnitzte, der Dieb
„ Diebsgesellen durch die Gärten in das Haus des Johann
„ Georg Müller ein, und von da aus durch
„ die nicht verschlossene Thür, die aus dem Hof in den
„ Hofstall führt, in den Hofstall hinein, gingen

„und zwischen mittelst des vermissten Hühnchens in das
„Hauptzimmer gekommen ist.“

„Den Mörderey scheint der Dieb absichtlich und vollbracht
„Diebstahl hinter dem Hören in Garten genommen zu haben,
„indem man ihn dasselbst sah, ohne bemerkt zu werden
„von einem der Knechte des Hrn. Jos. Georg Müller vermis-
„sonnten.“

„Am nämlichen Tage zwischen drei und vier Uhr des
„Nachmittags, als die Mann von Hörlingen, die in
„den Reben mit Mähen beschäftigt war, wegen dem
„eingefallenen Regenwetter seine Arbeit verlassen
„mußte, und da einer etwas einen Hühnerhund vom
„Dorf entfernten dasselbe stehen blieb, sah
„dasselbe durch einmal den Angeklagten Wendel,
„seinen aus einer Hütte in der lebendigen Hecke,
„die zwischen den Garten, des Conrad Hermann und
„Nikolaus Hörlen von da gepflanzt ist, und einem
„Feldweg stößt, herauskommen. Sobald der Ange-
„klagte diesen Mann erblickte, schlüpfte er zu einer
„andern Hütte wieder in den Garten hinein.“

„Hr. einem der genannten eigenthümer dieser nächsten
„Garten sagte der besagte der besagte Mann, als er den
„fallenen Hahnen im Dorf begegnete: er müßte doch
„gleich in seinen Garten gehen, da gehe sicher etwas
„vor, er habe den Wendel hinein gehen und einen Hüte
„der Hühner herausspringen sehen, sobald er ihn er-
„blickt hätte, sich wieder zu einer andern Hütte
„hineingeschlichen und hinter dem Zaun versteckt habe. Der
„Eigenthümer des Gartens hierauf wirklich in seinem Gar-
„ten und bemerkte über einen Viertelstund, konnte aber
„niemand gewahr werden.“

„Als sich darauf die Nachricht von dem bey Georg Müller
„begangenen Diebstahl im Ort verbreitete, mußte man
„in den hinteren an Hörlingen grenzenden Garten, wo
„der Dieb seinen verschiedenen Hühnern gewesen
„seyn, und die mit dem gestohlenen, vorher Angeklagte fand

„Hüte in Haufen herum kommen und hineingeschlichen gesehen
„worden, in Verbindung stehen, genauere Nachsuchung an und
„fanden in dem Garten, der an den vorgenannten, wo der Angeklagte
„aus- und eingeschlüpft war, und wo beyde Garten zusammenstoßen
„fünf steinerne Hörnerfleisch in der lebendigen Hecke unter Gras
„versteckt, schon das Bluten jeder Hühner wahrnehmen konnte,
„welche die Nistung des Angeklagten in der Diebnacht
„gestohlen hatten. Das Gras in der Nähe dieser Fleischer war
„etwas zertreten.“

„Die gefundenen Hühnerfleischer wurden für diejenige
„erkannt, welche dem Jos. Georg Müller waren entwendet
„worden.“

„Durch die hinter dem Hause des Jos. Georg Müller gelegenen
„Garten konnte der Dieb in einer geringen Entfernung von dem
„Hause desselben nach der Scheuer gelangen, wo die Angeklag-
„staft, und wo der Angeklagte gefasst wurde, ohne irgend
„ein Hindernis zu finden und ohne besonders bemerkt werden
„zu können.“

„Anfänglich stellte Jos. Georg Müller auf Niemand Ver-
„dacht wegen diesem Diebstahl, am wenigsten auf den Ange-
„klagten, mit dem er seine geringste Bekanntschaft hätte, und der hinein
„sein Haus zu besuchen pflegte. Erst als er hörte, daß
„man den selben und den Garten und Hecke durchsuche
„sah und daß man nicht bereit wegen Hühnerfleisch gefun-
„den haben, bekam er Verdacht gegen denselben, und machte die
„Anzeige bei dem Bürgermeister.“

„Der Angeklagte ist verschiedentlich bestraft, jedoch kein
„Vermögen und seine Lage günstig. Nicht zu läugnen ist
„daß er bewußt, daß man nicht genau, gewinnlüstern
„arbeitsscheu und liederlich, zu wenig kindisch ist, ein
„kleiner Handel, mit Verdienst, der aber selten
„unbedeutend war, und sich viel einbringen konnte.“

„Er pflegt in keinem Garten Hüte.“

„Als bey angestellter Untersuchung derselben
„verfahren werden sollte, entstehen etc.“

„Indem der Bürgermeister mit den Gemeinsmän-

„gegen seine Verurtheilung zu ging, stand er auf der Straße,
„sobald er sich sicher wähnte, zögerte er aber die Flucht
„und nahm seinen Weg gegen das Haus seiner Schwieger-
„mutter zu. Der Gendarm mußte unverrichteter
„Sache zurückkehren."

„In der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten
„Oktober machten die Gendarmen in Gemeinschaft des Bür-
„germeisters einen neuen Versuch seiner habhaft
„zu werden. Sie begaben sich vor sein Haus, allein
„auf ihr Anpochen kommt derselbe ohne einen Laut
„von sich zu geben, durch einen Fenster Gewehr und
„flüchtete sich durch unbewachten Winkel in den
„verbarrikadirten Hof. Die Gendarmen verfolgten
„ihn beständig, bis ihn rückwärts Wachter gegen-
„wärtigen Blieder für den fernern Verfolgung
„durch mehre Manschen verhinderten, und ihn
„nöthigten, ihn entlassen zu müssen."

„Unter den dritten Dezember wurde endlich
„der Angeklagte zu Gödlingen durch die Gendar-
„merie verhaftet und in Arrest gebracht."

„Der Angeklagte läugnete in seinem Verhöre,
„den fraglichen Diebstahl verübt zu haben."

„Es gibt zwar, Verdachtsgründe, daß
„der Diebstahl begangen worden gesetzt habe,
„daß dem Georg Müller Fleisch und einige Gebäu-
„de Gattungen abgestohlen worden, aber davon sich
„nichts zu Handen bekommen, daß der dem Diebstahle
„einbrüche geschehen."

„Es läugnete, an diesem Tage und der Zeit des Brandes
„der Stadt selbst gekommen, und sich daher
„zu einer andern Zeit seiner Gegenwart zu sein,
„den an der Brandstelle stehenden Zeugen selbe bemerkt
„haben."

„Es stellte nicht in Abrede, diesen Mann verübt zu haben
„als er auf seinem Weg nach Absberg, da er sich

„Gendarmen überfallen, zurückgehalten sah, und an dem
„Eichenbergen Gartenzaune einen Arm voll junger Hühner-
„lingen für seine Gnade abgebrochen habe."

„In dieser Beziehung beruft sich der Angeklagte auf
„das Zeugniß einer Magd, welche allerdings erkläre,
„daß selben an dem fraglichen Gartenzaune Hühnlinge von
„einer gewissen Gattung abbrechen gesehen zu haben, allein
„ungewiß sey, ob selbst auf die Hand der Magd, oder
„Hühnerfänger wäre, anbegehrte sie der Angeklagte
„mit seinem Leibe da."

„Die Magd verneinte gemäßten Zeugen damals nicht an
„der Hand gehalten zu sein."

„Der Angeklagte gestand, sich der Flucht theilhaftig
„gemacht zu haben, um sich Verhaftung und Untersuchung zu
„ziehen, nur konnte er doch nicht in Abrede stellen, daß
„er selbe die Gendarmen in der Nacht stellen wollten
„zum Fenster hinaus und in die Hand gesprungen sey,
„welches er einzig und allein Drohungen gethan habe, daß
„wenn sie vor dem einsetzen gehindert hätte."

„Auf allen dem zeigt sich, daß der gemeinte Dieb-
„stahl heimlich angeklagt sei, am zweiten Tage
„darauf erst gründet und sich zu das Verdachtsgründe
„zweien Einbrüche, an dem bemeldeten
„Hause des Johann Georg Müller Bedacht nam-
„lich Gattungen mittelst Aufbrechung der Thür
„die andern Fensterstall in dem Hausgang gleichfalls
„Aufbrechung der Thür das oben auf unter dem Dach
„gelegenen Zimmer, und endlich Aufbrechung
„der in diesem Zimmer stehende Kiste, daraus selben
„aus der Kiste die Summe von achtzig Gulden
„Gulden barem Geld und mehr zwey Hemden
„zugehörigen selbenen Tuchmanschetten, so er in

„ vieben Stück Bänkfleisch, welche sich unter der
„ Kiste im erwähnten Zimmer befanden, gestohlen
„ zu haben. "

„ Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen ob der
„ Angeklagte des erwähnten Verbrechens schuldig ist. "

Nach Anhörung der Advokaten Schmidt in
seinem Vertheidigungsmittel für den An-
geklagten Eduard Jamieß

Gehabt die Erklärung der Geschworenen
welche zu finden verschiedene von Harre Ver-
sidenten gestellten und Theil aus dem
summarischen Inhalte der Anklageakte her-
vorgehenden Theil aus den Debatten
sich ergebenden Fragen gemacht:

„ Ist Eduard Jamieß, Alters wegen verhaft
zu Jacksonia schuldig, am Forsten July 1816
des Verbrechens in dem Carrefour Glaise
des Herrn Harry Müller daselbst, dem-
selben mit Raub Gelder von ohngefähr
Dreißig Gulden, dessen Eigenthum Harry
Livingston, so wie auch mehrere Neger
Sklaven gewaltsam zu stehlen und fort-
zuschaffen mittelst Aufbrechung der Thüre des
Gerichtszimmers,
mittelst Erbrechung der Thüre

und Zimmers in obiges Gericht, und
vorsätzlich des Geldes und der Sklaven
Harry, mittelst Erbrechung der in
diesem Zimmer befindlichen Kiste. "
und welche Erklärung folgende ist:

Ja der Angeklagte ist schuldig mit
allen in der Frage enthaltenen
Umständen.

Nach Anhörung der Herren Rath General
Advokaten in seinen Antworten,
dass jene das vorschriftl der Artikel
384. 381 N° 4. Art 393. 396. 15. 19 und
36 des Strafgesetzbuchs, des Artikels
368 des Gerichtshofs über das Gemeinde-
Verbrechen und des Art. 2. der Verord-
nung des ehemaligen General Gouvernements
des Mittelcharakters vom 31 März 1816

Eduard Jamieß von Jacksonia
zu vierjähriger Zwangsarbeit und zu
allen Kosten gegen den Staat ver-
urtheilt wurde.

In Erwägung, daß die Verhandlung
darum der Angeklagte durch die Er-
klärung der Geschworenen schuldig erklärt
worden, ein Verbrechen festsetzt

welcher durch die Artikel 384 und 381.
N.° 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Auch sind auf die Artikel 384 und 381.
Artikel 393. 396. 15. 19 und 36 des Straf-
gesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetzbuchs über
das gemeine Verbrechen, wovon der Art. 2 des
Gesetzes vom 17ten Mai 1814, welche Artikel, sämtlich von dem Ge-
richtshofe angewandt werden und also
lauten:

Art 384 des Strafgesetzbuchs.

„ Mit der Strafe gnädigen Zuchthauses
„ wird jedermann belegt, der sich einer
„ Brandstiftung schuldig gemacht hat, wo mit Ausnahme
„ derjenigen in N.° 4 Art. 381 angegebenen
„ Fälle begangen worden ꝛc

Art. 381. N.° 4.

„ wenn der Verbrecher entweder mittelst
„ eines von Innen heimlich oder einer
„ Vorrichtung ꝛc in einem verschlossenen
„ oder zum Wohnen dienenden Gebäude ꝛc be-
„ gangen worden ꝛc.

Art. 393 abändernd

„ Der Diebstahl wird bezeichnet durch die
„ wegnehmen Entwendung ꝛc von Früchten, Kleidern
„ Effekten ꝛc.

Art. 396 abändernd

„ Jeder Diebstahl und Vergehen, welche nach dem
„ vorhergehenden in den vorhergehenden Artikel an-
„ gedrohten Arten von Strafen oder einem geringeren Grade
„ Gefängniß so wie von den geschworenen Personen
„ oder anderen dergleichen Mobilien geschehen.

Art 15 abändernd

„ Wenn diejenigen, welche zu Zuchthausarbeiten
„ verurtheilt sind, vollen 5 Jahre der bestimmten
„ Arbeiten gehörig vollbracht haben ꝛc.

Art 19 abändernd

„ Der Verurtheilung zu Zuchthausarbeiten auf
„ bestimmte Zeit unterliegt auf 5 Jahre
„ einschließlich und zwanzig Jahre Zuchthaus und-
„ geschworen

Art. 36 abändernd

„ Alle Aufseher, wovon auf Todesstrafe,
„ auf Lebenswierige oder zeitige Zuchthausarbeiten
„ u.s.w. verkommt wird, sollen in Absicht zu
„ Recht erkannt ꝛc.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das gemeine
Verbrechen

„ der Beleidigte oder der Klagende, welchem
„ verleumdet, sollt in die Kosten gegen den
„ Beklagten und die Gegenzeugen ver-
„ urtheilt werden.

Art. 2. der abzuändernden
Verordnung vom 31 März 1814.

„ Der Verkauf ist mit nachstehender
„ Maßgabe zum Kleinverkauf
„ erlaubt, nämlich dem vorstehenden
„ Tarife überall, wo solches
„ verlangt wird, zu befolgen
„ Folgt.

Inhaltlich der Artikel
genehmigen Wir Endes Unterschriebene
Erbauungen gnädigst und verordnen
in Gnaden, daß und gemäß
Jahrzahl, mittlen Pfunen gerade
gemeldeten Arten, Schwerze
Farben und Eingemachtes, Pferde
Vieh, Klein Horn mehl
wärtigen Brand, Schweine Fleisch
Fleisch Käse, Gänzlich ausgenommen
Gesetz, Fürsten Gesetz Pfarrer
Amts Schweizer Verbindung bringen

Zu Häuslichen Zwecken und
und zu allen Verkauf bestimmen
gegen den Verkauf, Ein und Ausfuhr
und die Preise von Dorf Gemeinde

Gericht und einzeln Personen, Pfleger Landmann

Verordnet das gegenwärtiges
Urtheil in Druck gegeben und an
allen, durch das Gesetz bezeichneten
Plätzen und Orten öffentlich anzu-
schlagen werde

Also gefunden und verkündet zu
Hemmbrücken in dem Rathszimmer der
Appellationsgericht vom Dorf und Gemeinde
Moritz für Freund und Fleiß gemeldeten
Grabenhofe, wo gegenwärtig waren
der Herren Hoffmann, Richter der Appellations-
Gerichtshof der Appellation, v. Scilly, Assi-
stenten, Richter des Kreisgerichts daselbst,
Auch General Advocat und Colmann
Abgeschriftschreiber der Appellation.

Scilly

Hoffmann.

Ansmann.

Blessmann

Landesarchiv Speyer
Bestand
vom 23 März
1817
Peter Diatz

Der Abtheilung

über die Königlich Bayerische Urkunde vom Rheine
wegen zu Vornehmung gemeiner Theilung, dann
Vollziehung Vertrag gefällt.

Nachdem das Vertrag der Theilung Commissarien
vom 6. Augustmonat zu Homburg vom Neunten Nov-
embers für Land und Vertheidigungsmittel erforderl-
ichen Rath Landschaft zur Antwort wissen, gebührig
und vorschrift zu Genehmhaltung, welches gleichfalls ist,
von dem abgetheilten Abtheilung zu vernehmen worden
ist, und dasselbst aber die Theilung annah-
men zum Abtheilung und nun von der Abtheilung der
Theilung Vertragsbuch zu Genehmhaltung einigt und
mit neuen Vorbehalt einzubringen Gut gelegenen
Pfarrei, dann Dorf mit seinen Mitter Mühl
gehörigen zu Haben, genutzt zu werden

Nachdem Inhalt,
dem Theilungsbuch, welches in Gehalt obigen Vertrag
vom fünften November 1816 von dem Herrn
Graf General Adjutanten und Bevollmächtigt unterzeich-
net worden ist

Wie auch dem Herrn Commissarien der Abtheil-
ung zu Homburg unterm Neunzehnten Dez-
ember 1816 in Gemäßheit der Artikel 16
der Schlussakte über das gemeine Vaterland zu-
gebrachten Ordnungen, durch welche dem

Angeklagte rechtsverbindlich wurde, wird
der gesetzliche Termin als Gutmachung
zu stellen.

Die Akten vom 27ten November und 2ten
Dezember 1816 gemäß befallt, dass obige
Aktenstücke richtig und Coram gemacht
worden sind.

Nach Anhörung öffentlicher Vorstellungen
und Ablesung der Aktenlage der Herren
Hanno Advokaten, welche dafür gehalten, dass
die Untersuchung für vorläufig verbleibt
und in Contumaciam gegen genannten Peter
Deutz zu erkennen wurde.

Der Gerichtshof
wurde sich die Frage in Berathschlagung
genommen.

Befriedigung, dass die gesetzlichen Formen
Citation Vorbescheid wurden, verbleibt der
Contumacial-Verfahren als vorläufig- und
gesetzmäßig, anerkannt, dass zugleich zum
Urtheil über den Grund der Anklage
geschritten wurde;

Der Königswalderschreiber hat den Anklage-
akt, die Protokolle, welche der Ver-
brechen beurkunden und den gerichtlichen
Aussagen der Zeugen vorlesen;

Der Herr General Advokat hat seinen
seine Antrage genommen, welche dahin
gehen, dass nach seinem Ansicht der Artikel 368.
470. 471. und 472 des Strafgesetzbuch über das gemeine
Verbrechen und der Artikel 21. 22. 26. 36 und
386 N°1 des Strafgesetzbuch, und nach seinem Ansicht der
in dieser Sache zugezogenen Aktenstücke
Akten — Peter Deutz, des nächtlichen Abends
in einem bewaffneten Hinterhalt verübten Raub-
stalls für schuldig erklärt und in
Contumaciam verurtheilt werde

zu sechsjähriger Einsperrung
und allen Kostenbestandtheilen gegen den Beklagten.
und Erklärung in den Strafen des
Artikels zu Gemeinschaft.
Dass gegen Verordnung wurde, dass nach
dem Tenor der Vollziehung der Urtheil in
der Vermögen der Verurtheilten der
Vermögen von Abwesenden angesetzt
und verwaltet, der Ausgang der Urtheil
durch den Regierungsblatt in einem der drei
Amtsblätter zu Luxemburg zu
öffentlicher Kenntniss gebracht werden
soll und endlich der Urtheil abwesender
in Ausgang gebracht und nach Verstreich
der Gesetzes erkannt angesehen
werden soll.

Verschärfung der Strafmittel die Verfassung
einzuführen in Vorschlag gebracht worden.

In Erwägung daß der angeführte
Grund dem Vorschlage nicht Genüge leistet
weil dem Eingesetzten nur Zuschuß und nicht
Gehalt festgesetzt, dem Schulmeister Lehrer,
Vorsänger und Organisten zu Gemeindsämter
und daß dem von Obrigkeits wegen eingesetzten
Eingesessenen mit einem Manne ungebauten
Hof gelegenen Bauern nicht Vorsteher
mit einem Morgen Land zu stellen zu
sein.

In Erwägung, daß diese Verschiedenheit
gesetzmäßig aufgehoben nach Artikel 386. N.1.
der Verfassungsurkunde mit der Pflicht der
Huldigung Eidespflicht zu verbinden.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
Artikel 21. 22. 26. und 36 desselben Gesetzbuchs
und Art. 368. 370. 371 und 372 des Gesetzbuchs
über das gemeine Verfahren, welche Artikel
sämmtlich von dem Herrn Justizminister
vorgelesen worden und also lauten:

Art. 386. N.1.
„ Mit Huldigung ist ein Arbeitshaus errich-
„ tet bestimmt, der sich einst in einem der
„ unterstehenden Städten Bezirksgerichte

Vorsteher Schulden gemacht hat
N.1. „ Wenn der Schuldner zum Verhaftet ge-
„ schehen – in seinem Vermögen oder zum Abtrag
„ genommen Artikel 77.

Art. 21. abmeidenfallen

„ Wenn zum Beweise der Zahlungsunfähigkeit vermutet gilt
„ so soll unmittelbar oder innerhalb Stunden nach
„ Arbeitshaus bestellt und zu Arbeiten gebracht 77

Art. 22. abmeidenfallen
„ Wenn zum Beweise der Zahlungsunfähigkeit der
„ Einsperrung in ein Arbeitshaus vermutet gilt
„ werden, der soll davon an seinem Wohnorte ord-
„ nach zum öffentlichen Aufgebote an der Gerichtstafel
„ gestellt werden 77.

Art. 26 abmeidenfallen.
„ Der Vollziehung geschieht durch einen der
„ öffentlichen Diener des Orts, der in Verhandlungs-
„ Termin beigezogen wird.

Art. 36 abmeidenfallen
„ Alle Verfahren wegen der Vorsteher 77 der Ein-
„ sperrung in ein Arbeitshaus verordnet wird,
„ sollen in Kürze geführt 77 und vorgenommen
„ werden.

Art 368 des Gesetzbuchs über das gemeine
Verfahren.
„ Der Beklagte oder der Kläger welcher verliert soll
„ in die Kosten gegen den Andern verurtheilt werden,

Art. 470 abundasselbe

„ diesen Fall auf genommen worden der Beweis, worüber
„ die Parteien von der Obrigkeit vernommen werden,
„ der Akt wodurch die Abstammung des Contumacial-
„ Erklärten bezeugenden Ordonnanz substituirt werden pr.
„ Abgelassene pr.
„ welchem diese Akten Stücke abgelassen, Kraft der Gerichtsordnung

Art. 471. nebundasselbe

„ Gesetzt ein Handlungs verfolgt gegen den
„ Contumax, so wird von der Vollziehung
„ der Verfolgt von 1/3 Summ Vermögen der
„ gantz zum Abwesenden pr

Art. 472 abundasselbe

„ die Ausgang der Handlungs verfolgte und
„ Summen dazu Termin auf Summ Fr.
„ Heilung, nach Entrad der gantzen Parth
„ Prokurator etwa Summ Substitutum
„ durch den Obrigkeitsdiener an seinen
„ stadt gestellen worden pr.
„ die gleichen Ausgang ist Summe dem
„ vorstehen Herr dem Director der
„ Domainen pr zu gehandlen.

Handlungsfall der

Der Obrigkeit der abwesenden
Peter Dietz, reft und dessen Frau
Jacob alt Landschütz und Nach-
richter zu Gemarkheim, dessen
erstatter Citation der Vorladung gegen
verteig auf abbatonirt,

Zu auch Einsprechung am Post
Jacobi;

Zur Ausstellung, während auch Pacht
an den Herrngut auf dem Markt-
Flecken zu Herzbrücken, unter Beobachtung
der von dem Gesetze bestimmten
Formen; und

Zu allem Prozeß bestimmt gegen den
Beklagt, daß mit Frist auf den
zum Drei und Dreißig Fronten zu
Einheimsch. Burgen zum und Siebenzig Fronten
zum Einheim.

Hiervordant, daß von dem Berge
der Vollziehung der Verfolgt, von
der Abnahme der Handlungs
Peter Dietz, der Abnahme von
Abwesenden einzusetzen und zu-
verlaut, und daß Ausgang der

fr 72.09 C

Urtheil zu nehmen und den Act
Ihrer Klage zu Protocoll zu
zu verfügen. Hierauf wurde dem
Beklagten ein ausgleichen, ein
Exemplar Abzug der Klage
Termin zugestellt wurde.

Verordnet Januar, daß der
Urtheil mit Abzug gedruckt und
dem Gerichte gemäß ausgefertigt
werde.

Also gerichtlich und protokollirt zu
Hamburg in dem Beyseyn
sowie das Ehepaar und
Hamburg Bürger
der Kirche und erst Hundert
Verhandlung, wo gegen-
wärtig waren der Herren
Hofmann, Rath und Königlich
Appellation, Vorsitzender der
Assessorat, und Bailly,
Protocoll Pastor der Kirch.
zuerst zu Hamburg
Rath, General Advocat

der k. Appellation und Ehrsamen
Abtragsweise Hamburg der Vollen Gericht.

Bailly Hofmann Ansmann.

Plessmann

Jacob Fries
und
Helmuth Haeyner

16ter Juni
1817

Das Hofgericht
über die L. Heidelbergische Appellation
Fries zu Jacobsbrücken, hat folgendes
Urtheil gestellt.

Nachdem das von der Academie Heidelberg
der Königlichen Regierung allerunterst Gesuch zu
Jacobsbrücken von Namens Wm. Fries und
Consorten eingebrachte Urtheil

gegen Jacob Fries gebürtig zu Constanz
zuletzt Universität zu Gratzen und
Helmuth Haeyner, Hofgerichts
gebürtig und wohnhaft zu Gratzen;
wegen Verfall, Verdächtigung und
wörtlichen mithelf Einsteigung und Einbruch
verübten Diebstahls, den wegen dem
Thatumstand von diesem Diebstahl eingeholt
worden.

Nachdem den von dem Gemeinde Advocaten
der L. Appellantschaft gegen, in Gehalt obigen
Urtheils, von Namens Wm. obigen
Fries, Hofgerichts Jacob

" Der Königliche General-Advokat am Königlich Bairischen
" appellations-Gerichte des Rheinkreises stellt das, durch
" Urtheil des Appellationsgerichts vom heutigen gegen
" 1: Jacob Fries, dreißig Jahr alt, gebürtig zu Lachstadt,
" Knecht in Diensten bei Johann Wilhelm, Müller zu Ge-
" lhar, und
" 2: Valentin Bergner, acht und zwanzig Jahr alt, Zug-
" löffer, gebürtig aus Mosenfeld in beigefügtem Gerichte,
" Des erste rinds nächtlichen mittelst Einsteigen und
" frevelnd verübten Diebstahls, der zweite des Hehlens
" an diesem Diebstahl beschuldigt,
" Anklage erkannt, derselbe wo der Assisenhof verwiesen
" und Urtheil erkannt, daß die Anklagsakt gegen sie
" aufgehoben werde.
" Der Königliche General-Advokat protestirt dagegen, daß
" und der Urtheilsfällung folgende Thatsachen re-
" sultiren.
" In der Nacht vom neunten auf den zehnten des Mo-
" nats Februar, gegen zwey Uhr des morgens
" wurde Johann Baptist Bischy, Gneisschuhmacher, Meisterssohn
" aus dem Limbergerhof bei Wallerstadt, die Hausthür
" seiner Behausung offen, so daß zum Fenster hin
" auch Niemand daran hindern konnte.
" Das andere Mitglied entdeckte es, daß in dieser Nacht
" eine ansehnliche Quantität Schweinefleisch aus der
" Räucherkammer gestohlen worden war.
" Der vom Gneisschuhmacher Bischy bewohnte Limbergerhof
" liegt an der Pyrmonter-Chaussee. In dazu
" gehörigen Gebäulichkeiten befinden sich in einem
" Hofe, der Ringmauer mit einem Thor bis fünf Schuh
" Höhe hohen Zaune umgeben ist. Am Nordöstlichen

" Abwasserkanal mit seinem Abzugsrohr, der das Wasser aus dem Hof-
" raum nach Wunsiedel geführt, um ob daselbst auf dem
" Markt zu verkaufen. Als seine Frau gegen fünf Uhr
" schon geöffnet habe, habe sie derselben wieder nicht gesehen, sie habe das
" Fenster an der Westseite zugeklinkt, sei dasselbe zugeschla-
" gen und habe das Fleisch also der Beschlagnahme entzogen hat.
" Die selben dann angibt, daß die genannten Jacob Fries
" und Valentin Bergner angeklagt seien.

" Der erste,

" in der Nacht vom neunten auf den zehnten, gegen die
" sechs Uhr gegen zwei Uhr des Morgens dem gewissbekannten
" Johann Ludwig Bischy Gneisschuhmacher und dem Limbergerhof,
" etwa zwei hundert sechs und zwanzig bis zwei hundert sechs
" und dreißig Pfund Schweinenfleisch, das der Geschädigte
" Räucherkammer die in dem, in einem Ringe eingefriedigten
" hof gelegenen Waschhaus befindlich ist, mittelst überklimmen
" der östlichen Hofmauer, Aufbrechung einer Fensterscheibe an
" dem Waschhaus und Lüftung des Fensterriegels, sowie durch
" gewaltsame Aufbrechung der Thür der Räucherkammer,
" mittelst einem auf dem Waschhaus mitgenommenen Beil,
" gestohlen zu haben;

" der Zweite

" an diesem Diebstahl dadurch Theil genommen zu haben,
" daß nach vorausgegangener Verabredung der genannten
" Jacob Fries dem Limbergerhof Eigenthümer, zum Besuch
" des Diebstahls, und das gestohlene Fleisch zu laden
" und weiter zu bringen, einen Pferdewagen mit mehren bei
" der Absuchung in der Nähe blieb und sich sowie sonst klei-
" dete, dem das Fleisch von Mansfeld Fensteröffnen sah,
" um es zu seinem gewerblichen Vortheil zu verkaufen.
" Das geschworene Gericht hat Anstand zu nehmen, ob der

" Angeklagten als verurtheilen Kosten zu bezahlen sind.

Kraft Ausführung der Advokaten Fuchs in Namen
Partheid gegen Matthäus Klein den Angeklagten Jacob
Fraisse;

Kraft Ausführung des Advokaten Pfaffenbichler in Namen
Partheid gegen Matthäus Klein den Angeklagten Abraham
Freyermuth

Geschehen die Verhandlung des Gerichtes vor
welche es suche anerkannten und dem Ver-
theidiger gestellten und Gehör mit dem Schlusse
Jesselte der Advokat alle Vorbringungen, Klage und
den Advokaten Pfaffenbichler angebrachten Forderungen gesetzt
sind.

" Jetzt der Angeklagte Jacob Fraisse Ver-
theidiger:

" in der Rede vom Kläger auf den Beweis stützen
" dieser setzt gegen seine Aussage des Morgens
" dem Gemeindsrichter gegenüber Angabe Diebey, wenn
" gesetzt auf dem Einbringungsfalle etwa Zeugen
" hundert Knechte und dreißig bei Zeugen
" hundert sechzig und zwanzig Gulden Diebstahl
" anklagt auf den gerichtlichen Kommissär, die in seine, in seinen Zimmer
" und gar anderen Gut gebrungen

" Im Hause beim Mann ist eine Halle, wo die Türe des
" Zimmer einen Schritt hat betrug
" Das Hausen liegt in der südlichen Seite;
" eben daneben Schritte Weg befindet sich das Haus
" Lemmerhaus. Zwischen dem Hausen und dem Haus und
" Lemmerhaus ist ein Raum Fassen, in Wald mit dem
" Hausen ein eingefasste Wiese und ein halb Stock Wein
" beim westlichen Fenster geht auf das Hausen Türe
" Fenster bewegliche Laden auf den Hofe, wo sich
" eine Kammer befindet, die mit einer Thüre Thür
" und Hausen versehen ist. Vor jedem Fenster Gitter
" in Eisenstab Platz mit dieser Kammer sie gehen
" und großen Stube entwendet, das Haus und Fenster
" stark blieb hängen. Von dem eingegrabenen Steingewölbe
" wie nun Schritte und die Breite mitgenommen.

" Am Hausen im Hof beim Gitter der Gemeindsboten
" Diebey das Morgens die Fenster und Thüre
" Hofes an dem linken Ort das Haus und Land-
" stosse Fr.

" An dem westlichen Fenster des Hausens sind nun
" die unten Zeugen Stube das Hausen Flügels ab-
" gebrannt, an das davon stehenden untersten Stube
" das das obere Fr gegen den Acker Fr. abgebrochen.

" Das Fenster und Laden stehen offen und sonst
" war nichts Verletzt.

" Was Samstag sollte man Morgens den Abends
" Fr Wurstessen die Mutter, Schwester Ose an der Haus-
" thüre über aufgespannt, und das Messer Fenster und an der
" Einfassung war das Holz abgespannt; und sonst die Folgen der
" Aufzwängung sonstige das Eisengitter das Messer nicht mehr
" im Eingelassen. Daher der Hausthüre lag allerlei
" Kleinig Sandwerkzeuge, unter anderen ein Hobelmesser

" Geschoss genommen, dessen man sich bedient hatte, um die
" Thüre aufzusprengen.
" Als am Montagsmorgen den 14ten Februar der Untersuchungsrichter
" sich an Ort und Stelle verfügte, um den Thatbestand des
" Mordes noch zu constatiren fand er noch die Spuren
" Feuers, der Ausbrennung der Fensterscheiben am Thürstock.
" Das Loch war noch allen Richtungen durchsucht und hatte
" noch unter alle Selbstständigkeit Verbrennungen, ebenso Waffen
" der spitzen und stumpfen verschiedenen Art aufzeugen der
" der Kunstkammerstücken noch sichtbar.
" Am Sonntag den 14ten Februar, den Tag nach den Diebstahl,
" wurden die beiden Angeklagten zu Mannheim mit
" einer ansehnlichen Quantität Schweinen Fleisch ver-
" haftet. Beide gaben anfänglich daselbst bei den Metz-
" gern frische Waaren und frische Würste an. Jacob
" soviel nannte sich Ludwig Fischer von Ringstein, und
" Valentin Langner gab vor, er heisse: Georg Lange und
" sei aus den Ringstein.
" Das Fleisch brachten sie auf einem Schubkarren nach
" Mannheim und an der Zollstätte gaben sie ab für
" Einfuhr und Accis 4 Gulden 12 Kreuzer
" Zollgebühren Gesetzen sie nach ihrer falschen
" Angabe nur zwei Kreuzer.
" Als aber das Eigenthümer des Fleisches nachgeben und
" die Aufsicht des Diebstahls am Montage zu Mannheim
" wurden sie, erstaunten die beiden Angeklagten da-
" selbst den frischen Diebstahl an.
" Sie den Angeklagten abgenommenen und dem Eigen-
" thümer Herrn gegeben. Fleisch betrug 5 Centner 5 Pfund
" und wenig Pfund und wurde den Schätzern für
" das ihm entwendete angerechnet. Es befand sich Zwei
" Beilen, die von der nun ebenfalls dem Gerichtsbothen

" Bischy gezeigt und mit dem Fleisch entwendet wurde.
" Diese Axt war umgewandelt, damit man den Namen
" des eigentlichen Eigenthümers dann Löwe. Der andere Axt
" gehörte dem jetzigen Schlosser Bingstein des Jacob weiss.
" Der Schubkarren ist nun Eigenthum des Angeklagten
" Valentin Langner.
" Ausser dem Fleisch wurden noch Theile von Brod
" falb gewürzten Pfeffer und an Butterfett, an gewicht
" etwa dreissig bis fünfzig Pfund.
" Der Angeklagte Jacob Weiss hatte das Fest vorher über
" neun Monate bei dem Gerichtsbothen Bischy als Knecht
" gedient und daher eine genaue Localkenntniss des Loka-
" lität und der inneren Einrichtung von dessen Ge-
" bäulichkeiten erlangt. Bischy hatte in der Woche
" nachher auf dem Dienst fort, weil derselbe im Fond zu
" Pflegerlohn genöthigt ist.
" In seinem Verhöre gestanden die beiden angeklagten
" die That mit allen Umständen ein.
" Jacob Weiss erklärte, dass er sich mit Valentin Langner
" verabredet habe den fraglichen Diebstahl zu verüben; sie
" fügen mitkommende das Pferd von Georgen Wagnergnecht;
" sie habe einen Axt seinem Herrn und Valentin Langner den
" Schubkarren zum besuch des Diebstahls mitgenommen, mit
" einem Mingerthaussar, das ihne Langner gegeben habe er
" die Axt an dem Pferdhause abgeschlagen, sei Schloss ein-
" gesprengt, habe die Thür an der Brunstammer mittelst des
" Geschirrs aufgesprengt und habe eingefüllt Zwei Centner
" Fleisch entwendet. Das Fleisch habe er in den mitgebrachten
" und in einen in dem Pferdhause vorgefundenen Sack gethan.
" Langner habe sollen den Diebstahl mit verüben, aber das
" Schwierigkeit habe denselben Zweifel gehegt.
" Das Fleisch habe er zu demselben, der in einiger Entfernung
" mit dem Schubkarren Wartete, gebracht, auf den Schub-

" geladen und dazu seien sie miteinander auf Mannsein
" gekommen. Beide hingegen das obere Ende der Stube, die
" Fenster der ausgeplatzten befindet, abzugehen zu haben,
" das nicht nötig gewesen sey, da man gesehen auf=
" klärung des ganzen Falls zu Dem gewesen wäre;
" auf dargegen wo, dass sie Mannsein mitgenommene
" Bad umgebracht zu haben.
" Er gestehe dannoch dass er gewusst habe, dass Bischy
" einen Vorrath an Munition besitze.
" Als Entschuldigung gibt er an, dass er durch Noth sei
" motivirt worden, den Diebstahl zu begehen, indem er
" ein Mutterbild mit zwey Kinder, die augenblicklich zu
" essen hatten, zu ernähren habe.
" Nahmtlich bezeuge bekannte er diesen Diebstahl auf
" die nemliche Art Theil genommen zu haben. Auf die
" Frage, wer ihn bewogen, den Diebstahl mit
" Messer zu unternehmen und die Wand zu stechen, in dem
" ein Theil der Leute verborgen gewesen, das
" Messer gegen alle Art sie es mit Gewalt von ihnen
" wegzubringen und habe den Schlauen mitgenommen
" um Widerstand zu leisten.
" Gegen selbe wie der morgen, seinen sie an der Absicht
" des Bischy angestochen. Zuerst sei über den Zaun
" gestiegen, auf wo sehr einsteigen sollen, um den Diebs
" stahl mitzuwirken, allein das Hundegebell hätte ihn
" verscheucht, dessen sei er zu dem Schlauen zurück gewich.
" Den rechten Arm mit Messer habe ihn seinen an den Schlau
" bewegen gebraucht. Bei der Entwendung des Zweiten Sack
" sei er vor dem Zaun stehen geblieben, seinen Sack
" über gestiegen und habe den bald darauf den Zweiten
" Sack über den Zaun gereicht, den er als dann aufgenom
" Schlauen getragen habe.

den Inculpaten gesetzmäßigen Verhaft auszusprechen,

die Rückgabe des sattsam bestimmten Gestohlenen und der entwendeten Sachen an den rechtmäßigen Besitzer Bischy zu verordnen;

endlich zu verordnen, dass der Urtheil in Auszug gedruckt und an den durch das Gesetz vorgeschriebenen Orten öffentlich angeschlagen werde.

Da erwägen dass die Thatsache durch die Aussagen der Augenzeugen dann die Bekräftigung der Confrontation hinlänglich erwiesen worden sei Verbrechen Diebstahl, das Verbrechen 384. 381. N°. 1. 2. 4. - Art. 386 dann die Artikel 384. 381. N°. 1. 2. 4. - Art. 386 N°. 1. Art. 390. 391. 393. 395. 396. 59. und 60 des Strafgesetzbuch vorgesehen ist

dass hierüber und mit Anwendung der Art. 36. 11. und 55 des Strafgesetzbuch; Art. 2. des Gesetzes vom 31 März 1814 und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren, welche Artikel vermittelst von dem heutigen abgelesene erwiesen und als Leitung.

Art. 384 des Strafgesetzbuch

" mit der Strafe zuchtigen Zwangsarbeit

„ wenn Jahrmarkten Balgast den Preis nimmt Diebs
„ stahls ꝛc
Art. 381. abmerkselbst N.° 1.
„ wenn den Diebstahl zum Verbrechen,
N.° 2. „ wenn er von zwei oder mehreren Per„
„sonen
N.° 3. „ wenn die Thäter den Diebstahl mittelst
„Einbruch oder Einsteigung, begangen haben.
Art 386. N.° 1 abmerkselbst
„ Wenn der Diebstahl zum Verbrechen, durch Gewalt
„ oder wahre Personen ꝛc
Art. 390 abmerkselbst
„ Als bewaffneter Gewalt werden angesehen ꝛc
Art. 391. abmerkselbst
„ Als mitgeführten oder mit sich habenden Waffen sind gelten
„ Degen, Hauen ꝛc Säbel ꝛc eine gelten ist.
Art. 393. abmerkselbst
„ Als Einbruch wird Eingriff wird gelten gewaltsames
„ Aufbrechen, Erbrechen, Erbeuten ꝛc
Art. 395
„ Auf Einbrüche sind gleich, welche durch
„ ein Gewölbe ꝛc mit einem Loch
Art. 396
„ Jenen Einbrüche sind Ersteigungen, welche auf dem
„ Freidringen in die im vorstehenden Artikel bezeichneten
„ Orte ꝛc geschehen. „

Art. 59 abmerkselbst
„ Die Mitschuldigen an einem Verbrechen oder Vergehen werden
„ mit den nämlichen Strafe wie die Urheber ꝛc bestraft.
Art. 60 id
„ Als Mitschuldige an einem Ein- mit Verbrechen oder Vergehen
„ werden diejenigen bestraft ꝛc
Art. 11. id
„ Die Festsetzung zum besonderen Aufsicht ꝛc oder die durch Verbrechen
„ genommen Gegenstände ꝛc
Art. 15. id
„ Vermögensstrafen, welche zu Gunsten Verbrechen verwirkt
„ sind, sollen zu den öffentlichen Arbeiten ꝛc
Art. 19 id
„ Die Verwendung zu Strafarbeiten nicht bestimmt
„ Zeit wird durch Tage Jahre ausgedrückt ꝛc
Art. 36 id
„ Alle Verurtheilte werden mit Ketten gebunden, mit Cabel verbunden
„ oder gemeinsame Strafarbeiten ꝛc unterworfen wird, sollen
„ in Anbetracht gedrückt ꝛc
Art. 53. id
„ Alle Personen, die wegen einer und derselben Han-
„ delnden verurtheilt sind ꝛc
Art. 2. der Verordnung vom 31 ten März 1814
„ den Verurtheilten ist nicht entsprechende Folgen ꝛc
Art. 366 des Gesetzbuch über das peinl. Verfahren
„ Im gleichen Falle der Todesstrafe wird zu jenen ꝛc

Art. 368. abundaselbst

„ der Bäckergeh oder der Bäckergeh, welchem

„ verbrannt pp.

Verurtheilt der Assisen Gericht

die abgenöthigten

Franz Xaver gebürtig von Engstetten, dermalig

Inhaftat, Verbrecherhaft in Kufstein der Strafe

Todesstrafe zu erkennen Todesstrafe Tod durch

schwarze Farbe, glatte Haare, braune Augen und

Augenbrauen, runde Nase, mittel und breiten Mund,

runden Kinn, schwarzen Bart, schwarzbraun Haupthaar

und Adlersaugen Gesicht Farbe

Norbertus Langmann gebürtig und verheirathet in

Großhaus Inzichsam, alt und zwanzig Jahr alt,

5 Schuh 8 Zoll groß, braune Haare, glatte Stirne,

graue Augen, braune Augenbrauen, mittel und breiten

Nase, runden Kinn, blonden Bart, einzichtes Gesicht

Farbe gesund Gesicht Farbe von guter Statur

und Leibesstärke ~~ergestalt~~ sind

Jeden Derselben zu Kufsteinerischer

Zuchthausarbeit und solidarisch zu allen

Prozeßkosten gegen den Mord, Diebstahl

und die Summa von Hundert Gulden

und siebenzig Kreuzer dreißig und Einhundert

Gulden Schadloshalt, mittelst Abverdienung des

äußern Zeitraum, Entblößung zweier Finger

schreiben an dem Abschlusse und Andreas

barmherzigen Hartzigung durch der Finger-

fall Hirsch von Baden entfalte Haarstrau

und endlich mittelst gnadenherrlichen Ab-Hirsch-

gung der Hirsch der Hauptkommun, anbei

zwanzig und dem Abschlusse mitzunehmen

Brot, darstellen zu Lassen.

Ist der Anzeigebergeh Norbertus Langmann

zu dreißig Stockstreich Andreas Hirsch genommen

zu Lassen, dort zu acht Wochen zugenommen

Hausarbeitsamt dem genannten Franz Xaver

und dem Einbringer Hirsch begnadigt, zum

Besuch der Inhaftat, um das gestellaus

Fleisch Hirsch zu Lassen und weiters zu

Bringen, damit Hirschbergerin mit-

nehme, bei der Ausfassung in der Kasse

bleib und selbständig Hirsch constatata,

denn der Fleisch nach Wertsperre

Hausgesetzen sind, um es zu schone ge-

meinschaftlichen Vortheil zu verbrauchen?

welche sie bekennen einstimmig Ja sind

und die nächste Frage?

„ Ist der Anzeigebergeh Franz Xaver ist schuldig

„ der Verbrechen mit allen Umständen zu
„ übel zu haben, welche die Anzeige Vo erra
„ schaft gestellt sind, in sich haltend,
auf die zweite Frage:

„ Ja der Angeklagte Valentin Bruyeres ist
„ schuldig der Verbrechen mit den Um-
„ ständen erübt zu haben, welche die
„ Anzeige, wovon sie gestellt sind, in sich
„ haltet.

Herr Assessor, der General Advokat Berg
in seinen Anträgen dessen gesund hat,
und sinnicht der Art. 384. 381. N°. 1. 2. 4. 386
und folgende der Art. 384. 381. N°. 1. 2. 4. 386
N°. 1. 390. 391. 393. 395. 396. 397. §§. 60. 11.
15. 19. 36. und §§ des Strafgesetzbuch, der
Artikel 366 und 368 des Strafgesetzbuch über den
gemeinen Verbrechen und der Art. 2. der Verordnung
des souverainen Militairgerichtshofes General Gouver-
nements vom 31. Mai 1814; so dann Assessor
gestellt den Spruch Recht und Valentin
Bruyeres zu vierjähriger Zwangsarbeit
strafgerichtigen Zwangsarbeiten und gleichzeitig
zu dem Prozeß Kosten vom Hundert sechzig sechs m Fr. 39.
der Confiscation der dem Valentin Bruy-
eres zu gehörigen Schadenersatz und der

wie Seite 289.

Verurtheilung des ganzen verbrecherischen Verfahrens
in Ausgang gedrückt und vor allem Andern
und Ursachen, die durch den Spruch bestimmt sind
und endlich einzugehen erwarten soll;

Indem durch die vorerwähnten Gegenstände
der Zuständigkeits Gerichtshof und der Verdacht
dem Angeklagten Bruyeres zurückzuweisen erwarten
sollen.

Begreift endlich die Einsetzerkunft der
ersten Recht und der Schadenersatz, welche
Gegenstände zum Vollbringen des Verbrechens
bestimmt haben, sind.

Also geschieht und wird kündet zu Gerichtshof
in dem Sitzungssaal des Assisengerichtshofes
von Hennegau, wo gegenwärtig unser Herr Jules
Rolf von Chevalier des Ordens Gerichtsrath, Präsident
des Assisen genannt, Herr Präsident
Dubreuil, Ritter des Ordens
Gerichtsrath zu Hennegau
Berg, General Advokat
des Appellationshofes-Gerichtshofes und

Königlichen Appellations-Gerichts
des Rheinkreises.

Fischer. Ansmann.

Hofmann.

Das Assisen-Gericht

Jacob Rübler. 16. Juni 1817

des Rheinkreises zu
seiner im 6. Quartal dieses Jahres zu
Zweibrücken, seine folgendes Urtheil zu
fällen

Enquête sache das von der Anklage kommen
des 6. Appellationsgerichts zu Zweibrücken
vom neunten May 1817 und rechtskräftig gewor-
dene contradictorische Urtheil gegen

Jacob Rübler gebürtig zu Flie-
mersheim Landcommissariat Landau Bayern
Forstbedienter

wovon rechtlich durch denselben der
Gerichtshof unterrichtet worden ist.

Enquête sache das von dem General Advo-
caten Lauf, in Gegenwart obigen Angeklagten
vom neunten May jüngsthin erfolgte
schriftliche Requisitorium, dahin
Inhalt folgendes ist"

Der Königliche General-Advocat am Königlich Bayerischen Appellations-Gerichtshof des Rheinkreises stellt vor, daß durch contradictorisches Urtheil vom neunten dieses Monats das Appellations-Gericht gegen Jacob Rübler, zwanzig Jahre alt, gebürtig in Flemmersheim, zuletzt Dienstknecht bey Herrn Forstmeister Forbes Verstand dahin erkannt worden ist, daß die Anklage

erkannt derselbe vor die Assisen verwiesen und verurtheilt sey, daß die Anklage-Acte gegen ihn errichtet werde.

Der königliche General-Advocat erklärt dasselbe, daß über den Thatbestand gepflogenen Untersuchungsakten folgende Thatsachen ergeben.

Vor unserem Hause steht der Angeklagte Jacob Kiebler in Diensten bey Herrn Valtin Jacob Fuchs zu Fürmung. Seine Kost bestund in wochentlich einem Gulden; Kleidung und Wäsche hatte derselbe zu Hause bey seiner Mutter. Den Tag über hielt sich der Mensch im Hause des Herrn Fuchs auf, und arbeitete für diesen.

Die Mutter des Angeklagten ist eine sehr arme Frau die mit ihrem Fleiße mühselig Unterstützung von ihren Kindern zog.

Unterdessen hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Mutter des Angeklagten auf einmal anfange sich gut zu leben, sich allerley anzuschaffen und einen Aufwand zu machen, mit der sie Leute überstieg.

Dieser Angeklagte verschwendete Geld in den Wirthshäusern, mit Karten und Tanzen, kaufte sich neuen Kleider, die nicht im Verhältniß mit seinem Verdienst standen, und war ziemlich reichlich mit Geld versehen.

Herr Notär Fuchs wurde davon unterrichtet und schöpfte Verdacht gegen den Angeklagten, daß er von ihm bestohlen wurde.

In dessen Schreibstube befand sich in einer verschlossenen Schublade, in welche das Geld gethan wurde, daß den Tag über einging. Bey genauem Nachsuchen entdeckte man, daß in Viertha-

lerstücken von Zeit zu Zeit die Schublade beraubt gewesen, und daß man unter dem Tisch von hinten her in die Schublade mit der Hand eingreifen und Geld herausnehmen konnte.

Um sich zu überzeugen, ob der Angeklagte wirklich Geld aus dieser Schublade stehle, stellte ihr Herr Fuchs auf die Probe.

Als er vier und zwanzigsten Februar über Geld gehen mußte, zählte er das in die Schublade vorräthige Geld. Während der Abwesenheit des Herrn stahle Kiebler bemerkte dessen Bruder, daß der Angeklagte sich lange in der Schreibstube verweilte; er ging hinein, sah und suchte den Bruder unter dem Vorwand, die Thüre von dem Angeklagten zu öffnen. Des Abends fand Herr Fuchs bey seiner Zurückkunft, daß drey Gulden Fünfkreutzerstücke entwendet waren.

Am siebenund zwanzigsten Februar ging derselbe wieder über Geld, zählte aber vorher das Geld und notirte es auf. Bey seiner Zurückkunft des Abends entdeckte er, daß ihm wiederum Geld gestohlen war und zwar,

ein Zweifrankenstück,
ein Fünfkreutzerstück
fünf Sols Fünfkreutzerstücke.
und sechszehn Kreuzer.

Man stellte alsbald den Angeklagten zur Rede, und erklärte ihm, daß man ihn visitiren werde. Er erschrack zwar, leugnete aber dennoch stand-

ent wendet zu haben, und erklärte, daß man
ihn visitiren könne, man würde nichts bey ihm
finden.

Als man ihn zur Visitirung schritt, fand
man unter dem Hut ein Packet verborgen, worin
Geld eingewickelt war, daß der Angeklagte in
der Hast herausgeschüttet hatte.

Beim sofortigen Ausstand wurde das folgende
ganz das Geld aus dem Packet herausgenommen
und gezählt, es befand sich darin dreißig
neun Zwölfkreuzerstück.
neun große und kleine Kreuzer
neun Zwanzigkreuzerstück
drei silberne Fünfkreuzerstücke.

In seinem Verhören läugnete der Angeklagte
jeden Raub gemacht und viel Geld ver-
schwendet zu haben. Er gestand am siebenundzwan-
zigsten Februar seinem Pfarrer Rektor Fuchs das
in verwichenen Dezember von gestohlenen französi-
schen Geld aus der Rheinbank unter dem Schreibzeug
verwendet zu haben, behauptete aber doch an die
dabey gewesene deutsche Münze sich nicht
erinnern zu können.

Von den am vier und zwanzigsten Februar
und den früher statt gehabten Diebstählen
will er durchaus keine Kenntniß haben, und be-
harrt somit unwandelbar darauf, daß er außer dem

im Rheinbank gefundenen französischen Gelde kein
Geld Thaler wie auch Arrondirt wendet habe.

Da allem dem ungeachtet sich dasjenige der genannten Jacob
Rübland angeklagt ist, zu verschiedenen Malen
in Dezember Jahres einhundert achtzig
und siebenzig den Herrn Jacob Jacobi Thaler
zu Vermögens, während er bey demselben als
Dienstknecht um einen bestimmten Lohn in Dienst
war, auch der Verschluß und Diebstahl unter
dessen Abwesenheit, indem er von seinem dazu
einen Verdacht eingezogen, daß Geld und anderes
bis auf vier und zwanzigsten Februar dazu Gelder
französischen Thaler, und dem sieben und zwanzigsten
desselben Monats drey Fünffranckenstücke, eine
Franckenstück, fünf halbe Franckenstücke und
sechszehn Kreuzer gestohlen zu haben, daß
das Geschworenengericht sich nunmehr zu er-
kennen, ob der Angeklagte der verübten
Verbrechen schuldig ist.

Nach Anhörung der Advocaten Pflüger
in seinem Vertheidigungs mittelst für den
Angeklagten, welche Vertheidigung derselbe durch
den seinen Angeklagten zugestellten Advocaten Stark,
der verhindert ist, mit Einwilligung des Ange-
klagten übernommen hat.

Gerichten die Feststellung der Thatsachen welche zu finden
nachstehenden von den Geschworenen zu stellenden
und Theils auf den summarischen Inhalts
der Anklageschrift hervorgehenden Theils
auf den Thatbestand sich beziehenden Fragen
vorgelegt:

„Ist der Angeklagte Israel Kübler
schuldig?

Zu verschiedenen Zeiten im Laufe des
Jahres mit Beginn und weit hinein in
siebenzehn hundert Sechs
und Vierzig zu Steinmauern, während der Zeit
derselben als Hausirer oder Colpor-
teur mit einem bestimmten Coffre
in Dienst war, und der von Elisabeth
Pfisterer unter Vorgabe Schuld, indem
er von Gustav Hänsi mit Obligation
empfangen, baares Geld und verschiedene
neue und gebrauchte Fabrikate dazu
selbe Herausgestrichen und von seinem
und gemeinschaftlichen Vorschuß
mit Zweyn Herausstrich, mit Heraus-
streich, durch selbe Herausstriche

und sich daraus Vortheil zu machen
suchen?

welche Feststellung einstimmig dahin geht:

„Ja der Beklagte ist schuldig, das
Pferd von 27 Louisdor gestohlen
und die Tasche seiner Begleitung zu
haben."

Nach Ablesung der Fragen und Antworten
durch, welch hinsichtlich der Feststellung der Ge-
schworenen, und der Artikel 386. N.° 3
des Strafgesetzbuchs, der Art. 366. und 368
des Strafgesetzbuchs über die gemeinschaftliche Ver-
brechen und der Art. 4. der Verordnung
des gemeinschaftlichen Militärgerichtshofes Ge-
meral-Gouvernements vom 31. März 1814
Israel Kübler verurtheilt wurde, zu
einer zweijährigen Gefängnißstrafe
von einem Jahr und zu den Gerichts-
kosten; das zugleich die Rückgabe
des gestohlenen der gerichtlichen Beschlag-
nahme unterworfenen Pferdes verordnet wurde.

Zufolge dessen, daß die Verhandlungen
dessen der Anzeige dieser die Verletzung
der Ehrfurcht schuldig erkannt worden,
zwar mit Verbrechen dahin, daß
durch den Art. 386 N.° 3 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen ist;

Zufolge dessen jedoch, daß nach den
statt gehabten Verhandlungen und vor-
gebrachten Vertheidigungs-mitteln mil-
dernde Umstände zu Gunsten des An-
geklagten viel favorable stellen, und in
vorliegender Fall den 2.ten Artikel
der Verordnung des gemeinschaftlichen Gouvernements des Mittelrheins vom 31.ten Mai 1816 anzuwenden zu seyn;

Verschiedene dieser Artikeln und
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches
über die Verbrechen, welche
Artikel alle von dem Gerichtshofe
verlesen worden, und wovon Einsicht

Art. 386

" mit der Strafe der Einsperrung wird
" jeder bestraft der

N.° 3. abwesend ist,
. Name des Kind an Gemeinschaft oder
. an Lebensdauer ist, ausser wenn der
. Verbrecher gegen Personen

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1816

" die Gesetz- und Akten-Gerichtshöfe beurtheilen gegen an
" und über sich [illegible] den Ehrenrath über Criminal Ver-
" brechen, allein es wird den militärischen Formen

Art. 366 des Gesetzbuches über die gemeine
Verbrechen

" In allen Fällen der Entführung, der Entfernung
" oder der Verheimlichung [illegible]
" soll der Gerichtshof [illegible] verurtheilt
" der Gerichtshof [illegible] wenn die Verführung ge-
gen eine Minderjährige unter dem siebenzehnten Jahre gegangen.

Art. 368 abwesend ist

" der Verbrecher oder der Anzeiger, welcher zum
" Leben soll in die Kosten gegen den Staat
" verurtheilt werden.

Wahrscheinlich der Assisen-
Gerichtshof dem vorgelegten
Fernand Paulchan, zwanzig Jahre alt, Maler
6 12 millimeter groß, Haaren Farben

und Alles zu übernehmen, was zum Augen
blicklichen Dienst, gemeinschaftlichen Besten, Schaden
Nutz, Frommen dienen, zu was Gestalt, Sachen
es geschehen oder fürfallen möchte gebührlich und pflich
tig sein wollen, Inmaßen gelobt und zu Gott
den Allmächtigen durch Jesum Christum
seinen lieben Sohn unsern Herrn
und Seligmacher Amen zu Ende

Hierauf die Rückgaben an den
Syndicum der Appellanten und dem
Procuratorem Principalem Gulden

Also zuerkannt und verkündet zu Leipzig,
Montags in dem Rathsgewölbe der Appella
tionen von Sechzehen Uhr Vormittags
nach Christi unsers lieben Herrn
und Seligmachers Geburt, im Jahr
Eintausend Siebenhundert Sechzig
und Sechs, Unter der Appellaten
Siegel, Und meiner Unterschrift
Sign. Pronunciatum, Act. ut supra
Der Doctor Joachim zu Leipzig verordneter
Rath General Advocat und Commissarius

3

Abgeschrieben durch Appellat. Procurat.

Fritzsch Assmann. Ex.

Klepmann

Urtheil

Martin Ims

17 Juni 1817

In der Appellationssache des L. B. Klein Lemsal, wohnhaft Hasenpoth zu Zensmbruchen Hofe, hat das gesammte zu Zensmbruchen Hofe, hat das gesammte Hofgerichts Urtheil gefället

Da in Erwägung daß von dem Ass. Hofgerichts Advocaten der L. Appellantschen gegen die zu Zensmbruchen von erster und zweyter Instanz Recht gesprochene Pfändung keine rechtliche Ursache vorhanden

Martin Ims gebürtig aus Kölln, Hasenpoth Kirchspiel, woselbst verheyrathet gewesen, und Jahre lang, daß selbe zwar verstorben ist, doch hinterlassene Wittwe und minderjährige Kinder allhier in Mitau sich aufhält, und mittelst Testaments zu Vormündern ernannt worden zu seyn, Bekannte und Verwandte dieses Martin Ims, wie auch Vormünder seiner Wittwe und Kinder, werden hiemit aufgefordert, sich binnen Jahr und Tag a dato dieses Proclams, Mitau, in Hofgerichts Canzley allhier oder wenn und zu welcher Zeit Sie sich sonsten in Curland befinden, bey diesem Hofgerichte zu melden, und weiter Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist, Niemand weiter gehört werden soll.

Land Hofgericht der Herzogthümer Curland und Semgallen Appellations-Gericht des Klein Lemsalschen Hofes zu Zensmbruchen, wohnhaft Hasenpoth, Martin Ims, Hasenpothschen Kirchspiel, Kölln gebürtig, und daselbst verheyrathet gewesen, und Jahre lang, daß selbe zwar verstorben ist, doch hinterlassene Wittwe und minderjährige Kinder allhier in Mitau sich aufhält, und mittelst Testaments zu Vormündern ernannt worden zu seyn, Bekannte und Verwandte dieses Martin Ims, wie auch Vormünder seiner Wittwe und Kinder, werden hiemit aufgefordert, sich binnen Jahr und Tag a dato dieses Proclams, Mitau, in Hofgerichts Canzley allhier oder wenn und zu welcher Zeit Sie sich sonsten in Curland befinden, bey diesem Hofgerichte zu melden, und weiter Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist, Niemand weiter gehört werden soll.

" wurde verlangt und derselbe vor den Assistenzrath vernommen
" wird, zeuget der Königlich Bairische General-Staabs-Profoß
" von Sie bestätigend auch den Thatbestands-Befund
" wie folgt.
" Am acht und zwanzigsten Januar sechzehn hundert acht und
" siebenzig Vormittags zwischen zwei und drey
" Uhr, als ein Diener in das Haus des Waidelhofer sollte,
" wo der königliche Liebstall begangen worden ist, wurde
" dem der Angeklagte Martin Huber quer über das feld
" nach dem Waidelhofer zugegangen, als der Angeklagte
" diesen auch an den Hof gekommen war, daselbst sich dasselbe
" auf einmal Licht, so daß man ihn nicht mehr auf dem
" Hofplatze des genannten Waidelhofer sehen konnte.
" In dieser Zeitlang wandte der Diener aufmerksam
" so gab dasselbe acht und sah den Angeklagten zwischen
" zwischen der zum Hofe gehörigen alten und neuen Scheune
" beschäftigen Gang hin und her gehen und in die neue
" Scheune gehen.
" In dieser neuen Scheune blieb der Angeklagte etwa
" seine Viertel Stunde, kam dann mit einem gefüllten
" Sack, worin etwa vier bis fünf Simmern gewesen sein
" konnten, heraus, und ging damit in die alte Scheune,
" wovon dasselbe auf's Neuer nach einer Viertel Stunde blieb,
" kam aber ohne Sack heraus, in der nicht weit vom Hof
" entfernten sogenannten Hundsloser graben ging, wo er
" sich von einem daselbst stehenden Baume einige Holz
" holz machte, und dann seinen Weg nach dem Hofe
" nach Zöller Feld
" Als der Diener das Abends nach sechs Uhr genommen war
" vernahm dasselbe was er gesehen, worauf der Zeug
" welche dann sogleich entschlossen den Angeklagten
" sogleich auf Ertappen, um ihn das neue Diebstahl gestört
" mit Verhaften;

" der Angeklagte das Waidelhofer Hofes, der entschlossene
" dann in Besitz, da er in Zöller auf einen Leiter gestanden
" war, weil das Abends ein acht Uhr war. Sogleich
" bey seiner Ankunft visitirte derselbe mit mehreren
" den Zeugen in der Scheune und fand, daß der und der
" Neuen Scheune auf dem Speicher das Mehrere Fach
" gesunde Laden offen stand, man fand sonnen, daß von
" dem auf diesem Speicher befindlichen Getreide etwa
" drei bis fünf Simmern fehlten welche dem auf seinen
" auf mit dem Schäuber Weg gefüllt waren, man fand
" weiters eine Mannsschuh Spur der neben dem
" Speicher Laden gelegenen Hofes bis zum Verschlusse
" wo die Entwendung begangen, und wo die Schuhe Ab-
" drücke bis an den Laden; auf in der Scheune befand-
" man noch Getreide von dem schon gestohlenen
" Hafer, dann Werkzeuge des Diebs fand ob sich
" endlich auch noch, daß einer derselben fehlte. —
" Der Entschluß ging sogleich auf den Diebs nach
" Zöller, dem Wohnorte des Angeklagten, daselbst zu
" Bürgermeister, dem der sogleich zu verhaften befahl Ange-
" klagten auch in der Nacht eine Haus Visitation an-
" zustellen, welche dann auch Endlich noch des Nachts
" um zwölf Uhr, statt hatte.
" Der glaubt beim Eintritte in das Zimmer des Ange-
" klagten verwunderte der Entschlossene einen auf dem Tische
" liegenden Brief für den ihm entwandelten an.
" Auf die an den Angeklagten gemachte Frage, woher
" er diesen Brief habe, antwortete derselbe anfangs gar
" nicht sondern stellte als wenn er schliefe, erst auf
" wiederholtes befragen antwortete derselbe: „Was
" weiß ich, ich liege ja im Bette und schlafe."

" Der Geschworner das Angeklagten muss heraus sind und
" sagten ihr Leider habe in seinem Backofen mehr
" Feuer gebraucht. Alsdann wandte dasser sich zu den
" übrigen Herren Commissarien, welche man das hätte
" sagen müssen, dann endlich Herr darin gedacht
" Wären;

" Als man aber das Angeklagten wieder
" Weg ging, sagte man auf neue auf der Feuer selbst.
" Leider diese sie da selben nirgends finden.

" In der folge sagte man auf neue von der Frau, welche
" die Abwesenheit des Geschworenen auf der Leiche Zeugen
" allein auf dem Hofe gewesen Were, den Tag über sage
" sie Heute immer in ihren Zimmern gewesen und
" habe dasse niemand auf dem Hofe gesehen, allein
" da das Abends Zwischen Sieben und acht Uhr der
" Feuer gegen die alte Scheuer Hütte sehr starck ge-
" bellt habe, so sage sie aus sicher gegangen, da ob
" ihr Mann Kommen, als dasse sie einen Mann wie
" mir Worte zugehören, im Zimmer der Scheuer.
" Diese Zeugen habe sich unter dem bellen des Hundes
" Verloren, sage aber auf mein Frage Ob von der
" Scheuer eine von dem Feuer Verfolgt worden. Da sie
" in Hofraum Allein gewesen sage sie habe sie nicht den
" Mann gesehen aber den Feuer Zeugen und
" Weiber mehr Zusagen.

" Der Angeklagte sind Einigen in seinem Verhören,
" Wärend der Feuer Visitation gesagt Zu haben er wisse
" nicht von dem Feuer, gestand aber, auf dem er mehrere
" mahlen sein Messer gewendet hatte, auch nicht, in
" dem Falle das Geschworenen gewesen Zu sein, auf sie
" den Feuer gestochen Zu haben, allein Statt

" dem mir Feuer gefallt Zu haben, Welche ihm augenblick
" der Geschworenen bei Welchem er als Taglöhner gearbeitet,
" ihr Handl gefallt habe, er habe nie Etwas mit dem Ge-
" schworenen gesagt, dasser mit seinem Feuer
" Feuer nie gekommen wollte, allein dass sey sicher ge-
" kommen, weil der augenblick Geschworenen so schnell Weg
" auf die Leiche gegangen sey;

" Als man ihm den Geschworenen auf über diese Ge-
" gebe befragte, so sagte darselben, der Angeklagten sage
" Wirklich der sey bei ihm gewesen, er habe ihm auf mi-
" nuste Feuer Antwort; allein ihm diese Ihm auf
" sage der sein Liebstes gegeben, er Wärn Feuerwerk
" so schnell Weg auf der Leiche gegangen, sondern,
" im gegentheile noch so gar Zu seine gablieben, bis alle
" seine der sey Wiedergewesen sagen und sey glaiche
" wohe

" Aus nun Zulezt auf die Art und Weise betrifft,
" wie der Liebstes begangen Worden ist, so Famit ab
" gewiss Zu sagen, dass darselbe mittelst seinen eigenen
" durch den Leiche Leben auf den Leiche begangen
" Worden ist; denn dafür sind der von den Zeugen
" durch auf der Stab gefundenen Feuer in der Scheuer
" und durch den Stiefe auf dem Leichen bis an den
" Verstorbenen; durch mein Ortsbesichtigung ist dieser
" gestellt, dass nun durch diesen Leben sehr begünstigen
" Einigen Feuer; und dafür ist auch das eigene
" Eingeständnis des Angeklagten auf diese Art wie
" es sagt, Feuer gefallt Zu haben.

„ Ob allem diesem wegibt sich dann, daß Martin Jacob
„ von Lotte angeklagt ist.
„ Am acht und zwanzigsten Januar ein tausend acht
„ hundert und sieben Jahr des Rathsmittags zwischen zwei
„ und drei Uhr, mittelst einsteigen durch ein Fenster
„ aus der Hinter Wohnung auf dem Hofe des Wohnhauses
„ des Jacob Dautzenberg auf der Mühlbacher Gas,
„ Haus die Nummer zwei mit Nebst einer Axt ent-
„ wendet zu haben.
„ Und der Gerichtshof hat über die Frage, ob
„ der Angeklagte dieser Verbrechen schuldig ist.

durch Aufforderung der Geschworenen
in seinem Wahrspruch einzig mittelst dem
Ausdrücke:

Ja schuldig der Verbrechen der Geschworenen
welche zu Laste angeschuldigt dem Jacob
Hünsbrunten gestellten und Theil mit
dem Nämlichen Inhalte der Anklage-
akte hervorgehoben, Theil auf dem
Debattirten Fuß eingebrachten Fragen
gesetzt.

„ Ist der Angeklagte Martin Jacob
schuldig

dem rest und vorliegenden Verbrechen Diebstahl
erschwerend Einbruch der Geschworenen

gemäßen zwei und drei Uhr mittelst
Einsteigen durch ein Fenster
und der ganzen Nämen mit dem
Inhalte der Anklageakte auf dem Wohnhause
Bruchhofstraße Haus der Frau
Wittwe Berg und mit Diebstahl
entwendet zu haben?

welche Frage einstimmig dahin gelöst

„ Der der Angeklagte ist schuldig
„ jedoch ohne einige der erschwerenden
„ Umstände.

durch Aufsetzung der ganzen Schuldigkeit
Verneinung in seinem Ausspruch, welcher
dahin geht, daß, nach Ansicht der
Artikel 401 des Strafgesetzbuches,
Martin Jacob in einer Gefängnißstrafe
von drey Jahren und in die Kosten
verurtheilt und die Confiscation
des Corpus mandati erwarte.

In Erwägung daß die Thatsache
einig daß der Angeklagte durch der
Erklärung der Geschworenen schuldig

verbleibt worden ist unter dem Eigentum
mit Vorbehalt zu sich trägt, erhält
aber zu Anzeigen verpflichtet, welche
durch den Artikel 401 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist;

Auch schließt nur mit Anwendung der
Artikel 365, 366 und 368 des Gesetz-
buches über das gemeine Verbrechen,
welche Artikel förmlich zum Text
gehören worden und also
lauten:

Art 401 des Strafgesetzbuches

„Die übrigen mit gegenwärtigen Abschnitte nicht vor-
„gesehenen Diebstähle, so werden mit einer
„Geldstrafe von einem Jahr vorgestraft
„und fünf Jahr Freiheit belegt sein.

Art. 365.

„Ist der Diebstahl verübt, so soll
„der Gerichtshof die durch das Gesetz zu
„bestimmte Strafe verschärfen wollen in
„dem Falle wo eine der folgenden Umstände

Art. 366.

„der Gerichtshof soll gehalten sein die Artikel

„vor den Eigentümern der in Betracht zu-
„kommenden Objekten vorgesehen.

Art. 368. „Ebenderselbe
„der Gebäude oder der Plätze, welche
„gewöhnlich soll in die Luft zum den Mensch
„und die Gegenstände verwüstet werden.

Nunmehr hat der Verfügungsrat
den folgenden

Vierten Teil, zwei und zwanzig Jahre
alt, ein Meter 75 Centimeter groß,
Gesicht und Augen braun, Nase klein,
Mund groß, Kinn rund, Gesicht
rund und eine schöne Farbe, Person
von festen Leib breite Vorlagen
gebaut und erhaltet zu Leiden

Da ein vorsätzlicher Betrügerei-
streiche von seinen Jahre und an
alle Artikel des Strafgesetzbuch gegen
den Beamt, sein widrig und
Pension von Zwölf Hundert acht und siebenzig
Francs fünf und achtzig Centimen

Wegwendet die Rücksicht über von
den sein nachstehenden des Gerichtshofen
Urteil gegenstand;

Ehe gnaedigst und wohlbedächtig zu Herzen
genommen in dem Fürstenthume der
Landesregierung ein sicheres gutes
Land Frieden und recht gemeiner sicherer
Justiz, wie gnugsamlich erfordert,
Recht und Polizeiordnung gemäß, Fürstlicher
der Landesregierung, Hofe, Fürstlicher
Rath wesen, Kanzler der Regierung
Räthe sowie, Unserer Landschaft
der gute Rath sorgfältig und
Vertrauen. Abzugewärtig

Fürstlich Hz.
Ansmann.

Bergmann

Friedrich Theis
17ter Juni 1817

Das Assisen-Gericht
über den L. L. Rheinkreis, versetzt
in Zuchtpolizei-Sachen hält,
hat folgendes Urtheil gefällt

Einzig: Nachdem das Anklage-Kammer
des k. Appellations-Gerichts zu Zweibrücken
am 1ten letzthin Herr Heinrich Landrath
Präsident verordnete Assisen eröffnet worden

Friedrich Theis, Zuchthäusler gebürtig
in Asselheim, 1ten Kantons Frankenthal, Bezirk
Landau im Departement Donner-Berg,
ohne Beruf;

wurde angeklagt, durch denselben mit Nebenthäter
zum Nachtheil in seinem Wirthshause, wovon er als
Gast sich genommen, ertappt zu sein;

Einzig: Nachdem nun dem Vorsitzenden des Hof
Verlesung vorgenommen, Zeugen in Gemäßheit obigen Urtheils
aufgerufen, Anklage-Akt nun Angeklagten Herr vorgelesen
Inhalt nachfolgender Tatbestand:

" In Gemäßheit Artikel des Anklage-Kammer des Kö-
" niglich Baierischen Appellations-Gerichts des Rhein-
" Kreises vom 1ten dieses Monats, wodurch gegen
" Friedrich Theis, drei und zwanzig Jahre alt, Zeug-
" bäcker zu Asselheim, welcher beschuldigt ist.

" in der Nacht vom ein und dreyßigsten December
" Siebenzehnhundert achtzehnhundert und sechszehn auf dem

" ersten Januar d. Js. anfangend auf sechs Jahre
" in einem mit dem darauf stehenden Wirthschafts- und Mühlen-
" Einrichtung zu Oberthorn, worin der selbe als Pächter
" aufgenommen war, zusammenhängend und Garten,
" vier Scheunen, einen zweistöckigen Backofen, und
" kleines Kelleranbau, Halbbauantheil zu verkaufen,
" Anklage erhoben und derselbe vor den Assisenhof
" verwiesen wird, beauftragt der Königliche Friedens-
" general-Staats-Prokurator die Hauptverhandlung
" dem Untersuchungsakten vor, wie folgt.

" Am ein und dreißigsten Januar des laufenden
" Jahres, Abends, das Abends kostete der
" Angeklagte Jonis in Wirthshause des Müllers
" Reichmann zu Oberthorn, wo er sich mit einigen
" daselbst sein sonst bis acht Uhren zu thun
" und erst als man Wirthshause schon erst mehrere
" und Zeugen, ein mannhaftes Handlungen im
" Halle auf dem Hofe.

" Daselbst erklärt der Angeklagte sich Morgens
" um sechs Uhr, wo er von der Magd geweckt auf-
" stand, aus dem Halle herausging, und dann sein,
" dass man weiter Aufmerksamkeit auf sein ge-
" wesen wäre, und also dass er sich unsichtbar
" aus dem Hause gezogen hätte, sich entfernte,
" indem so, dass Niemand angeben kann,
" wie und wann er sich aus dem Hause wegbe-

" geben hat.

" Erst gegen sieben Uhr des Morgens bemerk-
" te die Magd, dass aus dem Garten vier Gänse,
" ein weiß merinoisches Schaaf, und ein kleines
" kattunenes Halbbauantheil vermisst sey,
" und benachrichtigte ihren Dienstherrn davon und
" welcher sogleich auf den Angeklagten Verdacht
" hatte, da dieser sich schamlose Weise aus dem
" Hause entfernt, sein Pferd auf der Stelle von
" einem Orte zum andern verschlagen, bis er sich
" endlich einige Tage darauf in Kinder flüch-
" tete auf und durch den dortigen Einwohner mit
" verschiedene Lügen, den Diebstahl eingestand
" und die Beute angab, dann er die entwendeten
" Effekten schon verkauft hatte.

" Gewürdigt heraus auf die vom Angeklagten
" angegebenen Käufer der entwendeten Gegen-
" stände vernommen und abgehandelt, dass der
" Angeklagte Wahrheit gesprochen hatte. Man
" erhält von diesen wieder die vier entwende-
" ten Gänse, nebst der weiß merinoischen
" Schaafe, welche schon vom Angeklagten auf
" schon Angabe verkauft worden waren, und
" welche die Bestohlene sogleich für ihr Eigen-
" thum anerkannten.

" Wie das gleichfalls entwendete Halstuch beschaffen war
" wegen nicht aufführen und der Angeklagte leugnete solches
" nie selbst entwendet zu haben.

" Auf sein letztes Verfahren befragte den
" Angeklagte bey seinem Hause gewesen sey
" zu Sandweiler und Leugnet wenigstens die vier
" Hemden nicht, wohl aber das Halstuch
" entwendet zu haben.

" Was nun die Art und Weise betrifft, wie der
" Diebstahl begangen worden ist, so scheint es
" gewiß zu seyn, daß der Angeklagte durch
" Nachschlüssel, wo der Diebstahl begangen worden
" ist, als Haft aufgemacht genommen hat
" unseren Zeugen sagen sich bestimmt und der
" auf den Angeklagte selbst zu stehen ab wie. Es
" scheint ferner gewiß zu seyn, daß der zur Nacht
" Zeit begangen wurde, dann da Morgens vor
" sieben Uhr am ersten Januar die benannte
" achthundert siebenzig sein, wurde der Diebstahl
" schon entdeckt und der Angeklagte selbst
" gestellt sind, ist am halb sieben Uhr begangen
" zu haben, also zu einer Zeit, wo es gewiß dem
" ersten Januar noch dunkel ist.

" Eben so gewiß scheint es ferner zu seyn,
" daß der Diebstahl in einem mit einem be-

" wohnten Hause zusammenhängenden mit einem
" festen Mauer umgebenen Garten begangen
" wurde, da unsere Zeugen sagen sind aus
" Versehen von Feindabrichten vorgenommen
" Selbbefestigung ist es gewiß Constatirt.

" Was nun weiterhin die Moralität
" des Angeklagten betrifft, so erhellt sie
" selbst aus der Art, wie er die entwendete
" Gegenstände den verschiedenen Personen auf
" Zeugnisse und Nachbar, zu verkaufen, als wie sonst
" gewöhnlich Diebe der andere und diesem
" in Bäsen ein Gespräch Diebe zu sagen
" pflegt.

" Es ist demnach Gerichtlich Gesetz von Rechts.
" zum angeklagt:

" in der Nacht von ein auf Donnerstag
" dreyhundert achtundsiebenzig auf sechs-
" zehn auf den ersten Januar die drei-
" hundert und siebenzig in einem
" mit dem bewohnten Wirthshause des Meisters
" Reisinger zu Ebnerthsein, worin derselbe
" als Gast aufgenommen war, zusammen-
" hängenden Garten, vier Gänsen, einen
" weiße Mousselinen Schürze und ein klei-

„ und Kostenersatz Ersatz zu leisten
„ Der Geschworenen hat demnach zu erkennen,
„ ob der Angeklagte dieser Verbrechen schuldig
„ ist.

Nach Anführung der Aktenstücke
ist es nun die Pflicht eines jeden
der Angeklagten.

Gegenstand der Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden verpflichtet sind auf die Fra-
gen gestellten und durch den
gesetzlichen Inhalt der Anklageakte ge-
rechtfertigten Schuld oder Unschuld
angeklagten Strafen gerichtet.

Ist der Angeklagte Ferdinand Thiess
schuldig:

in der Nacht von auf den 31ten
Dezember 1816 und den ersten Januar
1817 in seinem mit dem Burgfrieden
Arbergh gelegenen der Witwe Kristmann
zu Schaarhorn, worin derselbe
mit Heer rechtsgültig versehen war,
zu Arbergh gelegenen Orten,
mit Gewalt und mit einer Axt
und mit einem Beile Einbruch

„ Verbrechen nicht zu haben?“

welche Erklärung mittelst dieser
Frage:

Ist der Angeklagte schuldig des
„ Raubmordes mit allen diesen Verbrechen
„ zwischen zu haben, welche die Frage
„ so wie solche gestellt ist, in sich
„ begreift, daß mit Ausnahme, daß
„ der Raubmord bey der Nacht
„ von den Begebenheiten worden sey.“

Nach Anführung der Beschuldigten der Gemein-
schaftlichkeit, Worinnen in seinem
Betragen dieser gefunden daß nach der
der Art. 386 & 4 Art. 21. und 36 des
Strafgesetzbuchs; Art. 2. der Verordnung
vom 31ten Mai 1816, Ferdinand Thiess in
mit Einschränkung von Fünf Jahren
und in die Kosten zu verurtheilen
zu verordnen daß der Urtheil ge-
druckt und an den von dem Gerichte
vorgegebenen Orten vorgelesen
werde, endlich die Rückgabe der ent-
wendeten Gegenstände zu verordnen,

Gutbefinden, daß die Verhandlung

Wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, auf Verurtheilung angetragen, und durch die Art 386 N° 4 und 4 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der Art. 21. 22. 36 des Strafgesetzbuches, Art. 2 des Gesetzes des 20sten Januar Gouvernements des Mittelrheins vom 31ten März 1814. Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 386 N° 4 und 4 des Strafgesetzbuches.

„mit der Strafe der Einsperrung werden alle jene belegt welche z/ist

N° 4. wenn der Gefängniß- oder Kerkerstrafe in einem hierzu bestimmten Orte oder Gebäude dauernd Arbeit angelegt

N° 4. wenn der Gefängniß in einem Arbeitshause zu demselben Gefangenen und Arbeiten verurtheilt worden.

Art. 21. Strafgesetzbuch

„Jeder zum Tode der Einsperrung verurtheilte „ist, der erst in das Arbeitshaus einige Jahre

Art. 22

„Jeder zum Tode der Zwangsarbeit verurtheilte „der Einsperrung in das Arbeitshaus ist „unverzüglich angeschlossen, der alle Personen seines „Standes entkleidet, mit dem öffentlichen Zeichen der „Strafe versehen gestellt werden pp.

Art. 36 Strafgesetzbuch

„Alle Urtheile, wovon auf Todes-Strafe, Einsperrung pp erkannt wird, sollen in Ausgang „gedruckt pp.

Art. 2 der Verordnung des gemeinschaftlichen Gouvernements vom 31ten März 1814.

„Der Strafgesetzbuch soll nicht anders in Folge „der Criminal Strafen pp.

Art. 366 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren

„Im Falle der Lossprechung wie in jenem der „Verurtheilung oder Verurtheilung soll der Gerichtshof pp „der Gerichtshof soll darüber unverzüglich durch „die gewöhnlichen Organe dem Freigesprochenen ertheilen „gegeben werden."

Art. 368. Strafgesetzbuch.

„Der Vorsitzende oder der Kläger verlesen

anzuklagen, soll es der Polizei gegen den Beamten
[illegible] Anzeigenerstattung anheimgestellt werden.

Wegen Zustellung des Abschiedsbescheids
an den

Friedrich Christ, Bauer und Gemeinderath
alt Gabelbach wegen Abschiedes, Entlassung
von bestimmten Wohnort, Gesuch
seines Sohnes Carl, Beamter Taxator, wegen
Heirath, Adam Augustin, Bauer Augustin
Bergmann, mittellosigkeit halber und Mangel
eigenen Hauses und Hausrath, Bürgerlichen Rechts, Bürgerlicher Gerichtsbarkeit, Gesuch Gemeinde Gabelbach

Zu meiner Entschließung über Christ
Gesuch und zu allen vorgetragenen
gegen den Beamten, beziehungsweise auf die
Heirath von Johann Friedrich Wenzig
Bauer mündig Sohn Entlassung.

Nachdem nach gepflogenen Verhör Abschied
mit Auszug gedachter Gemeinde zu allen von
dem Gesuche bestimmten Orten und
Gründen öffentlich angeschlagen worden
sind; denn nach die aufgenommenen
Gegenstände, welche mit Urkunden belegt

Stücke zurückgegeben worden sollen.

Also genehmigt und unterschrieben zu
Gabelbach in dem Sitzungssaal des
Bezirksamtes am Siebenzehnten Juni
Tausend acht Hundert siebenzehn,
wo gegenwärtig waren, Sitzender,
Regierungs-Rath, Vorsitzender des
Bezirksamts, Hepp, Vorsitzender, Beisitzer
waren, Christen, des Bezirks genehmigter Ersatz
Mann Substitut des Gauamts-Verwalters
Hartkumbert und Protokollirender Abwesenheit
genehmigt schreiber.

Sitzung [illegible] Ammann.

Bergmann

Philipp Müller
neu
Lembach Heim.

18 Juni 1817.

Urtheil

für den Königlich Bairischen Rheinkreis, rechts der Rheinbrücke seinen Sitz hat, auf folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen des von der Stadtlogh Commun des K. B. Appellationsgerichts der Pfalz rechts der Rheinbrücke neu nämlichen Magistrats gegen Philipp Müller, Taglöhner wohnhaft zu Lembach angeklagt ist eines mittelst Einsteigens und Erbrechens zur Nachtzeit in einen zugehörigen verschlossenen zu einem Wohngebäude gehörigen Hof gelegenen Keller verübten Diebstahls;

In Sachen des neu dem Herrn Land General-Prokurator neu Kop. Heinrich in Folge obigen Urtheils aufgesetzten Anklageacts, folgenden Inhalts:

" Der Königliche General-Prokurator am Königlich Bai-
" rischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises
" stellt vor, daß durch Aktenfaß des Appellationsge-
" richtes vom heutigen gegen Philipp Müller,
" neu und vierzig Jahr alt, gebürtig von Hengel-
" heim, Taglöhner, wohnhaft zu Lembach heim

" unmittelbar fürstigen und Lehnsherr verübten Diebs-
" stahls beschuldigt, Anklage erhoben, derselbe
" vor die Assisen verwiesen, und verurtheilt worden
" sey, daß ein Anklagbahl, gegen ihn vernommen wer-
" den sollte.
" Der Königl: General-Advocat erklärt hierauf,
" daß und der deßfalls eingeleiteten Untersuchung
" folgende Thatsachen erhellen.
" In der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und
" zwanzigsten Februar dieses Jahres wurden dem
" Sebastian Weinsheimer, Ackersmann in Ernolstein
" aus seinem verschlossenen Keller, durch Einbrechung
" gebrochener und ungefähr vier Maas Weins haltender
" Fässer
" Im Hause des Sebastian Weinsheimer lag
" in der Küche. Der Hof ist ringsum mit
" Gebäuden, die zu diesem Hause gehören, umgeben
" nur auf der Westseite befindet sich eine ungefähr
" fünf Schuh hohe Mauer und jenseits die hohe Mau-
" er liegt ein zu dem Weinsheimerischen Hause
" gehöriger Garten, worin verschiedene andere Obst-
" bäume anstehen. Im Hofe steht westlich die Küche
" an deren östlichen Seite der Keller angebaut
" ist, in welchem der Diebstahl verübt
" worden. Die Kellerthüre hat zwey Flügel und
" war versehen mit einem Schloß, das aus
" einem Stängelin den andern griff.
" Über das Schloß ging ein eiserner Bügel
" damit mittelst Hasps, worein ein Maschloß

" ging. Auch der Haken dem Keller liegenden
" Thüre griff in Kellerloch in der Kellerwand. Die
" beiden Hälbbretter und Riegel Hälbe Thür
" sind mit zwei eisernen Querbalken versehen
" sind.
" In der Nacht vom zwanzigsten auf den
" ein und zwanzigsten Februar hatte der Thäter
" sich in den obersten Weinkammer gegen
" Morgen die mittlere Thüre,
" die gegen den Hof stehende Thür, die immer im Ver-
" schluß gehalten wird. Die vorderste
" Thüre, die in Hof und standen
" die Gartenthüre aufstehend. An der Keller-
" thüre war das Maschloß abgesprengt,
" und lag zu Boden der Hasp stand der
" darunter lag der Nagel der unter der Thüre ge-
" standen Stängel. Der Bügel an der
" Thüre war nicht offen, sondern hing im
" Ring und weil man den inwendigen Bügel
" selben Stängel gebrauchen wollte, um das
" Schloß der Kellerthüre zu öffnen, gewahr
" er nicht nöthig, auch konnte der Nagel
" nicht zum Stängel gebraucht werden. Die Thü-
" ren waren offen. Die Thürriegel die an
" verschlossen, sondern nur eingehängt waren,
" standen auf. An dem in der Thüre be-
" findlichen Kellerloch waren die zwey ei-
" sernen Querbalken der Thüre aus ei-

" fuchsung sprang, so sprang, die nun lag gedungen
" die andere gebunden vor den Kellerluft in der
" Scheune. Auf stand daselbst der Eichbock, der
" sonstimmer in der Gegend der Keller aufstehen
" wird. An dem rechten hinteren Theil des Bocks war
" seine schwarze Abschürfung, sich sichtbar, die deut-
" lich zeigte, das Baum sich daselbst gerieben hatte
" und der Fell ihm stark gelitten hatte seiner Stand
" war der Zweifel bestimmt gehabt haben
" sey ein Melkkübel, der vorher in Keller sich
" fand und der sehr stark mit Grundstein
" auf die Hauptabel und das Pflanzbeschreibt
" stunden darumbad.

" Im Keller stand unter den Kellerluft der Grund
" stündlich an welchen der Deckel gebunden war.

" Auf den Keller waren sechst verschiedene
" Eich Roggen Brot und vier Mark Weinbrenn
" Brandwein aufbewahrt. Der Brantwein wurde in
" einem ungefähr fünf Viertelstallbuden fassen
" genommen, wahrscheinlich hat der Dieb den Brant-
" wein aus dem Fassen in den im Keller befind-
" lichen Melkkübel ausgelaufen, indem darin sich
" ausfangs Wasser vorfand und sich also dann
" auf dem Kübel in dem am Brunnen befindlichen
" Eimer geschöpft und davon fortgetragen
" Denn der Eimer war aufgebrochen.

" An dem Baum der das hinter dem Haus
" sol Weinfässer gelegenen Gärtchen, von dem
" Garten eines Nachbarn stammt, war ein

" gewaltsamen Hieb eingedrungen. Eichen
" splitter, welche man abgesprengt, deuten dass der Dieb
" von diesen Bäcken sein gekommen und über
" die Weinfässer sich Gelegenheit einen Zugang
" sich gemacht.

" Der Fass Weinfässer verfügte sich
" sogleich auf die Wachstube, zeigte dort
" seine Entdeckung und machte sofort die Anzeige
" bei dem Polizeidiener, dass der Verdacht
" den sich

" Gottlieb Lastad, sind der Angeklagte und
" so von der Weinfässer sich auf Befragung sofort bekannt
" und der Vorigen und obigen willig, sich selbst
" Wachtmeisterstand, der sie ganz bestimmt an-
" kannte und diese sogleich, wo er so häufig gewe-
" sen wären. Der Angeklagte antwortete
" und Wachtmeisterstand: Nun ja, wahrlich dann
" Entdeckung darauf in die Untersuchung
" auf der entgegengesetzt und Leistung seiner
" Aussage. Er trug einen braunen Rock, ein-
" en braunen Hosen, eine tuchene Weste und eine
" graue Zeughose.

" Als sie vor Wachtmeisterstand sich befand wurde
" sie bleibend vor Eich Roggen Brot gefragt
" von sechs bis sieben Pfund schwer. Diese
" Brote wurden von Sebastian Weinfässer
" für solche erkannt, die sie gestohlen
" worden sind.

" Die Magd des Wasserschmieds sagte dem Knecht
" nichts davon: Hatte sie auch gesagt! nur,
" in dem sie auf die Probe kam, daß sie einen
" Mann mit zugeknöpftem leinenen Brusttuch
" und einen langen Hosen, ohne Weste, einen
" Hutkragen vor das Gesicht gehalten, wor-
" ins Haus, den sie für den Augsburger
" ebenfalls erkannte und sagte der Knecht-Person
" nur im Gesicht bemerkte.

" Der andere Mann setzte Leiter auf das
" Dach, stieg den Rauchfang auf und sah in
" Mann in seinem Bette, den das Ge-
" sicht mit einem Tuche bedeckte, in die
" Hinterstube gehen, sah jedoch zu
" Gesicht des Knechts, welche von
" der Wasserstube über die Brücke stehen
" Mann, mit zugeknöpftem leinenen Brusttuch
" fahl auf! fahl auf! einen Augsburger
" in einem leinenen Rock und in seinem
" Hosen gekleideter Mann in der Hand, den
" er oben zu Gesicht sah, fast zu fallen
" und sagen der Knecht nicht erkannte.

" Da dem von dem Augsburg herabgestürzten
" Gesicht unsichtbare Leute. Die davon liefen
" in der Nacht zwey Stock gegen Süden
" die Treppen herab in das Augsburg
" Ruhe schlafend und nicht einige Bewegung die
" Knechte wahrnahmen.

" Auf die Anzeigung des Gesindes wurde
" sogleich die Knechte alle bald in die
" Wohnung des Augsburg und einige davon
" nahmen denselben in Verhaft, und schlossen
" ihn auf die Wasserstube; wo selbe sogleich
" das Haus umzingelten, bey zu Halt und stellten sich,
" als wenn sie aus dem Wasser gekommen wären. Andere
" Knechte und Stallknecht stellten einen Gruß
" Besitzung an.
" Die starken Grundreine Gewehr, an dem
" einen Wachtmeister Grundreine erkannten
" kam jemand entgegen. In der Stube fanden
" man einen Grundreine schlafend, wenige
" lich in der Nähe des Fensters, worunter
" man sich so weit hinlegte, daß Grundreine
" zum Fenster hinaus gegangen und vor dem Hofe
" unter sich vor Fenster und Thüre stehen
" Sie mit Stock und Grundreine
" rufen. Vor dem Fenster im Hof stand
" man unter der Düngergrube eine Halbe Stund
" breite Lache von ausgeschüttetem Grundreine
" Der Morgen um sieben Uhr entdeckte
" ein Erschießen von Landsknechten mitten in
" seinem Hof einen Einwohner Tot auf
" Fensterbrunnen vor. Es stand fest, daß
" dieser Einwohner derjenige war, welcher dem
" Sebastian Hemmerich mit dem Beil

" dem Grundrein weggenommen worden, dem
" wegen insbesondere der Diebin in der Absicht diesen
" Weg zu lassen in den Hof stellten, um den Wa-
" gen auf diesen zu werfen, wobei sie auf
" so ein lautes Getön und Farben verbun-
" den, die besorgten Mann durch diese
" Weg [illegible] und Zeugen gewahrt
" Und der Verfassung des Angeklagten be-
" findet sich kein Zweifel.
" In Ansehung der Strafe war zu berücksichti-
" gen, welche der Verletzung des Diebstahls
" dem entsprechend Strafe in Klein Bü-
" gen verhängt worden, da sonst die Strafe
" [illegible]
" Am Freitag den zwanzigsten Januar
" hundertsiebenundachtzig ist der Angeklagte
" da der Angeklagte sich von dem Bezirks-
" Gericht zu Tage wegen Diebstahls
" Gefängniß zu einer Besserung seiner
" Person gestraft.
" In der Nacht vom achten auf den neunten
" Februar dieses Jahres war auf der Dorf-
" stein Weinheimer in den verschlossenen Keller
" eingebrochen, und daraus fünf Eimer Wein
" und drei Käse entwendet worden. Um
" die Kellerthüren besser zu verschließen

" hat B. derselben damit das eisernen Vorlege-
" band mit dem Maschinenschloß angelegt. Der
" der eigentliche Thäter die That [illegible]
" Diebstahl war kaum mit Bestimmt-
" heit ausgemittelt worden
" Der Angeklagte stellt in Abrede jemals
" in Tage gelegten gewaltsamen Diebstahl
" die Weil in einem [illegible] Zeugen,
" von der ganzen Sache will er [illegible]
" keine Kenntniß haben. Er bezeugte in der
" Hauptsache zwanzigsten auf den Eid und zwei
" zeugen haben diesen Hasen gar nicht gesehen
" und Hund [illegible] gehabt und sie sagen nur
" Abend zu Tag gelegt zu haben,
" da dann erst Essen gewesen sey.
" Nach den Grundrein anhängen, so habe seine
" Frau davon von einem Jäger bekommen, und
" sich denselben in einem Hafen warm [illegible]
" Hand habe sie seine Frau in zwei Stücke
" gen abbraten wollen, dabey jedoch bemerkt,
" daß das einen [illegible] Brunn hätte.
" Indessen sein Grundrein in alle drey Ge-
" sätze gekommen, und ein Theil im Hafen ge-
" blieben, davon das Grundrein sey aber ge-
" gessen worden, will er auch nicht beweisen,
" und er kann nicht begreifen, wie denn sein
" an seinen Grundrein, den er mit Haut
" gehabt habe, aufgefunden haben sollen

„ Es allem dem ergibt sich, daß der gegen
„ den Philipp Müller angeklagt ist.

„ in der Nacht vom zwanzigsten auf den
„ ein und zwanzigsten Februar laufenden Jahres
„ verschiedene Male gewaltsam am Fenster
„ des Wohnzimmers in dem Ringbau verschlos-
„ senen Laden mit Hilfe des Brechstocks, der
„ zum Tatwerkzeug bestimmt war, geöffnet
„ und sich so Zutritt zu dem Wohnzimmer, das
„ gegen Ende des Jahres Heinemann, Ad-
„ vokat zu Landshain selber als Kanz-
„ leiraum eingerichtet hatte, verschafft
„ und dann mittelst Abschraubung
„ einer Messingschloßschraube und Entfernung
„ der doppelten eisernen Querstange die Kel-
„ lertüre aufgemacht und nach gleichfalls
„ gewaltsamer Aufbrechung zweier
„ eisener Fallen an dem in die Diele
„ gehenden Kellerloch, durch Entfernung
„ einer Lagerziegel mehrere Male Wein
„ aus dem Keller entwendet zu haben
„ hinreichend verdächtig erscheint.

„ Daß Angeschuldigter sich dessen
„ auch zu entschlagen, ob der Angeklagte
„ sich der erwähnten Verbrechen schuldig
„ ist.

Nach Ansicht des Hr. Kreis-Fiskal-Advokaten in der Entwickelung der Gründe, weshalb die Anklage begründet.

Nach Ansicht des Advokaten Schul-

in seiner Verantwortung nicht zu widerlegen sind
den Angeklagten.

Gehen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehender von dem
Herrn Präsidenten gestellten und schrift-
lich dem Gerichtshofe übergebenen Resultat der Anklage
acht Hauptfragen, theils auf den
Angeklagten selbst bezogenen Fragen gesetzt
ist.

„ Ist der Angeklagte Philipp Müller,
„ Tagelöhner, geboren zu Heinrichsheim,
„ wohnhaft in Landshain, schuldig —
„ in der Nacht vom 20 auf den
„ 21 Februar 1817 um zwei Uhr des
„ Morgens in dem ringsum verschlossenen
„ und zu dem Wohngebäude gehörigen
„ Hofe des Polizeirat Heinheimer,
„ Aktenraum zu Landshain über die
„ fünf Fuß hohe Hofmauer eingestiegen
„ zu sein, und dann mittelst Abschraubung
„ einer Messingschloßschraube und Entfernung
„ der doppelten eisernen Querstange
„ die Kellerthür aufgemacht, und
„ nach gleichfalliger gewaltsamer
„ Aufbrechung zweyer eisernen Fallen
„ an dem in die Diele gehenden Keller-
„ loch, durch drei festgehaltene Lagern-
„ egel mehrere Male Weinbouteillen

„Verurtheilung über den Beklagten zu verhängen
„für haben?
„und welche Erklärung hinsichtlich dessen
„geht.

„Bei der Anzeige ist schuldig, daß
„beschuldigte Verbrechen mit allen in der
„Frage aufgeführten beschwerenden Umstän-
„den begangen zu haben.

Nach Anleitung des hier Gesetzbuch
Strafgesetzen in seinem Inhalte welcher
Sachen geht, hat, nach diesen der Art.
384, 381 N.4, 390, 393, 395, 397, 15, 19
und 36 des Strafgesetzbuches, der Art.
368 des H. G. über das peinliche Verfahren
und der Art. 2 der Verordnung vom 31
März 1814 verlassen vom ehemaligen St.
Hermannus bei Mittelsheim; Philipp
Müller von Landshein zwar wirklich wegen
zu einer sechsjährigen Zwangsarbeit
und zu den Kosten, wovon der
Urtheil nebst öffentlicher Anheftung des
Urtheils nach gesetzlichen Vorschrift
vollzogen werde.

In Erwägung, daß die Geschworenen
dem der Anzeige durch die Erklärun-
der Geschworenen schuldig erklärt
worden, ein Verbrechen festsetzt,
das durch die Art. 384. 381. N.4, 39

395, 397, der Art. 15, 19, 00, 36 des
Strafgesetzbuches, der Art. 2 der Verordnung
des ehemaligen St. Hermannus zum
Mittelsheim, der Art. 366, 368 der
peinlichen Strafverordnung vorgesehen
ist;

Nach Anhörung und mit Anwendung
aller dieser Gesetze Artikeln, welche
von dem Herrn Präsidenten vorgelesen
worden sind, also lautet.

Art. 384. des St. G.

„Mit der Strafe zeitlicher Zwangsarbeit
„wird jeder belegt, der sich eines Diebstahls
„schuldig gemacht hat, so mit Hülfe eines
„der in N.4 Art. 381 angegebenen
„Mittel begangen worden ppp.

Art. 381. N.4. ibidem.

„Wenn sich der Verbrechen unterworfen mittelst
„eines äußeren Gewaltes, oder einer Er-
„drohung, oder mittelst falschen Schlüssel
„in einem wirklich bewohnten oder zur
„Wohnung dienenden Hause, Zimmer ppp
begangen haben pp.

Art. 393. ibidem

„Der Einbruch wird bezeichnet jeder gewalt-
„samen Aufbrechen, Erbrechen, Beschädigung,
„Einreißen, Nachmachen von Mauern,
„Thüren, Fußböden, Thüren, Fenstern, Schlössern,
„Zuhängeschlossen oder ppp.

Art. 395. ibid.

„ Gewöhnliche Gebräuche sind jene, welche
„ daran man in Häusern, Gasthäusern, Wirths-
„ häusern, in umschlossenen Bezirken ꝛc.

Art. 397. ibid.

„ Alle Fortsetzungen sind jedoch einzeln
„ in Häusern, Gemeindehäusern, Gasthäusern
„ Wirthshäusern, Gemeinde ꝛc.

Art. 15. ibid.

„ Manche Personen, welche zu Bauarbeiten
„ unentbehrlich sind, sollen zu den beschwer-
„ lichsten Arbeiten gebraucht werden; sie
„ sollen an ihren Füssen eine Kugel schleifen
„ ꝛc.

Art. 19. ibid.

„ Die Abänderung zu Bauarbeiten
„ auf bestimmte Zeit wird auf fünf
„ Jahre mindestens u. zwanzig Jahre
„ höchstens ausgesprochen.

Art. 36. ibid.

„ Alle Todesfälle, wenn auf Todesstrafe
„ auf lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe
„ auf Landesverweisung, auf Einsperrung
„ in ein Arbeitshaus, auf die Strafe des
„ Brandmals ꝛc. fallen in Kraft
„ getreten werden.

Die sollen in den Hauptorte pp. u. in

„ jener Gemeinde ausgeschrieben werden
„ worin der Abwesende wohnhaft
„ ist.

Art. 2. der V. des abgeänderten St. Gesetz.
vom 31. May 1816.

„ Der Zeuge ist nicht verbindlich
„ Folge einer Criminalstrafe ꝛc.

Art. 366. des G. B. über die peinliche P.O.

„ Im Falle der Verjährung wie in jenem
„ der Verfreiung oder der Abwesenheit, soll
„ der Gerichtshof pp. verordnen, was die
„ zu verwendenden Proben vom Einwohnern werden
„ gegeben werden. ꝛc.

Art. 368. ibid.

„ Der Verletzte oder der Zeuge, welcher
„ verletzt, soll in die Kosten gegen den
„ Beamt u. die Haftung verfolgt werden
„ können.

Abwesend der Gerichtshof obgenannten Philipp Müller, Zuglöhner, gebürtig zu Hemsheim, wohnhaft in Lambsheim, ein und dreyzig Jahr alt, fünf Schuh drey Zoll groß, blonde Haare, runde Stirn, braune Augen, blonde Augenbrauen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, spitziges Kinn, blondes Haar, länglichtes Gesicht

blenische Gerichtsstrafen, auf den nächsten
Landtag eine Abänderung

Zu fünf Jahr Zwangsarbeit
und zu allen Kreuzers Kosten gegen
den Beklagten, welche auf die Summe von
fünf Hundert ein und achtzig Franken, dreißig fünf
Centimen liquidirt sind.

Wegen Antrag des Herrn Generalprokurators
Urtheil in Contumaz gesprochen und den
allen Arten v. Strafen, welche durch
das Gesetz bestimmt sind öffentlich aus
stellungen werden soll.

Wegen Antrag seines des Civilpartey
Rechten dem Civilpartey wieder zurück zu
geben werden sollen, falls es noch nicht
geschehen ist.

Also zu Recht erkannt v. verkündet zu
Zweibrücken in dem Sitzungssaale des
Assisenhofes am festgesetzten Tage festge
setzt Geschworne, wie zugegen waren die
Herren Beisitzer, Rath am K. Appel. Gericht, Präsi
dent des Assisenhofes, v. Faillly v. Assmann, Rich
ter des Bezirks Gerichts zu Zweibrücken, Rath
substitut v. Dietrich, Gerichtsschreiber am
Appel. Gerichte. /.

Faillly

Assmann.

v. Schmitz

Das Assisenurtheil

des K. K. Assisenhofes, welches in Sachen
Civilpartey in Contumaz Urtheil gefällt.

Heinrich
Stemel

18 Juni 1817

Heute dato den neun und zwanzigsten Monat Mai
tausend acht hundert siebenzehn, um neun Uhr Vormittag
ist der Assisenhof des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken aus
Assisenrath Mory Präsident und Beisitzer Assisenrath Faillly
und Assmann, Rath substitut Dietrich als Gerichtsschreiber
zusammen getreten, um in Gemäßheit des Gesetzes vom
sechzehnten Brachmonat des Jahres zwölf und des Gesetzes
vom siebenten Herbstmonat des Jahres vierzehn, über
die Anklage, welche der Herr Generalprokurator des K. Appel
lationsgerichts zu Zweibrücken laut Verfügung vom
zehnten März dieses Jahres, folgendes
Verbrechen:

„Der Königliche Generalprokurator des königlichen Appellations-Gerichts des Assisenhofes, stellt vor, daß Heinrich Urtheil des Appellations-Gerichts vom Hundsrück gegen
„Heinrich Stemel, vierzig Jahre alt, ohne Be-

" wurde gebürtig zu Dürkenheim daselbst bey
" jedesmaligem Kirchgang jeder Einsel wohnhaft, mit
" und mittelst Einbruch und einsteigen gewaltthätig
" Diebstahls beschuldigt, Anklage erkannt, der-
" selbe vor die Assisen verwiesen, und worauf
" er erwidert, daß er an Anklage nicht gegen sey ver-
" urtheilt worden.

" Der Königl. General-Advokat erklärt
" dieser dasse auf den darüber abgefaßten Akt
" der Untersuchung dahin folgende Thatsachen zu halten
" Am vierten vorigen Februar ging
" Sebastian Manning, Ackersmann von Dürkheim
" seinen Morgen um halb acht in die Scheune
" des Thomas Rathsam von da, um ein Faß
" zu dreschen. Sobald darauf verließ Manning
" seine Wohnung und begab sich auf den Kirch-
" markt auf Hagen, um sein Vieh da zu verkaufen
" verschlossen und den Schlüssel davon seinem
" Mann in die Abtheilung seiner Scheune gebracht hatte
" Ehe und Wohnzimmer dieses Ehepaars, stund eine
" verschlossene Kiste, in welcher in der Ka-
" binette, eine französische Tuchblau Oberkleider
" lag, und unter der Nebenkammer mit Klei-
" dungsstücken bedeckt und Gasud sich befand, wor-
" unter zwey Gulden enthalten waren.
" In dem einen Zimmer ist ein Schrank von

" Tannenholz, unter dem Fenster
" befindlich, der zwei Flügelthüren hat, und
" sich verschließen läßt, deßen Schlüssel
" etwas kurtz war.
" Die Frau des Inkulpaten Manning ver-
" schloß vor ihrem Weggehen nur Thüren die
" erwähnte Kiste und legte den Schlüssel
" in den Schrank, den sie nachgehends abschloß
" und dann den Schlüssel in die Tasche steck-
" te und mit sich nahm.
" Als dieselbe zurückkam war die
" Thüre wieder von Thomas Rathsam
" sein, bemerkte sie daß die Schrankthüren
" offen stund, und daß das vorher gesehene
" Leinen Tuch daraus verschwunden war. Der Schlüssel der Kiste lag
" zerrissen war. Der Schlüssel der Kiste lag
" auf im Schrank an dem Platz, wo sie
" ihn hingelegt hatte.
" Die Nachricht gleich Anfangs, daß ein
" Unglück geschehen wäre, mußte sie in der
" Kiste nachsuchen, wo sie in der
" in der Nebenkammer gelegenen Tuchblauer-
" Kleider vermißte. Von dem im
" Laden befindlichen Geld fehlte nichts.
" Sie gab alsbald ihrem Mann Nachricht von
" dem Diebstahl.

" Frey während Stadtabsuchung [illegible] dann,
" daß der Dieb auf dem offenen Hof über ein
" Paar Wellen an das angrenzende Nachbar-
" Haus anfahren und durch eingeschlagene
" Fenster eingestiegen war,
" das Fenster, womit eine zerbrochene Scheibe
" ausgebessert war, mit einem Federmesser
" durch Durchschneidung des Kittes, das dem
" Glas gewährt hatte, vermittelst eines hinein-
" gesteckten Hebels in das Zimmer hinein zu stoßen
" und den vorgelegenen Diebstahl unbemerkt ausz-
" führen zu können, entdeckt hatte.

" Sebastian Mönig entwendete aus Hasen
" die Kindtaufe eines kleinen Hundes, den
" ihm über den Tisch von Wellen stürzte
" wurde er wütig, daß der Angeklagte Hein-
" rich Steinel sie aufgenommen hatte.

" Mönig war auf eine Anfrage übrigens, ob
" dieser Knabe das Diebstahl begangen hätte,
" da, da derselbe in seiner Wohnung mit ab-
" [illegible] bekannt wurde,
" übrigens ein braves gutes Kind sei.

" Am anderen Morgen, gegen 7 Uhr
" [illegible] begegnete einem Einwohner von Dü-
" sseldorf, welchem Sebastian Mönig

" gesagt hatte, daß ihm ein Landsmann
" von Heinrich Steinel gestohlen worden sey, und
" daß der diesen aufsuche, der gemeinte Heinrich Stein-
" el mit einem Bündel Hemd auf dem Rücken
" auf dessen sey, ob er vielleicht seine Mo-
" nig Geld gestohlen habe, erwiderte Heinrich
" Mönig soll nur zu mir kommen, ich will
" ihm sagen, wo er das ist.

" Der Angeklagte Heinrich Steinel merkte
" sich darauf, und kaufte einige von Sebastian
" Mönig, der ihm abgestohlen, ihm das Geld ab-
" genommen, eingetroffene Sachen.

" Sebastian bemerkte am selben Tage
" Nachmittags gegen 4 Uhr, daß Heinrich Stein-
" el mit einem Bündel, der gestohlenen Sachen
" versehen zu entspringen schien, die ihm nicht kannte.
" Endlich gelang es dem Angeschuldigten den Ange-
" klagten anzuhalten, in dem er den Angeklagten
" Heinrich Steinel erkannte. Der derselbe ge-
" setzt hatte, daß dem Sebastian Mönig ein
" Paar Hosen, welche sich gestohlen worden, so
" stellte er den Knaben sogleich zur Rede, der
" ihm denn auch gleich den Diebstahl einge-
" stand mit der Erklärung, daß er sich für
" das Geld ein Paar Hosen zu kaufen vorge-

" habe er auf selbes und sein Verlangen gestehen, die er auf
" bey sich hatte, ebenfalls zum zehn Verlangen zu
" Mansfeld gekauft, und den Rest des Geldes
" verzehrt habe.
" Der Angeklagte gesteht im seinem Ver-
" hören den Diebstahl des Hauptschuldigen
" allen Umständen ein, behauptet jedoch
" daß der Schlüssel in der Schreibtischen gesteckt
" haben habe, und daß er in der Lade nur so
" lange aufsuchen wollen und darüber das Geld
" verdrossen habe, bey seinem zweyten Eintritte
" Anstrengung daß Lärmen bemerkte, Geld
" abgebrannt habe. Auf befragt hat er im
" ersten Verhöre, daß er den Hauptmann
" Haber seinen Namen gegeben habe, weil
" er ihn zum Eigenthümer zurück erstattet
" hatte. Im zweiten Verhöre gab er über
" die Verwendung des Geldes, die mündliche
" Erklärung, die er dem Ruggenstaller ge-
" geben hatte.
" Endlich stellte er mit in Abrede, daß das
" Eisen bekannt gewesen, daß Diebstahl
" Meinig damals mit einem Stabe versehen
" gewesen sey.
" Auf allem dem zu folge sey daß das
" gemeine Heimisch Mittel anzuhalten ist.

" Am vierten habenen dieses sey der
" gesessen selbst bis neun Uhr des zu
" Morgens die offenen Fenster des Gebäudes
" mit Verbrennen zu Verbrechen, über nimm
" Stock Wallen um das Angesicht mit Tücher und Ein
" den verhüllen Schuhen gestiegen, und auf Dächer
" Höhe des Fensters, worauf ein zerbrochener
" Scheibe des Fensters zugeklebt war, und die
" durch durchbrochene Oeffnung des Fensters
" in das Innere derselben Werkzeuge hineingestiegen
" zu sein, nach Aufbrechung des darin stehen
" den verschlossenen Schrankes, wovon jedoch
" das Schloß sehr locker und kaum selbst
" wach war, aus verschiedenen Schlüssel der im vor-
" hinein Zimmer stehenden verschlossenen Kisten
" genommen, diese Kisten damit geöffnet und
" einen französischen Rock herausgenommen und
" denselben gestohlen zu haben.
" Das Geschworenengericht hat demnach
" zu erkennen, ob der Angeklagte des ver-
" wahrten Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung der Advokaten
Vertheidiger in seinem Vertheidigungs-Vortrage
für den Angeklagten.

Geschehen den Verhandlung der Ge-

Ihres Amtes Pflicht zu handeln und Urtheil und Recht
dem Hochgerichtshof gemäß zu stellen und Urtheil und
Recht dem Gerichtshofe zu Jedermann ohne Ansehen der Person
gleichmäßig zu verwalten, Gaben und Geschenke
weder zu nehmen noch zu geben, und
sich in allen Vorfällen, so wie es
einem redlichen Richter geziemt und
gebührt, zu benehmen?

Sind Sie gesonnen, diesen Eid
in Gemäßheit Ihrer Religionsmeinung
abzuschwören?

Auf die 1ste Frage: Ja.

Auf die 2te Frage: Ja.

Auf die 3te Frage: Ja.

Nun ward der Eid vorgelesen und
abgeschworen.

Hierauf ward der Präsident
des Hochgerichtshofes, Herr Daniel Schuldig
in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten Februar 1817 zu Ablegung
des Eides zugelassen.

Nachdem der Präsident Daniel Schuldig
den Eid in gehöriger Form abgelegt hatte,
ward er durch den Präsidenten des Gerichtshofes
Herrn Johann Friedrich König, Edlen
von Wallenfels zu Wallenfels über seine
Pflichten als Präsident belehrt, und
ihm sodann das eingelassene Siegel des
Gerichtshofes zurückgegeben und
nach Beendigung der Feyerlichkeit, worauf seine
Entlassung Statt hatte, verfügte sich
der Präsident Schuldig mit seinen
Beysitzern in das Berathungszimmer
und nahm daselbst seinen Platz ein.

Hierauf ward der Eid
den Beysitzern abgenommen.

Auf die 1ste Frage: Ja.

Auf die 2te Frage: Ja.

Auf die 3te Frage: Ja.

Nun ward der Eid vorgelesen und
abgeschworen.

Hierauf ward der Präsident
des Hochgerichtshofes, Herr Daniel Schuldig
in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten Februar 1817 zu Ablegung
des Eides zugelassen.

Nachdem der Präsident Daniel Schuldig
den Eid in gehöriger Form abgelegt hatte,
ward er durch den Präsidenten des Gerichtshofes
Herrn Johann Friedrich König, Edlen
von Wallenfels zu Wallenfels über seine
Pflichten als Präsident belehrt, und
ihm sodann das eingelassene Siegel des
Gerichtshofes zurückgegeben und
nach Beendigung der Feyerlichkeit, worauf seine
Entlassung Statt hatte, verfügte sich
der Präsident Schuldig mit seinen
Beysitzern in das Berathungszimmer
und nahm daselbst seinen Platz ein.

Beschwerdeführer durch gerichtlichen Befehl, Hierzu ohne Recht oder, gebührlichen Grund Ursache, ohne Genehmigung, widerrechtlich Eingriff in seinem Hausgerichtsbann Patrimonial Gerichtsbarkeit Jurisdiction, durch die Verkündigung der ihm zu Last gelegten Thatsachen zum Beschuldigten erklärt worden, daß er gedachter Eingriff ohne Ermächtigung seiner Obrigkeit, in dringlichen Fall / Cas urgent / zu verüben, in diesem Falle also der Artikel CC der Peinlichen Gerichtsordnung Carolina Anwendung finde, welcher Artikel von dem Hausgerichtsherrn gegen den Beschuldigten

und dieser Artikel

„daß der Angeklagte auf mündliches Anhalten,
„befragt, ob er, wann entschieden
„wird, daß er ohne Ueberführung zu
„peinlich Halsgericht gehandelt habe, dasjenige bekennen wolle,
„er wird aber auf den Widerrufenden Fall
„seine zurückgegebene oder in die Haft
„gebrachte Aussage, die Wort für Wort lesen
„lassen, ob sie darbei bestimmt werd,
„zu sagen und zu bekennen zu wissen

3

„daß auch durch die Folter dieser Person auf
„aber den Zeichenmeister Leinenfaden, wo er
„zum gemeinstand Jetzt zurück gelegt
„sei.

Beweis zum Artikel = Gericht
den gedachten Hausrichter Hammel
wie den gegen ihn erhobenen Anklage
Act;

Wahrscheinlich ist es, daß derselbe in
~~der Strafe Gerichtsbarkeit~~ Hausgerichtsbarkeit
gebraucht, um derselbe während zum
Reinigung der Person Verhaftgehaltenen und angeklagten
zu werden

Also zunächst auf wahrscheinlich zu Zeugbringen
in dem Beschuldigten = Eid der Artikel gemäß auf
rechtgesetzten Zeugen Zeugnis auf Gründen Grabenzeugen,
zeugen, wobei gegenwärtig wären der Herr Richter
Appellationsrath = Rath, Beschwerd der Artikel gemäß,
W. Scully, Gerichtsschreiber, Notarius der Beizeugen
Vorgericht gemäß, Auch Gemeinde Advocat und
Beklagte waren Abzug mündlich Schreiber /.

Hammann.

Hammann.

Hammann.

Hammann.

Georg Engel
von
Ramberg.

19 Jun. 1817.

Der Rathschlagsschluß
für den Königlich Preußischen Unterthan, welcher zu Zweybrücken seinen
Sitz hat, hat folgenden Urthels-Inhalt.

Einzusehen über den von der Rathslags-Kammer
der K. Preußischen Rep. Saarbrück zu Zweybrücken am nächsten May achtzehn Hundert
siebenzehn erlassenen Urthels-Spruch, zwischen Georg Engel, Bürgermeister zu Ramberg
wohnhaft, angeklagt ist in seiner Wirthschaft
Gäste wie an als Gast aufgenommen wer,
ein silbernes Eßer mitgenommen zu haben,

Einzusehen über den von den Herren Beisitzern
Subst. der General-Direct. Zweybrücken
am Rep. Saarbr., in Folge obigen Urthels
aufgesetzten Rathslags acto, folgenden Inhalts.

"Urthel der Rathslagskammer der
" Königl. Preußischen Rep. Saarbrück des Rheinkreises
" vom nächsten May d. J. zwischen Georg
" Georg Engel, fast und dreyßig Jahr alt,
" Bürgermeister zu Ramberg, welcher beschuldigt
" ist: am neunzehnten März in dreyßend
" acht Hundert und siebenzehn des Morgens
" neun Uhr in dem Wirthshause des
" Michel Merkam zu Frauenbrunk, Canton
" Kusel, wie an als Gast aufgenommen

„ mer, ein silbernen Taschenuhr mitzunehmen
„ zu haben, Ihr klagt vernimmt, weil derselbe
„ mer den Hofrichter mercirsen wird,
„ trägt der E. G. General-Wundt-Chirurg,
„ die Verschiedenen weil den Untersuchungs-
„ acten nen, wie folgt:

"Den wenigsten Mutz wie treffend
„ nest sinderet und siebenzehn des Morgens
„ gegen dann Uhr stehte der Augenklagte
„ Engel in Wirtshause des Michel Merlein
„ zu Schwabach ein, liest sich in der
„ Wirtsstuben drey Glückschen Veränderung
„ für fest Kreutzer n. schon eben geziehl
„ Bier zu haben.

"Während der Augenklagte diesel in der
„ Wirtsstuben verzehrte, wobey Mariane
„ als die Ehefrau des Wirts und ihr klein
„ dreijähriges Kind zugegen waren, fasste
„ man die Wirtsin genau bemerkte, wie
„ Zeit zu Zeit nach einer an der Kammer
„ hängenden silbernen Taschenuhr.

"Als nun die Wirtsin einen Augenblick
„ aus dem Wirtsz zimmer herausging, um
„ das Feuer im Ofen zu schüren, so entfernte
„ sich der Augenklagte, der schon vorher seine
„ Zeche bezahlt hatte, schnell aus dem
„ Zimmer und aus dem Hause.

„ die Wirtsin nemlich bey ihrem Wieder-
„ eintritt in das Zimmer sogleich die Taschenuhr,
„ ihr Ehemann viel sogleich auf den Augen-
„ klagten, der die Uhr vorher so genau
„ beobachtet, wussten aber so schnell
„ sich entfernt hatte. Das dreijährige
„ Kind gab den Augenklagten ausdrücklich
„ nach als Thäter an, worauf denn die
„ Wirtsin ihm sogleich nachlief, ihn etwa
„ fünf Schritte von dem Hause erreichte
„ und ihm die entwendete Taschenuhr ab-
„ forderte.

„ Erst nach einigem Ableugnen zog der
„ Augenklagte die entwendete Uhr aus dem
„ Hosensack n. gab sie der Wirtsin zurück,
„ worauf dem derselben sogleich von einem
„ herzugekommenen Manne arretirt
„ und zum Burgermeister gebracht wurde,
„ wo derselbe das Diebstuhl einige Stund
„ und aus in seinem nachfolgenden Verhöre
„ bey diesem Umstande blieb, nur
„ mit dem einzigen Zusatze, er habe es
„ auf Probe gethan;

„ Es ergiebt sich aber aus allem
„ diesem, daß Georg Engel von Nürnberg
„ angeklagt ist:

" um nämlichsten Mutz zu treffend

„ verschwiegen und seine Aussage der
„ Wahrheit nach neun Uhr in dem Wirths-
„ hause des Michael Martin zu Freuden-
„ dt, wo er als Gast aufgenommen war,
„ eine silberne Tuchuhr entwendet zu haben.

„ Der Gerichtshof hat zur Genüge zu
„ erkennen, ob der Angeklagte dieser
„ Verbrechen schuldig ist.

„ Auf Anführung des Hr. Maurer Advocat
„ der General-Staats-Prokuratur in der
„ Entwickelung der Gründe, warum die Anklage
„ beruht.

„ Auf Anführung des Herrn Vertheidigers
„ in seinen Vertheidigungs-Gründen für den
„ Angeklagten.

„ Nachdem die Erklärung der Geschworenen
„ welche zu Ende wiederholt und vom
„ Herrn Präsidenten verlesen worden ist, und
„ der summarische Inhalt des Anklage-
„ acts sowohl, als der Antworten sich vorgefunden hat, ist

„ Art. 1. Der Angeklagte Georg Engel,
„ Tagelöhner wohnhaft zu Rumberg
„ schuldig — am 19ten März 1817 des Morgens
„ um 9 Uhr in dem Wirths-Hause (auberge
„ de hotellerie) des Michael Martin
„ zu Freudenthal, wo er als Gast aufgenom-

„ men war, eine silberne Tuchuhr entwendet
„ zu haben.

„ und welche Erklärung wörtlich
dahin geht

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig den
„ 19ten März 1817 Morgens um 9 Uhr
„ zu haben, jedoch in seinem Wirthshause
„ (auberge de hotellerie)

„ Auf Anführung des Herrn Maurer Advocat
der G. M. F. in seinen Ausführungen dar-
dahin geht, daß, um Anwendung des Art.
401 des Strafgesetzbuches, Georg Engel
in eine Gefängnißstrafe von drey Jahren
d. i. in die Strafen verurtheilt werde, welche
die Klassification des entwendeten Gegen-
standes zu verwenden

„ Erwägung, daß die Thatsammlung
dann der Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden,
zwar ein Verbrechen, jedoch ein Vergehen
festsetzt, das durch den Art. 401. des
Strafgesetzbuches verfolgt ist.

„ Auf diesen Grund dieses Artikels und in
Anwendung der Art. 366 u. 368 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
welche von dem Herrn Präsidenten

werden können und also lautet:

Art. 401. der Straf G. B.

„die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte
„nicht vorgesehenen Diebstähle, die entweder
„wegen d. Beträchtlichkeit derselben, oder
„wegen der dabei eingetretenen Erschwerungen
„mit einer Geldstrafe von einem Jahre
„wenigstens d. fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt sind.

Art. 366. der G. B. über das gemeine Verfahren

„Im Falle der Verletzung wie in jenem
„der Verwundung oder der Körperbeschädigung, soll
„der Gerichtshof es verordnen, daß die
„gewonnenen Sachen dem Eigenthümer wieder
„gegeben werden etc.

Art. 368. ibid.

„Der Verklagte oder der Kläger, welcher
„verliert, soll in die Kosten gegen den
„Staat d. die Gegenpartey verurtheilt
„werden.

Wir verurtheilen das Assisengericht
des vorgenannten Franz Enzel,
Taglöhner gebürtig d. wohnhaft zu
Lauterach, katholischer Religion, fünf und dreißig Jahre alt,
fünf Schuh zwölf Zoll groß, braunen Haaren
und Augenbrauen, blauen Augen, breitem Angesicht,
mittelmäßiger Nase, spitzem

Kinn, braunem Bart, langlichtem
Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, etwas
blatternarbig und an der rechten Hand
einen kleinen Finger

zu sechzehn Monate Gefängnißstrafe und zu allen Kosten gegen den Staat, welche auf die Summe von Einhundert zehn Gulden, dreißig Kreuzer liquidirt sind.

Verordnen daß die entzogenen Sachen dem Eigenthümer wieder zurückgegeben werden soll.

Also gerichtet und gesprochen zu Bregenz in dem Sitzungssaale des Assisengerichtes am neunzehnten Juni achtzehn Hundert und siebenzehn, wozugegen waren die Herren Sitzfeld, Rath am Landes. Ger. Senate, Präsident des Assisengerichtes, Leg. Präsident d. dermahlen Vorsteher des Bezirksgerichtes Bregenz zur Hinzuberufung, Mannen Lobet. des H. Bz. Prok. d. Schmid Gerichtsschreiber am Ass. Gerichte s.

Feßler
Lg. V.
Ortmann. J. Schmid

Adrian Nicolaus 19 Juin 1817

Das Assises-Gericht
für den C. C. Rheinkreis, versetzt
seine Sitzungen in Zweybrücken fällt,
seit Vorgestern Abtheil zusammen

Heute waren vor dem Beisitzer
Herrmann des C. Appellationsgerichts zu
Zweybrücken vom versetzten Jahr
Tausend acht Hundert siebenzehn neuen Stils
Abtheil, erschien endlich das Adrian
Nicolaus gebürtig zu Ellenjen, Bezirks
Cochem im Rhonbachkreis seines Handwerks
zum Weissgerber, in seinem bürgerlichen Gefängniß, mit
bloß Fußeisen und Handschellen.

Hingegen waren vom Herrn Prokurator
General, dem Substitut Meurer, in Gegenwart
obigen Abtheil Gerichtsschreiber Beisitzer
abt, folgendes Protokoll

3

" Heute Abtheil der Beisitzer-Kammer des Königlich
" Bayerischen (Appellations)-Gerichts des Rheinkreis
" sind vom versetzten May achtzehnhundert und
" siebenzehn, wordurch gegen Adam Nicolaus,
" neunzehn Jahr alt, gebürtig zu Ellenjen, Bezirks
" Cochem im Rhonbachkreis, welcher beschuldigt
" ist.

" Am neun und zwanzigsten December dieses Jahres
" Vormittag um halb neun Uhr begaben wir Endesunterschriebene
" Gerichtspersonen uns in das Haus des Peter Kuffning in Ober-
" barbybach nebst Zeugen und Gerichtsdiener
" und vorgedachten Peter Kuffning in Ober-
" barbybach antroffen, welcher uns sogleich
" anzeigte, daß ihm in der Nacht vom Sonntag auf Montag
" sein Pferd gestohlen worden sey.

" Anklage erkannt und derselbe von dem Assi-
" sessor vernommen worden, worauf der Königlich
" Bayerische Herr Land-Gerichts-Procurator, die
" Expectanten auf die Untersuchungs-Acten wo-
" rin folgt:

" Am neun und zwanzigsten December, des Abends
" um sechs Uhr, seye der unterm Expectanten auf
" Ordinanz Pferde auf der Straße von
" Ober-barbybach nach Hünenberg, so daß
" in dieser Zwischenzeit der Diebstahl müßte be-
" gangen worden seyn.

" Der Diebstahl selbst wurde der Hausen unter-
" und der angestellten Nachforschung gemäß fand
" Licht hineinzugehen und einbruch begangen. An einem
" der Fenster des unteren Stocks, so vermittelst des
" ein Fenster befindliche Glas eingedrungen, dann
" um zerbrochene Fensterscheibe herausgenom-
" men, vermittelst mit der Hand hineinreichen
" und das Fenster öffnen zu können. Durch das
" so geöffnete, dem Hünenberg selben Hause von der
" Straße entfernte Fenster stieg der Dieb ein in

" in das Haus, und wandelte auf einem offenen
" Tisch drei französische große Thaler, zwey Ein-
" halber, zwey fünf Frankenstücke, wovon
" einer von Italienischer Prägung, ein sechsbätzner,
" ein zwölf Kreuzerstück, ein Fünftel einem Fünftel
" von Neuenstein.

" Erst den andern Morgen bemerkte man den
" Diebstahl und hatte sogleich Verdacht auf den
" Angeklagten Nikolaus, dem er war, ein Zeit-
" lang bezog Dienstknecht in die Kost gegangen, war
" in das Dienstleute Haus, wie zu Hause kommen
" die innere Beschaffenheit seines Hauses wußte,
" und angab, ganz genau, wo der Diebstahl
" sein mit vielen Mühe und Arbeit verbunden
" Geld gestohlen.

" Der Entwendete hatte sogleich selbst
" den Diebstahl bemerkt hatte, den Angeklag-
" ten zu suchen, um ihn zu Rede zu stellen
" und zu visitiren, wo dann sich sogleich
" gezeigt, die Thüre mit Gewalt geöffnet und
" das Nachmittags um vier Uhr den Kasten ganz
" verlassen hat.

" Man forschte weiter nach und erfuhr, daß
" am Abende des Diebstahls etwas um neun Uhr,
" ungefähr zur Zeit wo der Diebstahl began-
" gen worden seyn müßte, der Angeklagte einen
" der Zeugen mit einigen Pfunden von Entdeckung
" des Einbruchs entfernt begegnet ist und
" diesem Angeklagte, er habe einen andern

" der Zeugen befragen wollen, sie aber nicht angetroffen
" und sey ihnen mit seinem Contrainbüttelschen unter der
" Thüre gefallen und habe dieser sie verbrannt.
" Als man hierauf den Zeugen, bey dem hiesigen
" Angeklagten mit seinem Contrainbüttelschen
" vollds vernommen, sagte, er nemse, so erfuhr man von
" diesem daß obgleich er jenen ganzen Abend zu
" Hause gewesen sey, daß Niemand mit dem alle
" wenigstens der Angeklagte bey ihm gewesen
" sey, worauf man zu ihm gewollt habe.
" Man fand ferner nöthig den Inquisiten, wo der
" Diebstahl eingestanden ist, ein Widerspruch mit einer verbra-
" chenen Contrainbüttelrelation und dem Contrain-
" büttel das den Angeklagten unverkommten Ma-
" chen an dem Abende das Diebstahls gesehen
" und gerufen haben, wenigstens nicht abso
" fand, daß das Widersprechen und das Contrain-
" büttelschen von derselben Glaubwürdigkeit sey, so
" den sogar, daß das Inculpat den Inquisiten, wo
" der Dieb eingestanden, gesundenen Widerspruch
" ganz vollkommen in das und Contrainbüttelschen be-
" findliche Corpus delicti, das so dann als
" ganz gewiß hervorzuziehen scheint, daß
" der Angeklagte am Abende das Diebstahls
" an jenem Fenster gewesen sey, und nicht
" aber Einschlupf haben müsse, wie
" angiebt, das Contrainbüttel verbrannt haben kan
" da das Haus der Inquisiten, abgelegen und
" der Brand, so schnell einen Aufsehen

" etwa nicht hätte zu stand bringen können als die Verbrechung
" Es würden ferner die alle Leute vernommen,
" bey denen der Angeklagte gestern in Arbeit gestan-
" den hat, und alle verklärten, daß derselbe keinen
" Hallen im Vorzeigen gehabt, sich auch unmöglich
" gestern Einschlusen hätte erwerben können, da er
" als Lohn per Tag und zwölf Kreuzer erhalten,
" davon diesen Tag hier zu warten nicht einmal ein
" baares Geld, sondern in Kleidungsstücken er-
" halten, auf jeden Fall aber nie in großer
" Münze und mehrern einzigen mehr einen Kreuzer
" sich gewesen Geld erhalten, sich indessen dafür
" anschaffen allerley Kleidungsstücke anga-
" schafft hätte, wo dem gewesen ist, daß er
" Contrainbüttel mit dem Verbrechen
" sich zu beziehen, schuldig wieder Geld
" erhalten würde. Selbst der Zeuge bey wel-
" chem der Angeklagte in der letzten Zeit
" zugeschlafen hat, erklärt ein Geld bey sich
" selben gesehen zu haben.
" Nicht dasto weniger offenbaret der
" Angeklagte sich am Abende des Diebstahls,
" als er in der Nähe des Hauses der Entstoh-
" nen einen Zeugen begegnet war, und sich ge-
" klagt hatte, sein Contrainbüttel verbrannt
" zu haben, (wahrscheinlich um mit halbverbrannten
" ganzgenen Diebstahl) von seinem Contrain-

" rein, und arbeit sey sogar, wenn der Zeuge was sage
" trinken wolle, was sonst zu kaufen, einkaufen er
" was Geld habe.
" Ja, als der Angeklagte den Tag vorher
" Diebstahl Pferd bey Bach verlassen hatte und
" nach Allstadt gekommen war, kaufte dieser
" vorher Brodlaib und Wurst in einem Wirths-
" hause ein, trank daselbst zwey Schoppen Wein,
" als Hering und einen Esbenwurst dazu, und
" kaufte zuletzt sogar noch einen Spitzhammer
" für vier Gulden, wollte aus was Vorsatz
" sagen, und verlangte ein Reitpferd um zu
" Bach zu reiten zu können, erhielt alles, und da
" zu gekommen, Zeuge weiter nichts allein
" so verdächtig vorgekommen ist, daß er,
" der damals was sie sich von einem vorgestellen
" Diebstahle wußte, den Angeklagten um
" seine Hilfe ersuchte.
" Als der Angeklagte in einem Wirths-
" hause zu Allstadt sein Essen bezahlte,
" sah er daß derselbe gerade einen ganzen Hand
" voll Geld aus der Tasche zog, es befühlte ob einige
" Zeit in der Hand, theilte das Geld da-
" rauf ab, und zählte gerade sechs und
" ein halb Kronthaler, und sagte, daß
" Bezahlung, daß er das Pferd um einen
" großen Schatz ausleihen wollte.

" Nach dem und der Angeklagte seinen Pfer-
" den hafer und seinen Brod mit zwey großen Scha-
" den und etwas anderen Münze bezahlt hatte,
" und kein Reitpferd erhalten konnte, so ver-
" ließ er noch Abend Allstadt und ging
" zu Fuß weiter.
" Zeuge war an demselben Tage, am drey-
" ßigsten November, den Tag auf dem
" gewesen Diebstahle des Abends etwa um
" acht Uhr kam der Angeklagte auf
" Eulhäusel, besoffte daselbst wieder in ei-
" nem Wirthshause ein, bezahlte daselbst
" etwas, verzehrte und verlangte dann einen
" Wagen, um auf demselben Abend weiter
" zu fahren.
" Da sein indessen die Pferde verwechselt wor-
" den waren, so ging einer derselben wieder zu Fuß
" weiter, weshalb indessen einen Fuhrmann, dem
" er auf einmal etwas wenigstens zur Bahlung
" gab.
" Der Fuhrmann sagte, er unter andern Umst-
" änden gestanden, daß er wenn er auf den Boden
" stünde, er Geld genug habe um drey Pferde aus-
" Der Verstand, um zu sehen, daß der An-
" geklagte nicht in Verlegenheit und ver-
" langte auf daselbst ein Pferd, um mit der
" Post weiter zu fahren. Da sein indessen

" auf ihr weiter die Kosten abgeschlagen worden
" wären, so blieb derselbe ihr überlassen, und
" ging sodann weiter. Morgens ganz früh machen
" er vorher geschlossen hatte, zu Fuß weiter.

" Wo der Angeklagte sich am 23ten Dez.
" 1784 Dezember sein um geborgtes Geld
" Geld derselben auf 12 Kreuzer Fuß angegeben ist
" haben kann, und erstens summarisch festzusetzen sind,
" mit siebenzehn zerstreuten derselben in drei Wirts-
" den in einem Wirtshause zu Pleiningen und be-
" zweifelt daselbst in kleinen Münzsorten ein
" Gulden zwölf Kreuzer.

" Am zweiten Januar findet man den
" Angeklagten in Bitterbach beim Leinenweber
" sitzend, für drei Gulden Schnaps trinkend
" Kreuzer weiß. Dieser ist mit einem fremden
" österreichischen grossen und einen Kreuzthaler
" bezahlt, und damit nur ein vierzig Kreuzer,
" ein Franken und ein halb Franken Stücke ver-
" aus bekam.

" Da zerstreute und konnte dem der Angeklagten
" der vor begangenen Diebstahls keinen Heller
" in Vermögen gehabt, sonst, bis an endlich Zeit
" die Gendarmerie in Bitterbach arretirt
" worden ist.

" Als nun, bei der von Verhaftnehmung
" den Angeklagten visitirte fand man
" nebst einigen andern kleinen Münzsorten

" auf drei französische und einen Kreuz-
" thaler.

" Der Angeklagte, der übrigens sehr mager
" und schwach ist, hat ein sehr mageres blasses Gesicht,
" dünne gelbe Haare, ist in seinem Gesichte
" sehr blatternarbig, trägt in seinem Verhören den
" Diebstahl und gibt an, das Geld, das man
" bei ihm auf drei Gulden gefunden, theils von dem
" Verkaufe Kupfer, von seiner Aktionsstelle ge-
" wonnen hat, theils erspart zu haben, theils
" dass er Jemand geborgt oder etwas dazu
" habe machen lassen.

" Aus allem dem ergiebt sich dasjenige, was
" Adam Nikolaus angeklagt ist:

" Am neun und zwanzigsten Dezember
" einhundert sieben und achtzig des Abends
" gegen neun Uhr in dem Hause und Hofraithe
" des Peter Rösing in Obermoschel mittels
" einsteigen und Einbruch drei und drei Gul-
" den und acht und zwanzig Kreuzer entwendet
" zu haben.

" Der Gerichtshof hat demnach zu erkennen
" und ob der Angeklagte dieses Verbre-
" chens schuldig ist.

Nach Verlesung der Akten
Schuller in seiner Vertheidigung
mittels für den Angeklagten.

Erklärung die sie klärung der Ehescheidung
welche zu finden unterschrieben von dem
Herrschaftlichen zu stellen und Theil nach
dem summarischen Inhalte der An-
klageschrift darzuthun / die angebrachten Beweg-
schaften /

" Ist der Beyklagte Adam Nikolaus
" schuldig
" von acht und zwanzigsten Januarius
" Tausend acht Hundert sechszehn der
" Absicht gegen seine Ehe mit dem Beklagten
" Theile der katholischen Religion übertreten
" mittels schriftlichen und förmlichen Erklä-
" rung und dennoch gültigen rechtlich und förmlich
" beständig unterwandert zu haben?

und welche Erklärung folgende ist:

„Ja der Angeklagte ist schuldig
" der Glaubensart zu seyn ab die
" Ehe mit der Theile beizubehalten zu
" haben und zwar mit allen Umständen.

Nach Absonderung der Vorbestraften Zeugen

in seinen Aussagen alle diese Thatsachen gefun-
den, nach Ausweis der Art. 22. 19. 36. 384
381 N. 4. des Strafgesetzbuchs, Art. 2. vom
31ten März 1814, dass der Nikolaus in seinen
Ehe scheiden und die Kosten zu verurtheilen,
dass der Urtheil, sowie zu vervielfachen,
dass der Urtheil gedruckt und an dem
vom Gesetze bestimmten Orten ange-
schlagen werden solle, endlich die Be-
stätigung der untersuchten gegenstände und
Beschreibung

Zufolgedessen dass die Thatsache der
der Angeklagte durch die Erklärung der
Geschworenen schuldig erklärt worden, und
Verbrechen Inhalts, das durch die Artikel
384. 381. N°4. des Strafgesetzbuchs ver-
gesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
Art. 393. 397. 15. 19. 22 und 36 des
Strafgesetzbuchs; Art. 2 des Gesetzes
des gesammten 9ten Jahrgangs des Bulle
tins vom 31ten März 1814; Art. 366
und 368 des Strafgesetzbuchs über das gemeine

Handlungen, welche Arbeitsleute von dem
Feldschützen angehalten werden, und also lautet
Art. 384. des Strafgesetzbuchs
„Mit der Strafe zweitägiger Zuchtarbeiten wird
„jedermann belegt, der sich eines Holzdiebstahls
„zum zweitenmal, oder mit Gewalt gegen die in Nro 4 Art.
„381 angegebenen Mittel begangen werde pp
Art. 381 Nro 4 abändernd also:
„Wenn sie des Forstfrevels entweder mittelst eines
„Wagens, Schlittens oder eines sonstigen Fuhrwerks
„begangen haben pp
Art. 394 abändernd also:
Der Holzdiebstahl wird bezeichnet, wenn er
„mittelst einer Axt, Säge, Leiter
„oder Strickes begangen worden pp
Art. 397. abändernd also:
„Als Forstfrevel wird jeder Eingriff in
„Forsten, Jagdbarkeiten, Forsträume
„Strafe pp
Art. 15 abändernd also:
„Wenn Jemand gegen die Forstgesetze
„verstoßen wird pp.
Art 19. abändernd also:
„Die Verjährung für Forstfrevelthaten ist bestimmt
„zu zwei und acht Tagen vorausgesetzt und

„Jemand keine Forstfrevel und zu strafen
Art. 22 abändernd also:
„Wenn zum Beweis des Frevels angehalten pp
„ist worden, soll, bevor er zum
„Verhör gestellt, sich, auf dem Pfandhaus
„von dem Forstorgan gestellt worden pp.
Art. 36 abändernd also:
„Alle Anklagen, wovon erst Facta sprechen, und
„Beweis vorliegen oder zweitägige Zuchtarbeiten
„verwirkt wird, sollen in Zukunft verjährt pp
Art. 2. der Verordnung vom 31 März 1814
„Der Forstorgan ist nicht nothwendige Folge
„einer Commissionsstrafe pp
Art 365. des Gesetzbuchs über das gemeine
Verfahren
„Der Zeugeneid soll Niemand zugemuthet werden
„der die vorgenommenen Personen dem Eid unterwerfen
„wollen.
Art. 366 abändernd also:
„Der Feldarzt oder der Chirurg, welcher
„requirirt, soll in die Forsten gehen, den
„Verwundeten und die Gegenstände untersuchen
„werden.

Marktheidenfeld den 15 Februar
Januar 1835 dem obenbenannten

Adam Nikolaus, Kaufmann hier
alt, mit Notar 706 Mitcontrahenten gegen
den Herrn Heinz, Rentner daselbst
Beklagten, wegen Anfechtung,
hier Recht, mittelst seines Urtheils
gegen Recht, und dem Beklagten
Gericht, Kosten gegen Erlegung
Gulden Fünfzehnen zu
Abtretung auf.

Da durch Zeugen Verhör und
und die Akten Lectüre der Vorgetragene
gegen den Beklagten gegründet ist, da
Beklagten. eine Gerichts Strafe und einstig Schuld
zwanzig Centimen.

Worauf, das gegenwärtiges Urtheil
Urtheil mit Absetzung geschrieben und
den Akten eine dem Gesetze Bestimmten
Artikel mit Klagen Gerichts ver-
gestellungen werden;

Worauf endlich die Rückgabe
der Beigebrachten, der unterschriebene
Gerichtsschreiber.

Also gerichtlich und erkannt

Zu Frankenstein in dem Sitzungssaale
der Landgerichts eine Stunde nachdem
Tage sie Zusammen waren Hundert siebenzehn,
an gegenwärtig. Der Appellations
Rath Gitzfeld, Präsident der Gerichts
Hofes, Herr, Präsident, Rath eines
Hofes, der Friedensrichter Bezirks gerichts,
Meiers Substitut der General Rentei-
Prokurator und Protokoll
Obergerichtsschreiber der Appellat. Gerichts.

Ehemann. Gitzfeld Ltz.

Klepmann

Jacoby Crêve

20ten Juni 1817

Wir Endes Unterschriebene Friedensrichter, Kraft eines Königl. Appellations-Gerichts zu Trier ernannte Friedensrichter des Kantons Prüm vereinigt sich heute den Zwanzigsten Januar 1817. Nach Einsicht der Erklärung des Gerichtsdieners Vollmundus Engelbert:

„Daß der Angeklagte Jacoby Crêve ist nicht schuldig, da in der Sache nichts zu Laste kommen, noch die Zeugen vernommen, noch die Parteien gehört, noch Anklagte und unterschrieben und unter Eyd zu sagen.

zu klären, daß Jacoby Crêve gebürtig aus Coblenz ohnweit Einwohner der Gemeinde Albesheim, Friedensgemeinde Daun, zuletzt Wohnhaft in Kreisstadt Coblenz, angeklagt, Beruf- und Gewerb-Soldat, in seinem angeborenen Eigenschaft, noch die Parteien zu hören, noch Anklagte und unterschrieben zu sagen, um die Sache gegen ihn angeklagten Anklagte sind ist;

Verordnung, wie es derselben auf
den Fall zu Strafe gehalten
werden solle, wenn sie nicht
eingehalten Vorschrift erfüllt
befunden ist.

Nachdem zu Ihrer Kenntnis
den Fürnehmsten Inhalt Gemeinde
nicht hinlänglich gebracht ist.

Valentin Hyan
wider
Klinsor.

20ten Juni 1817.

Urtheil Abschlagsurtheil

In der Königl. Lucernischen Appellationsrichtersache malefiz. zu Hitzkirchen sein Sitz hat, hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Anklagskammer der K. L. Appellationsgerichts zu Hitzkirchen am achten und zwanzigsten May letzthin ergangene Urtheil, wodurch erhellt, daß Valentin Hyan, Häfnergesell gebürtig aus Klingnau in Hochgerichten, zuletzt in Diensten bey Jacob Fischer, Häfner zu Hitzkirchen, und bey gemeldtem Jacob Fischer beygenommen Feuerbrandstiftung beschuldigt und angeklagt ist;

Eingesehen das von dem Herrn Ersten Appellations-Advokaten am Appellationsgerichte in Folge obigen Urtheils aufgesetzte Anklage-Akt, folgenden Inhalts:

"Der Königl. Appellations-Advokat am Königl. L. App. Gerichte des Hitzkirchen Stadts vor, daß durch Urtheil vom Hochlöbl. des App. Gerichts gegen Valentin Hyan, zwey und zwanzig Jahr alt, Häfnergesell, gebürtig von Klingnau, Hochgerichten Zurzach, und Feuerbrandstiftung beschuldigt, die Anklage erkannt, demselben vor die Assisen vorzuweisen und vorzustellen sey, daß in die Anklage-Akt

„ gegen ihn errichtet wurde.

„ Der Königl. General-Adjutant erklärte
„ sodann, daß nach dem deshalb gepflogenen
„ Untersuchungs-Akten folgende Thatsachen
„ erhellen.

„ Der Angeklagte stand mit Juden Jo-
„ seph Hirsch in Correspondenz wegen Juden
„ Veilen, Häfner zu Bergen und wegen des
„ Häfners Kast und Lagis einen Mauerbeck
„ von zwanzig Centner. Der Meister war
„ mit ihm zu Frieden und vertraute ihm
„ überdies alles an, was sich in seinem
„ Hause zutrug.

„ Als die Frau des Juden Veilen in den
„ folgenden Tagen Bemerkung machte, daß sich der Ange-
„ klagte allerley Verrichtungen erlaubte,
„ wegen seinem Mann, daß der denselben
„ am Montag den zweiten Novembris Mor-
„ gens abschickte.

„ Den Tag darauf trifft den Juden Veilen,
„ und seine silberne Taschenuhr mit sammt
„ seinen silbernen Schuhschnallen wegen Bezah-
„ lung. Er schickte gleich Expressen, daß
„ sie ihm von seinem abgeschickten Gesellen
„ welchen gestohlen worden seye.

„ Die Uhr und die Schnallen hatten sie
„ in einem Glasschrank in der Veilen
„ Wohnung erfunden, der gewöhnlich nicht
„ verschlossen wird und zur Zeit der Ab-
„ wesenheit auch nicht verschlossen war.

„ Die Schnallen waren ovval, der Rüs-
„ sand mit silbernen Einfassen versehen,
„ das übrige glatt.

„ Die Uhr war eine gewöhnliche französische
„ silberne Uhr mit einem einzigen trüben
„ Glas, zeigte Viertel, Minuten u. s. w.
„ auf das Datum. Die arabischen Ziffern
„ der Viertel und Minuten waren schwarz, die
„ des Datums roth gezeichnet. Das Ziffernblatt
„ war weiß. Es ging ein schmal-grün-
„ ledernes Band zusammen gewickelt beständig
„ mit einem messingenen Schlüssel herum.

„ Der drey und zwanzigste Novembris,
„ einen Samstag, kam der Angeklagte
„ zu einem Juden zu Bergen und versetzte
„ ihm gegen eine Summa von zwey Franken
„ eine einzelne silberne Schnalle von
„ ovalen Form mit gepreßtem Rand.
„ Den dritten Merz holte er die Schnalle
„ wieder und zahlte die zwey Franken zurück.

„ Den Tag vor seiner Abreise, den
„ ersten Merz, brauchte der Angeklagte
„ eine silberne Uhr zu einem Juden mezgt
„ in Bergen u. versetzte sie gegen ein klein-
„ neu drey Gulden.

„ Auf den dritten Merz kaufte er diese
„ Uhr wieder ein, indem er das gelichene
„ Geld zurückzusetzen.

„ Auf der Beschreibung welche den Juden-
„ mädchen von der Uhr machte, waren

„ die ihm neue Klagstellungen in Aussicht
„ zugesagt keine weitere, als die dem Jacob
„ Feiler gestellten wünsche.

„ Der Klagt klagte gestützt in seinem Rechte
„ daß er seinem Meister Jacob Feiler einzelne
„ einzelne Tag wer seinem Substitut und
„ dessen Knecht und Arbeit die nie silberne
„ Schnalle, welche er bey dem arrestirten Heu
„ vorfest habe, und dem unterschriebenen
„ Schmiedlohn entwendet, oder auch dieselbe
„ nach geschehener Auslösung seinem Meister
„ wieder zurück gebracht &c. auf dessen Ableben
„ erhalt hätte; wie Klagstund der nun Jacob
„ Feiler widersprechen wird, indem dieser
„ erklärte, daß nun die entwendeten Sachen
„ nicht frey verkauft worden.

„ Die andere Schnalle, so wie die Ehe
„ läugnet der Klagklagte gestohlen zu haben
„ Ehen der zweiten Schnalle will er durchaus
„ nicht wissen, und in Betreff derjenig dem
„ Heuknechte vorsetzten und wieder einge-
„ lösten Ehe, bezeugte er in seinem ersten
„ Verhör, daß er sie von einem durchreisenden
„ Commercanten, Namens Johannes Lindenberg
„ Leinenbergfall von Steinfurth berg Kalbe
„ gekauft habe, welcher habe er nur, daß
„ er die Ehe nicht gekauft habe, sondern
„ sie ihm Lindenberg in Verwahrung gelassen

„ habe für einen Gulden, den er dem selben
„ vorgeschossen hätte. Die zwey Gulden
„ womit er die Ehe bey dem Heuknechte
„ wieder eingelöst hat, bezeugte er, am
„ acht und zwanzigsten Februar von seinem
„ Bruder David Heer, Hüfner in Rieden,
„ dem genannten Lindenberg, geschickt bekommen
„ zu haben.

„ Ob nun deßhalb Erkundigungen einzu-
„ ziehen seyen, daß ihm sein Bruder Geld
„ geschickt hätte, &. daß in Steinfurth
„ gar kein Commercant namens Lindenberg
„ bekannt ist?

„ Der Klagklagte hat noch eine andere
„ Ehe, die er auch die Fastnacht einem Cra-
„ mer für die Ehe versetzte, dieselbe
„ wieder einlösten und einem Jüngling mit-
„ gegeben um fünf Gulden verkaufte, allein
„ diese Ehe ist von der dem Jacob Feiler
„ entwendeten ganz verschieden, und stimmt
„ weder in der Größe, noch in der Verzierung
„ damit überein.

„ Aus allem dem ergiebt sich, daß der
„ genannte Valentin Heer ausgeklagt ist,
„ im Monat Februar &. Neunzig und Monat
„ März dieses Jahrs, dem Jacob Feiler, Hüfner
„ zu Hegen, während er bei demselben als
„ Hüfnersknecht in Arbeit stund und wohnte
„ Haft und Lager einen bestimmten Wochenlohn
„ bezog, ein paar silberne Schnallen
„ und eine silberne Ehe und einen in

„ Waffenzimmer stehenden unverschlossenen
„ Schränken gestohlen zu haben.

Auf Befragung gesucht hat dermalen zu
„ erkennen, ob der Angeklagte des angeführten
„ Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung des H. Fiscal Generalen
Advocaten in der Entwickelung der Gründe
warauf die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Advocaten Schiller
in seiner Vertheidigung des Angeklagten.

Gehen die Erklärung der Geschworenen, welche
zu Ende nachstehender wurden H. Präsident
gestellten zwei Fragen auf dem summarischen
Inhalte der Anklageakte hervorgehenden
Fakt auf den dabeiliegenden Fragen gesetzt ist.

„ Ist der Angeklagte Valentin Byrr,
„ Häfnergesell gebürtig von Riesen,
„ zuletzt in Diensten bey Jacob Bailer,
„ Häfner zu Byrgen — schuldig — im Monat
„ Februar und Anfang des Monats März
„ d. J. dem genannten Jacob Bailer, wäh-
„ rend derselben als Häfnergesell
„ in Arbeit stand und unter Lust und
„ Vorwand einen bestimmten Waarenlohn bezog,
„ ein paar silberne Schuhschnallen und einen
„ silbernen Löffel aus einem im Waffenzimmer
„ stehenden immer geschlossenen Schranke
„ entwendet zu haben?

und welche Erklärung einstimmig dahin geht

„ Der Angeklagte ist schuldig der

„ Verbrechen mit den in der Frage
„ aufgeführten Umständen begangen zu
„ haben.

Nach Anhörung des H. Fiscal Generals
in seinen Anträgen welcher dahin geht, dass
man Rücksicht auf Art. 386 N. 3 des 3ten
Buchs Gesetzbuchs, auf Art. 4 der Verordnung
auf Abänderung des Fourth auf Mittelrheim
vom 31 März 1814, der Art. 366 N. 368 auf
H. V. über das peinliche Verfahren, Valentin
Byrr, Häfnergesell von Riesen, zu einer
Gefängnisstrafe von einem Jahr, und zu
den Kosten gegen den Beklagten erkennen,
auf welche mitangeklagten Gegenstände wieder zurück gegeben werden sollen,

In Erwägung, dass die Thatsachlichkeit
gegen den Angeklagten durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden,
ein Verbrechen begangen hat durch den
Art. 386 N. 3 des 3ten Buch des Gesetzbuchs
N. auf Art. 4 der Verordnung des Großherzogl
Fourth auf Mittelrheins vom 31 März
1814 vorgesehen ist,

Auf Anleitung dieser Gesetze Artikel N.
mit Anwendung der Art. 366 N. 368 des
H. V. über das peinliche Verfahren welche
von den Beschuldigten vorgelesen worden N.
also lauten.

Art. 386. des 3. Gesetzbuchs.

„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird belegt,
„ bestraft, der sich einer in einem der
„ vorstehenden Fälle begangenen

Diebstahls schuldig gemacht hat. —

Art. 3. ibid.

„Wenn der Dieb ein Hausbedienter oder ein Lehrbursch ist, wenn auch der Diebstahl gegen Herrschaft begangen worden, in deren Diensten er nicht mehr ist, oder wenn er ein Arbeiter, Gesell oder Lehrling in dem Hause, der Werkstätte oder dem Magazin seines Herrn, oder sonst Jemand ist, der gewöhnlich in der Absicht arbeitet, etwas zu stehlen hat;

Art. 4 des Entw. übereinstimmig Gl. Gesetz.

„Die Hausknechte und andere Dienstboten, welche zwar nicht für sich, sondern die Verabredung mit den Genossen pp; allein es wird den richterlichen Ermessen überlassen bey mildernden, mildernden Umständen auf eine correctionelle Absetzung nicht unter 6 Monaten zu erkennen, welche jedoch nicht unter einem Jahre sein darf.

Art. 366. des G. B. über das peinliche Verfahren

„In Fällen der Verjährung wird in jenem der Befreiung oder der Verurtheilung, soll der Gerichtshof pp verordnen, daß die genommenen Pfänder dem Eigenthümer wieder gegeben werden. pp.

Art. 366. ibid.

„Der Verklagte oder der Kläger, welcher verliert, soll in die Kosten gegen den Fiscal und die Gegenpartey verurtheilt werden

Verurtheilt der Assisengericht

obgedachten Valentin Herr, Häfner zu Hall gebürtig und Lichtern in Grosgartach zu Hause, zwey und zwanzig Jahre alt, fünf Schuh drey Zoll groß, braune Haare, hohe bedachte Stirn, braune Augen, braune Augenbrauen, spitze Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, blassen Teint, ovales Gesicht, neu-blessirter Gesichtsfarbe,

Zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu allen Kosten gegen den Fiscal liquidirt auf die Summe von drei Hundert neun und siebzig Franken dreyßig Centimen, dreyßig Cent.

Wovorbehalt dass die aufgelaufenen Gefangenschaftskosten weiter zurück gegeben werden sollen.

Also gerichtlich und vor Recht zu Recht gesprochen in der Sitzungssaal des Assisengerichts am zwanzigsten Brumaire des Jahres fünfzehn und siebenzehn, wo zugegen waren, Sitzstatt, Rath am K. Cass. Gericht, Präsident des Assisengerichts, Lyn, Friedensrichter v. Hailly, Richter des Bezirksgerichts daselbst, Lyn, Gemeinde-Adjunkt v. Bezirks Gerichtsschreiber am Cass. Gerichte.

Hailly

Sitzstatt Lyn

v. Schmitz

Georg Borger
21 Juny 1817

Ich in Johann Christ. Eichhold,
Pastor zu Lüttringhausen, Superintendentur Lennep
attestire hiermit auf den Grund
Sammtlicher Kirchenbücher, daß der Heinrich
Wilhelm Georg Borger
aus Lüttringhausen, Bürgermeisterey Lennep
am 21ten Juny 1817.
Nach Beisitz der Erklärung der
Hausgenossen Folgenden Inhalts:
„Nain der Taufling ist mir
„schuldig."
erklärenden daß Georg Borger
Taufnahmen gebürtig in Lüttringhausen
Hattingen wohnhaft in Elberfeld
der Handlung mittelst Einstellung
und Einbruch in meine Behausung
Gelder zu entwenden, zum Beispiel
gegen eine Summe Geldes
Thaler" ist.

Wovon dann, daß dasselbe
und der Thäter in Haft

ganzen [illegible] voll, [illegible] es
mir [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ist.

Darüber zu [illegible] [illegible] den
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible]

Das Erkenntniß

Eyrs. Druck und Schr. Schmidt 21 Juni 1817

Auf den L. v. Schmidt, welcher seine Pfändung zu Zwiebrücken fällt, hat folgendes Urtheil erlassen.

Im Namen des Königs.

Kammer des L. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, erste und zweyte Instanz und rechtsprechend, erkennt, daß Exekutions Akte nichtig und daß seine Beschwerden, dahero auch die gegen Schultheiß Zapp, Gerichtsschreiber Mayer und Rathsherrn Metzler unterm 20ten Februar d. J. in dessen Kanzley genommene Zeugenaussage des von dem Generalprocurator zu Gerichtsschreiber abgegebenen Urtheils, entgegen zu verwerfen, folgendes Urtheil

" Im Namen des Königs erkennt der Appellationshof der Pfalz, Kammer des Appellations Gerichts des Rheinkreises, nach gehaltener öffentlicher Sitzung auf die Requisitions Schrift

" Mayr, erste Instanz Gerichtsschreiber zu Zweibrücken gegen

" Sebastian Liest Maßmann bey Peter Bayr, und Johann
" Pfeifmaier, gewesener Leinewebb bey Peter Bayr
" Millersheim, Wallfahrt beschrieben.

" Es hat sich zwischen Martini und May
" nechst entlossen Sonntag und Montag, Christi seyn Tag
" Unser Peter Bayr, Inwohner zu Millersheim ein Pferd
" Mirtha bey Millersheim einige Mahl Korn und Weiß
" nest entwendet, aber an Verführung Christi gehindert
" worden.

" Auflage rechnet und Diesselben Vor den Diebstahl zu
" bürgen verpflichten, Bringt der Königlich Bairische General
" Landskommissariat die beschwerden und den untersuchung
" Acten vor, wie folgt:

" Vom Martini bis Magnasten nechst Hundert
" sechzig Thaler die Leithen angestellt und Dienst und
" Pfeifmaier, der erste als Maßmann, der zweite als
" Leinewebb beym Müller Peter Bayr in Millersheim
" in Diensten und Wissens dieser Zeit bemerkte soll
" Bayr, daß sein Pferd fehle, aber in Hoffen der Leithen
" auf der Gass kommen sey komme.

" Hat also vom Magnasten nechsthundert sechzig der
" Angestellte Pfeifmaier und der Müller Dienstenthalb
" um einer der Zeugen an Hoffen Stelle sey, wird Er
" beschossen Müller von diesen Zeugnus auf der Liebe
" und Treue gelobt, dieser Liste nämlich ein mal und
" Maß nach Vierthalbland, und dass er Winter Zeit
" getrunken habe, stellte ihm der Angestellte Dienst Zu
" Rede, daß er so Schnell gehorsam sey, er habe ihm ein
" halb Mahl Landwirt an Leute in Vierthalbland
" mitzugeben Willen.

" Der neue Knecht, der Zeuge, selbst sagt, daß er
" Hansen, den Müller, Peter in Lemberg, in den er

" nichts Gutes Zeug gesehen und Diesser benachrichtigte ihn
" er solle sich stellen, als Mahl er Ihm Maßdienstes-
" ten nehmen, der Zeuge Ihm ab und er solle seinen
" dem Angestellten Pfeifmaier gestellen sehr und Ihm auf-
" gegeben Pferd bestellt haben und daß er, dass
" ihm wüsse, als er das nächste mahl wieder nach Hoffen
" beland käme, wie, wie halb Mahl Mehl mit, Welches
" Er selbst Ihm den Dienst angegeben Leute weißlich
" annehmen

" Wenn Zeuge seinen Angestellten Dienst nie und
" dieser gesund dann, der alt angestellte Pfeifmaier,
" sehr ihn den Mehlsack genommen und etwas gehörendie-
" nen, solle er die Leute nicht sehr aufmerksam, wo dann
" einmal etwas Mehl fremd gehingen könnte Welches
" sie von Zeit zu Zeit thun dann wollen, so habe dieses
" gethan und so zugenommen dann im Stande gewesen er
" das ein Sack Mehl schon mahlen an Mahl Leute
" und den andern Mahl Sack Mehl nicht, an den
" Pfeifmaier Leute Sack Viertzehl Land nicht und das Mais-
" mehl von einem Mahl Sack; und Pfeifmaier
" Zeuge an halb Mahl, wisse noch einmal an Mahl
" Landmehl zu Mahlen, und den andern zu Schreiben,
" indem so dasser, sicht, in Ganzen um sechs Gulden
" Ganzen erhalten, den Rest habe Pfeifmaier
" sich behalten, Beyder sie gestand Dienst aus nach
" ein, und das Landmehl auf obige Art erhalten, das
" Maisemehl aber seinen Dienstherren anbewandt zu
" haben, denen habe er noch ein halb Mahl Mais-
" mehl und dem Landsknecht seinen Lohn von
" wandt, um es für neun Gulden den Landsknecht

" Zu Recht.

" Das mit angeklagte Beklagte Beklagte Leugnen Läugnet
" alle Beschuldigungen in diesen Beschlüssen und weis nach,
" daß er dem Gericht einen falschen Anschlag angegeben habe,
" um auf diese Art etwas zu verdienen.

" Zu Beklagten angestellt daß auch Beklagte selbst
" und Beschwolle Zeugen ist es erwiesen, daß er
" das Maß von Gericht verfalten, als den angegebenen
" Lauter gebraucht, so für das Gold verfallen und Gericht
" Gericht gebraucht habe. Diesen Beweis um mit Gericht zu
" Theil zu haben, Läugnet Beklagte, gesteht aber daß
" Widerspruch ein, jedoch muß für den Widerspruch etwas Man
" Gericht verfallen zu haben.

" Beklagte Läugnet ferner gewußt zu haben,
" daß das Maß als Gericht gestochen worden sey, allein
" alle Lauter, denen es das Maß verkauft, sagen aus,
" daß sie ihnen ausdrücklich gesagt haben, das sie verkaufende Maß gegen
" den Gericht im Gegentheil einer Verkaufte es im
" Namen des Müllers Herr, wenn in dessen Besitz
" das Gold sey, und Klagte bey den Lauten immer
" dem Herr zu Ehren, das Herr gestraft habe das
" Gold sey zu belassen und Beschlossen werde, ein
" gewalt an den Gericht.

" Eben so Unrichtig Beklagte das Maß nicht also zu
" Lauten Welche daselbst bestellt stehen, sondern es bei es
" allenfallen zum Verkaufe an, damit Lauter welche
" gar nicht Willens waren Maß zu Kaufen, dazu zu
" bringen und Glaubten es andern Weglich nicht,
" Welches also die Angabe des mitbeschuldigten Gericht
" zu bestätigen scheint, daß nämlich Beklagte

" Gericht um den Verkauf und den Gebrauch gehabt.
" Was nun Gericht anbetrifft die Beschuldigung der
" Verfälschung betrifft, so ist es durch Zeugen und die beiden
" Angeklagten Zeugen genugsam bewiesen, daß
" dieselben über Zeit der Verfälschung Verkäufe bey
" verschiedenen Müllern in Diensten standen, der einer als
" Müllerknecht, und der andere als Lehrknecht.
" Es ergiebt sich daher aus allem diesem, daß Beklagte
" Gericht und Johann Beklagter angeklagt sind
" Der erste: Zwischen Martini und Weihnacht acht-
" hundert und sechzig die Verfälschung mehrere
" Theile seines Verkaufs in Diensten, Theils selbst
" Maß Lauter:

1.) am Müller Landwirth und den einem Müller
Holz das Stück verkauft und an Korn
Ausdrucht

2.) Zwey Viertel Erdäpfel, und das Maß
den einem Müller Holz verwendet und an
Lohne Verdient.

3.) ein halb Müller und mehrere auf an Müller
Landwirth verwendet und an Pferdfuter Ver-
dient

4.) ein halb Müller Weizenmehl an den Landel-
Lauten seines Herrn verwendet zu haben,
um es an Pferdfuter zu verkaufen.

und der Zweite, an dem Zweig an seinen Verkäufen Theil
genommen zu haben, in dem derselbe Wissentlich
das Maß gestochen, dasselbe verkauft
und Antheil an den Gewinn gehabt hat.

" der Gerichtshof hat diese Frage zu bejahen, ob die beiden
" Angeklagten dieser Verbrechen schuldig sind.

Nach Ansführung der Vertheidiger Brosch
in Namen Gerechtigkeit mittelst für den
Angeklagten Dill;

Nach Ansführung der Vertheidiger Schüllard
in Namen Wahrheit mittelst für den
Angeklagten Schumacher.

Nachdem die Forderung der Geschworenen
wollte zu finden verstehenden von dem
Vorsitzenden gestellten und Spiller und den
Schumacherischen Fragen der Anklageakte ent-
sprechende, Spiller und den Inhalten Fra-
gebuches Antwort gesetzt ist:

II Ist der Angeklagte Christian Dill
schuldig?

Zweifelsohne Mordthat und Angeklagten Beistand
verschiedene Verletzung zu verschiedenen Mordes
Spiller zum Umstand damit dass Spiller
Spiller dessen Mordkameraden
1. sein Mutter Broodmesser und von seinem

1 Mutter Beil der Bluthund entwendet und
1 am Rock mordlust zu haben.

2., dass gemeinschaftlich Broodmesser und der Bluthund von seinem Mutter Beil entwendet und an Buschen mordlust,

3. sein selbst Mutter und Messer auch an Mutter Broodmesser entwendet und an Glockenhof mordlust,

4. sein selbst Mutter Bluthund von dem Gastelhaus Namen Gurre entwendet zu haben und ab an Glockenhof zu verkaufen?

II Ist der Angeklagte Johann Schumacher
schuldig?

an dem Berg ersten Diebstahl Spiller
gestohlen zu haben, indem derselbe verbrannt
sich, dass der Wolf gestohlen, deshalb
verkauft und Antheil an dem Erlös
gestohlen ~~zu~~ haben?

und welche Forderung dessen geht:
die Forderung der Geschworenen ist,

ad 1. Ist der Angeklagte Christian Dill
ist schuldig der Mordthat mit

allen Umständen verübt zu haben verdächtig
sei sowie es sich herausstellt.

ad 2. Der Angeklagte Johann Peter
Mertens ist schuldig der Verbrechen
mit allen Umständen verübt zu haben
welche die Anklage ihm zur Last legt.

Nach Anführung der Thatsachen des Gut-
achten = Protokolles in Sachen Anklage
Staats = Prokurators in Sachen welcher
dieser gegen Mertens, nach Anhörung der
Art. 386. § 3 des Strafgesetzbuchs und
der Verordnung vom 31ten März 1814, die
Eigenthum Diebstahl und Betrug Verbrechen
gegen ihn zur Last legen, und in die Kosten zu ver-
urtheilen

In Erwägung, daß die Thatsachen
durch das Angeklagten durch die
Erklärung der Geschworenen völlig er-
klärt worden, mit Handhaben versehen
sind, welche durch den Art. 386 N° 3. 55
des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist

In Erwägung daß, durch eine
verschiedene, sowohl aus der Akte gelesenen
Untersuchung, als während der öffentlichen Ver-

handlung sich ergebenden mildernden Um-
stände sein das Fall eintritt zu Gunsten des
Angeklagten den Art. 4. der Verordnung des
schwedischen Januar Jahres erwähnt der Mittel ohne
vom 31ten März 1814 anzuwenden, und eine Strafe und
mit Anwendung des Art. 368 des Strafgesetzbuch über
das gemeine Verbrechen, welche Artikel schließlich
zum Thatbestand erachtet werden und also
lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuch:
„ mit der Strafe der Zuchthausarbeit wird gestraft
„ bestraft
N° 3. „ wenn der Dieb mit Gewaltthaten oder
„ mit Lebensgefahr
Art. 55. des Strafgesetzbuch:
Art. 4. der Verordnung vom 31 März 1814
„ Die Geschworenen Mittel
„ zwar an und für sich
„ eine Criminal = Handlung, allein es wird
„ dem richterlichen Ermessen
Art. 368 des Gesetzbuch über das gemeine
Verbrechen
„ der Beklagte oder der Angeklagte, welcher
„ verdient, soll in die Kosten gegen dem
„ Staat verurtheilt werden.

Demnach hat der Gerichtshof

die Buchstaben
Eberhardine Dinkel, Tochter des Jetzigen
alt, gebürtig von Gemmrigheim, zuletzt
wohnhaft Hohenheim, Größe 1 Meter 670 Millimeter, Farbe der
Augenbrauen schwarz, Farbe der Haare, Augen
Farbe blond und schwarz, Nase kurz, Mund
klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe frisch und gesund, Gesichts-
form oval, Haare blond, Statur mittel, Sprache
deutsch, Kleidung: Mütze, Jacke, Hose, Weste
Tuch, Schuhe und Strümpfe, Besondere Kennzeichen
keine und
Johannes Schumacher, Sohn des Jetzigen
Jetzt alt, gebürtig zu Monsheim, zuletzt
wohnhaft 670 Millimeter, Farbe der
Augenbrauen schwarz, Nase mittel, Mund
klein, Augen, Gesicht rund, Kinn rund, Ge-
sichtsfarbe frisch, Haare blond, Statur
schlank, Sprache deutsch, Kleidung: Jacke, Hose, Weste
von Tuch, Schuhe und Strümpfe, Besondere Kennzeichen
keine, wurden durch Verfügung vom 5 ds. Mts.
zur Verhaftung des Vorgenannten und
Zuführung zu Protokoll
Zahlung zu seiner Vernehmung

Gerichtsdiener Stroh zum Aufsuchen
Verhaften und Vorführen der Obigen
Vorgeschriebenen gegen Ausstellung
Kosten und die Einlieferung ins Gefängniß
Hohenheim an Gefangenwärter Lautenschlager, sowie

Also gebührt mich zu verbinden zu
Gemeinschaften in dem Dienstsiegel des
Amtsnotariats von Hohenheim und Gemeinderath
Jung Vorsteher und Gemeinderath Einberufer
von ganz ehrbarer: Gottfried, Apfel-
baum-Wirth, Vorsitzender des Amtsnotariats
Hohenheim, Vorsitzender, Bürgermeister, Notar, Ver-
sammlung Bezirksgericht, Notariat, Ver-
stand des Gemeinde Rathes Protokollführer,
und Ehrbarem Ober-Gerichtsschreiber.

Amtmann. Hohenheim. 5 Tg.

Blessmann

Johann Heyer
Vater und
Peter Heyer

22 Juny 1817

Wir Johann Leopold Hilgeland, Rath am 6. Appellationsgerichte zu Trier, Präsident des Assisengerichts für das Zweite Quartal 1817.

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen vom heutigen Tage:

ad 1. mit der Erklärung ist nicht schuldig.

ad 2. mit der Erklärung ist nicht schuldig.

ad 3. mit der Erklärung ist nicht schuldig.

verordnen daß Johann Heyer, Vater Bäcker zu Trier, und Peter Heyer, Bote, Bäcker zu Trier bey seinem Vater wohnhaft beide in Gerichtsverfahren, mit Verhaftsbefehl in seinem Hause mit seinem Vermögen gegenwärtig — sowohl das Gebäude, als Einrichtung, Einkünfte und jährlichen Ertrag

von einem Zuckerstock, aus welchem
von diesen gegossen wie gemeiniglich die
Zuckerey Formen sind.

Wannenhaus, wo diselben
mit den Kalk in Schnitt gesetzt
werden sollen, damit sie mit
einander [illegible] von "
festen sind.

Gegraben zu Heraushauen der
ganz und gemeinigsten Zucker Erden
mit Schaufeln und Grabscheiten

X

Martin Brauer
von
Daubenpeiler.

22ter Juni 1817.

Urtheil Appellationsgerichts

für den Königlich Preußischen Rheinkreis
welches zu Coblenz seine Sitzung hat,
hat folgendes Urtheil gefället.

Eingetragen hat von der Anklagskammer
des Appellationsgerichts zu Trier am neun
und zwanzigsten April achtzehn hundert und
siebzehn erlassene Urtheil, wodurch erhellt,
daß Martin Brauer, Tagelöhner, Ackersmann
zu Daubenpeiler wohnhaft, sind in Gemeinschaft
mit fünf andern Verbrechern gegen zwanzig Russen
unbekannter Franzosen wegen Diebstahls
angeklagt ist,

Eingesehen den von dem General-Prokurator zu Trier in Gefolg obigen Urtheils aufgesetzten Anklageakt, folgenden Inhalts:

"Dem neu der Anklagskammer des App. Hofs zu
" Trier, am neun und zwanzigsten negsten Monats
" erlassenen Urtheil zufolge, wodurch verordnet
" wird, daß gegen Franz Jäger, Feldschütz,
" Martin Maurer, Ackersmann, Daniel Lahr, Schneider,
" Johann Müller der erste, Ludwig Hansen
" Conrad Esch, Ackersleute, alle zu Daubenpeiler
" wohnhaft, sodann Johann Nikolaus Geyer,
" Ackersmann, wohnhaft zu Rheinheim, wegen den
" ihnen zur Last gelegten Criminal-Verbrechen,
" die Anklage Akte finde, so fort einzuleiten

" zur schleunigen Untersuchung und zum Bericht
" darüber, wie den Abschiedsgesuch des Lieutenant
" Lamey Desertement) vorzunehmen wären, prüfe-
" unterschriebener einstweiligen Substitut des
" General-Fiscal-Fortmeisters bey dem vorgesetz-
" Regiments-Hof, nämerlingh den Inhalt der
" vorliegenden Akten, und erklärt dass sich
" daraus folgende Thatsachen ergeben:

" Der dritten Januar, tausend acht Hundert
" einzehn, marschirten Abtheilungen der alliirten
" Armeen über den Rhein, kommen zu Hag-
" wange, woselbst Hallmüsterung vacciniert
" Einzelne gekleidet und Mannschaft in Alzey
" an, und versuchen den Johann Nikolaus Heyser,
" Adjudant major zu Meinheim, welcher
" sich zufällig in Alzey befindet, sie gegen eine
" Belohnung, und einen sicheren Mann, auf die nächst
" gelegene Grenzstrasse zu bringen.

" Letzterer willigt dazu ein, und führt die beiden
" Reisenden bis Lautersheim, wo sie Nachts darauf
" nämlich am vierten Januar, zwischen zehn und
" acht Uhr des Morgens, ankommen, und bey dem
" besagten Einwohner Johann Adam Müller einkehren
" um einen weiteren Rath zu suchen, über den Marsch
" weiter, fort zu setzen soll."

" Während dem man Frühstück im selben
" Hause nimmt, nimmt gedachter Johann Adam
" Müller den Ludwig Haug, welcher ebenfalls Soldat
" war, und etwas Französisch versteht, um den

" Besagten Herrn, um sich seiner als Dolmetscher
" zu bedienen, und indem man sich mit Erkundigung
" einer Wagengelegenheit beschäftigt, kommen
" nach und nach Martin Maurer, Jacob Kuhn,
" Johann Müller, Conrad Haug v. Obern Hau-
" sel selbst Gemeinds, aus hinter der Feldschütz
" Francy Gemeinde sich versammelt sein, welcher nach dem
" an die Absicht der Reisenden erfährt, sich sogleich
" erbietet, dieselben für die bedungene und ihm
" beygelegte Summa von zehn Franken nach Kusel
" zu führen, indem man diesen Mann, nach
" den eingezogenen Erkundigungen, am sichersten
" hält.

" Dem besten Leiten Johann Nikolaus Heyser
" zahlt man für seine Gefangenschaft eben soviel
" für seinen Lohn aus.

" Wie der Abreise geht der Feldschütz Gemein-
" gegen alle Ehre der Wagen zu dem Meiern
" Adjunkt, Namens Michel Arnold, und fragt
" um Erlaub die beiden Reisenden zu begleiten.
" Letzterer findet dabey keinen Anstand; da
" er aber durch den Feldschütz selbst erfährt,
" dass heute im Dorfe den Reisenden dasjenige
" sie zu verweilen, so zeigt er demselben den
" Gefangenen, der durch das freie Feld nach Kirch-
" heim führt, an, weil er die Reisenden
" dort für einem Anfall am sichersten glaubt.

" Man schickt sich also zur Reise an, und der
" besagte Leute Johann Nikolaus Heyser erbietet
" sich die nach Einstetten mit zu nehmen,

" welchen man ihm etwa Widerstand beweisen
" sollte, mit einem Feldstück und seinem Vetter
" Hansen mit den beiden Frauen ab, welche
" sich überigen im Hause des Johann Adam
" Müller befindliche Personen bereits eine
" gewisse Zeit fortzuspannen wussten, allein
" statt den gewünschten Weg nach Winterscheid
" einzuschlagen, führt er seinen Reise-
" beschützten, unter dem Vorwand, daß dieser
" Weg sehr bösig sey, einen fast halbstund seit-
" wärts durch den Wald, genannt Winterhang
" in welchem sich ein tiefer enger Hohlweg befindet.

" Hier sie dasselbst antommen, stehen zwey
" Männer in einer geringen Entfernung von ein-
" ander in den Hecken, nemlich Ludwig Lenz
" von in Soldat gekleidet und mit einem
" Schießgewehr bewaffnet, und Johann Müller
" muß mit einem Gewehr marschiren; Beide
" rufen plötzlich: Halt! gehen auf die Fremden
" allein, und nicht auf ihre Begleiter los,
" halten dieselben fest, setzen ihnen die Waffen
" auf die Brust, u. fordern ihnen so Geld
" und zwar sie sonst haben, als. Nebst dem
" bereits gegenwärtigen Franz Lenz,
" und Johann Nikolaus Geyer, kommen auch
" dem Hofstrauch, Martin Müller, Conrad
" Lenz und Jacob Esser, die beiden erstern
" ebenfalls mit Schießgewehren und letztern

" mit einem Pickel versehen, herbeigelaufen,
" helfen die Reisenden umringen und plündern,
" auch kommt zu Ende noch Adam Lenz mit
" einer flinten hinzu.

" Die gewaltsam Beute bestehen in einer
" goldenen Taschuhr, einem Feuer Gewehr, einem
" Feuer Pistolenschnallen, einem Federmesser, einem
" Geldbeutel mit gegen fünf Reichsthaler
" und ausländ Münze, einem feuer mallanen
" Stock mit Gold und Silber beschlagen, einem
" grünen Überrock, einem grünen Rock, einem
" spanischen Rock, einer Tabackdose und einer
" mit Gold eingefaßten Brille.

" Von den Reisenden selbst hat man keine
" Nachricht; Auch der Schwägerung der Ange-
" klagten aber lassen sie selben nicht Ruhe
" mehr fortgehen; sie rufen sogleich die Leute
" in den obenfalls entworfenen Überrock, gehen
" selben zusammen, und gehen in den Wald.

" Der Feldschütz Geyer selbst den übrigen
" dahin nach, und muß daselbst Bedeutung gest
" Johann Nikolaus Geyer obenfalls mit.

" In dem Walde vertheilt man sich, und
" zwar mittels einer Übereinkommung an den
" Mitbeinstanten, obigen Ortes. Dem Feldschütz
" Geyer bleiben die Uhr, die Schnallen, die
" Börse, der Überrock und das spanische
" Rock im ganzen fünf Stücke, — Jacob
" Esser bekommt den grünen Rock, Martin
" Müller die Dose und den Geldbeutel, Adam
" Lenz die Brille u. das Federmesser,

„ vil zwey fünf freundschaftlicher Fall Johann
„ Nikolaus erhalten haben.

„ Darneben haben alle übereinander, und
„ mehreren Leute, so sich in der Nähe des Schlachtes
„ befinden, bemerken in der Farne im zweyten
„ Theil des Nachmittags, zwey und dreyßig
„ Kanonen, und Landmiliz zugehörte
„ Männer, welche sich für den Ludwig Franz,
„ und Johann Müller stellten, wegen der
„ sie ein Feldstuck trugen, bey aber
„ Feldstuck Munition und Gewehr trugen.

„ Johann Nikolaus Geyer hatte am folgenden
„ Tage, auf seiner Rückreise wieder bey dem
„ Johann Adam Müller in Landmiliz ein,
„ und erzählte demselben, er habe die Flucht
„ nach Lerchenfeld eingestellt, und habe seine
„ Mannschaft beysammen, das Feldstück aber habe die
„ Franken einen andern Weg geführt.

„ Nach am selben Tage als der Rauch im Schlacht-
„ feld stille, gehen die übrigen Augsburger
„ zu dem Feldstück Heuer, und nehmen ihm, da er
„ den Preis nicht zahlen kann, die ihm über-
„ lassene Tücher wieder ab, mit Zurnehmung
„ des Überrockes v. des spanischen Rockes,
„ welche man ihm für seinen Antheil lässt.

„ Und also vernommen wird dem jetzt verstorbenen
„ Johann Franz, Peter des Ludwig v. des Peter
„ Franz Sohn verkauft, und der Feldstuck
„ wird in der Gesellschaft vertheilt.

„ Mit demselben Tage sieht man den Feld-
„ stück Heuer öffentlich den geübten Überrock

„ tragen. Er verkauft dem Franz Friedrich
„ Leger denselben mit den andern Montirungsstücken
„ an Zahlungsstatt für seine Arbeit, wie den
„ Kürassier erhalten zu haben. Dem Lieger-
„ meister vermeldete er wieder, auf dessen
„ Anfrage, dass der Heuer wie Landmiliz
„ im demselben Rock gesehen sey habe. In seinem
„ Verhör gestehet er Zeugen ein, dem selben
„ bey obiger Beschreibung erhalten zu haben.

„ Der entwendete Feldbeutel sieht man
„ in den Händen des Martin Meuer.

„ Bey einer Musterung der Miliz abjunkten zu
„ Landmeilen, auf Befehl des Herrn Hauptmann
„ Christel geschehener Anzeigung, findet man
„ bey fremden Heuer den erwähnten Überrock
„ und den spanischen Rock, — bey dem Jacob
„ Esser den grünen tuchenen Rock mit gestickten
„ Kragen und Ermeln mit der Aufschrift:
„ Douanes nationales, bey Martin Meuer
„ die Hose, und in dem Hause des Lehrer
„ Jacob die weilene Montirung samt dem
„ Federmesser.

„ Andern Tags ist nachzubringen. Martin
„ Meuer, Jacob Esser, Ludwig Franz v. Johann
„ Müller sind flüchtig; letzterer zwar bereits
„ verhaftet, ist aber seine Führung noch ungewiß.

„ Franz Heuer, Conrad Franz v. Johann
„ Nikolaus Geyer sind mannehr in Verhaft.

„ Ersteren gestehet den ganzen Hergang größten-
„ theil ein, behauptet aber die Kleidungen

" in den Arrest zu führen zu haben, weil dieselben
" den Dienst verweigert, die Artillerie zu verwirren,
" auch habe er keinen thätigen Antheil an dem Aufruhr
" genommen, und die ihm zur selben Zeit theils
" abgenommenen Waffen theilweise herausgegeben,
" weil er damit nichts zu thun habe;
" von den Waffen, den Gewehren will er nichts
" wissen, und läugnet den Willen sich thätlich
" offenbart zu haben, auch nur haben zu wollen, die
" Meisterin auf dem Herzen zu mentren.

" Conrad Kaul stellt eben falls die Hauptsache
" nicht in Abrede, allein er behauptet, daß Adam
" Hesel ihn überredet habe mit ihm zu gehen,
" ohne daß er gezwungen habe, wohin? daß
" er bey dem Angriff zurück geblieben, und auf
" mich zugegangen gekommen sey, als man dem Heinz
" Feuer die ihm überbrachten Patronen wieder
" abnehmen.

" Johann Nikolaus Heyer behauptet, er sey
" stehengeblieben bis Meisterhand gegangen, weil der
" Mann, den man einfliegen wollte, dahin führt,
" er auch gehen, nach der Arrest, die Fremden
" die theils begleiten sollte, u. deshalb
" stehengeblieben habe. Er sey durch den Feldschütz
" Heuer auf dem Platz hingeführt worden,
" um dem Angriff u. dem Raube habe er keinen
" Antheil genommen; er habe sich im Gegen-
" theil der Meisten annehmen wollen,
" und die Raube hätten ihn abstehen

" selbst Gewehre zu laden und zu richten einen
" andern Mann mit Gewehr dazu zu nehmen,
" ohne daß er bey Austheilung der Waffen gegen-
" wärtig gewesen, noch weniger daß er selbst
" Waffen erhalten habe.

Dem zufolge sind Franz Heuer Feldschütz
Martin Meyer, Ackermann, Jacob Käser,
Schneider, Johann Müller der erste, Ludwig
Kaufm. Conrad Kaul, Ackerknecht, alle
wohnhaft zu Neudorf, und Johann
Nikolaus Heyer, Ackermann, wohnhaft
zu Meinheim, angeklagt, am dritten Januar
tausend acht Hundert neunzehn, gemeinschaftlich,
gewaltsam u. mit sichtbaren Waffen versehen,
in Rotte zusammt Widerstand, mit mehr
gemeinte Raubgreuel, einen Diebstahl gegen
Franzosen geübt
zu haben.

Auf Anordnung des H. Cas. Generals
Advokaten in der Untersuchung dieser Sache,
wurde die Anklage erhoben,

Auf Requisition des Advokaten Hilbert
in seinen Vertheidigungs Gründen für den Ange-
klagten.

Gehört die Erklärung der Zeugen,
welche zu dem mehrerwähnten von dem H. Feldschütz
gestellten und theils aus dem summarischen
Inhalte des Anklageakts Herausgehenden,
theils aus den Debatten sich ergebenden
Beweis gehört ist.

1.ter Frage. „ Ist der Angeklagte, Martin Maurer,
„ Schmiedsohn und Ackersmann zu Neudemühle
„ wohnhaft, schuldig – am dritten Januar
„ 1814 gewaltthätlich mit Hand anlegen
„ Widersetzen, gewaltsamer weise und
„ und mit scharfen Waffen versehen,
„ in Wald genannt Winterhügel, einigen
„ der Gemeinde Neudemühle, einen Diebstahl
„ gegen genau Bekannte unbekannte Frevel
„ verübt zu haben?

2.te Frage. „ Ist der Angeklagte Martin Maurer
„ schuldig – an abgeurtheilten Diebstahl
„ dadurch Theil genommen zu haben, daß
„ er mit den Theilhabern dieses Dieb-
„ stahls einige Gegenstände übernommen
„ hat, wissentlich daß dieselben von
„ dem mehrgenannten Diebstahl
„ herrührten?

Und welche Erklärung darüber geht.

ad 1. „ Nein der Angeklagte Martin Maurer ist
„ nicht schuldig.

ad. 2. „ die Erklärung der Geschworenen mehrer
„ mit einer Mehrheit ist.
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig des
Verbrechens begangen zu haben.

In Folge der Erklärung der Geschworenen auf die zweite Frage, sind die Richter des Gerichts in das Berathschlagungs Zimmer abgetreten, u. nach geschehener Berathung

erklärte das Gericht, daß die Minorität der Geschworenen nicht beizupflichten sey.

Nach Anhörung des St. Ver. Generalprocurators in seinen Anträgen welcher dahin geht, daß nach Einsicht der Art. 401. 59 u. 62 des St. Gesetzbuchs u. des Art. 368 des peinlichen Verfahrens Gesetz; Martin Maurer, Schmiedsohn zu Neudemühle; zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr, und zu den Kosten gegen den Staat verurtheilt werden.

In Erwägung, daß die Beschuldigung gegen den Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen u. die der Richter des Gerichts nicht dahin erklärt worden; ein Verbrechen festsetzt; daß durch die Art. 401, 59 u. 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht dieser Gesetzes Stellen u. mit Anwendung des Art. 368 des St. V. über das peinliche Verfahren welche von dem Generalen verlesen worden und also lauten.

Art. 401. d. B. G. Buch.
„ Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte
„ nicht vorgesehenen Diebstähle, die Entwendung
„ und Veruntreuungen, so wie die Versuche
„ zu denselben Vergehen werden mit einer
„ Zuchtpolizei Strafe von einem Jahr wenigstens
„ u. fünf Jahren bestraft.

Art. 59. ibidem.

„ Die Theilnehmer einer Verbrechens oder eines
„ Vergehens, sollen mit der gesetzlichen Strafe
„ wie die Urheber dieses Verbrechens oder
„ Vergehens selbsten belegt werden, vorbehaltlich
„ der Fälle wo das Gesetz anders darüber verfügt
„ hat.

Art. 62. ibidem.

„ Diejenige welche wissentlich, ganz oder zum
„ Theil, weggenommene, unterschlagene oder mittels
„ eines Verbrechens oder eines Vergehens erhaltene
„ Sachen, wo immer sie haben, sollen auf alle
„ Theilhaber dieses Verbrechens oder Vergehens
„ verbreitet werden.

Art. 368. des St. G. B. über das peinliche Verf.

„ Der Beklagte oder der Klagen verliert,
„ verliert, soll in die Kosten gegen den Beamt
„ u. die Gegenpartey verurtheilt werden.

Verurtheilt das Assisengericht
obgenannten Martin Maurer,
Schumacher zu Neudenau wohnhaft,
fünf und dreißig Jahr alt, fünf Schuh sechs
Zoll groß, schwarze Haare, braune Augen,
langes Kinn, schwarze Bart, hohe Stirn,
blasse Augen, lange Nase, mittelmäßig
Mund, länglichtes Gesicht, u. blasser
Gesichtsfarbe,

Zu einer Gefängnißstrafe von
einem Jahr, und zu den Strafkosten
gegen den Beamt, welche auf die Summe
von fünfhundert siebenzig Gulden, achtzig Kreuzer
liquidirt sind.

Also gerichtlich erkannt zu
Mosbach in der Sitzung des
Assisengerichts am zwanzigsten und einundzwan-
zigsten Juni achtzehn hundert und sieben-
zehn, wozugegen waren, Hetzfeld,
Rath am Königl. Hof. Gerichte, Präsident
des Assisengerichts, u. Seelig, Landmann,
Richter des Bezirks gerichts daselbst, Carl
Jeanrenaud Advocat u. Schmidt Gerichts-
schreiber am Hof. Gerichte p.

Seelig Hetzfeld Landmann.
Schmidt

Der Kläger gegen

Gemeinschaft
Wieser

28 Januar
1817

für den Königlich Bairischen Rheinkreis, Provinz für Zweybrücken, sodann folgendes Urtheil gefället.

Inmaßen der von dem Kläger Commissar des Königl. Bairischen Appellationsgerichts für Zweybrücken von Hoffmann gerichtlich vorgetragene Rechtsstreit [illegible] Gemeinschaft Wieser, Inwohner zu Dreisbrunnen, Appellat, dann Gemeinschaft Wieser, Inwohner zu Dreisbrunnen, Appellant, wegen gerichtlicher Verhandlung

Inmaßen dem von dem Gemeinschaft Wieser Substituten des Königl. Bairischen Advocat Fiscal Generals von Hoffmann gerichtlich vorgetragenen, in Gedanken abgefaßten Urtheils und gerichtlichen Rublergutachtens, folgendes Inhalts

" In Gemeinschaft Urtheilsder Appellationskammer des Königlich Bairischen Appellationsgerichts des Rheinkreises

Urtheil
Urtheil gefällt
L. S.
Hoffmann.
Wieser

„vom sechszehnten Mai eintausend
„achthundert und siebenzehn, worüber
„gegen Heinrich Wieser, Einwohner
„in Dinkholt, worüber erkannt
„ist. 1e mittelst Einbruch und Einstei-
„gen, in den verschlossenen Behältniß
„des Simon Werlin zu Dinkholt,
„vom neunten Oktober eintausend
„achthundert und sechszehn des Nachts
„tags etwa um drei Uhr ein Stück
„Leinwand, ein Tischtuch und ein Mann
„hemd 2e in der Nacht vom vierten
„auf den fünften Januar eintausend
„achthundert und siebenzehn, in einem
„mit dem bewohnten Hause des Mi-
„chaels Lärtz zu Dinkholt zusam-
„menhängenden Hofe einen Schubkar-
„ren, entlich.
„3e in derselben Nacht vom vierten auf
„den fünften in einem, mit dem bewoh-
„ten Hause des Martin Krämisch
„zu Dinkholt zusammenhängen-
„den Stalle eine Kuhkette entwen-

„det zu haben.
„Anklage verkannt und derselbe
„vor den Assisenhof verwiesen wird,
„trägt der Königlich Preußische Ge-
„neral-Staats-Prokurator die Ge-
„schworenen über den Untersuchungsakt,
„und ein folgt.
„Im neunten Oktober eintausend
„achthundert und sechszehn, am Tage
„des Dinkholt mit Einbruch und Ein-
„steigen bei Valentin des Morgens
„etwa um vier Uhr kam der Angeklagte
„in Dinkholt in das Haus des Valentin,
„und sich Brandewein holen, und bat um
„eine Suppe, welche er verschenkt, wor-
„auf er sich entfernte, nachdem er den Brand-
„wein getrunken, und die Suppe gegessen
„hatte, aus dem Hause entfernte.
„Des Nachmittags etwa um vier Uhr,
„gieng die ganze Familie Valentin aus
„Furb, nachdem sie vorher erst das Haus
„verschlossen hatte.
„Etwa um drei Uhr des Nachmittags
„kam der Täter wieder nach Haus,
„fand das Haus noch verschlossen,

" beamte ihn aber im Hause den Angeklagten, der sich sogleich zurückzog,
" also zu seinem Vortheil wahrnehme, daß
" er gesehen worden sey.
" Da nun aber das Haus verschlossen
" gewesen, so wartete der Polizey vor
" dem Hause, bis seine Leute kä-
" men, und die Thüre öffneten, vor auf
" welche dann, zwar nicht unter den Angeklagten selbst, wohl aber daß ein
" Stück Leinwand von dreyzig Ellen,
" ein Tischtuch und ein Mannshemd mit-
" genommen worden.
" Wenn schon so gleich Verdacht gegen den angeklagten Wirth, der in
" der Folge mit Thränen versicherte,
" daß dem von mehreren Leuten ver-
" sicherten, daß diesen der Angeklagte
" Leinwand zum Kaufen angeboten habe,
" zu endlich spät zur Gewißheit wür-
" de, als man bey einem der Zeugen
" das entwendete Leinwand selbst
" fand, das diesen Zeugen vom Angeklagten ward verkauft worden.

" Als in der Folge der angeklagte
" Wirth verhaftet worden war, gestand derselbe selbst den Diebstahl
" das Leinwand, beigesetzt aber
" das Hemd und das Tischtuch zurückgelassen
" zu haben, als man das Hemd bey
" seiner Arrestation auf seinem Leibe
" angetroffen hatte.
" Wo nun die Art und Weise des Diebstahls
" wie der Diebstahl begangen worden
" ist, so ist Theils durch Zeugen theils
" durch eine Lokalbesichtigung, theils auch
" bis jetzt durch des Angeklagten
" eigenes Eingeständniß klar gestellt,
" daß das Verbrechen theils an dem
" Hause des Eigenthümers theils an dem
" Hause des Eigenthümer begangen
" Diejenige auf dem Hause des Hauses,
" begangen worden, und das Einbruch durch
" möglich gemacht worden sey, daß der Dieb
" die Thüre des Nachbarhauses aufgemacht,
" gewußt, einige der Diebstahl womit der
" Thüre des bestätigt gewesen, zu brechen
" haben und dann durch die so gemachte
" Oeffnung auf den Boden des Hauses
" gestiegen sey.

„Nachmittags gegen drei Uhr bemerkte der Zeuge Nicolaus
„Lotz beginnenden Schabernack. Die Stelle
„betreffend, so ist durch mehrere Zeugen er-
„wiesen, daß der frühere Beschädigte
„am vierten Januar tausend achthundert
„und siebenzehn abgelaufen und die Thüre an
„die Mauer gestellt worden ist, daß man
„sie unterstützt am sechsten Januar vor-
„mittags fand.
„Also am fünften Januar des Morgens zwi-
„schen sechs und sieben Uhr hatte unbekannt Er
„Angeklagter Wissen, wie oben dar Zeuge
„gezeigt, den Beschädigten an einer der Scheu-
„nen verkauft, und also derselbe verändert
„worden war, gestand derselbe auf diesen Dieb-
„stahl ein.
„Über die Art und Weise, wie der Diebstahl began-
„gen worden ist, findet ein kleiner Widerspruch
„statt, zwischen der Aussage der Zeugen und dem
„eingeständig Beschädigten, indem der Beschä-
„digte Wissen behauptet den Laden durch ein
„Öffnung im Dach eingegraben zu haben, die Zeugen aber
„hingegen wollen gesehen haben, daß er sie über
„die Mauer gebracht habe. Sagt der Zeuge, sowohl
„als Angeklagter, stimmen überein mit der
„Ortsbesichtigung überein, daß der Hof vermit-
„tels Beschädigten entwendet worden ist, somit
„den Hause mit einer hohen Bretter hohen
„Mauer umgeben, worin sich nur eine Aus-

„gang mit einem Lattenthüren befindet, und
„daß der Diebstahl zur Nachtzeit begangen
„worden ist, gestützt der Augenschein selbsten,
„auf gestützt also schon darauf schon, daß der Zeu-
„ge schon des Morgens zwischen sechs und sieben
„an einem unseren Thüren von Orte des Dieb-
„stahls entfernten Orte des Diebstahls ver-
„kauft worden ist.
„Der dritte Diebstahl hatte statt in der
„Nacht, vom vierten auf den fünften Januar
„tausend acht hundert siebenzehn bei
„Martin Leistig in Diedesfeld.
„Dieser Leistig wurde nämlich in der angegan-
„genen Nacht aus seinem Stalle ein Schaaf,
„wovon seine Aufsicht gehabten gewesen ent-
„wendet, und schon wie oben auf in der folgen zeig-
„ten Januaren Morgen auf der Nacht des
„Diebstahls am fünften Januar des Morgens
„zwischen sechs und sieben Uhr, an einem unseren
„Thüren von Diedesfeld, wo der Diebstahl be-
„gangen worden, wohnenden Mann verkauft
„und zwar von angeklagten Wissen.
„Der Angeklagte, auf dem er arrestiert wor-
„den war, gestand sogleich diesen Diebstahl und
„zwar in der Nachtzeit begangen zu haben.
„Der Schafstall worauf die Latte entwendet
„worden ist, befindet sich unter dem Wohnhause
„des Tagelöhners, der ist auf dem neuen

" Feindseligkeiten vorgenommen. Dabei besch-
" digung mit Mauern und einigen Gebäuden,
" als Keller, Hof und Treppenhäuser.
" Was nun zunächst auf die Wertlichkeit des
" angeklagten Vergehen betrifft, so beginnt
" dasselbe schon unterm 3ten Januar Augusts
" tausendachthundert und sechszehn einen Ein-
" bruch mit Einwindung Diebstahls, streitig sind
" die vor Gericht aufgestellten Zeugen, ob unter den
" Thätern und Mitwirkern zu finden, sowie und beginnt
" während dieser Zeit, die der Diebstahl, deren
" er angeklagt ist, bis vor dem endlichen Aufbruch
" Januar tausendachthundert siebenzehn
" durch Diebstahl-Gericht verschafft worden
" ist.

" Es ergiebt sich daraus, daß alle diese,
" das Gemeinschaftliche, Einbrüche in Dieb-
" stahl angeklagt ist.

" 1ens mittelst Einbruch und Einsteigen in die
" verschlossene Behausung des Bauern Valentin
" zu Dudenhofen am 11ten Oktober tausendachthundert
" sechszehn des Nachmittags
" etwa um drei Uhr, in Mitt Leinwand ein-
" Tischtuch und ein Mannshemd,

" 2ens in der Nacht vom vierten auf den fünf-
" ten Januar tausendachthundert siebenzehn
" in einem mit dem bewohnten Hause des Müllers
" Linsig zu Dudenhofen zusammenhän-
" genden Stalle eine Kuhkette unbewandt zu haben,

" Der Gerichtshof hat nunmehr zu erkennen,
" ob der Angeklagte dieser drei Verbrechen
" schuldig ist.

Nach Ansicht der Akten, Verhandlung und
einer Wahrheit gemäß mittelst des Angeklagten
Geständnisses die für Erörterung des Gerichtes wesentliche
Sache wie folgt vor dem unterzeichneten Gerichte
stellt und dem gemeinschaftlichen Inhalte des Anklage-
akts und der gemeinschaftlichen Inhalte der Anklage-
akte zu Folge mit den Akten übereinstimmend
angenommen werden ist.

Ist der Angeklagte Heinrich Hamm
Beschuldigt

1. Mittelst Einbruch und Einsteigen in die ver-
schlossene Behausung des Bauern Valentin
zu Dudenhofen am 11ten Oktober 1816
die unbemittelt etwa um drei Uhr
Nachmittags Mitt Leinwand, ein Tischtuch und ein
Mannshemd entwendet zu haben?

2. in der Nacht vom vierten auf den fünften
Januar 1817 in einem mit dem bewohnten
Hause des Müllers Linsig zu Dudenhofen zu-
sammenhängenden Stalle eine Kuhkette
gestohlen zu

3. in derselben Nacht vom vierten auf den
fünften Januar 1817 in einem mit dem
bewohnten Hause des Müllers Linsig

zu Widerspruch zusammenstimmende Verhältnisse Rechtskraft anzuwenden zu geben?

und welche Forderungen Dritte geht:

ad 1. Ja der Angeklagte Gemeinschuldner ist schuldig des Warenbetrug mit allen strafbaren Umständen begangen zu haben.

ad 2. Ja der Angeklagte ist schuldig des Warenbetrug begangen zu haben mit allen Umständen.

ad 3. Ja der Angeklagte ist schuldig des Warenbetrug begangen zu haben mit allen Umständen.

Nach Annahme der Thatsachen des Beschlusses, welche Gesetzverletzung in seinem Urtheile, welche Artikel haben, sind durch Artikel 22. 19. 36. 384.-381 N° 6 Art 386 N° 1. des Strafgesetzbuch und Art. 365 des Gesetzbuch über die gewerbliche Gemeinschaft Strafen in acht Jahre Zuchthaus zum Beispiel und zu den Kosten verurtheilt und verurtheilt worden, durch die Artikel zugerechnet und zu den zum Gesetze Betrug, welche Strafen wegen Klagen wurde, endlich die Restitution der veruntreuten Gegenstände zu verordnen.

×

In Folge dessen, daß die Verhandlung dem der Anzeigeschrift durch die Forderung der Gemeinschuldner schuldig verurtheilt worden und Warenbetrug verübt, der durch die Artikel 384. 381 N° 4. 386. N° 1. Art. 390, 393. 397. 19. 22. 26 vorgesehen ist;

durch einstellt und mit Anwendung der Artikel 36 desselben Gesetzbuch; Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuch über die gewerbliche Gemeinschaft; welche Artikel schuldig zum Beispiel, welche Artikel verurtheilt zum Beispiel verurtheilt worden und also

Urtheil

Art. 384 des Strafgesetzbuch

„ mit der Strafe zuchtiger Zwangsarbeiten

„ wird Jedermann belegt pp

Art. 381. N° 4 ebenso

„ wenn zu der Warenbetrug notwendige mittelst

„ wenn zu verübenden Gebrauch, Einlegung pp

Art. 386. N° 1 ebenso

„ wenn der Diebstahl ausgeführt oder versucht

„ begangen worden. „

Art. 390 ebenso

„ als Umgehung Einbruch wird jeder Gebäude

„ jede Wohnung pp

Art. 393 ebenso

„ der Einbruch wird begangen jeder gewaltsame pp

3

Art. 396 ibidem
„ Strafen [illegible] und Bußen, welche
„ ~~auf diese Handlungen~~ ff.

Art. 397. „ Der Versuch wird jedes Verbrechens
„ wie Gehilfen Gehilfen
Art. 19 ibidem
„ die Verjährung der Verbrechen ist
„ bestimmte Zeit ff

Art. 22. ibidem
„ Alter zum Beweis der Zurechnungsfähigkeit
„ verhalt werden, soll, wenn es seine Natur
„ und Kraft, und dem [illegible] Fleiße an dem
„ [illegible] Verbrechen ff.

Art. 26 ibidem
„ die Vollziehung geschieht bei einem der
„ [illegible] Strafen ff

Art. 36 ibidem
„ alle Mittäter, wenn sie Rath, Hilfe,
„ Beihilfe oder Vorschub Verbrechen
„ verübt wird, wollen mit Ausnahme gedacht ff

Art. 365 d. Gesetzb. über das gemeine Verbrechen
„ ist der Beklagte mehrere Verbrechen
„ oder Übertretungen überwiesen, so soll die
„ strengste Strafe allein gestellt werden.

Art. 366 ebendaselbst
Im Falle der Lossprechung wie in jenem

Bestätigung der drei ersten gebräuchlich

Brauman.

„ der Verurtheilung soll die Gerichtshof über den ge-
„ wandten Strafen aussprechen ff
„ der Gerichtshof soll dessen warnen, dass die
„ gesammten Strafen dem Hauptverbrechen
„ gleich sein

Art. 368 ebendaselbst
„ Der Beklagte oder der Klägen welcher Partheien
„ soll in die Kosten gegen den Urtheil und da
„ Zeugenverhör verurtheilt werden.

Wahrscheinlich der Artikel zweite

den gesprochen

Gemeine Verbrechen, deren die gesetzliche
in Kindesmord, Tod durch Gift, Brand,
Raub, Diebstahl, Betrug, Fälschung,
Angabe, Meineid, Verletzung, Mord,
Gewalt, Gewalt

* Zum Zeugenverhör auf Seite
Personen und zu allen Prozessen, welchen
gegen den Urtheil Eigenschaft ist oder Personen
eine Verbindung mit Strafe unfähig zum Zeugniss.
zur Ausstellung von dem Zeugnisse
verstand einen Diebe auf dem Strafen

Kläger zu Zweibrücken.

Warrendant, dass ja gar unnöthig ist, [illegible] mit Ausgabe gedruckt und vielleicht von dem gesetzt bestimmten Platze eine Stelle [illegible] Warrendant endlich die Zurückgabe von dem Eigenthümer / Besitznehmer der retinendum Gegenstände.

Also gemacht und verhandelt zu Zweibrücken in dem Sitzungs-Saal des Assisenhofes dem Tage und Jahre wie oben, Sitz Veld, Präsident der Assisen, Hey, Beisitzer, Lebacque, Richter, des Assisen vom Bezirksgerichte, Nessen, Substitut des Generalprocurators, Klostermann Adjunkt, mit Schreiber.

Hey. Veldenz.

Lebacque. Klostermann.

Nachdem am siebenzwanzigsten Juni im tausend achthundert und siebenzehn, um sechs Uhr des Morgens sich unterschriebener Friedensrichter des Kantons Zweibrücken auf die Gerichtskanzlei begeben, um der Sitzung des Assisenhofes, welche den 23 d. M. zur Aburtheilung an den Fremden, zur Zuchthausstrafe auf fünf Jahren u. zu den Kosten gegen den Staat verurtheilt wurde.

Herbeschen Heinrich Winter blieb daselbst zur Bewachung bis zur Abführung des Gefangenen.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt u. nach dem Friedensrichter unterschrieben worden. — unterschrieben wie mit.

Für gleichen Abschrift

Schmidt

Schleißmann
Schumeyer

23. Juny 1817

Das Assisen Gericht
für den k. b. Rheinkreis, welches
seine Sitzungen in Zweibrücken hält,
hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Anklage-
kammer des k. Appellations Gerichts zu
Zweibrücken am acht und zwanzigsten Mai
Tausend acht hundert siebenzehn erlassene
Urtheil, aus welchem erhellt, daß
Schleißmann Schumeyer Katharina von [illegible]-
[illegible] der Theilnahme an [illegible]
mittelst Fertigung und Gebrauch zur
Wahrheit verfälschter Schriften angeklagt
ist.

Eingesehen den von dem Substi-
tuten des Gen. Procurators in Gefolge
obigen Urtheils, [illegible] Anklage
Akts folgenden Inhalts:

"In Gemäßheit eines von der
"Anklagekammer des königlich bairi-
"schen Appellationsgerichts des
"Rheinkreises erlassenen Ur-
"theils vom acht und zwanzigsten
"Mai 1817, wodurch gegen [illegible]

" Ostermann, zuletzt Müllknecht bei Liebstein
" Jammal in Kleinhain an der Elbe und gegen
" Philippine Hennigar Köthnitz in Kam-
" linnigau, welche beschuldigt sind, dadurch:
" im Frühjahr 1815 zwischen Dresden zwischen bei
" Georg Dathe zu Pesterwitz, bei dem er die
" meiste in Diensten gewesene ungefähr
" Pferde, im Frühjahr 1815. in der mit einem
" benachbarten Hunde zusammenhängenden
" Mühle mittelst Einsteigen und Einbruch zur
" Nachtzeit mehrere Gegenstände entwendet
" und im Sommer 1815. in derselben
" Mühle zur Nachtzeit mittelst Einsteigen
" einen Versuch des Diebstahls gemacht,
" die Inculpatin aber an den beiden ersten
" Diebstählen Theil genommen zu haben.

" Inculpatin ist stumm und dieselben von
" dem Ephorus warnirt worden, trägt
" der königlich Sächsische General-Advocat,
" Procurator die Acta und den
" Untersuchungsakten vor, rechtlich:

" I. Was den Ostermann betrifft, so
" finde derselbe
" a. im Frühjahr 1812. drei Mandate bei
" Georg Dathen zu Pesterwitz als Müllknecht,
" während welcher Zeit dessen Dathen
" vieles Pferde, welche mit seinem Namen ge-
" zeichnet gewesen, entwendet worden,
" Er hat sich standhaft gegen den Ange-
" klagten und war in Angriff desselben
" einzulassen, aber von seinem Rechte
" entwichen.

" Kurze Zeit nachher kam das hiesige, die
" angeklagte Schwanger um das Augenklagten
" liebste Pferd zu holen und gab vor, Ostern
" wenn sie die Pferde entflohen, weil er
" Streit mit einem Wirthsohne gehabt habe.

" Da brauchte die Frau bis in der folgen
" den Galgenfrist mit andern Diebstäh-
" den den beiden Augenklagten Herrn Ver-
" sicherung gehalten und in den angeführten
" Pferden zusammen gemischten Kraftfut-
" ter gefunden wurde, worauf der Constable
" die Pferde anerkannt und auf dem zum
" Zeugen mit dem Namen Georg Dathen
" ganz ausgeschriebenen Scheine mit J. D.
" mit Schwarzer Dinte geschrieben steht

" C. im Frühjahr 1815. während der An-
" geklagte Ostermann beim Müller Da-
" thenden Sommer in Kleinhain an der
" Elbe in Dienste stand, entkam diesem
" Mehl, mit der die Pferde fressen pflegt
" auf den Angeklagten Ostermann hatte,
" eben jenes den nöthigen Vorrath
" zu können, so schickte er denselben weg.

" Angeführt zwei Mandate mehr
" wurde demselben müllern das Recht auf
" seinen Mühle ein Pferd mit fünf Viertel
" Hafer und ein anderes Pferd mit einem halben
" Metzen Weitzen gestohlen.

" Lange Zeit hatte man keine Beu-
" ge wegen den Diebstahl beigebracht
" zeigen, bis man endlich nach Ver-

" Gelegenheit der Haus visitation bei den
" Angeklagten in dem Kammergen neben
" dem Schlafzimmer unter der daselbst
" befindlichen Diele, auf den unterschied,
" die neulich die fünf Scheffel Holz mit-
" einander weggenommen worden.

" Die Diele waren mit Lehmen be-
" deckt und in dem einen neuen Estrichen
" Müllers unentdeckten Diebe fand man
" Spuren auf einige Schaufeln voll neue
" unterwundenen Holz.

" Was nun die Art und Weise betrifft,
" wie der Diebstahl begangen worden
" ist, so ist es durch Zeugen und eine ange-
" stellte Ortsbesichtigung gewiß worden,
" daß derselbe zur Nacht zeit und in einem
" mit einem Hauptschlüssel verwahrten Haus
" sowohl zugleich Ort begangen worden
" ist, indem sie die Mühle sogar mit dem
" Wasserhaus unter einem Dach steht, und
" sind dazu alle Gebäulichkeiten neben
" der Mühle gehörig mit einer
" Mauer umgeben sind.

" Zu Anfang schien aber auf den
" Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch be-
" gangen worden zu seyn, indem an einem
" Fensterlein nach der Straße die Eisenstangen
" Gitter weggebrochen und an der Thüre
" eine der Fensterlein schwarze Bretter
" wie man aussehen der Thüre wenn
" sagt zu sehen waren.

" C.) Im Sommer 1815. wurde nicht
" zweit mandata pönalia Seiten derselben
" Müllers Tochter Sammel in Erfahrung
" wie daß es der Knechte seine Freude hätten,
" seinen Liebesgang auf-bemerkte, daß
" sie auf dem Speicher zwei Viertel Holz
" spalten und klein machen sollten der Thüre
" nach dem Eing, wo sie zwei Einsätze,
" so damalen der Angeklagte Ostermann
" entgegen kamen, wobei sagten, Oster-
" mann, er wegen das selben Mundspitzen
" leicht erkennen konnte.

" Als die beiden Einsätze den Müller
" verdächtig wurden, wie sie auf und den
" Müllers Haus allein waren, wegen er nicht
" dieselben zu verfolgen, sondern kehrte
" in seine Mühle zurück, wo er an demselben
" sonsten seinen wahren Diebstahl mit einem Diebs-
" stahl im Januar 1815. des Mehl
" wurde entwendet worden die auf dem
" Speicher entwendeten neun Viertel
" Holz zum Wiederbringen bereit entdeckt

" Da nun der Müller wünschte die
" Angeklagte Ostermann gerichtlich beizu-
" wärtigen zu Vernehmungen der Angeklagten
" Strungen zu Schaden gelegten, so ging derselben
" nach in der nämlichen Nacht nach Hau-
" seiningen, wo dann dortigen Einsätze
" morgen die Anzeige davon zu machen

" Mit Zugrundelegung wurde in dem Ver-
" der Angeklagten Strungen eine Haus-
" visitation angestellt, wo man den

" Ostermann in dem Gatte der Ehrungen
" in dem Kämmerzug neben dem Schafzimmer
" unter Einzug die bis fünf Fächer unter-
" reichen Gammel förmlich für die ihm
" früher abtreundeten Fächer untennte und mit
" Fingerzeigen. Man fand endlich nicht
" weiteren dem Angeklagten Ostermann
" gehörigen Effecten in dem Gatte der
" Ehrungen einen Strohsack der neu
" mehreren Fächern zusammen genäht
" war, welche wie es sich in der Folge zeigte
" schon im Januar 1817. entwendet worden
" waren.

" Als man mit der Visitation im Schlaf-
" zimmer und daneben befindlichen Kammergen
" fertig war, so lud man den Ostermann
" einstweilen hinunter um die Visitation
" auch auf dem Boden fortzusetzen, während
" welcher Zeit Ostermann neben dem Wache-
" habenden der Gendarmerie stehen blieb.
" Beym Eintritt auf die Bodenraum war
" Ostermann sehr blaß, und sagte, ohne
" daß man ihn darum befragte, "ich habe
" so lange man daselbst bis jetzt noch
" nicht gewesen, jedesmal wenn Fremde

" Auf dieser letzte Visitation auf Dieb-
" stähle gestoßen auf den Absatz der
" Treppe und der Ortsbesichtigung zur
" Nachtzeit und da einem mit einem
" benachbarten Hause zusammenhängenden
" Orte, wegen sämmtlich auch mit Leuchtungen,
" die man an daselbst fanden, wo
" bei dem zweiten Diebstähle die

" Diebe eingestiegen waren, die zwar in
" Schätzung untersuchte Frucht fand.

" Und am Heuen

" II. Die Angeklagte Elisabeth Ehrungen
" entwickelt, so ist es gewiß und sie selbst ge-
" steht es ein, daß sie seit vielen Jahren in
" intimen Verhältniß mit dem An-
" geklagten Ostermann gestanden hat,
" daß sie sogar von ihren Eltern dahingegen
" warnt worden, daß man Ihnen außer dem
" nächtlichen Umgang haben möchte.

" Ein ist auch man mehrere Effecten
" von dem zweiten Diebstähle vor-
" finden und zwar die ganzen Fächer
" in der Nebenkammer mit einigen
" Zugaben die andern Fächer aber schon
" zu einem Strohsacke zusammengetheilt,
" in ihrem eigenen Gatte.

" Als man den Strohsack umwandte
" sah man auch eine Unterschrift in demselben
" in Cursiv Deutsch mit schwarzer Farbe
" die Worte: Franz Dietze von Ostheim
" No 9 und 1810. und zwar zweimal darauf
" ganz nahmt Namen und ebenfalls zweimal
" J. D. und die Zahl 1805

" Gleich bei der Hausvisitation sagte
" Frau sie, wie sie zu diesen Fächern
" gekommen wäre, worauf sie
" antwortete, sie gefunden
" ihren Leuten, dem aber ist nicht,
" Ostermann, sondern ihr selbst von

" fünf Jahren durch einen ihr unbekannten
" Mann geschieht. In ihrem letzten Verhör
" erklärte aber dieselbe die Diebe seyen
" ihr von einem unbekannten Manne
" gebracht worden, wenn sie diese ge-
" stohlen hätte, oder sie von Ostermann
" seyen.

" Da es dann auffallend war, daß
" die angeklagte Ehefrau die ganzen ei-
" sten Herbsttag Kamm und andere Sachen
" auf dem Dörfchen als sie dieselben zu-
" sammenlegte, inwendig in den Strohsack
" hineinnähte, so fragte man sie nach
" der Ursache davon, warum dieselbe in-
" dessen Bett zu untersuchen wäre, sie
" habe dich nicht anders wissen können.

" Zur Zeit als der angeklagte Ostar-
" mann mit beyden seinen Diebszeug
" den Dienst bei Herrn Vetter verlassen
" hatte, ging die Ehefrau zu Vetter,
" um den rückständigen Lohn Ostar-
" manns zu holen und empfing bei
" dieser Gelegenheit diesen den Gestohlenen
" Ostermann sagen von ihr aufstehen, weil
" er in einem unsichtbaren Kleid gesessen
" habe.

" Offenbar dient die Zeugen wider-
" legen, welche die Angeklagte Theils zu
" ihren eigenen, Theils zur Entschuldigung
" Ostermanns hervorbringt, z. B. daß
" sie die Nacht vor der Haussuchung
" nicht bei Ostermann geschlafen, Ostermann

" sey zum Kauf nicht mit dem Hause
" gekommen und der Glasen mehr, müsse
" endlich wegen die Angeklagte Ehemänner
" nach verdächtigen mögen.

" Es ergiebt sich daher aus diesem
" daß Ehefrau Ostermann und Schleppin
" Ehemänner angeklagt sind.

" Dem Rechte.

" 1., Im Frühjahre 1812 bei ganz Dirken
" zu Offstein, während welcher Zeit daselbst
" der Müllknecht in Diensten stand, mehrere
" Diebe,

" 2., Im Frühjahre 1815. in der mit dem Hause
" sonst der Probsteien Hammel zu Kirchspiel
" von der Ehe zusammengehörenden Mühle
" zur Nachtzeit mittelst Einbruch und Ein-
" steigen einen Tisch mit fünf Schublade
" Holz und einen mit einem silbern Messer
" Gewichte entwendet,

" 3., im Sommer 1815. in derselben Mühle
" von Hammel zur Nachtzeit mittelst
" Einsteigen einen Anzug zwei Betten
" Holz zu entwenden Hammel zu haben.

" Die Zeugen

" Aus den beiden ersten Diebstählen
" sub 1 und 2. ist durch Theil genommen
" zu haben, daß sie mehrere Hammel Effekten,
" insbesondere, die Sachen gestohlen haben,
" wahrscheinlich.

" Das Gericht hat demnach

" zu verstehen ob die Angeklagten
" der angeschuldigten Handlungen schuldig
" sind."

Nach Anhörung der Vertheidigung
Sachs in seinem Vertheidigungs-
mittel, sind die Angeklagte:

sogleich in Betracht der Verschiedenheit
der Abstimmungsfrage, dem Gastwirth
zu Hause, Theil und dem Friedrich
Josefa der Anklageschrift, Theil und der
Scharfrichter, sind vorgebrachten Thatsachen und
der von dem Geschworenen gegebenen
Antwort auf die Frage, welche Folgende
sind:

Ist der Angeklagte Schuldig

Schuldig

a) durch sich und dem am Freitage
1812 bey Grosse Dachau zu Obstam
zum Endzweck Brandstiftung, während
er bey gesagtem Dachau als Knecht
Dienst in Dienste stand, vorsätzlich
Gebäude zum nächtlichen Nachtheil eines
b) an dem zum anderen Endzweck
Brandstiftung am Freitage 1813 zu

" der mit dem Abschlusse der Geschworenen
" Jemand zu Tödten an der Leb zu nehmen
" sonstige Mittel zur Vollziehung mittelst ein-
" brechen und sonstigen gewaltsamen Gebäude einen
" Riegel mit einem Werkzeug Holz und einen
" selben weg[illegible] Absicht, dadurch Theil
" genommen zu haben, dass sie wissen genom-
" Handlung wissentlich, dass sie vorsätzlich
" Tödtung, vorsätzlich?

und welche Folgerungen daraus gezogen:

" Die Folgerung, der Geschworenen ist durch die
" richtige Nehmung = Wahrheit
" für die Angeklagte Schuldig und Strafbar
" ist Schuldig, dadurch Theil zu nehmen
" in der gewaltsamen Absicht mittelst ein-
" Gebäude[illegible] genommen zu haben,
" durch welche wissend der gewaltsamen
" Einbruch, wissentlich, dass sie gewaltsam
" Tödtung, vorsätzlich sey, aber es ist
" nicht vorsätzlich, dass sie von der Art
" wie die Gebäude Tödtung erwartet
" und also von derselben gratuirend es
" Qualification kannt nicht gehabt
" haben".

durch dem die Richter des Assisen-

Gerichtshof in vorliegender letzten Instanz
zwischen Simonin wohnhaft zu Genf Appellant
vertreten durch Rechtsanwalt Bovet
über das Resultat dieser Verhandlung
folgende Erklärung gegeben hatte:

„ Der Appellationshof verkennt das
„ es bei Rücksicht der Individualität des
„ Verbrechens der Widerspenstigkeit der Gen-
„ darmen nicht anstehen kann
„ darin zu finden;
„ Genügend erscheint der Appellationshof
„ das es bei Entwurf der Individualität
„ bei Simonin der Milderungsgründe
„ Gebrauch machen zu können;

Nach Anhörung der Schlussreden des gal
Staats-Prokurators in seinen Anträ-
gen dieser Sache geht: das auf Anwend der
Art. 386. N°. 3. Art. 62 des Strafgesetzbuchs
und der Verordnung vom 31ten Merz 1816
Art. 4- Festsetzung einer Strafe in einer
einfachen Gefängnißstrafe von Einem
Jahren und in die Kosten zu ver-
urtheilen, endlich die Verschärfung des
verurtheilenden Zusammenhanges zu verwerfen.

Im Fernern über die Verhandlung dessen
die Angeklagte durch die Verkündigung des
Geschworenen Spruches verkündet worden zum
in Anwendung Kommen verkündet worden zum
Artikel 386. N°. 3. Art. 59 und 62 des
Strafgesetzbuchs erwogen ist

Im Fernern „ in Betracht, das in vorliegendem
Falle der Artikel 4 der Verordnung
des Appellationsgerichts Gebrauch nicht
Mildernden zu Gunsten dieser Angeklagten
angewendet werden kann;

Nach Anhörung des Artikel 366 und
368 des Gesetzbuchs über das gemeinsame Verfahren
und mit Anwendung eines oben angeführten
Artikel, welche vom Präsidenten vor-
gelesen wurden, und also Lautete:

Art. 386 N°. 3
„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus von
„ sechs Monaten bis zu zwei Jahren
N°. 3 „ Wenn der Dieb in einer Gesellschaft oder
„ von Complicen pp.

Art. 59.
„ Die Mitschuldigen eines gemeinen Verbrechens oder
„ Vergehens werden mit der nämlichen
„ Strafe pp.

Art. 62. „ Jeder versuchte zu bestrafen, der die
Thäter zu einem oder mehreren mit Verbrechen zu

Art. 4 der Verordnung vom 31 Juni 1814

" die Gnad- und Armuths Ansuchen bei-
" stellen zu lassen und sich zu ersuchen

Art. 366 der Gesetzbuch über die gemeinsame
Verbrechen

" Im Falle der Konkurrenz, wenn ein gemeines
" der Verbrechen soll der gemeinste aber der
" strengste Strafe oder dem Schwersten gesetzmäßige
" Strafmaß anwendig zu
" der Gemeinste soll dann in Anwendung kommen,
" die gemeinsame Strafen dem beigefügen werden,
" zugelassen werden.

Art. 368 eben daselbst.

" Der Verbrecht oder der Mitgenosse, welcher
" gestanden, soll in die Kosten zum dem
" Urtheil und die Gerichtsgebühren verurtheilt
" werden.

Wanderschaft

Der Wanderschaft die gemeinsame

Pflicht einer Herrschaft zu
und zwanzig Jahre alt, nicht arm zu
heirathen und verpflichtet ein Mann einig ein,
Frau Haus recht Zahl zu sein, Herrn
Frauen, braucht Dienst, Kinder Augen
und Ohr zu bewahren, mittel mit Hilfe

3

Kinder und Mann, Pflicht Ehre, Ehrlichkeit
Gesetz und strenge Gerichtsbarkeit

Die einige Konkurrenz Gerichtsbarkeit von seinem Leben
auch zu allen Prozessordnungen gegen
den Beweis, Beziehung auf die
Summa von Zwey hundert Gulden Konkurs
Verfahren Einstimmen
Wanderbuch und die Pflicht oder
von den Gerichtsbarkeit die Gesellschaften
Gesetzbücher.

Also gemeinschaftlich und einhändig zu Zeugbewahren
in dem Dienstbuch der Arbeit angemacht eine
Zeug und geringsten Zeug Handwerk nicht
Hundert Gulden, wo bey gegenwärtig waren
Hilfsgeld, Appellationsrichter, Präsident der
Assisengericht, Herr Präsident, Assistent
Richter des Gerichtshof Gerichtsgericht, Notarius
Publicus und Gerichtsmann Abgemeldet

Hallay Hilfsgeld Zeug.

Blessmann

Georg Christian Pfarrer

24 Juny 1817

Das Appellations-Gericht
für den Canton Thurgau,
versammt zu Bischofszell,
hat, auf Appellation in Zivilsachen
hin, auf folgenden Aktenstand zu Recht
erkannt:

In Sachen des von der Gerichts-
kommission des Kl. Appellationsgerichts zum
Recht und genugsamen Vertreter bestellten
Landvogt Schweizer als Vormund
von Georg Christian Pfarrer
von Bischofszell, Kläger, gegen
Georg Christian Pfarrer
daselbst, Beklagten,

Der Gemeral Advokat im Königlich
Lausanischen Appellations Gerichts des Thurgaus
stellt vor, daß durch Rathschluß vom Gültigen des
Appellations Gerichts gegen Georg Christian Pfarrer
daselbst, 32 Jahre alt, gebürtig von
Bischofszell, Cantons Thurgau, wegen Verschwen-

3

Maßnahme, welche gegen die Diebstähle beschuldigt, Aufklärung nehmen, denselben von der Assistenz vorsichtig und Vorsorge trifft, daß die Aufklärung gegen ihn vorsichtig werde.

Der General-Advokat erklärt sodann, daß aus den beiden vorgelegten Untersuchungs-Akten folgende Thatsachen erhellen:

Der Angeklagte Georg Christian Pfeiffer ist ein natürlicher Kind der verstorbenen Christian Reichert, unverehelichten Tochter des Bürgers Friedrich Eduard Georg von Lichtenstein. Von seiner Jugend an zeichnete er sich durch Unarten und boshafte Streiche aus, die ihn der Aufsicht der Polizei und Justiz in die Hände lieferten, welche ihn mehrmals wegen Diebstahl zu bestrafen hatte. Nachdem er die Lehre zum Schuhmacher-Handwerk bei dem Meister Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein ausgestanden hatte, begab er sich auf Wanderschaft, um sich in seinem Handwerke weiter auszubilden. Auf dieser Wanderschaft kam er auch in die Gegend von Lichtenstein, wo er sich einige Zeit aufhielt, und sich mit verschiedenen Diebstählen abgab, welche ihn in die Hände der Justiz brachten, und deren Bestrafung er sich durch die Flucht zu entziehen suchte. Er wurde jedoch in Folge einer Requisition des Gerichtsamts Lichtenstein, wegen mehrerer Diebstähle, welche er in der Gegend von Lichtenstein verübt hatte, in Untersuchung gezogen, und wegen dieser Verbrechen durch Urtheil und Recht vom 7. Januar 1811 zu einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren verurtheilt.

Diese Thatsachen ergeben, daß der Angeklagte sich mehrere Diebstähle zu Schulden kommen lassen, welche theils mit Gewalt ausgeübt, theils durch Einsteigung und Einbruch verübt worden sind.

So hat der Angeklagte auf dem Hofe des Bauern Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein, wo er in Lehre gestanden, einen Diebstahl mit Einbruch verübt, indem er durch Einsteigung in die Kammer, wo die Leinwand aufbewahrt gewesen, ein Stück Leinwand entwendet hat.

So hat der nämliche Angeklagte in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1811 auf dem Hofe des Bauern Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein, wo er in Lehre gestanden, einen Diebstahl mit Einbruch verübt, indem er durch Einsteigung in die Kammer, wo die Leinwand aufbewahrt gewesen, ein Stück Leinwand entwendet hat.

So hat der nämliche Angeklagte in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1811 auf dem Hofe des Bauern Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein, wo er in Lehre gestanden, einen Diebstahl mit Einbruch verübt, indem er durch Einsteigung in die Kammer, wo die Leinwand aufbewahrt gewesen, ein Stück Leinwand entwendet hat.

So hat der nämliche Angeklagte in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1811 auf dem Hofe des Bauern Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein, wo er in Lehre gestanden, einen Diebstahl mit Einbruch verübt, indem er durch Einsteigung in die Kammer, wo die Leinwand aufbewahrt gewesen, ein Stück Leinwand entwendet hat.

So hat der nämliche Angeklagte in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1811 auf dem Hofe des Bauern Johann Friedrich Schmidt in Lichtenstein, wo er in Lehre gestanden, einen Diebstahl mit Einbruch verübt, indem er durch Einsteigung in die Kammer, wo die Leinwand aufbewahrt gewesen, ein Stück Leinwand entwendet hat.

den die verschlossene Kellerthür zu öffnen, sprengte der Dieb das Hängschloß auf, das an den vorgeschobenen Riegel angelegt war.

In derselben Nacht zwischen zwey und drey Uhr würde Johann Reuter, Ackersmann zu besagtem Eschersheim, durch ein Geräusch aufgeweckt; er sprang behend aus dem Bett, machte die Hausthür auf und sahe gleich, daß die zwey Flügel der Kellerthür aufstunden. Indem er Nachbarn herbei rufen wollte, um den alsofort eingedrungenen Dieb zu erwischen, erblickte er einen Mann mit grauem Mantel und langen Hosen, eine graue Kappe, Kümmel und Salz [illegible] genannt, auf dem Kopf, der aus dem Keller heraussprang und machte zwischen der Gasse und dessen Hof befindlichen Scheuer hinlief; durch die Oeffnung am Scheuer einen Satz auf die Mauer machte und auf diese Art entkam. Johann Reuter fürchtete der Dieb möchte ihm an einem Weinfaß im Keller geschehenen Loch den Wein zu stehlen, und in der Hoffnung unterlassen haben den Keller zuzumachen; und ging daher statt den Dieb zu verfolgen, in den Keller, wo jedoch nichts beschädigt war, und kein Wein ausfloß.

An der Aehnlichkeit der Gestalt und dem schiefen Gang [illegible] glaubte Reuter die Person des Angeklagten Georg Christian Schwarz zu erkennen, der einige Jahre vorher den Diebstahl begangen hatte.

In der vorgehenden Nacht vom dritten auf den vierten August wurden ferner dem Johann Grasholt auf der Ziegelhütte bey Kirchheim an der Eck aus seinem an das Wohnhaus anstoßenden offenen Garten verschiedene Kleidungsstücke und ein alter Kornsack gestohlen.

Ein Zeuge sah den Angeklagten in dieser Nacht gegen zwölf Uhr von der besagten Ziegelhütte herkommen und an der Mühle von Kirchheim an der Eck vorbey nach Eschersheim zu gehen mit einem Bündelchen, das er in der linken Hand trug.

Am vierten August, des Sonntags, den Tag nach besagtem Diebstählen giengen einige junge Leute von Eschersheim über den Kronthalerweg nach Hause und bemerkten nicht weit vom Dorfe in einem Kornacker nahe an einem Nußbäumchen etwa dreyßig Schritte vom Weg einen Tragkorb, der mit Kleidungsstücken angefüllt und mit einem weiß und blau gestreiften Schurz zugedeckt war. Neben dem Korb lag ein in ein altes Nastuch gewickeltes Bündelchen.

Die jungen Leute nahmen die gefundenen Gegenstände und brachten sie dem Schultheißen. Dieser beorderte am nämlichen Abend mehrere Einwohner des Orts an dem Platze aufzupassen, wo man die Sachen gefunden hatte, um den Dieb, wenn er sich da zeigen sollte, zu erwischen. Man verhielt sich in der Nähe des Platzes. Gegen zehn Uhr schlich sich jemand barfuß auf die Stelle zu, wo die Sachen gestanden hatten, sah sich ängstlich um, ging barfuß und trug die Schuh in den Händen.

Man erkannte alsbald den Angeklagten Georg Christian Schwarz, man rief ihm zu: Wer da! er gab keine Antwort. Als man auf ihn zuging, um ihn in Verhaft zu nehmen, eilte er davon, lief jedoch andern Wächtern, die in der Richtung aufgestellt waren, wohin er die Flucht nahm, in die Hände und wurde arretirt. Auf die Anrede dieser Wächter: haben wir dich Spitzbube entschuldigte er sich nicht im Mindesten;

er war ganz verstört und ob er wohl nichts aus sich zu bringen. Zu einem der Meister der ein wenig später dazukam, sagte er: „um Gotteswillen, ich bezahl's ihr bitt nur."

Die am erwähnten Platze gefundenen Gegenstände wurden für diejenigen erkannt, welche zum Theil im Keller und Hofe des Johann Philipp Frey die Nacht vorher waren gestohlen worden und wovon die Rüße dem Johann Philipp Frey selber, die Schürze aber dessen Magd Marie Magdalene Wegmann zugehörte. Die in dem dabey gelegenen Bündelchen befindlichen Gegenstände wurden für einen Theil derjenigen Sachen erkannt, welche in der nämlichen Nacht dem Johann Gaubert auf der Ziegelhütte bey Kirchheim im Keller und dem offenen Garten sind gestohlen worden.

Der Angeklagte wurde darauf in Verwahrung gebracht, zwey Meister worunter Johann Reuter sich befand, bewachten ihn. Reuter hielt demselben den in der vorhergehenden Nacht in seinem Keller verübten Einbruch vor und sagte ihm, wenn ihm sein Wein nicht so angelegen hätte so würde er ihm nachgesprungen seyn, bis er seiner habhaft geworden wäre.

Der Angeklagte erwiederte darauf in Gegenwart des andern Meisters: „wärst Du mir auch nachgesprungen so hättest Du mich doch nicht gekriegt, und hättest Du mich auch eingefangen so würden mir zwey nichts gethan haben."

Am sechsten des mehrbesagten Monats August gegen acht Uhr des Vormittags gingen eine Frau und ein junger Mensch von Listerheim mit einander ins Feld. Ungefähr eine Viertelstunde vom Dorf sahen sie daß ein mitgelaufenes Hündchen in einem Kornacker stark nachspürte. Sie gingen dem Hündchen nach und entdeckten einige vier Schritte vom Weg in dem Kornacker einen alten grauen Soldaten-Überrock mit metallenen Knöpfen, unter welchem ein ungefähr achtzehnjähriges Leibbord lag, woran ein Stück abgebrochen war. Ferner lagen darunter drey andere Schlüssel, ein junge Leibrock eingebunden in ein blau und weiß gewürfeltes Halstuch und ein kleiner zinnerner Teller auf einem irdenen Teller, in ein weißleinenes Halstuch eingewickelt. Die Gegenstände wurden darauf zum Adjuncten gebracht.

Bey der Untersuchung stellte sich heraus, daß die vier Leibbord und der kleine zinnerne Teller von dem bey Friedrich Heilmann verübten Diebstahl herrührten, daß die beiden Halstücher diejenigen waren welche in dem Hof des Johann Philipp Frey gestohlen wurden und wovon auf dem Rande des Frey und das andere gezeichnet mit den Buchstaben M.L.W.I., dessen Magd Marie Magdalene Wegmann gehörten.

Der über diese Sachen ausgeschnittene Überrock wurde von mehreren Personen auf das bestimmteste für denjenigen anerkannt, der dem Angeklagten gehörte und den derselbe noch den Tag vor dem in der Nacht vom dritten auf den vierten August begangenen Diebstählen getragen hat.

Es ist zu bemerken, daß der Angeklagte mit den inneren Lokalitäten der Gebäulichkeiten des Johann Philipp Frey zu Listerheim genau bekannt gewesen, indem er des Jahrs zuvor mehrere Wochen als Taglöhner bei demselben gearbeitet hatte.

Die in der Nacht vom dritten auf den vierten August des verwichenen Jahrs gegen Johann Philipp Frey und Friedrich Heilmann von Listerheim, und gegen Johann Gaubert von der Ziegelhütte bei Kirchheim an denselben verübten Diebstähle, so wie den Einbruch bey Johann Reuter zu Listerheim läugnete der Angeklagte in seinen Verhören auf das hartnäckigste.

Er läugnete ebenfalls in dieser Nacht an der Mühle von Kirchheim an der Eck vorbeygegangen zu seyn, und behauptete damals zu Worms in dem Wirthshaus des Jakob Klein übernachtet zu haben, ein Umstand der von dem Wirth sehr bestimmt verneint wird, in dessen Register auch keine Einschreibung von ihm unter diesem Datum vorfindlich ist.

Er läugnete ferner am vierten August als er verhaftet würde, die Absicht gehabt zu haben an den Platz zu gehen wo der Korb mit Käse und die andern Gegenstände standen. Die Flucht gibt er vor, ergriffen zu haben, weil ihm die Bauern geschimpft hätten; über dies habe er einmal einmal den ersten Fuß gebrochen, welcher daher immer geschwollen sey und ihn am Gehen hindere; bey plötzlichem Anrufe sey er erschrocken und beim unwillkührlichen Abweichen vom Wege sey er den Rain hinunter gefallen, und da man Feuer gegeben habe, sei er fort gelaufen, um auf einem andern Wege ins Dorf zu kommen.

Den im Feld gefundenen Überrock will er nicht kennen. Er läugnete durchaus, daß er ihm gehöre. Er behauptet, zu jener Zeit gar keinen Überrock gehabt zu haben; seinen Capotrock, den er sich im Dienst bey Zelbig angeschafft habe, erklärt er bereits um Ostern dem Nachtwächter zu Grünstadt geschenkt und sich nachher keinen mehr angeschafft zu haben.

Wie wenig der Behauptung des Johann Reuter von Bissersheim, der ihn aus seinem Keller des Nachts wollte herauskommen gesehen haben, Glauben bey zu messen sei, folgert der Angeklagte daraus, daß dieser bei seiner Arrestation einen andern für ihn angesehen und statt ihm wie derselbe beabsichtigte, diesem andern ins Gesicht geschlagen habe.

Aus allem dem ergiebt sich, daß der genannte Georg Christian Schreiner angeklagt ist,

1) in der Nacht vom dritten auf den vierten August achtzehnhundert und siebenzehn nach Aufbrechung der Thür des Gartens des Lorenz Frey von Bissersheim, Nachbar des Johann Philipp Frey von da, über dessen Wall in des letztern Hof eingestiegen zu seyn, und in diesem Hofe mittelst gewaltsamer Wegbrechung der von der Kellerthür angebrachten Latten, aus dem an die Scheuer stoßenden und zu dem Wohngebäude gehörigen Keller dem Johann Philipp Frey fünf irdene Häfen, wovon je der geringste Zwetschen enthielt, und einen Teller mit Fleisch, [illegible] mit Zurücklassung der in der Scheuer abgestellten leeren Häfen, dann im besagten Hofe aus einem offenen Schoppen ein dem Johann Philipp Frey zugehöriges Kindsfellchen so wie eine alte baumwollene Schürze und ein weiß leinenes Halstuch, welche dessen Magd Maria Magdalena Weigand gehörten, gestohlen zu haben.

2.) in der nemlichen Nacht vom dritten auf den vierten August nach Übersteigung der Mauer des an dem, zum Wohngebäude des Friedrich Heilmann zu Bissersheim gehörigen geschlossenen Hof, anstoßenden Gartens, die Thüre des darin befindlichen Kellers mittelst Aufsprengung des Hängschlosses, womit der Riegel an dieser Thür verwahrt war, geöffnet, und aus dem Keller dem genannten Friedrich Heilmann einen Klumpen Butter von vier Pfund und ein Laib Brod jedes zu acht ein halb Pfund gestohlen zu haben;

3.) in eben derselben Nacht gegen zwey Uhr in dem Keller des Johann Reuter, Ackersmann zu Bissersheim einen Diebstahl zu verüben versucht zu haben, indem er in dessen im Wohngebäude gelegenen geräumigen den Hof eingestiegen ist, und die verschlossene Kellerthür gewaltsamer Weise aufgesprengt hat, ohne jedoch den beabsichtigten Diebstahl vollführen zu können,

weil er durch den herbeigeeilten Johann Reuter an
der Vollendung der That verhindert wurde; welcher
versuchte Diebstahl demnach durch äussere Handlungen
offenbart und mit einem Anfang der Vollziehung
begleitet war, und durch zufällige von dem Willen
des Beschuldigten unabhängige Umstände vereitelt
wurde und seine Wirkung verfehlte.

Das Geschworenen Gericht hat daher zu erkennen,
ob der Angeklagte der erwiesenen Verbrechen
schuldig ist.

Nach Anhörung des Advokaten Stork
in seinem Vertheidigungsmittel für den An-
geklagten.

Nachdem die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende verstehende von dem
Präsidenten gestellten und theils aus dem
summarischen Inhalte des Anklageaktes
hervorgehender, theils aus den Debatten
sich ergebender Fragen gerichtet ist.

Ist der Angeklagte Georg Christian
Schwarz schuldig:

1o/ In der Nacht vom dritten auf den vierten
August 1816 nach Aufbrechung der Thür
des Gartens des Lorenz Frey von
Leistadt, [illegible] des Johann
Philipp Frey von da, über dessen Wall
in des letzteren Hof eingestiegen zu
seyn, und in diesem Hofe mittelst

Z

gewaltsamer Wegbrechung der vor der
Kellerthür angebrachten Latte, und den
an die Scheuer stossenden und zu dem Wohn
gebäude gehörigen Keller, dem Johann
Philipp Frey fünf [illegible] in einem Zweig
korb befindliche [illegible], worin jedes
zwanzig [illegible] enthielt und einen
Teller mit Fleisch, sodann mit Zurücklassung
der in der Scheuer abgestellten leeren
Säcke, einen in bestimmten Ecke und
einem [illegible] Schoppen an den Johann
Philipp Frey zugehörigen Leintuch,
so wie einen alten kleinen wollenen Schürze
und ein [illegible] baumwollenes Halstuch, welche
dessen Magd Maria [illegible] Wei-
nach zugehörten, endlich einen [illegible]
Zweigkorb gestohlen zu haben.

2o/ in der nämlichen Nacht vom dritten auf
den vierten August nach Übersteigung der
Mauer des an dem zum Wohngebäude
des Friedrich Heilmann zu Leistadt
gehörigen geschlossenen Hof anstossenden
Gartens, die Thür des darin befindlichen
Kellers mittelst Aufsprengung des
Hängeschlosses, womit der Riegel an
dieser Thür versehen war, geöffnet
und aus dem Keller den genannten

Z

Forderung Gläubiger wenn Klage an Beklagten
von Wenn Freund und Frau Erb Vorst
gehört zu als wie Erb Freund zustellen zu
haben?

3.) In dem denselben Arrest gegen gerig Ost
in dem Dallas der Josefa Kuntze, Ehef-
rauen zu Bischofheim wenn Todesfall
zu warnen verfügt zu haben, indem
es in dessen von Wohnsitzabwende gelegenen
zur nächsten Ort ausgesprochen ist, und
die vorschlagsweise Beilegung gewünschten
Weise nicht angenommen hat, oder jedoch dem
beabsichtigten Verbrechen widersprochen zu
können, weil er durch den fortbezogenen
Josefa Kuntze von der Vollmachtlosigkeit dem
Hat warnt worden, welcher zur-
zweite Verfügt dennoch durch einstweilige
Verordnung aufgehoben und mit
wenn Aufruf der Vollziehung beglaubt
wird, und durch gerichtliche von dem
Willen der Entschuldigten, wiederspringen
Umstände warnicht werden und
zum Eintritt vorgeladen?

und welche Folgerungen wünschen
diese zieht:

ad 1.: der Augabeorte ist schuldig
das Verbrechen mit allen

Umständen wahrheit zu sagen welche in
der Frage begriffen.

a. 2. Ist der Augabeorte ist schuldig
zu schuldig das Verbrechen mit allen
Umständen beginnen zu haben.

a. 3. Ist der Augabeorte ist schuldig
dieses Verbrechen vorsätzlich zu
haben und alles in der Frage
aufgeführten Umständen?

Nach Ansicht der K. General adve
Kuntze in seinem Antrage, welche diese gefun
den, nach Einsicht der Art. 384. 385. N.° 4
390. 393. 396. 397. 2. 15. 19. 22. 26
und 36 des Strafgesetzbuch und der Art
366 und 368 des Gesetzbuch über das gemeine
Verfahren, Gesetz Christian Pfarrer
von Bischofheim wahrheitlich wurde.

Zu rechtfertigen Zeugnisarbeit
zu Art Kosten in den Kosten der
dem Verurtheilte Costa zu Zeugnisbuch und zu
allen Prozess Kosten;

Durch die Rückgabe der gefassenen
Gegenstände an die Eigentümer, so wie
der Druck nebst Auflagung des
Urtheils in Auszug aus der Urtheil des
Gerichts verordnet wurde.

Letzteren Gesetz, durch die Gesetzgebung
durch die Regierungsbehörden durch die Ge-
richtsbehörden der Gemeinden Feldberg
verletzt worden, mit Vorbehalt
Gesetzes des durch die Artikel
384. 381. N°4. Art. 390. 393. 395. aufgeh.
397. 2. 15. 19. 22. 26 und 36 des Straf
gesetzbuchs und Art. 366 und 368 des
Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren
vorgesehen ist;

Dass Faist sich und mit Ausnahme
dreier Artikel, welche von dem Ver-
urtheilten verletzen worden, und zwar: Anstatt

Art. 384.
" mit der Strafe gleichzusetzen =
" bieten wird jeder Beamte, der sich
381. N°4.
" schuldig sei der Vorbehalten verübten
" mittelst einer öffentlichen Gewalt oder
" seiner Obrigkeit pp.
Art. 390
" der Verbrecher Einsatz wird jeder
" Gebäude, jede Schleuse oder jeder
" Kommunikation pp Betrunkenheit pp
Art. 393
" der Gewalt wird Bezeichnet jeder

" gemeldeten Aufbrechen, Einbrechen pp
Art 395
" Aufbrechen Gewalt sind diejenigen
" welche mittelst pp.
Art 396.
" Innere Einbrüche, sind diejenigen,
" welche durch diese Gewalten in die in dem
" vorstehenden Artikel erwähnten Orte pp
Art. 397.
" der Festsetzung wird jeder Einzelne
" in Gemäßheit, Gebäudlichkeiten pp.
Art. 2.
" Jeder Versuch ist einem Verbrechen
" der sich durch äußere Handlungen offen
" barte, und einen Anfang pp.
Art. 19.
" Wenn Personen, welche zu Gemeinschaften
" bieten verurtheilt sind, sollen zu den
" höchsten Arbeiten gebraucht werden pp
Art 19.
" die Verurtheilungen zu Gemeinschaften
" auf Bestimmte Zeit wird auf Jahre
" jeder vorübergehend und gemeinschaftlich
" Verbrechen auf gegangen.
Art. 22.
" Orte zur Strafe der Gemeinschaften

„ Art. 365.
„ Wenn Todesstrafe oder eine bestimmte Zeit-
„ strafe erkannt worden, so soll, wenn
„ nicht ausdrückliche Bestimmung
„ entgegensteht, der Verurtheilte
„ von dem Tage
„ an gerechnet werden, an welchem
„ das Urtheil vollstreckt ist.

Art. 26
„ die Vollziehung vorstehender
„ öffentlichen Strafe

Art. 36.
„ Alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe
„ oder Zuchthausstrafe oder gerichtliche Zwangs-
„ arbeiten [illegible] erkannt worden, sollen
„ in Kürze gedruckt [illegible]

Art. 366. des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren
„ der gerichtlichen soll Jeder zur
„ Wissenschaft die genommenen Beweise
„ durch die entsprechenden wieder zurückgegeben
„ werden sollen.

Art. 368.
„ Der Verletzte oder der Kläger wieder
„ [illegible], soll in die Kosten
„ gegen den Verurtheilten [illegible]
„ werden

Wenn [illegible] dem

Artikel 365 des obengenannten
Gesetzes über peinliches Verfahren,
lautet gebührlich wie folgt:
„ Wenn Todesstrafe oder eine bestimmte
„ Zeitstrafe erkannt worden, so soll, wenn
„ nicht ausdrückliche Bestimmung entgegensteht,
„ der Verurtheilte von dem Tage an gerechnet
„ werden, an welchem das Urtheil
„ vollstreckt ist.

Artikel 26
„ die Vollziehung vorstehender öffentlichen Strafe

Artikel 36.
„ Alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe
„ oder Zuchthausstrafe oder gerichtliche Zwangs-
„ arbeiten [illegible] erkannt worden, sollen
„ in Kürze gedruckt [illegible]

Artikel 366. des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren
„ der gerichtlichen soll Jeder zur
„ Wissenschaft die genommenen Beweise
„ durch die entsprechenden wieder zurückgegeben
„ werden sollen.

Artikel 368.
„ Der Verletzte oder der Kläger wieder
„ [illegible], soll in die Kosten
„ gegen den Verurtheilten [illegible]
„ werden

Wenn [illegible] dem
Artikel 365 des obengenannten
Gesetzes über peinliches Verfahren,
lautet gebührlich wie folgt:
„ Wenn Todesstrafe oder eine bestimmte
„ Zeitstrafe erkannt worden, so soll, wenn
„ nicht ausdrückliche Bestimmung entgegensteht,
„ der Verurtheilte von dem Tage an gerechnet
„ werden, an welchem das Urtheil
„ vollstreckt ist.

Artikel 26
„ die Vollziehung vorstehender öffentlichen Strafe

Artikel 36.
„ Alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe
„ oder Zuchthausstrafe oder gerichtliche Zwangs-
„ arbeiten [illegible] erkannt worden, sollen
„ in Kürze gedruckt [illegible]

Artikel 366. des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren
„ der gerichtlichen soll Jeder zur
„ Wissenschaft die genommenen Beweise
„ durch die entsprechenden wieder zurückgegeben
„ werden sollen.

Artikel 368.
„ Der Verletzte oder der Kläger wieder
„ [illegible], soll in die Kosten
„ gegen den Verurtheilten [illegible]
„ werden

Wenn [illegible] dem

Hermandat entlässt die Richter über den Zeugenbeweis der entgegenstehenden Thatsachen.

Also geschehen und verhandelt zu Hennef im Sitzungssaale des Friedensgerichts, wo Jahr, Tag, Monat und Stunde wie oben gemeldet sind, in Gegenwart des Herrn Friedensrichters, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens, Herrn Hallay, Maires der Stadt Hennef, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens und Herrn Ansmann, Adjunkten des Maires, welche gegenwärtig sind, und mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Hallay

Ansmann.

Hellmann

Heute den acht und zwanzigsten Juni des Jahres Tausend achthundert sieben und zwanzig, um zehn Uhr des Morgens sind wir unterschriebener Friedensrichter des K. Kreises Hennef zur Abhaltung des öffentlichen Audienztages, in dem hierzu bestimmten Gebäude des gedachten Friedensgerichts gelangt in Gemäßheit des Art. 32 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 besonders bestimmt ist, und dem Marktplatze der Stadt Hennef gegenüber sich befindet, woselbst die Abhaltung der gerichtlichen

Verhör gehalten hat.

Als wir daselbst gegangen, wurde daselbst gerufen Herr Christian Heyneck, Eigenthümer, wohnhaft zu Weissenthurm, ohne bestimmten Wohnort, welcher ohne den Beschuldigten mitbringen auf gedachtem Marktplatze, gegen acht Uhr des Morgens, auf einen besonders errichteten Tisch an dem Fenster gestellt, und über diesen Tisch ein Tuch ausgebreitet worden, worauf mit großen deutlichen Ziffern die Nummer 1 geschrieben worden, welche Nummer an diesem Tage zum Aufrufen der Zeugen für die Untersuchung gegen den Beschuldigten Heyneck bestimmt worden, und alsdann sind wir mit dem Gerichtsschreiber in das Sitzungszimmer des Gerichts gegangen, um die Zeugen, welche auf Requisition des Königlichen Prokurators vom 24 Juni 1827 zur Zeugenverhandlung auf heute sind vorgeladen worden, in Gegenwart eines Beamten, welcher die Ordnung in dem Sitzungssaale handhabt, abzuhören.

Sodann der Herr Christian Heyneck bleibt daselbst ein Beamter dem Publikum und Volke zum Zeugen gesetzt.

Ueber die Vollstreckung obigen Verhörs ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt worden, welches vom Gerichtsschreiber unterschrieben worden; unterschrieben Schmitz.

für gleichen Abschrift

Schmitz

Mützenheimer Mühle

Jacob Groß
und
Jos. Adam Groß.

24/25 Juni 1817.

Urtheil

für den Königlich Bairischen Rheinkreis
zu Landau zu Recht gesessen, Sitz hat,
hat folgendes Urtheil zu fällen.

Einzusehen war nun der Anklage-Kammer
des Königl. Ober-Gerichts zu Zweybrücken
auf acht und zwanzigsten May nächstzukünftig
sechzehn verlesenen Urtheil, wovon Verfall,
der Mützenheimer Mühle, gebürtig zu Rheinzabern
im Germersheimer Kreise, Müller durch zu letzt
in Diensten bey Herrn Forst, Müller auf
der Bruchmühle bey Weyher

2.) Jacob Groß, Ziegler auf der Ziegelhütte
bey Edigheim an der Lys, wohnhaft in Mühlhausen.

3.) Josephen Adam Groß, zu letzt in Verbindung als
Ziegler zu Mutzenheim an der Queich, eben falls
in Mühlhausen wohnhaft, einen gewaltsa-
men Einbruch bey obbenannten
Herrn Forst verübt zu haben, an-
geklagt und wer der Urtheil nicht
beygesessen sind.

Einzusehen war nun dem Herrn Ca-
pitain-Rapporteur am Königlichen
Appellations-Gerichte des Rheinkreises
am dreyßigsten May l. J. in Abfolg
obbey an Urtheil aufgesetzten Anklage-
Akten, folgenden Inhalts:

Der königliche General Advokat

" am Donnerstag Vormittag Appellation Gerichts der Residenz
" Mannheim Stadt vom Jahr Tausend Achthundert und neunzig
" Zum Dienst des Appellations Gerichts gezogen

1.) Wilhelm Mueth, dreißig Jahr alt, gebürtig zu Rheinhausen
" und Confession Evangelisch Müllermeister gelernt im
" Dienste des Burgard Jansen Müllers auf der Landstraße
" bei Lichtenthum.

2.) Hansen Adam Groß dreißig Jahr alt, gebürtig zu Mauer-
" lingen Fürstl. Leiningischen Amts Hirschhorn in Odenwald zu
" Ihro Hochwohl.

3.) Jacob Groß ein und dreißig Jahr alt, gebürtig zu Mauerlingen
" Ziegler auf der Ziegelstatt bei Rheinheim an der Lob-
" dengauischen Landstraße, wohnhaft zu Mauerlingen.

" Der Vorsitzende eines Königlichen Oberamts Gerichts,
" Amtsrichter ersucht, dieselben vor die Assise vorzuschicken
" und verordnet fort, daß diese Amtsrichter gegen sie
" vernommen werden.

" Der Königliche General Advocat verlieset darauf den
" auf den Thatbestand gegründeten Untersuchungs-Akten folgende
" Schlußrede vorhalten:

" Der Angeklagte Wilhelm Mueth diente ungefähr
" drei Viertel Jahr bei dem Müller Burgard Jansen auf
" der Lichtenthaler Lichtenthaler und bezog als Müller-
" knecht nebst Kost und Logis einen bestimmten Wochenlohn.

" Viele langen Zeit schon hatte der Müller Jansen die
" Idee gefaßt, seinen bisherigen Müllerknecht, indem er
" bemerkte, daß dieser viel Geld um ein Mädchen
" verschwendete, und daß nebenzwar seine Kundschaft und den
" selben nicht die gehörige pünktliche Arbeit verrichtete,
" den Müllerknecht Mueth zu entlassen und mit dem Angeklagten
" dieß Dienstes zu vertauschen und verschiedene male, daß
" er der Arbeit nicht so gewachsen wäre, wodurch die
" Arbeiten nicht so schnell verrichtet werden.

" Die Aufsicht des Mannes über Arbeit dieses Knechts und
" den Müllergesellen ist ein ganz verschiedenes Geschäft,
" wenn andere Verrichtungen sind, als im Verlaufe Zeiten
" Mehl dasselbe zu verschaffen und Mehl,
" wovon diese zusammen ungefähr ein halb Malter
" Mehl wie auch die Arbeit eines Müllergesellen Roggen-
" Mehl enthält.

" Der Müller wußte selbst dessen, daß sein
" Müllerknecht Wilhelm Mueth dieses Mehl dasselbe
" gebraucht habe, die er jedes Mannschaft habe, der Verkäufer den
" Diebstahl im Laufe Handels mit andern begangen habe,
" so stellte er ihn nicht zur Rede, sondern wollte
" ablauern, wie lange der Mehl würde abgestohlen werden.

" Der Landmann liegt fast fünfhundert Gänge von
" Lichtenthum und hundert sechzig Gänge von Hirsch-
" hornen, wovon die eine dem Hirschen Gebäude dem
" Adler, die andere dem Hause Gasthof dem jungen gehörig
" die Wohnung, die Mühlmühle, der Mühlgraben, die
" Mühle und die Scheune befindet sich die Wohnung und
" die Mühlmühle und auf der Westseite die Scheune
" und die Hausgärten Felder dem Mühlgraben und der
" Scheune hat ein Pförtchen durch der Mühlmühle zu
" der dem Eigenthum durch eine hölzerne Brücke Mauer
" gebaut ist. Diese Brücke Pfeiler hat ein gewölbtes
" Mauer über der Mühlmühle, worauf ein Dachboden
" Raum gebildet wird, der durch eine Thüre Pfeiler hat
" Zugang und in zwei Abtheilungen getheilt ist, und
" zum heimlichen Gemach dient durch ein offenes Gebäude in
" der Nordseite auf dem Pförtchen über der Mühlmühle
" befindlichen Mauer, gebaut wurde in diesen Raum,
" welchen jeden Dachboden wegen sehr gemein ist,
" Niemand den Zutritt der Hausbewohner zu verschaffen.

" Die Aufsicht des Mannes über Arbeit dieses Knechts und
" den Müllergesellen ist ein ganz verschiedenes Geschäft, das
" wenn andere Verrichtungen sind, als im Verlaufe Zeiten
" Mehl dasselbe zu verschaffen und Mehl,
" wovon diese zusammen ungefähr ein halb Malter
" Mehl wie auch die Arbeit eines Müllergesellen Roggen-
" Mehl enthält.

" Der Müller wußte selbst dessen, daß sein
" Müllerknecht Wilhelm Mueth dieses Mehl dasselbe
" gebraucht habe, die er jedes Mannschaft habe, der Verkäufer den
" Diebstahl im Laufe Handels mit andern begangen habe,
" so stellte er ihn nicht zur Rede, sondern wollte
" ablauern, wie lange der Mehl würde abgestohlen werden.

" Der Landmann liegt fast fünfhundert Gänge von
" Lichtenthum und hundert sechzig Gänge von Hirsch-
" hornen, wovon die eine dem Hirschen Gebäude dem
" Adler, die andere dem Hause Gasthof dem jungen gehörig
" die Wohnung, die Mühlmühle, der Mühlgraben, die
" Mühle und die Scheune befindet sich die Wohnung und
" die Mühlmühle und auf der Westseite die Scheune
" und die Hausgärten Felder dem Mühlgraben und der
" Scheune hat ein Pförtchen durch der Mühlmühle zu
" der dem Eigenthum durch eine hölzerne Brücke Mauer
" gebaut ist. Diese Brücke Pfeiler hat ein gewölbtes
" Mauer über der Mühlmühle, worauf ein Dachboden
" Raum gebildet wird, der durch eine Thüre Pfeiler hat
" Zugang und in zwei Abtheilungen getheilt ist, und
" zum heimlichen Gemach dient durch ein offenes Gebäude in
" der Nordseite auf dem Pförtchen über der Mühlmühle
" befindlichen Mauer, gebaut wurde in diesen Raum,
" welchen jeden Dachboden wegen sehr gemein ist,
" Niemand den Zutritt der Hausbewohner zu verschaffen.

Auf der Mastmühle, wovon der Mühlknecht seine Wohnung hat, ist eine unbedeckte Stiege zu dem Mahlboden, wovon da wo der Mahlboden zu den Fenstern hinaus steht, der obere einen Fluß über die Stiegenwelle versehen ist; der Hängeboden über dem Mahlboden hat eine Höhe von fünf und einem halben Fuß vom Boden und hat eine Öffnung über der Stiege, die von der Mastmühle auf dem Mahlboden geht, und die dadurch gebildet wird, daß in der ganzen Erstreckung des Gebäudes hier die Zwischenwände zwischen zwey Balken fehlen. In einer dieser Lagen des Gebäudeschachtes wird ein mehrentheils auf der Mastmühle aufbehaltener Hängeboden aufgesetzt, so wenn er am Einfluß, die im Hauptboden befindliche Bach-Mosl durch die Mastmühle auf diesen Hängeboden zu bringen.

Auf beiden Seiten des vermahlenen Hängebodens sind hinaus Öffnungen auf Rüssen, in dem der Raum zu zu den Durchgängen von der Mauer ein, bis zu den Durchzügen offen ist, und dadurch Öffnungen gebildet werden, die mindestens Fuß breit und sieben Zoll hoch sind.

Auf der Mastmühle werden unter den zwischen den nächsten und nächsten Durchgängen hinaus Öffnungen ist in der Mauer eine Durchgangs Öffnung, die in die Mastmühle geht, durchaus, welche mit einem Thürlein, dadurch man in die Lunge und gehen in die Höhe, versehen ist.

Die unterste Durchgangsstelle ist ein Fuß drei Zoll vom Boden entfernt, und die ganze Höhe vom Boden bis zur Öffnung zwischen dem Durchgang beträgt sieben Fuße.

Die Durchgangsstelle und die zwei Quartalle bilden wieder eine Art verschiedene Lagen, wovon man in die Höhe steigen und von der Durchgangsöffnung,

und mit dieser Mühe doch hingelangt gegangen werden kann.

Der zweyte Apparat, den zweyten Dammstock, zum Mahlen Boden über Salz, und besteht aus zwey Walzen Rumpf und Lungen, daß sie die Mühle umdrehen, um allenfalls diejenige zu verdecken, welche das auf der Decke gefallene Mehl abfallen würden, so bei Bäumen Fenster aus Durchgang, daß in diesen Fall nicht Hinderniß entstehen würde.

Als die Mühle zwey Walzen auf den Mahlen und Lungen an dem Hügel bei der Mühle, wovon zwey für, bei den zweyten fallen Mahlen, die Hängebänder alle abgefallen haben. Rumpf Walze ist auf der abgegangenen Seite Decke fallen einen Faden am Land. Die Walze mit Schaufeln der Quartalle als Hängeboden gewöhnlich Gewicht einzunehmen, und folglich mehr Respect geladen.

Nun selbst kann zwey Mahlen den Mehlen den Hängeboden sein auf den Mühle Mühle, zwei Die Walzen Schaufeln Die werden Gewicht für die beiden Angehängten Fenstern Baum Gang und Fabrik Gang verbaut. Die jetzt Anbringt von Mühlstein, Waffen für beiden, wegen den Steinlagen abgefallenen Mehlen oder Decken Hängen der Gastmühlen Journal gelangen können, müssen für beide über den Mahlen der Durchgang und oben für ein Gang zwey Mühlsteine Hängen für sich gehen an den Walze, wo das mit Quartalen Fenstern der Mastmühle Durchgang.

Die beiden Gang selben für die unteren Hängelungen der einfachen Quartalen und Lungen und Baum an dem Durchgangen Hauptdurchgang Öffnungen zwey Räder Seile, die für an unteren mit Hängelungen Räder verbinden, und durch den übergehenden Rädern unten die Durchgangen zusammenfahren.

Jenen gegen sie mit den angestellten Klage Punkten an
des Müllers Haus pfände. Hosum Adam Gans entschlos
sen sein Schwiegersohn, der auf dem gerichtlichen Hofe gebliebe
ne Jakob Gans annahm das neue Vorhaben bei Ver
lust der Mühle des Müllerhauses, Hosum Adam Gans selbst
ist dann endlich ein zu frisch Fremden.

In diesem Augenblick eilten der Müller und seine
Besitzungen Lorgen farbei. Indessen Gans suchten sich
dieser der Flucht zu entziehen. Sofort riefen sie auf der
andern Seite des Hauses zu, so sollte die Gefahr
bannen entfernen. In auf Befehl wie deshalb Hebamme
der an ihre vorbeilaufende Jakob Gans nicht sehen
Glück, so schossen, unsere zu Sterben, sein Gewehr ab,
und verwundete ihn am linken Arme, dass sogenannte
auf ganz darüber.

Hosum Adam Gans wurde aber verhaftet und fest
gehalten.

Die Diebe brachen die beiden Türen mit Messer,
die vorsammen angetroffen dem Müller selbst zurück.

Der Müller begab sich alsdann in der nächsten Nacht
an den Hofe seiner Mühlenwerks Mauer, und
fand sie unbeschädigt zu Tode liegen. Der Müller stand sta
ke hing darauf in Betrachtung der Ereignisse in der gemütli
che Hausen, wenn der Diebe nachmals wiederkehrt wenn, und fand
Hausen und zwei Türen, einen mit Hinterung Pfund Mehl
mehl, den andern mit einigen Dreißig Pfund Roggenmehl.

Durch den neuen Entdeckung hatte der Müller
Hausen wieder einen Beweis zur Entlastung beim
zu Hand.

Der Hofe in diesen Mehl als bei der neuen
Haussuchung vorgenommenen Beschlagnahme
der Müller an dem Hause des Mehls (einen der
Türen hatte im Mauerloch) das Dasein des
Gebäuden Gans entwandelte Mehl mit dem gefunden

Genau Dass die Mühle und Dass das Wasserrad auf
den Hofen der Gastwirte gebracht, und dort an der
Besitzung gerichtet die Diebsgüter gelegt werden war.

Der Haussuchungsbeamte fand abermals, das Pulle Besitzungen
an den Diebsgütern auf dem Hofen der Gastwirte,
mit Rücksicht zum Hofe, die Fässer aber dem mit
Hanellen verschiedene Sorten Getreide, voll Mehl
und Hausmehle waren.

Auf der Hausdurchsuchung und unter den Hanellen
befanden sich auch die von der Hausdurchsuchung
Gastwirte.

Das von den Dieben bei der Flucht zurückgelassene
Mehl und die ausgebrochenen Türen bekannte der
Müller selbst für sein Eigenthum.

Von dem sonstigen Diebstahl hatte der Müller
durch Mehl genau Zeugen mit den Gebäuden
Gans befand mit Jakob Gans, der damals auf der
nassgelegenen Hinterstube wohnte. Der Müller
mit der Frau Gastwirte so kurz vorher den Abend
und am frühen Donnerstag gegen fünf Uhr der
Abendessen Mehl und bei demselben sein ganzes
Gesinde etwa Mehl die Worte „Hund" und „Mehl"
in dem Gespräch mit Jakob Gans hatten lassen, ohne
jedoch Hausen Zusammensetzung der Entdeckung vorher
sehen können.

Am fünften Appell wurde der Beschuldigte
Hausuchung bei den Gebäuden Gans zu Räubereien

Den der Messung des Jakob Gans fand an einem
Tuch mit blau Mehl Leinwand, an einem andern
Tuch mit rothe einem Mehl. Die Farbe des
selben verblieb, das Dass Mehl zum eigenen
Hausen genommen.

Auch etwas Weißmehl fand man in einem Schub-
kästchen auf dem Tisch, dadurch fortgeschoben.

Bei Johann Adam Groß fand man nur wenig
Brodmehl, das dessen Frau als den Rest von mit
eigener Frucht gemachtem Mehl angab.

Der Angeklagte Wilhelm Mack erklärte
in seinem Verhöre: sein Herr habe ihn öfters
angereizt, den Kunden außer dem üblichen Malter
Mehl hinweg zu nehmen, ohne ihm etwas dafür
zu vergüten, und habe ihm an seinem Wochenlohn
abgezogen dieses habe ihn bewogen, um zu seiner
Zahlung zu gelangen, einige Simmern Mehl aus den
Säcken zu schaffen, die er dem Johann Adam Groß
und Jacob Groß von Nordheim(?), nämlich zwey
und fünfzig Pfund Weißmehl und eben soviel Rog-
genmehl, das Simmern Weißmehl zu vierzehn Batzen,
das Simmern Roggenmehl zu fünf und vierzig Kreutzer
verkauft habe. Mit Jacob Groß, der auf der Ziegel-
hütte des Johann Gunsen(?) des Alten damals arbeitete
und von dem er die erste Anleitung dazu erhalten,
habe er den Handel geschlossen. Das Mehl habe er in
zwey Säcken von der Dachgaube der Hausstiege herunter(?)
auf die Erde fallen lassen, wo es Jacob Groß mit seinem
Bruder den er den Tag zuvor benachrichtigt hatte,
abgeholt hätte.

Nachher änderte er diese Aussage, und gab vor,
daß er den Tag vor der Entwendung bey Jacob Groß
gewesen wäre, der ihm gesagt habe, daß er nicht mehr
als drei Viertel Mehl auf einmal wegbringen könne.
Daher habe er von dem im geheimen Gemach versteckten
Mehl nicht mehr als drei Viertel unter die Dach-
sparren auf der Oehlmühle zu abholen bereit gelegt,
das übrige habe er im geheimen Gemach stehen lassen,
um es wieder zu dem Mehl seines Herrn zurückzuschütten.

Für die drei Viertel Mehl seien er mit Jacob Groß um
vier Gulden dreißig Kreuzer einig worden. Das Mehl habe
er beim Gange der Mühle durch die Mühle und den
Wasserboden auf die Oehlmühle des Abends getragen
und zum Abholen bereit gelegt, bei der Abholung des
Mehls aber habe er geschlafen.

Jakob Groß erklärte: der Mühlknecht Wilhelm
Mack habe ihm sehr angelegen daß er ihm etwas
Mehl abkaufen möchte, das er von einem guten Freund
zum Geschenk erhalten hätte. Er habe sich verleiten(?)
lassen das Mehl zu einem Thaler das Viertel zu
kaufen. Der Mühlknecht habe ihm gesagt, er dürfte
das Mehl des Abends spät, oder des Morgens ganz
früh abholen, weil es sein Herr nicht wissen dürfe,
und habe ihm den Ort bezeichnet, wo er es zum abholen
zurecht legen wolle. Zwei Viertel habe er demselben
abgekauft, und sie des Abends mit seinem Bruder, wovon
dem jeder einen leeren Sack mitgenommen, an die Mühle
gegangen, sie seien über den Wasserbalken hinüber geschlichen(?)
und hätten zwei Säcke Mehl aus dem Dachsparren
herunter gezogen, ihre Säcke das Mehl ausgeleert,
dann in die leeren Säcke jeder ein Gulden dreißig Kreuzer
in ein Papier eingewickelt gethan, und dieselben auf den
nämlichen Platz zurückgelegt. Als sie darauf das Mehl
hätten wegbringen wollen, seyen sie angegriffen und er
durch einen Schuß am Waden verwundet worden.

Er behauptete nicht zu wissen, warum Mack statt
zwei Viertel Mehl, drei Viertel bereit gestellt
habe, da sie nur von zwei Viertel Abrede getroffen(?)
gehabt, und nur für so viel Geld mitgenommen hätten.

Er läugnet daß er oder sein Bruder auf die Leiter
gestiegen und die eisernen Gitter an der Oehlmühl gebro-
chen sei, was auch nicht nöthig gewesen wäre, da man
vom Boden her die Säcke zwischen den Dachsparren
habe herunter ziehen können.

Johann Jakob Gross nimmt in seinen Aussagen mit denen seines Sohnes Jacob Gross überein, mit dem Unterschied, daß der ursprünglich vorgab, sein Sohn habe dem Müller Conrad Feder für 1 Malter 1 Gulden 30 Kreuzer und ferner 2 Kreuzer für 1 Viertel Mehl abgenommen und er habe so viel sein Antheil zu dem Geld gethan, daß sein Sohn dem Conrad Feder auf den Kreuzer 30 Batzen gelegt haben müsse, aber erklärte er sein Sohn habe nur 1 Gulden 20 Kreuzer gegeben, daß das Viertel Mehl 1 Gulden 30 Kreuzer, das Viertel Haber, welches er einigemale für einen Gulden 30 und fünfzig Kreuzer verkauft habe.

Der beiden Zeugen Aussagen übrigens die zwei Päcke, worum das ihnen abgejagte Mehl war für ihr Eigenthum an und ihr Gesinde, daß einem jeden einer dieser zugehöre.

Auf allem dem zeigt sich, daß die Angeklagten Michael Mark, Jacob Gross und Johann Adam Gross angeklagt sind.

Michael Mark:

1. Am Anfang des Monats April [illegible] nicht sondern auch gegen Johann Adam Gross und Johann Adam Gross übereinkommen, daß der Müller Conrad Feder auf ihr Lamentiren bei Ostheim, während der bei demselben, und Rost und Engel um einen bestimmten Preis das Mehl heraus stehen müßten, weil und der mit dem Mehl gebundene zusammengehörende Mahlmühle einen Theil mit Mehlwasser und Roggenmehl entspendet und die das auf dem Boden der Mahlmühle befindliche gemahlene Getreid, sum in der Kraft eines Tages auf dem [illegible] Johann Gross und Johann Adam Gross, wovon diese Päcke aufgeladen angefangen drei Viertel Mehl und dem [illegible] Gemahl auf dem Boden der Mahlmühle die ebenfalls mit dem Mehlgebinde zusammengehängt, haben und um einer Besserung willen Beschwerde zum Abholen bereit gelegt zu haben, was uns abermals gegen [illegible] Verabredung mit Michael Mark.

Die Zeugen Gross in dem einzelnen Konst um selbst die verschiedenen zwey Päcke Mehl abholten, und Feder zu [illegible] zurück zu geben; wie aber mit gebrauchte Pack und das [illegible] und zu Rossen wegschaffen, [illegible] Dieß die Zeugnisse enthält des eigentlichen und zwar abtun Prozeß wegfindet werden, welcher wegen Dreh Rest [illegible] Zeugen und Angeklagten, und beglaubt mit einem Aufzug um Vollziehung, durch Einstreuen, die nicht von dem Willen der Rossen abzeigen, verteilt wurde und zum Abtheilung verfolgte.

Das Gesetz verordnet seit dasse zu nehmen, ob die Angeklagten des verübten Verbrechens schuldig sind.

Nach Anführung der Angeklagten Schmidt und Hasse in ihren Vertheidigungen zu dem für die Angeklagten,

Nach Erklärung der Geschworenen welche zu Ende verschiedenen von dem Präsidenten gestellten und theils von dem [illegible] Fragen gesetzt ist.

" Ist der Angeklagte Michael Mark,
" Müller aus Ostheim in d. Ganz. Landen
" zuletzt in Diensten bey Müller Conrad
" Feder, wohnhaft in der Lehnmühle bey
" Ostheim, schuldig —

Im Anfang des Monats April 1817
" dem Müller Conrad Feder oder dessen
" Mahlknechten, während er bey demselben

„ nebst Hecht u. Zugehör um einen bestimmt
„ Preis als Meistbietender übernahm, nämlichen
„ Müller mündlich mit dem Versprechen
„ zusammen sprechende Mahlmühle, wie
„ Früher mit Mahlrecht u. Zugehörde
„ in das auf dem Speicher der Mahlmühle
„ befindliche Heimliche Gemach verlegt, —
„ wenn in der Nacht vom dritten auf
„ den vierten desselben Monats, mit
„ Hinterlassung der Gebrüder Franz,
„ nämlich Jacob Franz u. Johann Adam
„ Franz, beyde wohnhaft in Neulemingen,
„ zwey dieser Früchte enthaltende Mehlsäcke
„ durch Hineinziehen Mehl aus dem heimlichen
„ Gemach auf den Speicher der Oelmühle die
„ selbe falls mit dem Versprechen zusammen
„ bringt, gestrengen und in eine Oeffnung
„ zwischen den Dachsparren zum Abholen
„ bereit gelegt zu haben, wie auch nämlich
„ gegenwärtige Verabredung mit Wilhelm
„ Mark, die Gebrüder Franz in der nämlichen
„ Nacht um halb eilf Uhr einzuschütten
„ zwey Früchte Mehl abzuholen, zum Speicher
„ heraufzuziehen, in ihren mitgebrachten
„ Früchtsäcken aufzuladen und zu Pferde zu
„ schaffen, jedoch um weitern Verbringen
„ durch die dazwischen kommt der Hinder-
„ nisse u. z. meine unbekannt Personen
„ verhindert würden; welcher vorsätz-
„ lichen Diebstahl dermahl offenbahrt durch
„ ausgesagten Handlungen, und begleitet
„ mit einem Versuch von Vollziehung,

„ durch Einschleichen, die nicht von dem Willen
„ der Hüter abhingen, vereitelt wurde
„ u. Ihrer Wirkung vorhielte?

und welche Erklärung nachstimmig dahin geht.

„ Ist der angeklagte Wilhelm Mark nicht
„ schuldig denen Müllerknechten des Müllers
„ Samuel Huber bey welchem er als Müh-
„ lenknecht diente durch gewaltsame Mehlsäcke
„ die in der freyen unverschlossenen Art jedes
„ mahl mehrlichen Mahle, verübt zu haben.

Er ist auch schuldig in Einverständnis
„ mit Jacob Franz jenem nicht bey Nachtzeit
„ am 3ten April 1817 zwey der beschriebenen
„ Früchte mit Mehl auf die in der freyen
„ unverschlossenen Art zum Abholen bereit
„ gelegt zu haben, wie sonach die Gebrüder
„ Jacob u. Joh. Adam Franz auch die in
„ der freyen unverschlossenen Art den Dieb-
„ stahl vorsätzlich verübten.

Diesem Ausspruch der Herrn Geschworenen beytretend in seinem Antrage welcher dahin geht, daß nach Inhalt der Art. 386 §3 u. Art. 2 des Strafg. B. des Art. 4. der Verordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der Mittelrheinischen vom 31 May 1814, des Art. 55. des Strafgesetzbuchs u. der Art. 366 u. 368 des St. B. über das gesetzliche Verbrechen, Wilhelm Mark, von Rheinheim, Jacob Franz u. Joh. Adam Franz, beyde von Neulemingen jeder zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahr, u. zu den Kosten gegen den Mark solidarisch verurtheilt werden sollen.

In Erwägung, daß die Zusammenlegung
dieser beyden Klagsachen wegen die Erklärung
der Geschworenen schleunig zu klären wurden,
ein Verzehen festgesetzt, und wenn die Art. 386
§ 3 v. Art. 2. des B. G. B. Art. 4. der Verordnung
des gemeinschaftl. Gl. Hofgt. vom Mittelrheinkr.
vom 31 May 1814, den Art. 55. des B. G. B.
v. die Art. 366 v. 368. des St. G. B. über
das gerichtliche Verfahren vorgesehen ist.

Wird entschieden v. mit Anwendung dieser
Gesetzbestellen welche von dem Geschworenen
verbunden werden v. also lautet.

Art. 386. des B. G. Buchs.

„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder
„ bestraft, der zum zweitenmal in einem der nachstehenden
„ Fälle begangenen Diebstahl schuldig gemacht
„ hat.

Art. 55. ibidem.

„ Wenn der Dieb ein Gesindebedienter oder ein Lehr-
„ diener ist, wenn auf der Diebstahl gegen Herrschaft
„ begangen worden, in deren Dienste er noch war,
„ oder in deren Hause seines Herrn oder in seinem Behausung,
„ wo sie ihn selben beschäftigten; oder wenn er
„ ein Arbeiter, Geselle, oder Lehrling in dem
„ Hause, der Werkstätte oder dem Magazin
„ seines Herrn, oder sonst Jemand ist, der
„ gewöhnlich in der Wohnung arbeitet, worin
„ er gestohlen hat;

Art. 2. ibidem.

„ Jeder Versuch zu einem Verbrechen, der sich durch
„ äußere Handlungen offenbarte pp soll wie
„ das Verbrechen selbst bestraft werden pp.

Art. 55. ibidem.

„ Alle Personen, die wegen eines und desselben Verbrechens
„ oder Vergehens verurtheilt sind, haben ihren
„ für alle v. alle für einen (in Solidum) für
„ die Geldstrafen, Wiedererstattung pp. so wie
„ für die Kosten, zu haften.

Art. 4. der Verord. des gemeinschaftl. Gl. Hofgts

„ die Zucht v. Arbeitshäuser bestehen zwey
„ neu v. für sich v. so viel die Versammlung der Verhält-
„ nen Gebäude zuläßt, den Gefangenen neue
„ Criminal Verbrechen; allein es wird ihnen
„ nicht erlaubt Fremden zugesellt, bey mitarbeitenden
„ mitbringen Einheimischen auf eine Lohnarbeit
„ Vergünstigung zu erkennen, welche jedem
„ wie in den innern Häusern zusteht.

Art. 366. des B. G. B. über das gerichtliche Verfahren

„ Im Falle der Verschweigung wie in jenem der Ver-
„ heimlichung oder der Verantwortung pp soll der
„ Gerichtshof Hof verurtheilen, daß die genommenen
„ Sachen dem Eigenthümer wieder gegeben werde.

Art. 368. ibidem.

„ Der Verklagte oder der Klagten welcher
„ verlurirt soll in die Kosten gegen den Staat
„ v. die Gegenpartey verhältnißmäßig verurtheilt werden.

Verurtheilt das Assisen Gericht —

1. / Wilhelm Mack, dreißig Jahre alt, Müllersknecht
zu Bürstig zu Pfrimsheim im Grosh. Hess. Landes, Kreis
Bingen, zwey Zoll groß, blond an Haaren und
Augenbrauen v. Bart, hohe Stirn, blaue
Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund,
spitzes Kinn, ovales Gesicht v. neu frischer
Gesichtsfarbe.

2.) Jacob Groh, Ziegler wohnhaft zu Neuleiningen, fünf Schuh fünf Zoll groß, schwarzbraune Augen, spitzer Nase, mittelmäßigem Munde, spitzes Kinn, schmales Gesicht, blonden Bart, bleicher Gesichtsfarbe; an dreyen Fingern der rechten Hand keine Nägel 31. Jahr alt.

3.) Johann Adam Groh, dreyßig Jahr alt, Ziegler wohnhaft zu Neuleiningen, fünf Schuh fünf Zoll groß, schwarz an Haaren und Augenbraunen u. Bart, hohe Stirn, hellbraune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht u. frischer Gesichtsfarbe;

Einen jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, alle drey solidarisch in die Kosten gegen den Staat, welche auf die Summe von ein hundert sechs und achtzig Franken, vierzig Centimen liquidirt sind.

Verordnet endlich, daß das entwendete Mehl dem Eigenthümer wieder gegeben werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweybrücken in dem Sitzungssaale des Assisengerichts zu Zw. am vier und zwanzigsten Juni achtzehn hundert und siebenzehn, wo zugegen waren, Hitzfeld Rath am Königl. App. Gerichte, Präsident des Assisengerichts v. Failly, Aulmann, Richter des Assisengerichts u. des Bezirksgerichts dahier, Lauch Subst. Advokat u. Schmidt Gerichtsschreiber des App. Gerichts.

Hitzfeld

Failly

Aulmann

Schmidt

Philipp Mohr

24 Juni 1817

Das Assisengericht

für den königl. baier. Rheinkreis welches seine Sitzungen zu Zweibrücken hält, hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am Zehnten Juni tausend acht hundert siebenzehn erlassene Urtheil gegen

Philipp Mohr, acht und dreißig Jahr alt, Ackersmann gebürtig und wohnhaft in Ober Odenbach, wodurch erhellt, daß derselbe angeklagt ist einen Erndte Diebstahl von vier und zwanzig Garben Korn auf dem Felde verübt zu haben

Eingesehen den von dem General Advokaten in Gefolge obigen Urtheils abgefaßten Anklageakt vom zehnten Juni obhin, folgenden Inhalts:

"Der Königliche General Advokat
" am Königlich Bairischen Appellations-
" Gerichte des Rheinkreises stellt vor, daß
" durch Urtheil des Appellationsgerichts
" vom heutigen gegen Philipp Mohr acht und
" dreißig Jahr alt Ackersmann gebürtig

" und wachsamkeit zu Arnsberg und Olpe,
" eines Kriminalverbrechens beschuldigt, Entlassung nach-
" kommt, derselbe von der Assise wurde entfernt
" und unverändert wurde, daß eine Entlassung
" dort gegen ihn aufgesetzt wurde.

" Der Königliche Generale-Advokat er-
" klärt dagegen, daß durch der Untersuchung der
" Akten und Protokollen folgende Thatsachen erfallen:

" In der Nacht vom 13ten auf den 14ten August
" des vorigen Jahres zwischen dem Philipp Simons
" schmitten sechs und fünfzig Jahre alt, Wesen-
" meister zu Meinerzhagen, auf einem Acker
" von Holzmühlen etwa eine Stunde Carm
" weit und zwanzig Garben Korn entwendet
" von einem Umfang von siebenzig bis fünfund
" siebenzig Garben. Dieses Korn war nun mit
" Garben und zeichnete sich durch seine große
" und Schönheit besonders aus.

" Nicht weit davon stand der Angeklagte
" auf dem Grundstücke dann abermals einen Acker,
" der mit Korn eingepflanzt war. Das letztere
" Korn war klein wüchsig und mit Unkraut ver-
" mengt und unterschied sich auffallend von
" dem des Philipp Simonsschmitten.

" Der Tag nach dem Diebstahle des Morgens
" in aller Frühe wurden der besagte Diebstahl
" entdeckt und da man einen frischen Spur und
" zog konnte bemerkbar fand, die von dem
" Acker des Philipp Simonsschmitten auf den des
" Angeklagten führten, so schöpfte man
" Angeklagten, da dieser den Diebstahl verübt
" habe. Der Bürgermeister von Olpe
" ward sofort von nämlichem Zug in Kennt-
" niß gesetzt und begab sich mit mehreren
" andern Personen zu einer Untersuchung bei
" dem Angeklagten. Als man an die Scheune kam,
" erklärte dasselbe davon folgendes:
" Mädchen: ich bitte euch nicht hinein, meine Mutter
" hat es verboten.

" Man ging indessen in die Scheune und fand
" darin eine Quantität Korn von zweierlei
" Gattung. Die eine Gattung war in Garben ge-
" bunden und rührte von dem entfernt und dem
" unterwissten Klau her, folgte entfernt, das
" von dem regnichtmäßigen Acker des Angeklagten
" herkam; der andere war klein, schmal, große
" und ganz unbaare Korn, das sich von dem
" ersten unterscheidend unterschied und nicht
" mehr in Garben zusammen gebunden war.

" Die Probe wurde als gebunden vorgefunden,
" waren nicht vorhanden.

" Philipp Simonsschmitten verkannte abbald
" das letztere Korn für das ihm gestohlene, was
" sich auch mehr bestätigte als man die Garben
" die man noch ganz gut voneinander unter-
" scheiden konnte, wieder zusammen band,
" und es sich zeigte, daß es genau die mit-
" genommene Quantität nämlich vier und zwanzig
" Garben ausmachte.

" Verschiedene andere Personen erkannten
" das letztere Korn ebenfalls für das an, welches
" auf dem Acker des Philipp Simonsschmitten ge-
" wachsen und demselben entwendet

" worden war.

" Auf die Frage des Untersuchungsrichters
" wann er die Axt in den Hof aufgenommen
" und wo er sie hingebracht habe, antwortete
" der Angeklagte die Axt sei verbissen.

" Das fragliche Beil wurde von dem Un-
" tersuchungsrichter in Empfang genommen und auf die
" Gemeinde-Stube gebracht.

" Der Angeklagte läugnete fortwährend in seinen
" Aussagen den Diebstahl begangen zu haben und
" behauptete, daß die ganze Geschichte Komödie
" von den verschiedenen Gattungen sei eigen-
" sinnig und auf seinem Attest gemessen sei.

" Ein Theil des Actes giebt an, sie besitzen
" jedenfalls gewesen, liege in einer Kartoffelgrube
" und bestehe aus bösartigen Leuten, dagegen sei auf der
" darauf gewachsene Korn schwarz und grösten
" gewesen; dieses Korn habe er aufgenommen,
" weil es noch war, damit es auftrocknen.

" Die Brandstelle habe er auf Mangel
" an Platz zum Trocknen daran gemacht gemacht.

" Den Akten des Philipp Hemmersheimer
" will der Angeklagte gar nicht kennen und den
" dem verwundeten Diebstahl nicht die mindesten
" Kenntniß haben.

" Aus allem dem ergiebt sich der Thatbestand
" gegen den Philipp Mohr angeklagt ist; in der
" Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier
" und zwanzigsten August 1856 auf dem Acker
" des Philipp Hemmersheimer von Meisenheim
" im Distrikt Galgenberg, Meisenheimer

" Bann, vier und zwanzig Garben geschnitten
" und Garben gebundene Korn abgetragen
" zu haben.

" Das Geschworenengericht hat dagegen zu
" erkennen ob der Angeklagte des besagten Dieb-
" stahls schuldig ist.

Nach Anhörung der Zeugen, der Aussagen
in seinen Vertheidigungen welche diesen gegen-
den, nach Einsicht der Artikel 379
des Strafgesetzbuches über den gemeinen
Diebstahl,

Nach Erwägung, daß die vom Gerichtshofe
auf diesen Aussagen die Anklage genügt-
sam bestätigt ist, weil der Diebstahl
nicht, der Diebe gegen Pflicht
Nacht zum Schaden auf die Weise
des Artikels zum dritten Quartal
dieses Jahres vorgehoben wurde.

~~Nachdem~~ das Assisengericht,
über den Antrag des Herrn
Advokaten ~~Generalprokurator~~ erkennend,
~~nach~~ nach Anhörung ~~des~~ Beschluß des Präsidenten des Artikel
Streichung dieser Worte 379 des Strafgesetzbuches über den
als ungültig gebilligt
[illegible] Diebstahl

gemeine Bestimmung, welcher also lautet:

„Wann ein Zeuge, welcher vorgeladen worden
„ist, nicht erscheint, so kann das Ge-
„richt auf Anstehen der Staatsan-
„waltschaft und also bei Verbleiben
„dessen bei Auferlegung der ersten und
„der hierauf nochmaligen Zeugen ge-
„buhr und, die Kosten des nächsten
„Termins auferlegen."

~~Hiernach~~
~~Man beschließt so~~ daß der Assisen-
gerichts die Kosten gegen Pflichtige
Klasse, Lehrer-Seminar, gebührig und
verfahrt in Glatz-Schweidnitz auf die
Festsetzung der Assisen der Verthei-
gungsrath dieser Instanz zu erkennen
~~sind~~ sind.

Verfügung über die Wirksamkeit d. Beschlusses

Also geschehen und verkündet zu
Frankenstein in dem Sitzungssaale
des Assisengerichts am 5. Juni
und geschlossen Juni für Recht und
recht sprechend, wie zu

3

gegen Anton, Fleischer, Joseph
Karl, Präsident des Assisengerichts,
v. Scilly, Landgerichts-Rath, Assessor des Ge-
richtshofes in Glatz, Karl Hermann
Adalbert und Ernst Hermann Assessoren
unterschrieben.

Scilly Schubert Assmann.

Bleßmann

Contumacial
Urtheil vom 25ten
Juni 1817

gegen
Matthäus Lutz

In der Appellations-Sache
des Herrn L. E. Schmidt, wohnhaft zu
Zweibrücken gegen Letzteren, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem das Urtheil der Appellations-Commission
des K. Appellationshofes zu Zweibrücken vom
Neunten November Eintausend acht hundert sechszehn
wodurch Matthäus Lutz gebürtig von Pellenkopf,
zu Carl Ludwig Schmidt von Zweibrücken, wohnhaft
Klägers ist, zu bezahlen Entschädigung verurtheilt
worden ist, um deswillen über die Appellation vom
Gerichts Urtheil gerichtlich zu verfahren.

Nachdem Inhalt
der Appellations Acte, wodurch die Appellation obbesagten Urtheils vom fünfzehnten November 1816 vom
dem Vollstreckungs der Königl. Provinzial Appellationshofes
erlassen worden ist;

In Sachen des Appellanten des Assisen-
Gerichts zu Zweibrücken contra gemeldten Matthäus Lutz
wegen in Anwendung des Art. 465 des Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren gegebenen
Verordnung, durch welche der Angeklagte vor
gestanden worden sich in das gesetzliche

3

Seiten der Gesetzgebung zu stellen.

Die Akten über

die Art, wonach zufolge des obigen Akten-
Buches registrirt und Rubrum gemacht
worden sind.

Nach Anhörung gemachter Vorschlägen
und Antrag der Autorität der Gemeinde
Advokaten, welche dafür halten, daß die Autori-
sirung gegen Minderjährige Rechte und Gerichtsbarkeit
für zugelassen zu erklären und in Contumacien
gegen dieselben zu verfahren wäre.

Der Assisen-Gerichtshof

ermächtiget die Presse in Beurtheilung zu
nehmen.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Formen
Citation beobachtet worden, indem der
Contumazgericht-Vorsteher die ordnungs- und
gesetzmäßig, gefunden, daß zufolge
zum Verfahren über den Grund der Anklage
geschritten wurde.

Der Abwesenheitsfrieden hat den Anklagsakt,
den Protokollen welche der Verbrechen Raub beweis
und das gerichtliche Aussagen der Zeugen enthalten;

Der General Advokat hat seinen Vortrag

Autorität genommen, welche dafür halten, daß nach
Einsicht der Art. 386 N.3. 21 22-26 und 36
des Strafgesetzbuch und der Art. 368. 470. 471 und
472 des Gesetzbuch über das ganze Verfahren
dem Assisengerichte Anlaß, die genommene
Maßregel Recht mit Gerichtshof sein Urtheil
zu erklären und ein Contumacien zu pro-
nonciren zu beantragen, einen
Vorschlag zu Entscheidung, ob
der Akt;

In Erwägung, daß aus Lage der Voruntersuchung
des Verfahrens, daß Anklage und Verhandlung
mit Abwesenheit angefangen und geendet
wurde;

Daß zu erwägen, daß Aufzug der
Verfahren durch den Gerichtshof mit dem Verbrechen,
welche darin an einem zu verurtheilenden Theil
angeschuldigt wurde;

Endlich daß zu erwägen, daß der Verbrechen
mit Anklage gerichtlich und aus dem Grund der
Gesetz vorgeschriebenen Akten ordentlich
angeklagt wurde.

Verfügen der Assisengerichtshof
die Presse ermächtigt in Beurtheilung
genommen.

Zu Verfügung, daß der Angeklagte Heilig
ist:

am Tage des Monats Juli und an
dem Tage August 1816, dem Oberkommando
Tag Knechten zu Grenzbrücken, zur Zeit
wo er bei diesem als Tag Knechtung=
fall in Dienste war, mehrere
mit einem Terlbeil Zaunen
Pfosten Stöcke / Latten / zu stellen zu
helfen.

Zu Verfügung, daß diese Verbrechen gemäß
Thatbestand ist von Art. 386. No 3 des Strafge=
setzbuches mit der Strafe des fünfjährigen Kerkers
zu ahnden;

Nachdem sich und mit Anwendung gedachter Arti=
kel so wie jenen 21. 22. 26. und 36 des=
selben Gesetzbuches und der Art. 368. 470. 471 und
472 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren
welche Artikel sämtlich von dem Gerichtshofe
verlesen worden, dann also Erkannt:

Art 386.
„ mit der Strafe des fünfjährigen Kerkers
„ jeder Verlust, der pp

No 3.
„ wenn der Raub mit Todesstrafe, oder mit
„ Todesstrafe pp ist

Art 21
„ Jede Handlung, wegen der mit mehreren oder einzelnen
„ Gefängnisstrafe, welche zum Grade der Zuchthausstrafe
„ verschärft ist, soll mit einer Zuchthausstrafe pp

Art. 22.
„ Wenn zum Grade der Zuchthausstrafe pp der Ein=
„ schärfung pp verurtheilt ist, so, wenn er wenn
„ Grade entsetzt, mit dem Pranger.

Art. 26.
„ die Verschärfung geschieht mit einem der Strafen
„ Pfeife pp.

Art. 36
alle Handlungen und Theile zur Todesstrafe pp oder
der Zuchthausstrafe pp sollen mit Ausnahme gedachter pp.

Art. 368 der Straf. G. üb. d. gemeine Verfahren.
„ Außer diesem Falle, soll jedesmal zum Urtheile
„ das Geschworenengericht erkennen pp

Art 470
„ sobald mit Handlungen Verfahren gegen den Contumax
„ so wird von dem Tage der Vollziehung des Verfahrens
„ an, jeder Verjährung, mit Ausnahme jener

Art. 472
„ die Aufhebung des Handlungen Verfahren muß binnen
„ drei Tagen gerechnet von der Verkündigung des
„ Urtheiles des E. Gerichtshofes pronunciert
„ oder gemäß Vorschriften pp

28 fr 50 c

Verantwortlich der Abwesenheit
der abwesenden Beklagten Kaufe
gebührig zum Beklagtenrecht zu sagt Kauf-
mannsgericht in Hauptsachen, in Contumaciam
Zu Recht zu erkennen, zum
Rechtsfolgen zu dem Termine anstand
einen Bericht auf dem Rathhause allhier
zu Hauptsachen und Zu allen Prozes-
Acten gegen den Beklagten bis auf weit
die Summe von Fünf- und zehnzig
Francken und ein fünftzig Centimen
Hauptsache, und zum Beweis der Voll-
ziehung der Vorladung, als zum Vorwande
des Klagantheilnehmers, als Vorwande zum Aben-
theuern, angesetzt und vorgemeldet, und daß
Klage der Vorfall zu einem auf dem
Rathhause allhier zu Recht zu erscheinenden Termin
zu erscheinen Recht zum Dreimaligen Verkün-
digen bekannt werden solle.

Vorgenommen Januar, daß der Vorfall
mit Klage gegründet und zu allen
zum dem Gesetze bestimmten Acten und

Klage stattlich angenommen werden solle.

Also geurtheilt und erkannt zu Recht
in dem Rechtsstreite der Appellanten
gegen den Beklagten Jean
Zeichnen und rechtsfindend gegenwärtig
Cattin-Lerch, Vorsitzend der Assisengerichts-
Sitzungen Richter des Kaiserlichen Tribunals
erster, Rudolf aus Strudendorf, vereidigter
Dolmetscher des besagten Tribunals, Rauch
Jacques Advokat, Gerichtsschreiber
gegenwärtig Straßburg.

Diemann. Lichtenberg Leuthner

Vu Hoffmann

Sintemal dem gemäß Gesetz vom Juni 1808 Buch 2 Titel 2 Artikel 5 und 6 Ordnung
in dem Falle, wo der Appellant nicht
am Sitze des Gerichtshofes wohnt, sechs
Wochen zu Einreichung der Appellations-
Schrift, Vorladung der Appellaten
Rechtsmittel der Berufung
gerechnet, Rudolf aus Strudendorf, vereidigter
Dolmetscher des besagten Tribunals, Rauch
Jacques Advokat, Gerichtsschreiber
gegenwärtig Straßburg.

Diemann. Lichtenberg Leuthner

Vu Hoffmann

Sintemal dem gemäß Gesetz vom Juni 1808 Buch 2 Titel 2 Artikel 5 und 6 Ordnung
in dem Falle, wo der Appellant nicht
am Sitze des Gerichtshofes wohnt, sechs
Wochen zu Einreichung der Appellations-
Schrift, Vorladung der Appellaten

Das Landwirtschafts-Gericht des Arrondissements Lesparre
vom 25ten Juny 1817, welches Verfahrt Kühe zahlreicher
von Blattlaus, durch Brechung zu Last verursacht in
Frage brachten, die Auflösung der Pacht-Verträge
von den Pächtern und zu allen Kosten gegen den Herrn
verurtheilt ist, übrig abwies, und dem Beklagten, welchem
Rückzug an den Contrakt Frage und Besitzthum Pflanzen
verursachten Schaden wegen, welches derselbe
eines in Gegenwerth der Unterschreibung in Fall
Frey gesetzt hat.

Innerhalten Rückzug Beide verstand der eine
Gesetz vorgeschriebenen Zeit, von dem Fall ein-
gesetzt hat.

Unter die Vollstreckung obigen Urtheils ist zu
gegenwärtigen Verfahrt und gesetzt als vom dem
Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Für getreuen Abschrift
Der Obergerichtsschreiber

Blessmann

Landwirtschafts-Gericht
Verfahrt vom
25 Juni 1817
gegen
Herrn Mori

Der Appellations-Gerichtshof

stehe der B. C. Rechtsbeistand, welcher zu
Zurückziehung seiner Klage hat, hat folgendes
Verfahrt gestellt.

Gesehen das Verfahrt der Landwirtschafts-Gericht
des L. Appellationsbezirks zwischen zu Zurückziehung vom
dritten Januar Tausend acht hundert siebzehn
zwischen, wodurch Herrn Mori Zurückziehung verfü-
gen ist bestimmt, welches klärlich ist, an der
besagten Arrondissement verwiesen worden ist,
und derselbst übrig die Landlage mit sieb-
zehn Tagen gerichtet zu werden.

Gesehen Herrn
den Landwirtschafts, welches die Gesetze übrigen
Verfahrt vom dritten Januar 1817 vom
dem Generalen Advokaten des L. Appel-
lationsgerichts Rechtsanwalt worden ist

die vom dem Gerichtsdiener des Arrondisse-
gerichts zu Zurückziehung unten gesetzte Klage
erhoben in Gemäßheit des Art. 469 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren gegeben Ordonnanz

dieses wollen der Angeklagte entgegenhandelt wurde
daß in der geschlossenen Zeit nur Gastgewerbe zu
halten

V Der Akten vom 6ten April und 27 Februar
dieses Jahres werden zufolge des heute Akten-
stücke eingesehen und bekannt gemacht werden sind

Nach Anhörung öffentlicher Verhandlung.

Nach Anhörung der Antrage des Fiscals
Advokaten, welche dahin gehen, daß die Unter-
suchung gegen Herrn Merk wegen Übertretung des
regulativs für erklärt und in Contumaciam gegen
denselben fortgesetzt werde.

Das Appellations-Gericht

verschiedene für Recht und Verfügung ge-
nommen:

In Erwägung, daß die geschlossene Formali-
tät beobachtet worden, nachdem der Contu-
macial-Vorladung vom Gerichts- und gesetz-
mäßig, vorwendet, daß Angeklagte zum Verfahren
über den Grund der Anklage gestattet werde.

In Abwägung daß in der Anklage-Akte, die
protokollen welche der Vorbringen Beschwerden und
die rechtlichen Ansprüche der Fiscus vorbehalten.

In Erwägung daß Fiscal Anklage, die
Antrag genommen, welche dahin gehen, daß
laut der Art. 384. 381 N.o 4. 393. 399 6. 15. 19. 22
26 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art.

368. 470. 471 und 472 des Gesetzbuches über das gerichts
Verfahren, auf dem Contumacial-Wege den ge-
nannten Franz Merk wegen mehrfacher unerlaubter
in seinem benutzten Hause verübten Gastwirths
ohne schuldig zu erklären und ihn in Contumaciam
zu verurtheilen zu Verfassungsmäßiger Geldstrafe
Gefängniß an den Fiscus und den Verletzten
zu Entschädigung und zu allen Kosten gegen
den Beklagten zu verurtheilen;

In Erwägung daß aus den Akten der Voll-
ständigkeit, daß dem Angeklagten ordnungsmäßig
abwesenden vorgeschrieben und vorgelesen worden;

Ferner zu erwägen, daß Anklage gegen
durch den Beschwerdeführer und dem Verletzten zu
Einsicht-Commissar an seinem daselbst zu verrichtenden
Gewerbe vorgeladen worden;

Endlich zu erwägen, daß der Verfahren
in Anklage gerichtet und an dem Tage der Gesetz
vorgeschriebenen Orten öffentlich vorgetragen
worden.

In Erwägung daß Appellations-Gericht die Sache nochmals
dieses in Berathschlagung genommen

In Erwägung daß der Angeklagte schuldig ist:
am 9ten Januar Vormittags Zeitpunkt und
und nachgehends zu verschiedenen, genauen Bezeichnung
seinem offenen Verkaufsgewölbe zum Ausschank selbst
gezapften und in diesem genannten Hause
stehendes Getränk Fremden verabreicht zu haben

und Diamant rund und fünfzig Goldene barren
Gold, rauh Handkorngen, zu Schmuckstücken
und zu Gerätung verarbeitet zu haben.

Ja sonderheit, daß diese Verhandlung gegenwärtiges Urtheil, wie Art 384. 381 N.o 4 des Strafgesetzbuch mit der Strafe des Zuchthauses belegt zu werden;

Nach Inhalt und mit Anwendung gedachter Artikel so wie jenen 393. 396. 16. 19. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuch und Art. 368. 470. 471 und 472 des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren; welche Artikel gemeldet, dem Beschuldigten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 384.

" mit zuchthaus Zwangsarbeit wird jeder
" bestraft ꝛc

Art. 081.

" mit der Todesstrafe werden alle jene belegt
" die mit mehr als sechs
" N.o 4 Leuten sich versammelt in einem Hause ꝛc
" wenn sie durch Brandlegung mittelst einer
" Feuersbrunst, oder sonstigen ꝛc in einem
" bewohnten Hause

Art. 393.

" Feuerbrunst stiftet jeder gewaltsam sein Gebäude,
" Erdbrüche, Erbrüche ꝛc des Königs, Fürsten
" Häuser ꝛc oder sonstigen Gewalt übet ꝛc

Art. 396.

" seinen Feuerbrüche rund seine volle ꝛc

Art. 15.

" worauf gesetzmäßig volle Zwangsarbeit
" von zehn Jahr ꝛc

Art. 19.

" die Ehrenrechtserklärung gegen Mörder zu setzen
" Zwangsarbeit ꝛc

Art. 22.

" wenn gegen Mörder die Zwangsarbeit ꝛc vorschrift
" worden ꝛc solle Bürger zu rein Mörder ernannt,
" von den Geschworenen ꝛc.

Art. 26

" die Vollstreckung geschieht nach einem der ältesten ꝛc

Art. 36

" Alle Verbrechen vorsätzlich zum Tode Mörder, wenn
" oder gegen Zwangsarbeiter ꝛc solle in Anspruch
" genommen ꝛc

Art 368, des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren
" der Geschworne, oder des Königs, welche vorlesen ꝛc

Art. 470 ebendem

" Außer diesem Fall, soll einzig zum Verlassen
" des Gerichtshofs vorschritt ꝛc

Art 471.

" sogesetzt ein Urtheilsspruch vorschrift gegen den
" Contumax, so wird, wenn der Vollziehung
" des vorschriftes, rein Verurtheilung ꝛc

Art. 472 ebendaselbst
„Ein Auszug des Verdammungsurtheil muß binnen
„drei Tagen nach seiner Fertigung gg.

Verurtheilt das Assisen-Gericht
den obgenannten Franz Mai-Fryliesen
zu Altleiningen in Contumaciam

Zu sechsjähriger Zwangsarbeit,
zur Ausstellung an den Pranger
während einer Stunde auf dem öffentlichen
Platz zu Zweibrücken und
Zu allen Prozeßkosten gegen den Staat
liquidiert auf die Summe von sechs und
siebenzig Franken neun und fünfzig Centimen

Verordnet, daß von dem Tage der Vollziehung
des Urtheils an, das Vermögen des Verur-
theilten, als Vermögen von Abwesenden an-
gesehen und verwaltet, und daß Auszug des
Urtheils an einem nach dem öffentlichen Platz
zu Kaiserslautern zu errichtenden Pfahl
durch den Scharfrichter angeschlagen, und
ein solcher Auszug dem Domainen Direktor
zugeschickt werde.

Verordnet ferner, daß das Urtheil
in Auszügen gedruckt, und an allen

z

durch das Gesetz bestimmten Orte und Plätze
öffentlich angeschlagen werden solle.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken
in dem Sitzungssaal des Assisengerichts
am fünf und zwanzigsten Juni Tausend
acht hundert siebenzehn, wo gegen-
wärtig waren, Schell, Appellations-
rath, Präsident des Assisengerichts,
Trilly, Chrismann Richter des Bezirks
gerichts, Hoch General Advocaten
Bentzmann Obergerichtsschreiber /.

Sailly Schießfeld Ansmann

Blessmann